



ABERDEEN STANDARD SICAV II

Prospekt
Oktober 2022

abrdn.com

Aberdeen Standard SICAV II

Société d'Investissement à Capital Variable

Geschäftssitz:

35a, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ANTEILSANGEBOT

Dies ist ein Zeichnungsangebot für gesonderte Klassen von ohne Nennwert ausgegebenen Anteilen (die „**Anteile**“) an der Aberdeen Standard SICAV II (der „**Gesellschaft**“), wobei jeder Anteil wie nachstehend angegeben mit einem der Teilfonds der Gesellschaft (den „**Teilfonds**“) verbunden ist:

Name des Teilfonds	Referenzwährung	Erstzeichnungstag
<u>Aktien-Teilfonds</u>		
Aberdeen Standard SICAV II - Global Equities Fund	US-Dollar	1. August 2002
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) China Equities Fund	US-Dollar	25. Februar 2005
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Japanese Equities Fund	Japanischer Yen	1. Dezember 2000
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) European Equities Fund	Euro	1. Dezember 2000
Aberdeen Standard SICAV II - Global REIT Focus Fund (*)	Euro	26. Januar 2007
Aberdeen Standard SICAV II - European Smaller Companies Fund	Euro	27. September 2007
Aberdeen Standard SICAV II - European Focused Equity Fund	Euro	14. April 2008
Aberdeen Standard SICAV II - Emerging Markets Focused Equity Fund	US-Dollar	26. Oktober 2012
Aberdeen Standard SICAV II - Global Focused Equity Fund	US-Dollar	11. Dezember 2014
Aberdeen Standard SICAV II – Global Impact Equity Fund	US-Dollar	Dieser Teilfonds wird zu einem zukünftigen, vom Verwaltungsrat der Gesellschaft zu bestätigenden Zeitpunkt aufgelegt, der im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht angegeben wird
<u>Aberdeen Standard SICAV II – Global Smaller Companies Fund</u>	US-Dollar	Dieser Teilfonds wird zu einem zukünftigen, vom Verwaltungsrat der Gesellschaft zu bestätigenden Zeitpunkt aufgelegt, der im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht angegeben wird
<u>Renten-Teilfonds</u>		

(*) Dieser Teilfonds ist nicht von der Securities und Futures Commission nach dem Gesetz für Real Estate Investment Trusts zugelassen, sondern nach dem Gesetz für Unit Trusts and Mutual Funds. Diese Zulassung gilt nicht als offizielle Empfehlung.

Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Global Government Bond Fund	US-Dollar	1. Dezember 2000
Aberdeen Standard SICAV II - Global Inflation-Linked Government Bond Fund	US-Dollar	26. Mai 2005
Aberdeen Standard SICAV II - Euro Corporate Bond Fund	Euro	25. September 2003
Aberdeen Standard SICAV II - Euro Government All Stocks Fund	Euro	2. Mai 2006
Aberdeen Standard SICAV II - Emerging Market Government Bond Fund	US-Dollar	18. März 2014
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Emerging Market Local Currency Debt Fund	US-Dollar	19. Juni 2013
Aberdeen Standard SICAV II - Global High Yield Bond Fund	US-Dollar	6. April 2010
Aberdeen Standard SICAV II - Global Corporate Bond Fund	US-Dollar	17. Juni 2011
Aberdeen Standard SICAV II - Euro Corporate Sustainable Bond Fund	Euro	17. Oktober 2012
Aberdeen Standard SICAV II - Total Return Credit Fund	US-Dollar	25. September 2014
Aberdeen Standard SICAV II – Short Duration Global Inflation-Linked Bond Fund	US-Dollar	Dieser Teilfonds wird zu einem zukünftigen, vom Verwaltungsrat der Gesellschaft zu bestätigenden Zeitpunkt aufgelegt, der im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht angegeben wird
Aberdeen Standard SICAV II – Global Short Dated Corporate Bond Fund	US-Dollar	Dieser Teilfonds wird zu einem zukünftigen, vom Verwaltungsrat der Gesellschaft zu bestätigenden Zeitpunkt aufgelegt, der im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht angegeben wird
<u>Absolute-Return-Teilfonds</u>		
Aberdeen Standard SICAV II - Global Absolute Return Strategies Fund	Euro	27. Januar 2011
Aberdeen Standard SICAV II - Global Focused Strategies Fund	Euro	20. Dezember 2013
Aberdeen Standard SICAV II - Absolute Return Global Bond Strategies Fund	Pfund Sterling	29. März 2011
Aberdeen Standard SICAV II - Responsible Global Asset Strategies Fund	Euro	24. September 2021
<u>Multi-Asset-Teilfonds</u>		
Aberdeen Standard Life SICAV II - Dynamic Multi Asset Income Fund	Euro	14. Dezember 2020
Aberdeen Standard SICAV II - Multi Asset Climate Opportunities Fund	Euro	8. Juli 2021
Aberdeen Standard SICAV II – Global Risk Mitigation Fund	US-Dollar	Dieser Teilfonds wird zu einem zukünftigen, vom Verwaltungsrat der Gesellschaft zu bestätigenden Zeitpunkt aufgelegt, der im jeweiligen Jahres- oder

		Halbjahresbericht angegeben wird
--	--	----------------------------------

Die Anteile in jedem Teilfonds können in neun (9) Klassen eingeteilt werden: Anteile der Klasse A, Anteile der Klasse B, Anteile der Klasse C, Anteile der Klasse D, Anteile der Klasse J, Anteile der Klasse K, Anteile der Klasse S, Anteile der Klasse T, Anteile der Klasse Y und Anteile der Klasse Z (jeweils eine „**Klasse**“ bzw. „**Anteilsklasse**“). Diese Anteilsklassen können unterteilt werden in (i) thesaurierende bzw. verschiedene ausschüttende Kategorien und/oder in (ii) abgesicherte („hedged“) bzw. nicht abgesicherte („un-hedged“) Kategorien und/oder in (iii) verschiedene Anlagewährungen (jeweils eine „**Kategorie**“ und zusammen die „**Kategorien**“). Weitere Informationen über die mit den verschiedenen Klassen bzw. Kategorien verbundenen Rechte finden sich im Abschnitt „*Anteilsklassen*“.

Die Referenzwährung („**Referenzwährung**“) für die einzelnen Teilfonds ist die Währung, auf die der jeweilige Teilfonds entsprechend der vorstehenden Tabelle lautet. Dessen ungeachtet kann eine Klasse oder Kategorie auf eine Währung lauten, die nicht die Referenzwährung des Teilfonds ist („**Klassenwährung**“). Sowohl die Referenzwährung als auch die Klassenwährung der jeweiligen Teilfonds, Klassen und Kategorien sind im Einzelnen in diesem Prospekt beschrieben.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Wenn Sie Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieses Prospekts (der „Prospekt“) haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapierhändler, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen anderen Finanzberater wenden. Niemand ist berechtigt, andere Informationen als die zu erteilen, die in diesem Prospekt enthalten sind oder in den Dokumenten, auf die hierin Bezug genommen wird und die zur öffentlichen Einsichtnahme unter der Anschrift 35a, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, zur Verfügung stehen.

- Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*), die im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes (das „**OGA-Gesetz**“) vom 17. Dezember 2010 (in der jeweils geltenden Fassung) über Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGA**“) und der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 („**OGAW-Richtlinie**“) in der geltenden Fassung registriert ist. Diese Registrierung bedeutet jedoch keine positive Einschätzung des Inhaltes dieses Prospekts oder der Qualität der zum Verkauf angebotenen Anteile durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde, *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“). Jede gegenteilige Darstellung ist unzulässig und rechtswidrig.
- Die Gesellschaft hat zum 1. Oktober 2018 Aberdeen Standard Investments Luxembourg S.A. zur Verwaltungsgesellschaft (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) gemäß dem OGA-Gesetz bestellt, wie nachfolgend näher beschrieben.
- Dieser Prospekt stellt weder ein Kaufangebot noch eine Kaufaufforderung in einem Staat dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich wäre oder in dem die anbietende oder zum Kauf auffordernde Person dazu nicht qualifiziert ist.
- Nur in diesem Prospekt erwähnte Informationen sollten als autorisiert betrachtet werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen gelten am Tage ihrer Veröffentlichung als zutreffend. Zur Berücksichtigung wesentlicher Änderungen kann dieser Prospekt zu gegebener Zeit aktualisiert werden. Potenzielle Zeichner sollten sich bei der Gesellschaft über einen später herausgegebenen Prospekt informieren.
- Profil des typischen Anlegers:
 1. Für Aktien-Teilfonds:

Die Aktien-Teilfonds streben ein langfristiges Wachstum an. Diese Teilfonds sind möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die ihre Anlage innerhalb von 5 Jahren zurückziehen möchten. Anleger sollten sich vor einer Investition davon überzeugen, dass ihre Risikobereitschaft mit dem Risikoprofil der Teilfonds im Einklang steht.
 2. Für Renten-Teilfonds:

Die Renten-Teilfonds streben ein langfristiges Wachstum aus Kapitalerträgen und der Wiederanlage von Erträgen an. Diese Teilfonds sind möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die ihre Anlage innerhalb von 5 Jahren zurückziehen möchten. Anleger sollten sich vor einer Investition davon überzeugen, dass ihre Risikobereitschaft mit dem Risikoprofil der Teilfonds im Einklang steht.
 3. Für Absolute-Return-Teilfonds:

Die Absolute Return-Teilfonds streben an, unter allen Marktbedingungen mittel- bis langfristig positive Anlagerenditen zu erzielen. Diese Teilfonds sind möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die ihre Anlage innerhalb von 5 Jahren zurückziehen möchten. Anleger sollten sich vor einer Investition davon überzeugen, dass ihre Risikobereitschaft mit dem Risikoprofil der Teilfonds im Einklang steht.

4. Für Multi-Asset-Teilfonds (mit Ausnahme des Aberdeen Standard SICAV II – Global Risk Mitigation Fund):

Die Multi-Asset-Teilfonds streben ein mittel- bis langfristiges Wachstum an. Diese Teilfonds sind möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die ihre Anlage innerhalb von 5 Jahren zurückziehen möchten. Anleger sollten sich vor einer Investition davon überzeugen, dass ihre Risikobereitschaft mit dem Risikoprofil der Teilfonds im Einklang steht.

5. Für den Aberdeen Standard SICAV II – Global Risk Mitigation Fund

Dieser Teilfonds strebt an, starke Renditen zu bieten, wenn die Aktienmärkte erhebliche Rückgänge verzeichnen und die Volatilität hoch ist. Dieser Teilfonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld vor Ablauf eines ganzen Marktzyklus wieder zurückziehen wollen. Anleger sollten sich vor einer Investition davon überzeugen, dass ihre Risikobereitschaft mit dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

- Der Vertrieb dieses Prospekts und das Angebot der Anteile sind in bestimmten Ländern möglicherweise eingeschränkt. Wer im Besitz dieses Prospekts ist und Anteile gemäß diesem Prospekt zeichnen möchte, ist dafür verantwortlich, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften in den jeweiligen Ländern zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Zeichner oder Käufer von Anteilen sollten sich über die möglichen steuerlichen Konsequenzen, die rechtlichen Anforderungen und Devisenbeschränkungen oder erforderlichen Devisenkontrollen informieren, die eventuell gemäß dem Recht der Länder, deren Staatsbürger sie sind und in denen sie ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, für sie gelten und die sich eventuell auf Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch oder Veräußerung von Anteilen auswirken.
- Anteilszeichnungen können nur auf der Basis des aktuellen Prospekts bzw. der Wesentlichen Anlegerinformationen (die „**KIID**“) akzeptiert werden. Die Gesellschaft erstellt einen Jahresbericht (der „**Jahresbericht**“) mit dem geprüften Jahresabschluss sowie Halbjahresberichte (ein „**Halbjahresbericht**“). Diese Berichte sind in ihrer jeweils letzten Fassung Bestandteil des Prospekts.
- Beim Angebot der Anteile in Singapur muss dieser Prospekt immer zusammen mit der aktuellsten länderspezifischen Prospektergänzung für Singapur verteilt und gelesen werden. Beim Angebot der Anteile in Hongkong muss dieser Prospekt immer zusammen mit den aktuellsten Zusätzlichen Informationen für Anleger in Hongkong verteilt und gelesen werden.

Die abrdn-Organisation

Die abrdn plc („**abrdn**“), eine an der London Stock Exchange notierte Gesellschaft, ist die Holdinggesellschaft einer im Pensions-, Spar- und Fondsverwaltungsgeschäft tätigen Unternehmensgruppe (die „**abrdn-Gruppe**“) mit Geschäftsstellen in Europa, den USA, Südamerika, Australien und Asien. Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Anlageverwalter gehören zur abrdn-Gruppe.

VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT.....	9
VERWALTUNG UND BERATER.....	9
UNTERANLAGEVERWALTER.....	11
ANLAGEBERATER.....	12
ANLAGEZIEL	13
ANLAGEPOLITIK.....	13
<i>Aberdeen Standard SICAV II - Global Equities Fund</i>	<i>13</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) China Equities Fund.....</i>	<i>14</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Japanese Equities Fund.....</i>	<i>14</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) European Equities Fund.....</i>	<i>15</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II - Global REIT Focus Fund</i>	<i>15</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II - European Smaller Companies Fund.....</i>	<i>16</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II - European Focused Equity Fund</i>	<i>17</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II - Emerging Markets Focused Equity Fund</i>	<i>17</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II - Global Focused Equity Fund</i>	<i>18</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II – Global Impact Equity Fund</i>	<i>19</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II – Global Smaller Companies Fund.....</i>	<i>20</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Global Government Bond Fund</i>	<i>22</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II - Global Inflation-Linked Government Bond Fund</i>	<i>22</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II - Euro Corporate Bond Fund</i>	<i>23</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II - Euro Government All Stocks Fund.....</i>	<i>23</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II - Emerging Market Government Bond Fund</i>	<i>24</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Emerging Market Local Currency Debt Fund.....</i>	<i>25</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II - Global High Yield Bond Fund.....</i>	<i>25</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II - Global Corporate Bond Fund</i>	<i>26</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II - Euro Corporate Sustainable Bond Fund.....</i>	<i>26</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II - Total Return Credit Fund</i>	<i>28</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II – Short Duration Global Inflation-Linked Bond Fund</i>	<i>30</i>
ABERDEEN STANDARD SICAV II – GLOBAL SHORT DATED CORPORATE BOND FUND....	31
<i>Aberdeen Standard SICAV II - Global Absolute Return Strategies Fund.....</i>	<i>32</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II - Global Focused Strategies Fund.....</i>	<i>33</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II - Absolute Return Global Bond Strategies Fund</i>	<i>34</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II – Responsible Global Asset Strategies Fund.....</i>	<i>35</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II - Dynamic Multi Asset Income Fund.....</i>	<i>37</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II - Multi-Asset Climate Opportunities Fund</i>	<i>38</i>
<i>Aberdeen Standard SICAV II – Global Risk Mitigation Fund.....</i>	<i>39</i>
GEMEINSAME VERWALTUNG VON VERMÖGENSWERTEN	43
ÜBERKREUZBETEILIGUNGEN ZWISCHEN TEILFONDS DER GESELLSCHAFT.....	43
MASTER-FEEDER-TEILFONDS DER GESELLSCHAFT.....	43
RISIKOFAKTOREN	44
FORM DER ANTEILE	50
AUSGABE VON ANTEILEN	51
ANTEILSKLASSEN.....	51
ANTEILSZEICHNUNG	56
AUSGABEKOSTEN UND GESELLSCHAFTSGEBÜHREN	67

RÜCKNAHME VON ANTEILEN	72
VORLÄUFIGE AUSSETZUNG DER RÜCKNAHME	74
UMTAUSCH VON ANTEILEN IN ANTEILE EINES ANDEREN TEILFONDS	74
LATE TRADING UND MARKET TIMING	76
BESTEuerung.....	77
PERSONENBEZOGENE DATEN: VERARBEITUNG UND WEITERGABE VON DATEN	89
EU-VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR – ANLAGEPHILOSOPHIE UND -VERFAHREN	91
BENCHMARK-VERORDNUNG	93
LUXEMBURGER REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER	94
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	94
MANAGEMENT UND VERWALTUNG	95
AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT	103
ANHANG A – ANLAGEBEFUGNISSE UND -BESCHRÄNKUNGEN.....	107
ANHANG D – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR KANADISCHE ANLEGER.....	133
ANHANG E – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR FRANZÖSISCHE ANLEGER.....	144
ANHANG F – ANLAGEN IN FESTLANDCHINA	145
ANHANG G – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	152
ANHANG H – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ÖSTERREICHISCHE ANLEGER.....	153
ANHANG I – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DÄNISCHE ANLEGER.....	154
ANHANG J– ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	155

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Vorsitzender	Herr Christopher Little Director
Mitglied	Frau Nadya Christina Wells Director
Mitglied	Frau Susanne Van Dootingh Director
Mitglied	Herr Andrey Charles Berzins Director
Mitglied	Herr Martin James Gilbert Director
Mitglied	Herr Hugh Young Director
Mitglied	Herr Ian Allan Boyland Director
Mitglied	Herr Stephen Bird Director

Verwaltung und Berater

Verwaltungsgesellschaft, Domizilstelle, Register- und Transferstelle und Vertriebsstelle	Aberdeen Standard Investments Luxembourg S.A. s Großherzogtum Luxemburg
Serviceleistungen für die Anteilshaber:	Aberdeen Standard Investments Luxembourg S.A. c/o State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg 49, avenue J. F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg Europa (ohne Vereinigtes Königreich) und sonstige Länder weltweit: Tel.: +(352) 46 40 10 820 Fax: +(352) 24 52 90 56 Vereinigtes Königreich Tel. +44 1224 425 255
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	Miroslav Stoev Andreia Camara Alan Hawthorn Helen Webster

	Hugh Young
Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft	KPMG Luxembourg 39, avenue John F. Kennedy L-1855 Luxembourg Großherzogtum Luxemburg
Zahlstelle	State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg 49, avenue John F. Kennedy L-1855 Luxembourg Großherzogtum Luxemburg
Verwahrstelle und Verwaltungsstelle	The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg 2-4, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxembourg Großherzogtum Luxemburg
Datenverarbeitungsstelle	International Financial Data Services (Luxembourg) S.A. 47, avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg R.C.S. Luxembourg B81997 International Financial Data Services (Luxembourg) S.A. wurde von der Commission de Surveillance du Secteur Financier zugelassen und unterliegt deren Aufsicht. SS&C Financial Services Europe Limited und SS&C Financial Services International Limited St. Nicholas Lane Basildon Vereinigtes Königreich SS15 5FS SS&C Financial Services Europe Limited ist zugelassen und beaufsichtigt von der Financial Conduct Authority
Anlageverwalter	abrdn Investment Management Limited 1 George Street Edinburgh EH2 2LL Schottland
Wirtschaftsprüfer	KPMG Luxembourg 39, avenue John F. Kennedy L-1855 Luxembourg Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater	Elvinger Hoss Prussen, <i>société anonyme</i> 2, Place Winston Churchill L-1340 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
---------------	--

Unteranlageverwalter

Name und Anschrift
abrdn Inc. 2nd Floor 1900 Market Street Philadelphia, PA 19103 Vereinigte Staaten von Amerika abrdn Inc. ist von der Securities and Exchange Commission in den Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen.
abrdn Japan Limited Otemachi Financial City Grand Cube 9F 1-9-2 Otemachi, Chiyoda-ku Tokio 100-0004 Japan abrdn Japan Limited ist von der japanischen Financial Services Agency zugelassen und wird von dieser reguliert.
abrdn Hong Kong Limited <u>Korrespondenzadresse:</u> 30th Floor, LHT Tower 31 Queen's Road Central, Hongkong <u>Eingetragene Geschäftsadresse:</u> 6th Floor, Alexandra House 18 Chater Road Central, Hongkong
abrdn Asia Limited 21 Church Street #01-01 Capital Square Two Singapur 049480

Anlageberater

Name und Anschrift
abrdn Asia Limited 21 Church Street, #01-01 Capital Square Two, Singapur 049480 abrdn Asia Limited wird von der Monetary Authority of Singapore reguliert.

Anlageziel

Hauptziel der Gesellschaft ist es, den Anlegern eine Auswahl professionell geführter Teilfonds zu bieten, die in einem breiten Spektrum übertragbarer Wertpapiere und anderer zulässiger Vermögenswerte anlegen, um optimale Einkünfte aus dem Anlagekapital zu erzielen und das Anlagerisiko durch Streuung zu verringern.

Anlagepolitik

Jeder Teilfonds wird nach den Anlagebefugnissen und -beschränkungen („**Anlagebefugnisse und -beschränkungen**“) in Anhang A und den besonderen Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumenten in Anhang B („**Spezielle Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente**“) verwaltet. Das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind jeweils nachstehend beschrieben.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“, jeweils ein „**Verwaltungsratsmitglied**“) kann beschließen, weitere Teilfonds mit unterschiedlichen Anlagezielen aufzulegen. Der Prospekt wird in solchen Fällen entsprechend aktualisiert. Jeder Teilfonds entspricht gemäß Art. 181 des OGA-Gesetzes einem bestimmten Teil des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Alle Verweise auf die Gesellschaft, den Verwaltungsrat oder ein Verwaltungsratsmitglied beziehen sich gegebenenfalls auch auf Beauftragte der Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet im Namen der Gesellschaft ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr ermöglicht, zu jeder Zeit das Risiko, das mit den Positionen der Teilfonds verbunden ist, sowie deren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil des Portfolios der Gesellschaft zu messen und zu überwachen. Der Risikomanagementprozess wird in Anhang A beschrieben.

Aktien-Teilfonds

Aberdeen Standard SICAV II - Global Equities Fund

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Anstieg des Anteilsurses durch einen Kapitalzuwachs beim zugrunde liegenden Aktienportfolio zu erreichen. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des MSCI AC World Index (USD), zu übertreffen (vor Gebühren).

Er beabsichtigt, dieses Ziel in erster Linie durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen zu erreichen, die an anerkannten Wertpapierbörsen registriert sind.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus Festlandchina investieren, unter anderem über die Shanghai-Hongkong- und Shenzhen-Hongkong-Stock-Connect-Programme oder über andere verfügbare Mittel.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund des aktiven Managementprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds längerfristig erheblich von dem der Benchmark abweichen.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die Benchmark der Anteilsklasse ist in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) China Equities Fund

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Anstieg des Anteilsurses durch einen Kapitalzuwachs beim zugrunde liegenden Aktienportfolio zu erreichen. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des MSCI China Index (USD), zu übertreffen (vor Gebühren).

Er beabsichtigt, dieses Ziel hauptsächlich durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China oder von Unternehmen zu erreichen, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze oder Gewinne aus der Geschäftstätigkeit in der Volksrepublik China erzielen oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte dort haben.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus Festlandchina investieren, unter anderem über die Shanghai-Hongkong- und Shenzhen-Hongkong-Stock-Connect-Programme oder über andere verfügbare Mittel.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund des aktiven Managementprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds längerfristig erheblich von dem der Benchmark abweichen.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die Benchmark der Anteilsklasse ist in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Japanese Equities Fund

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Anstieg des Anteilsurses durch einen Kapitalzuwachs beim zugrunde liegenden Aktienportfolio zu erreichen. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des MSCI Japan Index (JPY), zu übertreffen (vor Gebühren).

Er beabsichtigt, dieses Ziel hauptsächlich durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen mit Sitz in Japan oder von Unternehmen zu erreichen, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze oder Gewinne aus der Geschäftstätigkeit in Japan erzielen oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte dort haben.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund des aktiven Managementprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds längerfristig erheblich von dem der Benchmark abweichen.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die Benchmark der Anteilsklasse ist in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) European Equities Fund

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Anstieg des Anteilsurses durch einen Kapitalzuwachs beim zugrunde liegenden Aktienportfolio zu erreichen. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des MSCI Europe Index (EUR), zu übertreffen (vor Gebühren).

Er beabsichtigt, dieses Ziel hauptsächlich durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen mit Sitz in europäischen

Ländern (zu denen auch die Schwellenmärkte Europas zählen können) oder von Unternehmen zu erreichen, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze oder Gewinne aus der Geschäftstätigkeit in Europa erzielen oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte dort haben.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund des aktiven Managementprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds längerfristig erheblich von dem der Benchmark abweichen.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die Benchmark der Anteilsklasse ist in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II - Global REIT Focus Fund

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine maximale Gesamrendite aus Ertrag und Kapitalzuwachs zu erreichen, indem er überwiegend in notierte geschlossene Immobilieninvestmenttrusts („REITs“) oder Wertpapiere und Unternehmen, die hauptsächlich Immobiliengeschäfte auf der ganzen Welt tätigen, investiert.

Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des FTSE EPRA Nareit Developed Index (EUR), zu übertreffen (vor Gebühren).

Ein „REIT“ ist für gewöhnlich ein an der Börse notiertes Unternehmen, das vorwiegend Ertrag bringende Gewerbe- oder Wohnimmobilien besitzt und verwaltet. Sein zu versteuerndes Einkommen wird größtenteils an die Anteilsinhaber über Dividenden ausgeschüttet. Im Gegenzug ist die Gesellschaft weitgehend von der Körperschaftsteuer befreit.

REITs sind darauf ausgelegt, den Anlegern in steueroptimierter Form Ertrags- und Kapitalzuwächse aus vermietetem Immobilienvermögen zu ermöglichen, wobei sich die langfristigen Erträge an Direktanlagen in Immobilien orientieren. Dies wird erreicht, indem die bei Immobilienfonds geltende „Doppelbesteuerung“ (Körperschaft- plus Dividendensteuer) vermieden wird. REITs ermöglichen den Anlegern, in Immobilien als Anlageklasse zu investieren, indem sie ein Instrument schaffen, das im Vergleich zu Direktanlagen am Immobilienmarkt liquider und steuereffizienter ist.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund der Risikobeschränkungen des Teilfonds wird das Performanceprofil des Teilfonds voraussichtlich in der Regel nicht längerfristig vom Performanceprofil der Benchmark abweichen.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen.

Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die Benchmark der Anteilsklasse ist in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II - European Smaller Companies Fund

Anlageziel des Teilfonds ist eine langfristige Gesamtrendite durch Investition von mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Small-Cap-Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Europa notiert, amtlich eingetragen oder domiziliert sind; oder von Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze oder Gewinne aus der Geschäftstätigkeit in Europa erzielen oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte dort haben.

Small-Cap-Unternehmen sind definiert als Aktien, die im FTSE Developed Europe Small Cap Index (EUR) enthalten sind, oder falls sie nicht im Index enthalten sind, sämtliche Aktien mit einer geringeren Marktkapitalisierung als die Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung in diesem Index.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des FTSE Developed Europe Small Cap Index (EUR), zu übertreffen (vor Gebühren). Die Benchmark wird außerdem als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Beschränkungen verwendet. Sie enthält keine nachhaltigkeitsbezogenen Faktoren.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, und er kann in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund des aktiven Managementprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds erheblich von dem der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Alle Investitionen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere erfolgen auf Grundlage des „European Smaller Companies Promoting ESG Equity Investment Approach“ von abrdn.

Durch die Anwendung dieses Ansatzes strebt der Teilfonds ein ESG-Rating an, das der Benchmark entspricht oder diese übertrifft, sowie eine deutlich geringere CO₂-Intensität im Vergleich zur Benchmark.

Dieser Ansatz nutzt den Aktienanlageprozess von abrdn, der es den Portfoliomanagern ermöglicht, ESG-Nachzügler durch qualitative Analysen zu identifizieren und zu meiden. Ergänzend zu diesem Research wird der „abrdn ESG House Score“ verwendet, um durch qualitative Analysen diejenigen Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Darüber hinaus wendet abrdn eine Reihe von Unternehmensausschlüssen an, die sich auf den UN Global Compact, umstrittene Waffen, Tabakherstellung und Kraftwerkskohle beziehen. Weitere Einzelheiten zu diesem Gesamtprozess finden Sie im Ansatz von abrdn zur Förderung von ESG-bezogenen Aktienanlagen, der unter www.abrdn.com unter „Verantwortungsvolles Anlegen“ veröffentlicht wird.

Die Zusammenarbeit mit externen Unternehmensführungsteams wird genutzt, um die Eigentümerstrukturen, die Unternehmensführung und die Managementqualität dieser Unternehmen zu bewerten und so die Portfoliokonstruktion zu unterstützen.

Derivative Finanzinstrumente, Geldmarktinstrumente und Barmittel entsprechen möglicherweise nicht diesem Ansatz.

Der Teilfonds kann Finanzderivate zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen. Der Einsatz von Derivaten zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken wird voraussichtlich sehr begrenzt sein und vornehmlich dann erfolgen, wenn es erhebliche Zuflüsse in den Teilfonds gibt, sodass Barmittel investiert werden können, während die Anlagen des Teilfonds in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aufrechterhalten werden.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die für diese Anteilsklassen maßgeblichen Benchmarks sind in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II - European Focused Equity Fund

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Anstieg des Anteilsurses durch einen Kapitalzuwachs beim zugrunde liegenden Aktienportfolio zu erreichen. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des MSCI Europe Index (EUR), zu übertreffen (vor Gebühren).

Er beabsichtigt, dieses Ziel hauptsächlich durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen mit Sitz in europäischen Ländern (zu denen auch die Schwellenmärkte Europas zählen können) oder von Unternehmen zu erreichen, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze oder Gewinne aus der Geschäftstätigkeit in Europa erzielen oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte dort haben. Der Teilfonds verfolgt einen fokussierten Anlageansatz, um ein auf alle Kapitalisierungen konzentriertes Portfolio mit den überzeugendsten Ideen des Anlageteams zu bieten.

Im Einklang mit den oben genannten Anlagezielen können alle oben genannten Aktien-Teilfonds in aktienbezogene Wertpapiere investieren, was Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere und andere aktienabhängige Wertpapiere einschließen kann.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für den Portfolioaufbau und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund des aktiven Managementprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds längerfristig erheblich von dem der Benchmark abweichen.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die Benchmark der Anteilsklasse ist in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II - Emerging Markets Focused Equity Fund

Anlageziel des Teilfonds ist eine langfristige Gesamtrendite durch Investition von mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Schwellenländern notiert, amtlich eingetragen oder domiziliert sind; oder von Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze oder Gewinne aus der Geschäftstätigkeit in Schwellenländern erzielen oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte dort haben.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus Festlandchina investieren, unter anderem über die Shanghai-Hongkong- und Shenzhen-Hongkong-Stock-Connect-Programme oder über andere verfügbare Mittel.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds verfolgt einen fokussierten Anlageansatz, um ein auf alle Kapitalisierungen konzentriertes Portfolio mit den überzeugendsten Ideen des Anlageteams zu bieten. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des MSCI Emerging Markets Index (USD), zu übertreffen (vor Gebühren). Die Benchmark wird außerdem als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Beschränkungen verwendet. Sie enthält keine nachhaltigkeitsbezogenen Faktoren.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, und er kann in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund des aktiven Managementprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds erheblich von dem der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Alle Investitionen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere erfolgen auf Grundlage des „Emerging Markets Focused Promoting ESG Equity Investment Approach“ von abrdn.

Durch die Anwendung dieses Ansatzes strebt der Teilfonds ein ESG-Rating an, das der Benchmark entspricht oder diese übertrifft, sowie eine deutlich geringere CO₂-Intensität im Vergleich zur Benchmark.

Dieser Ansatz nutzt den Aktienanlageprozess von abrdn, der es den Portfoliomanagern ermöglicht, ESG-Nachzügler durch qualitative Analysen zu identifizieren und zu meiden. Ergänzend zu diesem Research wird der „abrdn ESG House Score“ verwendet, um durch qualitative Analysen diejenigen Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Darüber hinaus wendet abrdn eine Reihe von Unternehmensausschlüssen an, die sich auf den UN Global Compact, umstrittene Waffen, Tabakherstellung und Kraftwerkskohle beziehen. Weitere Einzelheiten zu diesem Gesamtprozess finden Sie im Ansatz von abrdn zur Förderung von ESG-bezogenen Aktienanlagen, der unter www.abrdn.com unter „Verantwortungsvolles Anlegen“ veröffentlicht wird.

Die Zusammenarbeit mit externen Unternehmensführungsteams wird genutzt, um die Eigentümerstrukturen, die Unternehmensführung und die Managementqualität dieser Unternehmen zu bewerten und so die Portfoliokonstruktion zu unterstützen.

Derivative Finanzinstrumente, Geldmarktinstrumente und Barmittel entsprechen möglicherweise nicht diesem Ansatz.

Der Teilfonds kann Finanzderivate zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen. Der Einsatz von Derivaten zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken wird voraussichtlich sehr begrenzt sein und vornehmlich dann erfolgen, wenn es erhebliche Zuflüsse in den Teilfonds gibt, sodass Barmittel investiert werden können, während die Anlagen des Teilfonds in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aufrechterhalten werden.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die für diese Anteilsklassen maßgeblichen Benchmarks sind in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II - Global Focused Equity Fund

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Anstieg des Anteilsurses durch einen Kapitalzuwachs beim zugrunde liegenden Aktienportfolio zu erreichen. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des MSCI AC World Index (USD), zu übertreffen (vor Gebühren).

Er beabsichtigt, dieses Ziel in erster Linie durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen zu erreichen, die an anerkannten Wertpapierbörsen registriert sind. Der Teilfonds verfolgt einen fokussierten Anlageansatz, um ein auf alle Kapitalisierungen konzentriertes Portfolio mit den überzeugendsten Ideen des Anlageteams zu bieten.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus Festlandchina investieren, unter anderem über die Shanghai-Hongkong- und Shenzhen-Hongkong-Stock-Connect-Programme oder über andere verfügbare Mittel.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund des aktiven Managementprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds längerfristig erheblich von dem der Benchmark abweichen.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die Benchmark der Anteilsklasse ist in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II – Global Impact Equity Fund

Der Teilfonds strebt langfristiges Wachstum an, indem er in weltweit notierte Unternehmen investiert, die bewusst positive, messbare Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft erzielen wollen.

Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des MSCI AC World Index (USD), zu übertreffen (vor Gebühren).

Der Teilfonds legt mindestens 90 % des Teilfondsvermögens in seinem Anlageuniversum an. Dieses ist definiert als Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die aktiv vom Investmentteam analysiert werden und an Börsen weltweit, einschließlich in den Schwellenländern, notiert sind.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus Festlandchina investieren, unter anderem über das Shanghai-Hongkong- und Shenzhen-Hongkong-Stock-Connect-Programme oder über andere verfügbare Mittel.

Die Anlage in allen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren erfolgt nach dem „Global Impact Equity Investment Approach“ von abrdn. Derivative Finanzinstrumente, Geldmarktinstrumente und Barmittel entsprechen möglicherweise nicht diesem Ansatz.

Dieser Ansatz wendet die Agenda für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen an, deren aktueller Rahmen eine Reihe von Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) umfasst. Dieser Rahmen kann sich im Laufe der Zeit ändern. Durch die Bewertung der Fähigkeit von Unternehmen, bewusst positive Ergebnisse für die Umwelt und die Gesellschaft zu erzielen, identifiziert der Anlageansatz Unternehmen mit Technologien, Produkten oder Dienstleistungen und Geschäftsmodellen, die Lösungen anbieten, die auf eine Reihe von Wirkungspfeilern ausgerichtet sind, wie z. B. nachhaltige Energie, Kreislaufwirtschaft, Gesundheit & Sozialwesen, Wasser & Sanitärversorgung, Bildung & Beschäftigung, Ernährung & Landwirtschaft, nachhaltige Immobilien & Infrastruktur und finanzielle Inklusion, die die SDGs widerspiegeln.

Der Teilfonds investiert außerdem in Unternehmen, die Fortschritte im Hinblick auf die einzelnen Säulen ermöglichen, aber in der Lieferkette zu weit unten angesiedelt sind, als dass ihnen eine direkte Wirkung zugeschrieben werden könnte. Anlagen in diesen Unternehmen sind auf 10 % des gesamten Teilfonds begrenzt.

Der Fortschritt in Bezug auf die einzelnen Säulen wird anhand der jeweiligen Leistungsindikatoren

(KPIs) der SDGs gemessen, die eine Verbindung zur Fähigkeit des Unternehmens herstellen, positive Veränderungen im Zusammenhang mit diesen übergreifenden globalen Herausforderungen herbeizuführen. Ein aktiver Dialog mit den Managementteams der Unternehmen ist Teil unseres Anlageprozesses und unseres laufenden Stewardship-Programms. Unser Prozess bewertet die Eigentümerstrukturen, die Governance und die Managementqualität der Unternehmen.

Der Portfolioaufbau und der Global Impact Equity Investment Approach reduzieren das Anlageuniversum um mindestens 20 %. Darüber hinaus wird eine Reihe expliziter ESG-bezogener Ausschlüsse angewandt, welche die Ziele der Vereinten Nationen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung unterstützen. Zu diesen Ausschlüssen gehören unter anderem Kriterien im Zusammenhang mit dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Tabakherstellung und umstrittenen Waffen.

Einzelheiten zu unserem Global Impact Equity Investment Approach sowie Informationen zur Liste und zum Umfang der spezifischen Kriterien sind unter www.abrdn.com unter „Nachhaltiges Investieren“ zu finden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Er führt ein konzentriertes Portfolio und wird nicht durch Indexgewichtungen, Sektorbeschränkungen oder die Unternehmensgröße eingeschränkt.

Die Benchmark wird auch als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet und weist keine Nachhaltigkeitsfaktoren auf. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund des aktiven Managementprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds längerfristig erheblich von dem der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds darf zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements (einschließlich zu Absicherungszwecken) Derivate einsetzen.

Der Teilfonds kann zu Liquiditätsmanagementzwecken im Umfang von bis zu 20 % seines Nettovermögens zusätzliche liquide Mittel (d.h. Sichteinlagen, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) halten.

Der Teilfonds kann direkt in Geldmarkt- und geldnahe Instrumente oder kurzfristige Schuldtitel investieren, dazu können Commercial Paper mit festem oder variablem Zinssatz, Anleihen, Schuldverschreibungen und Wechsel, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Termineinlagen bis zu einem Jahr, Bankakzepte, Sichteinlagen- und Kündigungskonten sowie Organismen für gemeinsame Anlagen, die in diese Instrumente investieren (d. h. Geldmarktfonds), gehören.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die Benchmark der Anteilsklasse ist in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II – Global Smaller Companies Fund

Anlageziel des Fonds ist eine langfristige Gesamtrendite durch Investition von mindestens zwei Dritteln des Fondsvermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die an Börsen weltweit, einschließlich in den Schwellenländern, notiert sind.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus Festlandchina investieren, unter anderem über das Shanghai-Hongkong- und Shenzhen-Hongkong-Stock-Connect-Programme oder über andere verfügbare Mittel.

Small-Cap-Unternehmen sind definiert als Aktien, die im MSCI AC World Small Cap Index enthalten sind, oder falls sie nicht im Index enthalten sind, sämtliche Aktien mit einer geringeren Marktkapitalisierung als die Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung in diesem Index.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des MSCI AC World Small Cap Index (USD), zu übertreffen (vor Gebühren). Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Sie enthält keine nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, und er kann in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Benchmark-Komponenten und ihrer jeweiligen Gewichtung in der Benchmark abweichen. Aufgrund des aktiven Managementprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds erheblich von dem der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Alle Investitionen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere erfolgen auf Grundlage des „Global Smaller Companies Promoting ESG Equity Investment Approach“ von abrdn.

Durch die Anwendung dieses Ansatzes strebt der Teilfonds ein ESG-Rating an, das der Benchmark entspricht oder diese übertrifft, sowie eine deutlich geringere CO₂-Intensität im Vergleich zur Benchmark.

Dieser Ansatz nutzt den Aktienanlageprozess von abrdn, der es den Portfoliomanagern ermöglicht, ESG-Nachzügler durch qualitative Analysen zu identifizieren und zu meiden. Ergänzend zu diesem Research wird der „abrdn ESG House Score“ verwendet, um diejenigen Unternehmen quantitativ zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Darüber hinaus wendet abrdn eine Reihe von Unternehmensausschlüssen an, die sich auf den UN Global Compact, umstrittene Waffen, Tabakherstellung und Kraftwerkskohle beziehen. Weitere Einzelheiten zu diesem Gesamtprozess finden Sie im „Promoting ESG Equity Investment Approach“ von abrdn, der auf www.abrdn.com unter „Nachhaltiges Anlegen“ veröffentlicht ist.

Die Zusammenarbeit mit externen Unternehmensführungsteams wird genutzt, um die Eigentümerstrukturen, die Unternehmensführung und die Managementqualität dieser Unternehmen zu bewerten und so die Portfoliokonstruktion zu unterstützen.

Derivative Finanzinstrumente, Geldmarktinstrumente und Barmittel entsprechen möglicherweise nicht diesem Ansatz.

Der Teilfonds kann Finanzderivate zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen. Der Einsatz von Derivaten zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken wird voraussichtlich sehr begrenzt sein und vornehmlich dann erfolgen, wenn es erhebliche Zuflüsse in den Teilfonds gibt, sodass Barmittel investiert werden können, während die Anlagen des Teilfonds in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aufrechterhalten werden.

Der Teilfonds kann zu Liquiditätsmanagementzwecken im Umfang von bis zu 20 % seines Nettovermögens zusätzliche liquide Mittel (d.h. Sichteinlagen, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) halten.

Der Teilfonds kann direkt in Geldmarkt- und geldnahe Instrumente oder kurzfristige Schuldtitel investieren, dazu können Commercial Paper mit festem oder variablem Zinssatz, Anleihen, Schuldverschreibungen und Wechsel, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Termineinlagen bis zu einem Jahr, Bankakzepte, Sichteinlagen- und Kündigungskonten sowie Organismen für gemeinsame Anlagen, die in diese Instrumente investieren (d. h. Geldmarktfonds), gehören.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des Teilfonds, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine

andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die für diese Anteilsklassen geltenden Benchmarks sind in dem jeweiligen Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger angegeben.

Renten-Teilfonds

Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Global Government Bond Fund

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Anstieg des Anteilsurses zu erreichen. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des FTSE World Government Bond Index (USD), zu übertreffen (vor Gebühren).

Er beabsichtigt, dieses Ziel hauptsächlich durch Anlagen in Investment-Grade-Schuldtiteln zu erreichen, die von zentralstaatlichen Emittenten sowie regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften weltweit begeben werden.

Der Teilfonds kann außerdem übertragbare Investment-Grade-Unternehmensanleihen halten, die von Unternehmen weltweit begeben werden. Die Renditen des Teilfonds werden sowohl durch die Wiederanlage von Erträgen als auch Kapitalzuwachs erzielt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund des aktiven Managementprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds längerfristig erheblich von dem der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die Benchmark der Anteilsklasse ist in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II - Global Inflation-Linked Government Bond Fund

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer Gesamtrendite. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des Bloomberg World Government Inflation Linked Index (Hedged to USD), zu übertreffen (vor Gebühren).

Er beabsichtigt, dieses Ziel hauptsächlich durch Anlagen in inflationsgebundenen Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren mit Investment Grade zu erreichen, die auf US-Dollar lauten oder in US-Dollar abgesichert sind und von staatlichen Emittenten, supranationalen Institutionen oder staatsnahen Körperschaften aus aller Welt begeben werden.

Der Teilfonds kann außerdem in inflationsgebundene Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere mit Investment Grade von privaten Emittenten aus aller Welt sowie in nicht inflationsgebundene Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere mit Investment Grade investieren, die von staatlichen Emittenten, supranationalen Institutionen, staatsnahen Körperschaften und Unternehmen aus aller Welt begeben werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund der Risikobeschränkungen des Teilfonds wird das Performanceprofil des Teilfonds voraussichtlich in der Regel nicht längerfristig vom Performanceprofil der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die Benchmark der Anteilsklasse ist in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II - Euro Corporate Bond Fund

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des iBoxx Euro Corporates Index (EUR), zu übertreffen (vor Gebühren).

Er beabsichtigt, dieses Ziel hauptsächlich durch Anlagen in auf Euro lautenden, von Unternehmen begebenen Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren mit Investment Grade zu erreichen.

Daneben kann der Teilfonds in Staatsanleihen, Anleihen unter Investment-Grade und anderen verzinslichen Wertpapieren weltweit anlegen. Nicht auf Euro lautende Wertpapiere werden dabei in der Regel in Euro abgesichert. Die Rendite des Teilfonds wird sowohl durch die Wiederanlage von Erträgen als auch Kapitalzuwachs erzielt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund der Risikobeschränkungen des Teilfonds wird das Performanceprofil des Teilfonds voraussichtlich in der Regel nicht längerfristig vom Performanceprofil der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die Benchmark der Anteilsklasse ist in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II - Euro Government All Stocks Fund

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Anstieg des Anteilsurses zu erreichen. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des ICE BofAML Euro Government (AAA-AA) Index (EUR), zu übertreffen (vor Gebühren).

Er beabsichtigt, dieses Ziel in erster Linie durch Anlagen in auf Euro lautenden staatlichen Schuldpapieren zu erreichen. Die Renditen des Teilfonds werden sowohl durch die Wiederanlage von Erträgen als auch Kapitalzuwachs erzielt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Um

sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund der Risikobeschränkungen des Teilfonds wird das Performanceprofil des Teilfonds voraussichtlich in der Regel nicht längerfristig vom Performanceprofil der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die Benchmark der Anteilsklasse ist in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II - Emerging Market Government Bond Fund

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des JP Morgan EMBI Global Diversified Index (USD), zu übertreffen (vor Gebühren).

Er beabsichtigt, dieses Ziel hauptsächlich durch Anlagen in auf US-Dollar lautenden Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren zu erreichen, die von staatlichen Emittenten, supranationalen Institutionen oder staatsnahen Körperschaften in Schwellenländern begeben werden.

Als „**Schwellenländer**“ gelten typischerweise die aufstrebenden Länder außerhalb der OECD, deren einheimische Renten- und Aktienmärkte eine gewisse Liquidität aufweisen und die über eine gewisse Markt- und Börsenaufsicht verfügen. An solchen Märkten sind die Risiken aller Wahrscheinlichkeit nach größer (beispielsweise aufgrund von politischer Instabilität, schwacher Aufsichtsmechanismen und geringer Liquidität) als an entwickelten Märkten.

Der Teilfonds kann außerdem in andere Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen, liquide Mittel und geldnahe Instrumente, Derivate (einschließlich Devisenforwards, Zinsswaps und Credit Default Swaps) und Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Vorbehaltlich der Bestimmungen des OGA-Gesetzes und der anwendbaren CSSF-Rundschreiben kann der Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels und für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Absicherung) Derivate einsetzen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund des aktiven Managementprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds längerfristig erheblich von dem der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die Benchmark der Anteilsklasse ist in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Emerging Market Local Currency Debt Fund

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index (USD), zu übertreffen (vor Gebühren).

Er beabsichtigt, dieses Ziel hauptsächlich durch Anlagen in Schwellenmarktwährungen und auf Lokalwährung lautenden Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren aus Schwellenländern zu erreichen. Dazu gehören Anleihen sowie inflationsgebundene Anleihen, die von staatlichen Emittenten, supranationalen Institutionen oder staatsnahen Körperschaften begeben werden. Der Teilfonds kann außerdem in diesen Ländern begebene Unternehmensanleihen mit und ohne Investment Grade sowie staatliche Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere und Unternehmensanleihen und andere Anleihen mit und ohne Investment Grade halten, die in Ländern weltweit begeben wurden, bei denen es sich nicht um Schwellenländer handelt. Der Teilfonds kann außerdem in andere Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen, liquide Mittel und geldnahe Instrumente, Derivate (einschließlich Devisenforwards, Zinsswaps und Credit Default Swaps) und Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Vorbehaltlich der Bestimmungen des OGA-Gesetzes und der anwendbaren CSSF-Rundschreiben kann der Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels und für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Absicherung) Derivate einsetzen.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere aus Festlandchina investieren, die an chinesischen Börsen notiert sind oder an anderen chinesischen Märkten gehandelt werden, einschließlich am China Interbank Bond Market über den Northbound Trading Link im Rahmen von Bond Connect oder über andere verfügbare Wege.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund des aktiven Managementprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds längerfristig erheblich von dem der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die Benchmark der Anteilsklasse ist in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II - Global High Yield Bond Fund

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Anstieg des Anteilsurses des Teilfonds zu erreichen. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des Bloomberg Global High Yield Corporate Index 2% Issuer Cap (Hedged to USD), zu übertreffen (vor Gebühren).

Der Teilfonds investiert vornehmlich in hochverzinsliche Schuldtitel aus aller Welt, darf jedoch

auch in Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und anderen zinsbringenden, weltweit ausgegebenen Wertpapieren anlegen. Der Teilfonds kann in Unternehmen mit oder ohne Investment-Grade-Rating investieren. Die Renditen des Teilfonds werden sowohl durch die Wiederanlage von Erträgen als auch Kapitalzuwachs erzielt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Um

sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund des aktiven Managementprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds längerfristig erheblich von dem der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die Benchmark der Anteilsklasse ist in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II - Global Corporate Bond Fund

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Anstieg des Anteilsurses des Teilfonds zu erreichen. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des Bloomberg Global Aggregate Corporate Bond Index (Hedged to USD), zu übertreffen (vor Gebühren).

Der Teilfonds legt hauptsächlich in globalen Schuldtiteln an. Bei den Anlagen wird es sich vor allem um Investment-Grade-Anleihen handeln. Daneben kann der Teilfonds in Staatsanleihen, Anleihen unter Investment-Grade und anderen verzinslichen Wertpapieren weltweit anlegen. Die Renditen des Teilfonds werden sowohl durch die Wiederanlage von Erträgen als auch Kapitalzuwachs erzielt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark und ihren jeweiligen Gewichtungen in der Benchmark abweichen. Aufgrund der Risikobeschränkungen des Teilfonds wird das Performanceprofil des Teilfonds voraussichtlich in der Regel nicht längerfristig vom Performanceprofil der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die Benchmark der Anteilsklasse ist in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II - Euro Corporate Sustainable Bond Fund

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite, die erreicht werden soll, indem mindestens 90 % des Vermögens in auf Euro lautende Schuldtitel und schuldtitleähnliche Wertpapiere, die von Unternehmen und staatlichen Emittenten (einschließlich regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften) begeben werden, sowie in inflationsgebundene, wandelbare, forderungsbesicherte und hypothekarisch besicherte Anleihen, investiert werden.

Mindestens 80 % des Vermögens des Teilfonds werden in von Unternehmen begebenen, auf Euro lautenden Schuldtiteln und schuldtitleähnlichen Wertpapieren mit Investment Grade angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren unter Investment Grade anlegen.

Der Teilfonds kann außerdem Wandelanleihen und sonstige Anleihen (z. B. supranationale, staatlich garantierte und indexgebundene Anleihen) aus aller Welt halten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance des iBoxx Euro Corporates Index (EUR) zu übertreffen (vor Gebühren). Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für den Portfolioaufbau und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet, bezieht jedoch keine Nachhaltigkeitskriterien ein.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Benchmark-Komponenten und ihrer jeweiligen Gewichtung in der Benchmark abweichen. Aufgrund der Risikobeschränkungen des Teilfonds wird sein Performanceprofil voraussichtlich in der Regel nicht längerfristig vom Performanceprofil der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Investitionen in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere erfolgen auf Grundlage des „Sustainable Investment Corporate Bond Approach“ von abrdn.

Durch die Anwendung dieses Ansatzes strebt der Teilfonds ein ESG-Rating an, das der Benchmark entspricht oder diese übertrifft, sowie eine deutlich geringere CO₂-Intensität im Vergleich zur Benchmark.

Dieser Ansatz verwendet den Fixed Income-Anlageprozess von abrdn, der es den Portfoliomanagern ermöglicht, qualitativ zu beurteilen, wie sich ESG-Faktoren wahrscheinlich auf die Fähigkeit des Unternehmens auswirken werden, seine Schulden sowohl jetzt als auch in Zukunft zurückzuzahlen. Ergänzend zu diesem Research wird der „abrdn ESG House Score“ verwendet, um durch qualitative Analysen diejenigen Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Darüber hinaus wendet abrdn eine Reihe von Unternehmensausschlüssen an, die sich auf den UN Global Compact, staatseigene Unternehmen (State Owned Enterprises, SOE), Waffen, Tabak, Kraftwerkskohle, Öl und Gas sowie Stromerzeugung beziehen. Während diese Ausschlüsse auf der Unternehmensebene angewendet werden, sind Investitionen in grüne Anleihen, Sozialanleihen oder nachhaltige Anleihen von Unternehmen, die ansonsten durch die Umweltfilter ausgeschlossen werden, zulässig, wenn die Erlöse aus diesen Emissionen nachweislich positive Umweltauswirkungen haben.

Ein aktiver Dialog mit den Managementteams der externen Unternehmen ist Teil des Anlageprozesses und des laufenden Stewardship-Programms von abrdn. Dieser Prozess beurteilt die Eigentümerstrukturen, die Unternehmensführung und die Managementqualität dieser Unternehmen, um die Portfoliokonstruktion zu unterstützen. Wenn im Rahmen dieses Prozesses Unternehmen in Sektoren mit hohem Kohlendioxidausstoß identifiziert werden, die sich ambitionierte und glaubwürdige Ziele für die Dekarbonisierung ihrer Geschäftstätigkeit gesetzt haben, können bis zu 5 % des Vermögens in diese Unternehmen investiert werden, um ihren Übergang zu unterstützen, damit sie letztendlich die Umweltkriterien erfüllen.

Weitere Einzelheiten zu diesem Gesamtprozess finden Sie im „Sustainable Investment Corporate Bond Approach“, der auf www.abrdn.com unter „Nachhaltiges Anlegen“ veröffentlicht ist.

Der „Sustainable Investment Corporate Bond Approach“ sollte das Anlageuniversum um mindestens 15 % reduzieren.

Anlagen in derivative Finanzinstrumente, Geldmarktinstrumente und Barmittel entsprechen möglicherweise nicht diesem Ansatz.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Das Portfolio des Teilfonds wird in der Regel gegen die Basiswährung abgesichert.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die Benchmark der Anteilsklasse ist in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II - Total Return Credit Fund

Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite durch Anlagen in Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren in Industrie- und Schwellenländern. Bis zu 100 % des Teilfondsvermögens können in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere ohne Investment Grade investiert werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und unser Anlageteam wählt Wertpapiere ohne Berücksichtigung von Indexgewichtung oder Größe aus, um nach Möglichkeit identifizierte Gelegenheiten zu nutzen. Der Teilfonds investiert in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere, die weltweit (auch in Schwellenländern) notiert sind oder gehandelt werden, darunter Staats- und Unternehmensanleihen, forderungsbesicherte Wertpapiere, Anleihen mit einem Rating ohne Investment Grade und inflationsgebundene Anleihen. Der Teilfonds kann außerdem in andere Wertpapiere, variabel verzinsliche Anleihen, Geldmarktinstrumente, Einlagen, liquide Mittel und geldnahe Instrumente, Derivate (einschließlich Devisenforwards, Zinsswaps und Credit Default Swaps) und Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds investiert nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere.

Das Portfolio wird durch eine aktive Allokation auf eine Reihe von Marktpositionen ergänzt. Hierbei kommt eine Kombination aus herkömmlichen Vermögenswerten und auf komplexen Derivatetechniken beruhenden Anlagestrategien zum Einsatz, die darauf abzielen, die Gesamtvolatilität des Teilfonds zu reduzieren, einen gewissen Abwärtsschutz zu bieten und zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds aufgrund dieser Allokation ein Engagement in Anlagen außerhalb des Anleihemarktes eingehen kann und den damit verbundenen Risiken unterliegt. Dies bedeutet, dass die Wertentwicklung kurz- bis mittelfristig von der Entwicklung von Anleihen abweichen kann. Der Teilfonds kann, vorbehaltlich des OGA-Gesetzes und der maßgeblichen CSSF-Rundschreiben und im Einklang mit diesen, über Derivatkontrakte Long- und Short-Positionen in Märkten, Wertpapieren und Wertpapiergruppen eingehen. Die Hebelwirkung im Teilfonds ergibt sich aus dem Einsatz von Derivaten.

Zu den Strategien, die jederzeit angewendet werden können, gehören beispielsweise:

- Eine Einschätzung des Werts einer Währung im Vergleich zu einer anderen. Im Rahmen dieser Strategie kann eine für überbewertet befundene Währung verkauft und eine für unterbewertet befundene Währung gekauft werden. Um diese Strategie umzusetzen, können Derivate in Form von Devisenterminkontrakten eingesetzt werden.
- Eine Einschätzung der Entwicklung der Zinssätze. Um das Portfolio so zu positionieren, dass es von der zukünftigen Entwicklung der Zinssätze profitieren kann, können Derivate in Form von Zinsswaps eingesetzt werden.
- Eine Einschätzung der Entwicklung der Inflationsraten. Um das Portfolio so zu positionieren, dass es von der zukünftigen Entwicklung der Inflationsraten profitieren kann, können Derivate in Form von inflationsgebundenen (Breakeven-) Swaps eingesetzt werden.

- Eine Beurteilung der Richtung der Hochzinsanleihenmärkte. Derivate in Form von Kontrakten auf Credit-Default-Swap-Indizes könnten eingesetzt werden, um über das traditionelle Kreditportfolio hinaus ein zusätzliches Engagement in hochverzinslichen Schuldtiteln aufzubauen und so zusätzliche Renditen zu erzielen.

Der Teilfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Alle Investitionen in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere von privaten Emittenten erfolgen auf Grundlage des „Promoting ESG Fixed Income Investment Approach“ von abrdn.

Durch die Anwendung dieses Ansatzes strebt der Teilfonds eine geringere Kohlenstoffintensität an als ein vergleichbares Anlageuniversum, das wie folgt definiert ist:

50 % Bloomberg Global High Yield Corporate Index, 30 % Bloomberg Global Aggregate Corporates Total Return Index und 20 % JP Morgan CEMBI Broad Diversified Index.

Dieser Ansatz verwendet den Fixed Income-Anlageprozess von abrdn, der es den Portfoliomanagern ermöglicht, qualitativ zu beurteilen, wie sich ESG-Faktoren wahrscheinlich auf die Fähigkeit des Unternehmens auswirken werden, seine Schulden sowohl jetzt als auch in Zukunft zurückzuzahlen. Ergänzend zu diesem Research wird der „abrdn ESG House Score“ verwendet, um durch qualitative Analysen diejenigen Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Darüber hinaus wendet abrdn eine Reihe von Unternehmensausschlüssen an, die sich auf den UN Global Compact, umstrittene Waffen, Tabakherstellung und Kraftwerkskohle beziehen. Während diese Ausschlüsse auf der Unternehmensebene angewendet werden, sind Investitionen in grüne Anleihen, Sozialanleihen oder nachhaltige Anleihen von Unternehmen, die ansonsten durch die Umweltfilter ausgeschlossen werden, zulässig, wenn die Erlöse aus diesen Emissionen nachweislich positive Umweltauswirkungen haben.

Ein aktiver Dialog mit den Managementteams der externen Unternehmen ist Teil des Anlageprozesses und des laufenden Stewardship-Programms von abrdn. Dieser Prozess beurteilt die Eigentümerstrukturen, die Unternehmensführung und die Managementqualität dieser Unternehmen, um die Portfoliokonstruktion zu unterstützen. Wenn im Rahmen dieses Prozesses Unternehmen in Sektoren mit hohem Kohlendioxidausstoß identifiziert werden, die sich ambitionierte und glaubwürdige Ziele für die Dekarbonisierung ihrer Geschäftstätigkeit gesetzt haben, können bis zu 5 % des Vermögens in diese Unternehmen investiert werden, um ihren Übergang zu unterstützen, damit sie letztendlich die Umweltkriterien erfüllen.

Engagements im Teilfonds über Derivate entsprechen möglicherweise nicht dem „Promoting ESG Fixed Income Investment Approach“. Von Derivatepositionen, die zu Absicherungs- oder Risikominderungszwecken eingesetzt werden, wird in der Regel nicht erwartet, dass sie dem Ansatz entsprechen, da es sich dabei nicht um aktive Anlagen handelt, sondern vielmehr um die Reduzierung der Risiken innerhalb des Teilfonds. Wenn der Teilfonds Derivate einsetzt, um aktive Anlagepositionen einzugehen, werden die zugrundeliegenden Vermögenswerte alternativ auf transparenter Basis bewertet, um den Anteil des Vermögens zu ermitteln, der dem Ansatz entspricht. Das Gesamtengagement über Derivate in Unternehmen, die nicht dem Ansatz entsprechen, wird auf insgesamt 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt.

Weitere Einzelheiten zu diesem Gesamtprozess finden Sie im „Promoting ESG Fixed Income Approach“, der auf www.abrdn.com unter „Nachhaltiges Anlegen“ veröffentlicht ist. Geldmarktinstrumente und Barmittel entsprechen möglicherweise nicht diesem Ansatz.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Es wird keine Benchmark für den Portfolioaufbau oder als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen bei der Verwaltung des Teilfonds vorgegeben. Der Anlageteam versucht außerdem, das Verlustrisiko zu minimieren, und die erwartete Wertänderung des Teilfonds

(gemessen anhand der jährlichen Volatilität) wird langfristig voraussichtlich in der Regel nicht mehr als 8 % betragen.

Aberdeen Standard SICAV II – Short Duration Global Inflation-Linked Bond Fund

Das Anlageziel des Teilfonds ist eine langfristige Gesamtrendite, indem er mindestens 70 % der Vermögenswerte in inflationsgebundene Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere mit Investment Grade mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren investiert, die von staatlichen Emittenten, supranationalen Institutionen, staatsnahen Körperschaften und Unternehmen aus aller Welt begeben werden.

Der Teilfonds kann außerdem in inflationsgebundene Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere mit Investment Grade von privaten Emittenten aus aller Welt sowie in nicht inflationsgebundene Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere mit Investment Grade mit beliebiger Laufzeit investieren, die von staatlichen Emittenten, supranationalen Institutionen, staatsnahen Körperschaften und Unternehmen aus aller Welt begeben werden.

Zum Zeitpunkt der Anlage haben alle Anleihen ein Rating von Investment Grade. Das bedeutet, sie besitzen:

- (i) entweder ein Kreditrating (oder ein Kreditrating des Emittenten, wenn die Anleihe selbst nicht bewertet wird) von mindestens „BBB-“ von mindestens einer wichtigen Rating-Agentur wie Standard & Poor's, Moody's oder Fitch, ODER
- (ii) kein Kreditrating von den wichtigen Rating-Agenturen, sondern ihnen wurde auf Grundlage der Beurteilung des Anlageverwalters ein internes Kreditrating von mindestens „BBB-“ zugewiesen.

Der Teilfonds ist insofern global, als seine Anlagen nicht auf eine bestimmte geografische Region oder einen bestimmten geografischen Markt beschränkt oder konzentriert sind.

Das Portfolio des Teilfonds wird in der Regel gegen die Referenzwährung abgesichert.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds strebt an, die Performance des folgenden zusammengesetzten Index zu übertreffen: 70 % Bloomberg World Government Ex-UK Inflation-Linked 1-10 Years Index (Hedged to USD) / 30 % Bloomberg UK Inflation-Linked 1-10 Years Index (Hedged to USD).

Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet.

Um sein Ziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Benchmark-Komponenten und ihrer jeweiligen Gewichtung in der Benchmark abweichen. Aufgrund der Risikobeschränkungen des Teilfonds wird das Performanceprofil des Teilfonds voraussichtlich in der Regel nicht längerfristig vom Performanceprofil der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Der Teilfonds kann zu Liquiditätsmanagementzwecken im Umfang von bis zu 20 % seines Nettovermögens zusätzliche liquide Mittel (d.h. Sichteinlagen, wie z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) halten.

Der Teilfonds kann direkt in Geldmarkt- und zahlungsmittelähnliche Instrumente oder kurzfristige Schuldverschreibungen investieren, darunter fest oder variabel verzinsliche Commercial Paper, Anleihen, Schuldtitel und Anleihen, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Termineinlagen bis zu einem Jahr, Bankakzepte, Kündigungsgeld und Organismen für gemeinsame Anlagen, die in diese Instrumente investieren (d.h. Geldmarktfonds).

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des Teilfonds, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die für diese Anteilsklassen geltenden Benchmarks sind in dem jeweiligen Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II – Global Short Dated Corporate Bond Fund

Anlageziel des Teilfonds ist eine langfristige Gesamtrendite durch Investition von mindestens 70 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, die von Unternehmen weltweit (einschließlich in Schwellenmärkten) begeben werden und eine Laufzeit von bis zu 5 Jahren haben.

Der Teilfonds kann auch Staatsanleihen, Wandelanleihen und andere Anleihen (z. B. supranationale, staatlich garantierte, indexgebundene, forderungsbesicherte und hypothekenbesicherte Anleihen) aus aller Welt halten. Bis zu 20 % seines Nettovermögens kann in forderungs- und hypothekenbesicherte Anleihen investiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren unter Investment Grade anlegen.

Der Teilfonds kann über das QFI-System oder über andere verfügbare Mittel bis zu 10 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere aus Festlandchina, einschließlich über den chinesischen Interbank-Rentenmarkt, investieren.

Die Portfolio-Duration wird voraussichtlich in einem Bereich von zwei bis dreieinhalb Jahren liegen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Ziel des Teilfonds ist es, die Performance der Benchmark, des Bloomberg Global Aggregate Corporate ex Subordinated (1-5 Years) Index (Hedged to USD), zu übertreffen (vor Gebühren). Die Benchmark wird auch als Bezugspunkt für die Portfoliokonstruktion und als Basis für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Sie enthält keine nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds Positionen halten, deren Gewichtungen von der Benchmark abweichen, oder in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Benchmark-Komponenten und ihrer jeweiligen Gewichtung in der Benchmark abweichen. Aufgrund der Risikobeschränkungen des Teilfonds wird sein Performanceprofil voraussichtlich in der Regel nicht längerfristig vom Performanceprofil der Benchmark abweichen.

Der Teilfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Alle Investitionen in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere von privaten Emittenten erfolgen auf Grundlage des „Promoting ESG Fixed Income Investment Approach“ von abrdn.

Durch die Anwendung dieses Ansatzes strebt der Teilfonds eine niedrigere Kohlenstoffintensität als die Benchmark an.

Dieser Ansatz verwendet den Fixed Income-Anlageprozess von abrdn, der es den Portfoliomanagern ermöglicht, qualitativ zu beurteilen, wie sich ESG-Faktoren wahrscheinlich auf die Fähigkeit des Unternehmens auswirken werden, seine Schulden sowohl jetzt als auch in Zukunft zurückzuzahlen. Ergänzend zu diesem Research wird der „abrdn ESG House Score“ verwendet, um diejenigen Unternehmen quantitativ zu identifizieren und auszuschließen, die den höchsten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Darüber hinaus wendet abrdn eine Reihe von Unternehmensausschlüssen an, die sich auf den UN Global Compact, umstrittene Waffen, Tabakherstellung und Kraftwerkskohle beziehen. Während diese Ausschlüsse auf der Unternehmensebene angewendet werden, sind Investitionen in grüne Anleihen, Sozialanleihen oder nachhaltige Anleihen von Unternehmen, die

ansonsten durch die Umweltfilter ausgeschlossen werden, zulässig, wenn die Erlöse aus diesen Emissionen nachweislich positive Umweltauswirkungen haben.

Ein aktiver Dialog mit den externen Unternehmensführungsteams ist Teil des Anlageprozesses und des laufenden Stewardship-Programms von abrdn. Dieser Prozess beurteilt die Eigentümerstrukturen, die Unternehmensführung und die Managementqualität dieser Unternehmen, um die Portfoliokonstruktion zu unterstützen. Wenn im Rahmen dieses Prozesses Unternehmen in Sektoren mit hohem Kohlendioxidausstoß identifiziert werden, die sich ambitionierte und glaubwürdige Ziele für die Dekarbonisierung ihrer Geschäftstätigkeit gesetzt haben, können bis zu 5 % des Vermögens in diese Unternehmen investiert werden, um ihren Übergang zu unterstützen, damit sie letztendlich die Umweltkriterien erfüllen.

Weitere Einzelheiten zu diesem Gesamtprozess finden Sie im „Promoting ESG Fixed Income Approach“, der auf www.abrdn.com unter „Nachhaltiges Anlegen“ veröffentlicht ist.

Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten, Geldmarktinstrumenten und Barmitteln entsprechen möglicherweise nicht diesem Ansatz.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Das Portfolio des Teilfonds wird in der Regel gegen die Referenzwährung abgesichert.

Der Teilfonds kann zu Liquiditätsmanagementzwecken im Umfang von bis zu 20 % seines Nettovermögens zusätzliche liquide Mittel (d.h. Sichteinlagen, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) halten.

Der Teilfonds kann direkt in Geldmarkt- und geldnahe Instrumente oder kurzfristige Schuldtitel investieren, dazu können Commercial Paper mit festem oder variablem Zinssatz, Anleihen, Schuldverschreibungen und Wechsel, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Termineinlagen bis zu einem Jahr, Bankakzepte, Sichteinlagen- und Kündigungskonten sowie Organismen für gemeinsame Anlagen, die in diese Instrumente investieren (d. h. Geldmarktfonds), gehören.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die Benchmark der Anteilsklasse ist in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Absolute-Return-Teilfonds

Aberdeen Standard SICAV II - Global Absolute Return Strategies Fund

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, unabhängig von den Marktbedingungen eine positive absolute Rendite in Form eines mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachses zu erzielen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und zielt darauf ab, die Rendite auf Barmittel, vor Abzug von Gebühren, um fünf Prozent pro Jahr, bewertet über rollierende Drei-Jahres-Zeiträume, zu übertreffen (als Richtwert für die Rendite auf Bareinlagen wurde der €STR gewählt).

Er nutzt Marktineffizienzen aus, indem er das Vermögen aktiv einer Reihe von diversen Marktpositionen zuteilt. Der Teilfonds setzt eine Kombination aus traditionellen Vermögenswerten (wie Aktien und Anleihen) ein und verfolgt Strategien auf der Grundlage von komplexen Derivatetechniken, wodurch er ein diversifiziertes Portfolio erhält. Der Teilfonds kann über Derivatkontrakte Long- und Short-Positionen in Märkten, Wertpapieren und Wertpapiergruppen eingehen. Die Hebelwirkung im Teilfonds ergibt sich aus dem Einsatz von Derivaten.

Die Anlagestrategie des Teilfonds umfasst das gesamte Anlageuniversum. Er investiert nicht nur in traditionelle Anlageklassen, sondern verfolgt auch komplexe Strategien, die ihm ein Engagement an den Märkten weltweit ermöglichen. Dies bedeutet, dass dem Teilfonds viele verschiedene

Möglichkeiten offenstehen, um Erträge zu erwirtschaften. Durch diese Kombination aus diversifizierten Erträgen können wir die Auswirkungen der Marktvolatilität minimieren und so das Risiko eindämmen. Tatsächlich erwarten wir, dass das Risiko des Teilfonds zwischen einem Drittel und der Hälfte des Risikos eines konventionellen Aktienanlagevehikels liegen wird, während er dennoch vergleichbare Renditeziele verfolgt.

Zu den Strategien, die jederzeit angewendet werden können, gehören beispielsweise:

- Eine Einschätzung der Wertentwicklung eines Aktienmarktes gegenüber einem anderen. Diese Strategie kann durch den Einsatz von Derivaten in Form von Futures-Kontrakten anstelle einer Anlage in physischen Wertpapieren umgesetzt werden.
- Eine Einschätzung des Werts einer Währung im Vergleich zu einer anderen. Im Rahmen dieser Strategie kann die für überbewertet befundene Währung verkauft und die für unterbewertet befundene Währung gekauft werden. Um diese Strategie umzusetzen, können Derivate in Form von Devisenterminkontrakten eingesetzt werden.
- Eine Einschätzung der Entwicklung der Zinssätze. Um das Portfolio so zu positionieren, dass es von der zukünftigen Entwicklung der Zinssätze profitieren kann, können Derivate in Form von Zinsswaps eingesetzt werden.

Der Teilfonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus zulässigen derivativen Instrumenten (wie Futures, Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte und sonstige Derivate), festverzinslichen Wertpapieren, Aktien und Barmitteln. Darüber hinaus kann der Teilfonds in andere zulässige Wertpapiere, Einlagen, Geldmarktinstrumente und Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Vorbehaltlich und unter Berücksichtigung des OGA-Gesetzes und der anwendbaren CSSF-Rundschreiben kann der Teilfonds über Derivatkontrakte Long- und Short-Positionen in Märkten, Wertpapieren und Wertpapiergruppen eingehen.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die Benchmark der Anteilsklasse ist in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II - Global Focused Strategies Fund

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, unabhängig von den Marktbedingungen eine positive absolute Rendite in Form eines mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachses zu erzielen, indem er einen diskretionären Multi-Asset-Ansatz verfolgt. Der Teilfonds legt sein Vermögen aktiv in allen wichtigen Anlageklassen und in Unternehmen mit den verschiedensten Kapitalstrukturen an und nutzt mittelfristige Anlagegelegenheiten, die anhand einer breit gefächerten spezialisierten Analyseplattform identifiziert werden. Der Teilfonds zielt darauf ab, die Rendite auf Barmittel, vor Abzug von Gebühren, um 7,5 Prozent pro Jahr, bewertet über rollierende Drei-Jahres-Zeiträume, zu übertreffen (als Richtwert für die Rendite auf Bareinlagen wurde der €STR gewählt).

Ideengewinnung, Strategieauswahl und Portfolioaufbau erfolgen in separaten Schritten, und der Teilfonds setzt etablierte Verfahren ein, um das angestrebte Niveau an positiver Rendite zu erzielen, wobei er ungeachtet des wirtschaftlichen Umfelds einen klaren Schwerpunkt auf Risikobewusstsein setzt. Der Teilfonds kann über Derivatkontrakte Long- und Short-Positionen in Märkten, Wertpapieren und Wertpapiergruppen eingehen. Die Hebelwirkung im Teilfonds ergibt sich aus dem Einsatz von Derivaten.

Die Anlagestrategie des Teilfonds umfasst das gesamte Anlageuniversum, und er generiert Renditen aus einer Kombination unserer Makro- und Mikrokompetenzen, wobei er sich auf unsere kollaborative Wertpapieranalyse-Plattform und unsere Experten in den Bereichen Multi-Asset-

Risikomanagement und Portfoliomanagement stützt. Dies bedeutet, dass dem Teilfonds viele verschiedene Möglichkeiten offenstehen, um Erträge zu erwirtschaften. Durch diese Kombination aus diversifizierten Erträgen können wir die Auswirkungen der Marktvolatilität minimieren und so das Risiko eindämmen. Tatsächlich erwarten wir, dass das Risiko des Teilfonds zwischen der Hälfte und zwei Dritteln des Risikos eines konventionellen Aktienanlagevehikels liegen wird, während er dennoch das Renditeziel des Teilfonds verfolgt.

Zu den Strategien, die jederzeit angewendet werden können, gehören beispielsweise:

- Eine Einschätzung der potenziellen Performance einer ausgewählten Anzahl an Aktien im Vergleich zur Performance des Marktes, dem sie angehören. Diese Strategie könnte durch den Kauf einer ausgewählten Anzahl an Aktienwerten und den Verkauf von Marktengagement durch den Einsatz von Derivaten in Form von Futures-Kontrakten umgesetzt werden.
- Eine Einschätzung des Werts einer Währung im Vergleich zu einer anderen. Im Rahmen dieser Strategie kann die für überbewertet befundene Währung verkauft und die für unterbewertet befundene Währung gekauft werden. Um diese Strategie umzusetzen, können Derivate in Form von Devisenterminkontrakten eingesetzt werden.
- Eine Einschätzung der Entwicklung der Zinssätze. Um das Portfolio so zu positionieren, dass es von der zukünftigen Entwicklung der Zinssätze profitieren kann, können Derivate in Form von Zinsswaps eingesetzt werden.

Der Teilfonds investiert in ein Portfolio aus Aktien, aktienähnlichen Anlagen, festverzinslichen Wertpapieren, Barmitteln und zulässigen Derivaten. Die „aktienähnlichen Anlagen“ können Hinterlegungsscheine, Wandelpapiere und andere Instrumente umfassen, die den Inhaber berechtigen, Aktien des betreffenden Unternehmens zu zeichnen oder das Finanzinstrument in solche umzuwandeln und/oder Instrumente, deren Kursperformance stark von der Marktpformance der Stammaktien des Unternehmens abhängig ist. Darüber hinaus kann der Teilfonds in andere zulässige Wertpapiere, Einlagen, Geldmarktinstrumente und Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Vorbehaltlich und unter Berücksichtigung des OGA-Gesetzes und der anwendbaren CSSF-Rundschreiben kann der Teilfonds über Derivatkontrakte Long- und Short-Positionen in Märkten, Wertpapieren und Wertpapiergruppen eingehen.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die Benchmark der Anteilsklasse ist in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II - Absolute Return Global Bond Strategies Fund

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, unabhängig von den Marktbedingungen eine positive absolute Rendite in Form eines mittel- bis langfristigen Ertrags- und Kapitalzuwachses zu erzielen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und zielt darauf ab, die Rendite auf Barmittel, vor Abzug von Gebühren, um drei Prozent pro Jahr, bewertet über rollierende Drei-Jahres-Zeiträume, zu übertreffen (als Richtwert für die Rendite auf Bareinlagen wurde der SONIA gewählt).

Er nutzt Marktineffizienzen aus, indem er das Vermögen aktiv einer Reihe von diversen Marktpositionen zuteilt. Der Teilfonds setzt eine Kombination aus traditionellen Vermögenswerten (wie Anleihen Barmittel und Geldmarktinstrumente) ein und verfolgt Strategien auf der Grundlage von komplexen Derivatechniken, wodurch er ein diversifiziertes Portfolio erhält. Der Teilfonds kann über Derivatkontrakte Long- und Short-Positionen in Märkten, Wertpapieren und Wertpapiergruppen eingehen. Die Hebelwirkung im Teilfonds ergibt sich aus dem Einsatz von Derivaten.

Die Anlagestrategie des Teilfonds umfasst das gesamte Anlageuniversum der Fixed Income- und Devisenmärkte. Er strebt eine Erwirtschaftung von Renditen durch eine dynamische Allokation auf traditionelle und komplexe Anlagestrategien an. Wir kombinieren die Anlageideen unserer auf Fixed Income- und Multi-Asset-Strategien spezialisierten Teams so, dass unser Portfolio eine stabile Wertentwicklung aufweist. Durch diese Kombination aus diversifizierten Erträgen können wir die Auswirkungen der Marktvolatilität minimieren und so das Risiko eindämmen. Tatsächlich erwarten wir, dass die Volatilität des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen und bei gleichbleibendem Renditeziel weniger als 5 % betragen wird.

Zu den Strategien, die jederzeit angewendet werden können, gehören beispielsweise:

- Eine Einschätzung der Entwicklung der Kreditqualität eines Marktes gegenüber einem anderen. Veränderungen der Kreditqualität können sich auf die Bewertung von Vermögenswerten auswirken und dank dieser Strategie wäre das Portfolio so positioniert, dass es von solchen Veränderungen profitieren könnte. Diese Strategie kann durch den Einsatz von Derivaten in Form von Credit Default-Swaps anstelle einer Anlage in physischen Wertpapieren umgesetzt werden.
- Eine Einschätzung des Werts einer Währung im Vergleich zu einer anderen. Im Rahmen dieser Strategie kann die für überbewertet befundene Währung verkauft und die für unterbewertet befundene Währung gekauft werden. Um diese Strategie umzusetzen, können Derivate in Form von Devisenterminkontrakten eingesetzt werden.
- Eine Einschätzung der Entwicklung der Zinssätze. Um das Portfolio so zu positionieren, dass es von der zukünftigen Entwicklung der Zinssätze profitieren kann, können Derivate in Form von Zinsswaps eingesetzt werden.

Der Teilfonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus zulässigen derivativen Instrumenten (wie Futures, Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte und sonstige Derivate), festverzinslichen Wertpapieren und Barmitteln. Darüber hinaus kann der Teilfonds in andere zulässige Wertpapiere, Einlagen, Geldmarktinstrumente und Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Vorbehaltlich und unter Berücksichtigung des OGA-Gesetzes und der anwendbaren CSSF-Rundschreiben kann der Teilfonds über Derivatkontrakte Long- und Short-Positionen in Märkten, Wertpapieren und Wertpapiergruppen eingehen.

Der Teilfonds kann Finanzderivate routinemäßig zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken einsetzen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die Benchmark der Anteilsklasse ist in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Aberdeen Standard SICAV II – Responsible Global Asset Strategies Fund

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, unabhängig von den Marktbedingungen mittel- bis langfristig eine positive Anlagerendite in Form von Kapitalwachstum zu erzielen und gleichzeitig das Verlustrisiko zu verringern.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und zielt darauf ab, die Rendite auf Bareinlagen (€STR wurde stellvertretend für die Rendite auf Bareinlagen gewählt) um fünf Prozent pro Jahr zu übertreffen, bewertet über rollierende Dreijahreszeiträume (vor Gebühren).

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Der Teilfonds investiert in eine breite Palette von Vermögenswerten aus dem gesamten globalen Anlageuniversum, sowohl direkt als auch indirekt über Derivate. Der Teilfonds setzt eine

Kombination aus traditionellen Vermögenswerten (wie Aktien und Anleihen) ein und verfolgt Strategien auf der Grundlage von Derivatetechniken, wodurch er ein diversifiziertes Portfolio erhält.

Dieser Ansatz wendet eine Reihe von Unternehmensausschlüssen an, die sich auf den UN Global Compact und Aktivitäten wie Tabakherstellung, Kraftwerkskohle, umstrittenes Öl und Gas sowie umstrittene Waffen beziehen.

Die Anlagen halten sich an den „Verantwortungsvollen Anlageansatz für globale Asset-Return-Strategien“ von abrdn. Details dazu, einschließlich der Ausschlüsse, sind auf www.abrdn.com unter „Nachhaltiges Anlegen“ veröffentlicht.

Der Teilfonds wendet zudem eine Reihe von Positivkriterien an. Beispielsweise verwendet der Teilfonds den abrdn ESG House Score, um die Unternehmen mit den höchsten ESG-Risiken zu identifizieren und auszuschließen. Außerdem wird die gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität für die globale Kernaktienallokation im Vergleich zu passiven globalen Aktien reduziert.

Bei Staatsanleihen und Instrumenten, die zum Ausdruck der Ansichten über Zinsen und Währungen verwendet werden, schließt der Teilfonds jedes Land aus, das sich im abrdn ESG Country Ranking im untersten 25 %-Bereich befindet. Dieser Index verwendet Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales, Governance und Politik, die sich an den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) orientieren. Die Allokation in Staatsanleihen von Schwellenmärkten verwendet ähnliche Kriterien, die sich auf die Indikatoren der Säulen Governance und Politik fokussieren.

Der Teilfonds kann über Derivatkontrakte Long- und Short-Positionen in Märkten, Wertpapieren und Wertpapiergruppen eingehen. Die Hebelwirkung im Teilfonds ergibt sich aus dem Einsatz von Derivaten. Wenn der Teilfonds über Derivate ein Short-Engagement in einem Basiswert hält, erfordert dies keine Ausschlüsse, da der Grundsatz gilt, dass dieses Engagement nicht diesen Unternehmen oder Emittenten zugute kommt. Wenn der Teilfonds Long-Positionen über Derivaten hält, strebt der Teilfonds die Nutzung solcher Derivate an, die ESG-Kriterien nutzen. Der Teilfonds kann zur Erreichung des Anlageziels und zur Steuerung des Risikos Long-Positionen in Indizes eingehen, die möglicherweise nicht den Ausschlusskriterien für Unternehmen entsprechen. Der Teilfonds ist bestrebt, solche Engagements zu minimieren, sodass das maximale Long-Engagement in Unternehmen, die nicht ausgeschlossen werden konnten, auf insgesamt 2 % des NIW des Teilfonds begrenzt ist.

Die Anlagestrategie des Teilfonds umfasst das gesamte Anlageuniversum. Er investiert nicht nur in traditionelle Anlageklassen, sondern verfolgt auch komplexe Strategien, die ihm ein Engagement an den Märkten weltweit (einschließlich Schwellenmärkten) ermöglichen. Dies bedeutet, dass dem Teilfonds viele verschiedene Möglichkeiten offenstehen, um Erträge zu erwirtschaften. Es bedeutet zudem, dass der Anlageverwalter das Portfolio so aufbauen kann, dass es so widerstandsfähig wie möglich gegen Erschütterungen ist, die dazu führen, dass die Märkte im Allgemeinen stark fallen. Infolge der weitgehenden Diversifizierung ist bei extremen Rückgängen des Aktienmarkts damit zu rechnen, dass der Wert des Teilfonds im Vergleich zum Rückgang der weltweiten Aktienmärkte nur um ein Drittel bis die Hälfte dessen sinkt. Um diese Erwartungen zu erfüllen, wählt der Anlageverwalter die Strategien nach seiner Überzeugung und ihrem Risikobeitrag aus, um die Diversifizierung des Gesamtportfolios sicherzustellen. Der Anlageverwalter wendet ein umfassendes Risikokontrollsystem an, um zu gewährleisten, dass keine einzelne Strategie das Risikoprofil des Portfolios dominiert. Der Anlageverwalter verwendet auch Szenarioanalysen (historisch und zukunftsorientiert), um sicherzustellen, dass keine einzelne Position das Risiko bei plötzlichen Marktrückgängen dominiert.

Zu den Strategien, die jederzeit angewendet werden können, gehören beispielsweise:

- Ein Aktienkorb: eine Gruppe von Aktien zu einem bestimmten Thema, z. B. zu „Mobilität der Zukunft“. Dieses anschauliche Beispiel basiert auf dem Gedanken, dass die Elektromobilität unter aktiver staatlicher Politik rasant zunimmt und Unternehmen in der gesamten Lieferkette davon profitieren. Dies ist eine nachhaltige Anlage, da die erhöhte Nutzung von Elektrofahrzeugen in Verbindung mit der Erzeugung erneuerbarer Energien Emissionen und den Verbrauch fossiler Brennstoffe reduziert.

- Eine Einschätzung des Werts einer Währung im Vergleich zu einer anderen. Im Rahmen dieser Strategie kann die für überbewertet befundene Währung verkauft und die für unterbewertet befundene Währung gekauft werden. Um diese Strategie umzusetzen, können Derivate in Form von Devisenterminkontrakten eingesetzt werden.
- Eine Einschätzung der Entwicklung der Zinssätze. Um das Portfolio so zu positionieren, dass es von der zukünftigen Entwicklung der Zinssätze profitieren kann, können Derivate in Form von Zinsswaps eingesetzt werden.

Der Teilfonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio zulässiger Derivatkontrakte (darunter Futures, Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte und sonstige Derivate), festverzinsliche Wertpapiere, darunter Wandelanleihen, Rohstoffe, Aktien, einschließlich geschlossener Immobilien-Investmenttrusts und Barmittel. Darüber hinaus kann der Teilfonds in andere zulässige Wertpapiere, Einlagen, Geldmarktinstrumente und OGA und/oder OGA investieren.

Der Teilfonds kann über das Shanghai-Hongkong- und das Shenzhen-Hongkong-Stock Connect-Programm, den China Interbank Bond Market, Bond Connect oder über andere verfügbare Mittel bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere aus Festlandchina investieren, und zwar direkt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere oder in Anleihen und anleiheähnliche Wertpapiere.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in russische Wertpapiere, direkt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere oder Anleihen und anleiheähnliche Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds investiert nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherte und/oder hypotheckenbesicherte Wertpapiere.

Der Teilfonds investiert nicht mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in CoCos.

Der Teilfonds investiert nicht in Wertpapiere, die zum Zeitpunkt der Anlage von Standard & Poor's mit einem Rating unter B- (oder unter BBB- bei ABS und MBS) oder einem gleichwertigen Rating einer anderen Ratingagentur oder einem gleichwertigen internen Rating des Anlageverwalters bewertet sind. Für den Fall, dass die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere anschließend unter die oben genannten Ratings herabgestuft werden, kann der Anlageverwalter ein maximales Gesamtengagement von 3 % des Nettoinventarwerts („**Nettoinventarwert**“) des Teilfonds gegenüber diesen herabgestuften Wertpapieren beibehalten. Jedoch werden alle Wertpapiere dieser Art veräußert, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Herabstufung auf ein Rating von mindestens B- (oder unter BBB- im Falle von ABS und MBS) heraufgestuft wurden.

Wenn Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird in der Regel eine währungsspezifische Benchmark zum Performancevergleich herangezogen. Dabei handelt es sich entweder um die Benchmark des Teilfonds in einer anderen Währung oder um eine andere währungsspezifische Benchmark mit ähnlichen Merkmalen. Die Benchmark der Anteilsklasse ist in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Multi-Asset-Teilfonds

Aberdeen Standard SICAV II - Dynamic Multi Asset Income Fund

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, durch die Anlage in ein global diversifiziertes Portfolio von Vermögenswerten Erträge sowie Kapitalschutz zu bieten.

Der Teilfonds wird aktiv mit einem breiten Anlagemandat verwaltet. Ziel des Teilfonds ist es, über einen rollierenden Fünf-Jahres-Zeitraum einen Ertrag von 5,5 % pro Jahr (brutto) zu liefern und dabei das Kapital zu schützen. Es besteht jedoch keine Gewissheit oder Garantie, dass der Teilfonds dieses Ertragsniveau oder diesen Kapitalschutz erreichen wird. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und weder für den Portfolioaufbau noch für die Festlegung von Risikobeschränkungen bei der Verwaltung des Teilfonds wird eine Benchmark verwendet.

Bei der Umsetzung seiner Anlagepolitik setzt der Teilfonds eine Kombination von Anlagen in traditionellen Vermögenswerten und Derivaten ein. Der Anlageprozess zielt darauf ab, ein

Kernportfolio aus globalen Schuldtiteln (einschließlich Schuldtiteln aus Schwellenländern) und globalen Aktien auszuwählen, das nach dem Ermessen des Anlageverwalters durch ertragssteigernde Anlagen und Maßnahmen zur Risikominderung ergänzt wird. Somit ist das Portfolio diversifiziert und unterliegt keinerlei Beschränkungen im Hinblick auf Emittentenrating, Währung, geografischer Region oder Wirtschaftssektor. Es wird erwartet, dass diese Kombination die Gesamtvolatilität des Teilfonds unter Kontrolle halten und gleichzeitig das langfristige Renditeziel erreichen wird.

Engagements in Aktien, Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren und anderen traditionellen Vermögenswerten können durch direkte oder indirekte Anlagen oder durch Anlagen in zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen erreicht werden. Vorbehaltlich und unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Vorschriften kann der Teilfonds auch über Derivatkontrakte Long- und Short-Positionen in Märkten, Wertpapieren und Wertpapierkörben eingehen. Die Hebelwirkung im Teilfonds ergibt sich aus dem Einsatz von Derivaten. Der Teilfonds investiert außerdem in ein diversifiziertes Portfolio aus zulässigen derivativen Instrumenten (wie Futures, Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte und sonstige Derivate). Der Teilfonds kann Total Return Swaps einsetzen, deren Referenzvermögen, Indizes (wie z. B. FTSE EPRA/NAREIT Global REITs, MSCI China A, S&P Consumer Staples oder andere gleichwertige Indizes) oder Vermögensportfolios nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters ausgewählt werden, sofern sie mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Die verwendeten Referenzindizes werden in der Regel monatlich neu gewichtet. Ergänzend kann der Teilfonds in andere zulässige Wertpapiere, Einlagen, Geldmarktinstrumente und Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die nach dem Anlageziel des Teilfonds ausgerichtet sind.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in Anleihen unter Investment Grade investieren.

Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermögens jeweils in (i) ABS/MBS, (ii) CoCo-Bonds und/oder (iii) notleidende/ausgefallene Wertpapiere.

Profil des typischen Anlegers, für den dieser Teilfonds konzipiert ist:

Er richtet sich an Anleger, die an der Möglichkeit der Erzielung von Erträgen und des Kapitalerhalts partizipieren möchten, die durch die langfristige Anlage in ein aktiv verwaltetes Portfolio geboten wird. Aufgrund der Schwankungen an den Aktien- und Rentenmärkten muss der Anleger in der Lage sein, vorübergehende Verluste in Kauf zu nehmen, und sollte daher einen Anlagezeithorizont von mindestens 5 Jahren haben.

Aberdeen Standard SICAV II - Multi-Asset Climate Opportunities Fund

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, durch die Anlage in einem diversifizierten Portfolio aus Aktien und Unternehmensanleihen (Kredite an Unternehmen), die von Unternehmen begeben werden, deren Kerngeschäft den Übergang zu einer nachhaltigen, CO₂-armen Wirtschaft ermöglicht, langfristig (5 Jahre oder länger) Wachstum zu erzielen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Aktivitäten, die anhand der EU-Klassifizierung als nachhaltige Aktivitäten identifiziert werden, ein entscheidender Aufnahmefaktor.

Der Teilfonds zielt darauf ab, zu den langfristigen Zielen des Übereinkommens von Paris beizutragen, indem er nur in Unternehmen investiert, die erhebliche Erträge aus Produkten und Dienstleistungen erzielen, die den globalen Übergang zu einer nachhaltigen, CO₂-freien Wirtschaft ermöglichen.

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % seiner Vermögenswerte in Anleihen und Aktien. Der Portfolioaufbau und der „Multi-Asset Climate Opportunities-Anlageansatz“ reduzieren das Anlageuniversum um mindestens 20 %.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und seine Positionen werden nicht in Bezug auf einen Benchmarkindex ausgewählt. Es ist auch nicht das Ziel, eine Benchmark zu übertreffen. Die Wertentwicklung des Teilfonds (vor Gebühren) kann aufgrund eines ähnlichen erwarteten Wertentwicklungsprofils langfristig (5 Jahre oder länger) mit der Rendite des Morningstar Moderate

Allocation Global Sector Average verglichen werden. Aufgrund des Multi-Asset Climate Opportunities-Anlageansatzes kann die Wertentwicklung des Teilfonds kurzfristig erheblich von der des Morningstar Moderate Allocation Global Sector abweichen.

Der Teilfonds investiert zwischen 40 % und 80 % in Aktien weltweit (einschließlich Schwellenmärkten), darunter börsennotierte Infrastruktur-Investmenttrusts für erneuerbare Energien. Zu den sonstigen Anlagen gehören Unternehmensanleihen mit beliebiger Laufzeit, die überall auf der Welt begeben werden, sowie andere OGAW und/oder OGA (einschließlich der von abrdn verwalteten), Geldmarktinstrumente und Barmittel. Alle Anlagen in Anleihen und Aktien halten sich an den „Multi-Asset Climate Opportunities-Anlageansatz“, der auf www.abrdn.com unter „Nachhaltiges Anlegen“ zur Verfügung steht. Derivative Finanzinstrumente, Geldmarktinstrumente und Barmittel befolgen diesen Ansatz eventuell nicht.

Die Vermögensallokation basiert auf Prognosen für die erwarteten Renditen und der Volatilität der verfügbaren Vermögenswerte.

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, werden die einzelnen Positionen vornehmlich anhand von positiven Screening-Kriterien ausgewählt, die Unternehmen identifizieren, deren Kerngeschäft darin besteht, Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die den Klimawandel und andere Formen von Umweltschäden mindern helfen. Beispiele für relevante Produkte und Dienstleistungen sind erneuerbare Energien (Windturbinen, Solarzellen), Elektrofahrzeuge und Batterietechnologien, energieeffiziente Geräte, Schadstoffkontrolle und nachhaltige Wassernutzung. Diese Aktivitäten gehören zu den in der EU-Klassifizierung für nachhaltige Aktivitäten aufgeführten.

Der Anlageprozess des Teilfonds enthält auf andere Weise einen ESG-Ansatz, insbesondere in Form negativer Screenings, die Anlagen in Unternehmen ausschließen, deren Aktivitäten als wesentlich zur Verschärfung des Klimawandels und zu anderen Formen von Schäden beitragend erachtet werden. Diese Kriterien werden im „Multi-Asset Climate Opportunities-Anlageansatz“ detaillierter beschrieben. Der Teilfonds setzt Techniken zur Reduzierung (Absicherung) des Risikos in Bezug auf Wechselkursbewegungen bei nicht auf Euro lautenden Vermögenswerten ein.

Der Teilfonds nutzt routinemäßig Derivate, um das Risiko zu reduzieren, die Kosten zu senken und/oder zusätzliche Erträge oder Wachstum zu erzielen, die mit dem Risikoprofil des Teilfonds vereinbar sind (dies wird häufig als „effizientes Portfoliomanagement“ bezeichnet). Zu den Derivaten gehören Instrumente, die zur Absicherung von nicht auf Euro lautenden Vermögenswerten und zur Änderung von Aktien- und Anleiheallokationen verwendet werden.

Der Teilfonds kann über das Shanghai-Hongkong- und das Shenzhen-Hongkong-Stock Connect-Programm, den China Interbank Bond Market, Bond Connect oder über andere verfügbare Mittel bis zu 15 % seines Nettovermögens in Wertpapiere aus Festlandchina investieren, und zwar direkt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere oder in Anleihen und anleiheähnliche Wertpapiere.

Der Teilfonds investiert nicht in forderungsbesicherte Wertpapiere und/oder in hypotheckenbesicherte Wertpapiere.

Der Teilfonds investiert nicht in CoCos.

Der Teilfonds investiert nicht in Wertpapiere, die zum Zeitpunkt der Anlage von Standard & Poor's mit einem Rating unter B- oder einem gleichwertigen Rating einer anderen Ratingagentur oder einem gleichwertigen internen Rating des Anlageverwalters bewertet sind. Falls vom Teilfonds gehaltene Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt auf eines der oben genannten Ratings herabgestuft werden, kann der Anlageverwalter ein maximales Gesamtengagement von 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in solchen herabgestuften Wertpapieren beibehalten, wird jedoch jedes derartige Wertpapier veräußern, das nicht innerhalb von sechs Monaten nach seiner Herabstufung auf ein Rating von mindestens B- heraufgestuft wird.

Aberdeen Standard SICAV II – Global Risk Mitigation Fund

Anlageziel des Teilfonds ist es, den Anlegern eine Strategie zu bieten, die starke positive Renditen liefert, wenn die globalen Aktienmärkte erhebliche Rückgänge verzeichnen und die Volatilität hoch ist, wobei deren Kosten mit denen anderer systematischer, auf Derivaten basierender Absicherungsstrategien wie Rolling Puts vergleichbar oder geringer sind. Der Teilfonds strebt ein

negatives Beta gegenüber den Aktienmärkten an. Die Wesensart der Strategie bedeutet, dass der Teilfonds in Zeiten, in denen die globalen Aktienmärkte steigen und eine geringe Volatilität aufweisen, voraussichtlich einen gewissen Verlust erleiden wird. Sie soll daher andere Anlageengagements abmildern, die ein Anleger eventuell in seinem Gesamtportfolio hat. Es besteht jedoch keine Gewissheit oder Garantie, dass der Teilfonds dieses Anlageziel erreichen wird.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und es wird keine Benchmark für den Performancevergleich oder die Portfoliokonstruktion verwendet.

Die Hauptanlagestrategie des Teilfonds besteht darin, durch den Abschluss eines oder mehrerer Total Return Swaps ein synthetisches Engagement in den nachstehend beschriebenen GRM-Strategien einzugehen.

Die GRM-Strategien, in denen der Teilfonds über Total Return Swaps ein Engagement anstrebt, werden als „First Risk“, „Defensive Factors“, „Systematic Trend Following“ und „Tail Risk“ bezeichnet.

Die GRM-Strategien oder ein Korb von GRM-Strategien werden entweder: (i) die Voraussetzungen für Finanzindizes erfüllen, die den geltenden OGAW-Vorschriften entsprechen, oder (ii) systematische Strategien darstellen, die in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen umgesetzt werden, wie sie im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegt sind.

Vorbehaltlich und unter Berücksichtigung der OGA-Vorschriften und der anwendbaren CSSF-Rundschreiben kann der Teilfonds über das synthetische Engagement in den GRM-Strategien oder einem Korb von GRM-Strategien (i) Long- und Short-Positionen in Märkten, Wertpapieren (einschließlich zulässiger Zertifikate, die ein Engagement in Rohstoffindizes bieten), Rohstoffen, Währungen und Gruppen davon eingehen, (ii) Engagements in OGAW-geeigneten Indizes aufbauen, die den Anlegern Renditen bieten, die an ein breites Spektrum von Anlageklassen wie Aktien, Rohstoffe, festverzinsliche Wertpapiere und Währungen gebunden sind.

Weitere Einzelheiten zu den GRM-Strategien und den Basisinstrumenten, in denen der Teilfonds über Total Return Swaps ein Engagement anstrebt, sind nachstehend aufgeführt.

First Risk-Strategien

First Risk-Strategien sind darauf ausgerichtet, bei einem Marktschock eine gute Performance zu erzielen, und haben insgesamt ein Short-Engagement in Aktien und ein Long-Engagement in der Volatilität. First Risk-Strategien zielen darauf ab, das Portfolio des Teilfonds in der Anfangsphase eines Abverkaufs zu schützen, wenn die Volatilität in die Höhe schießt und die Aktienkurse abfallen. Die Strategiegewichtungen in dieser Allokation sollen unter Berücksichtigung des erwarteten Carry- und Payoff-Profiles jeder Strategie unter den vorherrschenden Marktbedingungen gesteuert werden.

Diese Strategien werden Engagements in Instrumenten einschließlich Aktienindexoptionen auf verschiedene Industrieländeraktienindizes und Futures haben.

Defensive Factors-Strategien

Defensive Factors-Strategien sind systematische Strategien, die im Laufe der Zeit positive Renditen anstreben, indem sie in defensive Faktoren investieren, die sowohl bei niedriger als auch bei hoher Volatilität eine stabile und niedrige Korrelation zu den traditionellen Anlageklassen und auch eine geringe Sensitivität gegenüber den Richtungsbewegungen der Aktienmärkte aufweisen.

Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Renditen von Defensive Factors-Strategien mit den Aktienmärkten korrelieren. Strategien, die unter angespannten Marktbedingungen eine hohe Aktienkorrelation aufweisen, sind im Rahmen dieser Strategie ausdrücklich ausgeschlossen.

Diese Strategien zielen darauf ab, positive Renditen zu erwirtschaften, indem systematisch Relative-Value-Positionen (Long- und Short-Positionen) in Instrumenten wie Single-Name-Aktien, Zinsswaps und Swaptions, Devisentermingeschäften in Bezug auf Währungen der G10-Länder, Covered Calls auf Industrieländeraktienindizes und geeignete Zertifikate, die ein Engagement in Gold ermöglichen, eingegangen werden. Die Relative-Value-Positionen werden systematisch auf der Grundlage einer

Reihe von Kennzahlen ausgewählt und ausgeführt, die dazu verwendet werden, um ihre relative Attraktivität zu bestimmen.

Systematic Trend Following-Strategien

Systematic Trend Following-Strategien sind so positioniert, dass sie von einem trendmäßigen Marktverhalten über mehrere Anlageklassen hinweg profitieren, sie haben jedoch in der Regel zu kämpfen, wenn sich die Märkte innerhalb einer bestimmten Bandbreite bewegen.

Diese Strategien werden Engagements in Zinsfutures, Devisentermingeschäften und Kreditderivat-Indizes in Bezug auf Hochzins- und Investment-Grade-Anleihen haben. Die Strategien gehen systematisch Long- oder Short-Engagements in diesen Instrumenten ein, je nach dem Grad der Dynamik, der sich in jeder dieser Anlageklassen zeigt. Der Grad der Dynamik wird systematisch anhand einer Analyse der Kursentwicklung jedes der oben beschriebenen Instrumente berechnet.

Tail Risk-Strategien

Bei den Tail-Risk-Strategien handelt es sich überwiegend um Long-Volatility- und Volatility-Relative-Value-Strategien, die unter normalen Marktbedingungen eine geringe Sensitivität gegenüber der Richtung der Aktienkurse aufweisen, bei größeren Rückgängen der globalen Aktienkurse und in Zeiten erhöhter Marktanspannungen jedoch hohe positive Renditen erzielen sollten.

Diese Strategien werden Engagements in Instrumenten einschließlich Aktienindexoptionen auf Industrieländeraktienindizes, Futures, Kreditindizes und Swaptions haben.

Es können jederzeit Strategien aus dem GRM-Portfolio entfernt und neue Strategien hinzugefügt werden, solange sie mit den geltenden OGAW-Vorschriften übereinstimmen und mit dem oben beschriebenen Rahmen für die Portfoliokonstruktion konform sind.

Die Körbe der Strategien werden vom Anlageverwalter für den Teilfonds durch eine Kombination aus systematischen quantitativen Techniken und einer qualitativen Beurteilung ausgewählt und können geändert oder ersetzt werden. Die Allokationen zu den Strategien werden dann vom Anlageverwalter auf der Grundlage einer Kombination von Faktoren bestimmt, zu denen der erwartete Beitrag der Strategie zum Performanceziel, die relativen Kosten der Umsetzung und eine Beurteilung der Risiken gehören. Der Anlageverwalter bestimmt das anfängliche Anlageuniversum des Portfolios und berät danach von Zeit zu Zeit zur Neugewichtung innerhalb der vereinbarten Leitlinien. Die Allokation in First Risk-Strategien wird tendenziell größer sein, wenn die Märkte ruhig sind und die Aktien sich in einem Aufwärtstrend befinden. Wenn die Märkte rückläufig sind und die Volatilität zugenommen hat, erwartet der Anlageverwalter, dass die Allokation zu First Risk-Strategien reduziert und die Allokation zu Tail Risk-Strategien erhöht wird. Innerhalb der Defensive Factors-Strategien wird die Allokation entsprechend der wahrgenommenen Attraktivität der einzelnen Komponenten unter den vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt. Die Dimensionierung der Allokation zu den Trend-Strategien wird davon beeinflusst, wie sich die Positionierung innerhalb der Trend-Strategien auf das anfängliche Aktien-Beta des Portfolios auswirkt.

Der Teilfonds wird einen oder mehrere Total Return Swaps abschließen und dadurch in hohem Maße in derivativen Finanzinstrumenten engagiert sein, um ein synthetisches Engagement in den GRM-Strategien oder einem Korb von GRM-Strategien aufzubauen. Diese derivativen Finanzinstrumente dienen der Verfolgung von Anlagezwecken und/oder zur Absicherung über Futures, Optionen, Kreditswaptions, Credit Default Swaps und Terminkontrakte sowie zur Steuerung von Wechselkursrisiken, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der geltenden Rechtsvorschriften. Der Teilfonds kann aufgrund des Engagements in Derivaten über einen oder mehrere Total Return Swaps eine hohe nominelle Hebelwirkung haben. Die Höhe der Hebelwirkung kann je nach der relativen Umsetzung der GRM-Strategien variieren, die darauf abzielen, ein prognostiziertes abwärts gerichtetes (negatives) Beta gegenüber den Aktienmärkten von -0,6 oder niedriger zu erreichen.

Falls die Analyse ergibt, dass zur Erreichung dieses Ziels eine höhere Allokation zu den First Risk- oder Tail Risk-Strategien erforderlich ist, wird der Teilfonds dadurch in der Regel eine höhere

Hebelwirkung haben. Der Teilfonds wird auch direkt derivative Finanzinstrumente zu Währungsabsicherungszwecken abschließen.

Der Teilfonds wird Total Return Swaps mit einem oder mehreren Kontrahenten abschließen. Jeder Kontrahent muss ein zulässiger Kontrahent in Bezug auf OTC-Derivate für einen OGAW sein, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein. Zum Zeitpunkt der Auflegung des Teilfonds fungiert BNP Paribas S.A., eine im französischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B662042449 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, als Kontrahent. Informationen über die Kontrahenten können von den Anlegern am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingeholt werden und werden in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft offengelegt.

Die Kontrahenten der Total Return Swaps können auch als Dienstleister/Sponsor in Bezug auf die Strategien oder Indizes fungieren, in denen der Teilfonds ein Engagement anstrebt. Potenzielle Interessenkonflikte werden (gegebenenfalls) im Einklang mit den Richtlinien für Interessenkonflikte überwacht.

Die Parteien von Total Return Swaps können zwar Mindest- und Höchstgewichtungen für die zugrunde liegenden Strategien oder Körbe vereinbaren, die im Ermessen des Anlageverwalters ausgewählt werden, der Kontrahent hat jedoch keinen Einfluss auf die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder auf den Basiswert des Total Return Swaps.

Aufgrund des umfangreichen Einsatzes von Derivaten kann der Teilfonds zeitweise über beträchtliche Geldmarkt- oder Barbestände verfügen, die als Sicherheiten gehalten werden. Die Barmittel werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung verwaltet, um die Liquidität des Teilfonds zu wahren. Die Barmittel werden direkt in Anleihen und/oder Geldmarktinstrumente investiert, wobei Beträge bis zur Wiederanlage als Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente gehalten werden, um sie als Sicherheiten zu verwenden oder wenn dies für das Anlageziel anderweitig als angemessen angesehen wird. Der Teilfonds kann daher direkt in folgende Anlagen investieren:

- Geldmarktinstrumente, zu denen Bankeinlagen, fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper, variabel verzinsliche Schuldscheine, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen, Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel) und Organismen für gemeinsame Anlagen mit Investment-Grade-Rating gehören können;
- Investment-Grade- und hochverzinsliche Schuldverschreibungen einschließlich Anleihen, die von staatlichen, staatsnahen und privaten Emittenten weltweit begeben werden, auf lokale Währungen lauten und fest oder variabel verzinst sein können.

Der Teilfonds kann zu Liquiditätsmanagementzwecken im Umfang von bis zu 20 % seines Nettovermögens zusätzliche liquide Mittel (d.h. Sichteinlagen, wie z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) halten. Vorübergehend und wenn es durch außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen gerechtfertigt ist, kann der Teilfonds zusätzliche liquide Mittel in Höhe von bis zu 100 % seines Nettovermögens halten, um im besten Interesse der Anteilsinhaber Maßnahmen zur Minderung der Risiken im Zusammenhang mit diesen außergewöhnlichen Marktbedingungen zu ergreifen.

Finanzindizes

Eine Liste der Indizes, die die Voraussetzungen für Finanzindizes erfüllen (und die mit den geltenden OGAW-Vorschriften konform sind) und in die der Teilfonds investiert, ist auf der Website unter www.abrdn.com aufgeführt, die weitere Einzelheiten in Bezug auf die für diese Indizes geltenden Regelwerke, ihre Klassifizierung, ihre Neugewichtungsintervalle und die Märkte, die sie repräsentieren, enthält.

Zusätzlich zu den im Abschnitt „Risikofaktoren“ genannten Risiken ist der Teilfonds aufgrund des umfangreichen Einsatzes von einem oder mehreren Total Return Swaps potenziellen

Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter beim Ausfall eines oder mehrerer Kontrahenten oder bei Beendigung der Vereinbarungen mit einem oder mehreren Kontrahenten das Anlageergebnis möglicherweise nicht erreichen, wenn er nicht in der Lage ist, andere Kontrahenten zu finden, die bereit sind, Total Return Swaps abzuschließen, die ein Engagement in GRM-Strategien bieten.

Gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann der Verwaltungsrat beschließen, dass die Vermögenswerte bestimmter Teilfonds gemeinsam verwaltet werden, soweit die Anlagerichtlinien der Teilfonds dies erlauben. In diesen Fällen werden die Vermögenswerte verschiedener Teilfonds zusammen verwaltet. Die Vermögenswerte, die zusammen verwaltet werden, werden als „Pool“ bezeichnet, wobei diese Pools nur für interne Verwaltungszwecke verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten rechtlichen Einheiten dar und sind den Anteilsinhabern der Gesellschaft (die „Anteilsinhaber“) nicht direkt zugänglich. Jedem der gemeinsam verwalteten Teilfonds werden seine spezifischen Vermögenswerte zugerechnet.

Soweit die Vermögenswerte von mehr als einem Teilfonds in einem Pool zusammen verwaltet werden, wird die Zurechnung der Vermögenswerte zu den einzelnen beteiligten Teilfonds zunächst nach dem Verhältnis der anfänglichen Einbringung der Vermögenswerte in den Pool bestimmt und bei zusätzlichen Einbringungen oder Entnahmen entsprechend angepasst.

Die Ansprüche der einzelnen beteiligten Teilfonds bezüglich der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte finden Anwendung auf jegliche Anlagen des jeweiligen Pools.

Zusätzliche Anlagen für die gemeinsam verwalteten Teilfonds werden den jeweiligen Teilfonds gemäß den jeweiligen Ansprüchen zugeordnet, wobei veräußerte Vermögenswerte den zurechenbaren Vermögenswerten entsprechend auf die beteiligten Teilfonds verteilt werden.

Überkreuzbeteiligungen zwischen Teilfonds der Gesellschaft

Die Teilfonds der Gesellschaft können nach Maßgabe des OGA-Gesetzes, insbesondere des Artikels 41, von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft ausgegebene oder noch auszugebende Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, wenn:

- a) insgesamt höchstens 10 % des Vermögens des Zielteilfonds, dessen Anteile gekauft werden sollen, in Anteile anderer Zielteilfonds der Gesellschaft investiert sind; und
- b) der Zielteilfonds seinerseits nicht in den Teilfonds investiert, der in den Zielteilfonds investiert; und
- c) etwaige mit den betreffenden Anteilen des oder der Zielfonds verbundene Stimmrechte solange ausgesetzt werden, wie die Anteile vom betreffenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet der angemessenen Erfassung im Abschluss und den periodischen Berichten; und
- d) ihr Wert, solange die Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zum Zweck der Feststellung, ob das vorgeschriebene Mindestnettovermögen gemäß dem OGA-Gesetz vorhanden ist, nicht mitberücksichtigt wird; und
- e) keine Verwaltungsgebühren oder Ausgabeauf- bzw. Rücknahmeabschläge auf der Ebene des Teilfonds, der in den Zielteilfonds investiert hat, und auf der Ebene dieses Zielteilfonds mehrfach erhoben werden.

Master-Feeder-Teilfonds der Gesellschaft

Die Gesellschaft darf, soweit nach OGA-Gesetz und den in Luxemburg geltenden Verordnungen zulässig:

- (i) Teilfonds errichten, welche die Kriterien für einen Feeder-OGAW oder einen Master-OGAW erfüllen;
- (ii) jeden bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW umwandeln;
- (iii) den Master-OGAW jedes Feeder-OGAW ändern.

Risikofaktoren

Es folgt eine Übersicht über die unterschiedlichen Arten von Anlagerisiken, welchen die Teilfonds ausgesetzt sein können:

Allgemeine Risikofaktoren

- Anteilsinhaber sollten sich bewusst machen, dass alle Anlagen mit Risiken behaftet sind und dass keine Garantie gegen den Verlust aus einer Anlage in einem Teilfonds erfolgen kann. Zudem kann nicht zugesichert werden, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreichen werden. Weder die Anlageverwalter noch ihre weltweiten Tochterunternehmen garantieren für die Wertentwicklung oder zukünftigen Erträge der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds.
- Die in der Vergangenheit erzielte Performance stellt keinen Hinweis auf die künftige Rendite dar. Gebühren wirken sich ebenfalls auf den Betrag aus, den die Anteilsinhaber zurückerhalten, und der zurückerhaltene Betrag kann geringer sein als die ursprüngliche Anlage.
- Der Wert der Anlage eines Anteilsinhabers und die daraus resultierenden Erträge können sowohl steigen als auch fallen.
- Die Steuergesetze können zukünftigen Änderungen unterliegen.
- Die in diesem Prospekt enthaltenen Aussagen basieren auf den geltenden Gesetzen und der üblichen Praxis im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern zum Datum dieses Prospekts und unterliegen Änderungen dieser Gesetze und der üblichen Praxis.
- Die Gebühren für die Teilfonds können zukünftig steigen.
- Teilfonds, die in eine geringe Anzahl von Aktien oder an bestimmten ausländischen Märkten anlegen, unterliegen eventuell einem erhöhten Risiko und einer erhöhten Volatilität.
- Die Inflation verringert die Kaufkraft der Anlage und der Erträge eines Anteilsinhabers.

Derivate

- Mit dem Einsatz von Derivaten durch Teilfonds ist das Risiko einer reduzierten Liquidität, erheblicher Verluste und einer erhöhten Volatilität unter ungünstigen Marktbedingungen, wie z. B. beim Ausfall von Marktteilnehmern, verbunden. Der Einsatz von Derivaten kann zu einer Hebelung eines Fonds führen (d. h. das Marktengagement und somit das Verlustpotenzial des Teilfonds überschreitet den investierten Betrag), und unter diesen Marktbedingungen führt eine Hebelung zu einer Steigerung der Verluste.

Wechselkurse

Die Referenzwährung eines Teilfonds muss nicht unbedingt die Anlagewährung des betreffenden Teilfonds sein. Anlagen erfolgen in den Währungen, die der Wertentwicklung der Teilfonds nach Ansicht des Anlageverwalters bestmöglich nutzen.

Devisenkursänderungen wirken sich auf den Wert der an den Aktien-, Renten- und Absolute-Return-Teilfonds gehaltenen Anteile aus.

In einen Teilfonds in einer anderen als dessen Referenzwährung investierende Anleger sollten bedenken, dass Devisenkursschwankungen den Wert ihrer Anlage relativ zur Referenzwährung steigen oder sinken lassen können.

Abgesicherte Anteilsklassen

Im Hinblick auf Anteilsklassen, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds angeboten werden und gegen Währungsrisiken abgesichert sind, sollten Anleger beachten, dass die Absicherungsstrategie das Wechselkursrisikos nur verringert, dieses jedoch nicht vollständig ausschaltet. Zudem fallen zusätzliche Kosten an, die von den abgesicherten Anteils kategorien getragen werden. Es kann nicht garantiert werden, dass das Risiko der Währung, auf die die Anteile lauten, vollständig gegenüber der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds abgesichert werden kann. Anleger sollten beachten, dass es sich bei der Absicherungsstrategie um eine passive Anlagestrategie handelt, die nicht für spekulative Zwecke konzipiert ist. Die erfolgreiche Umsetzung der Absicherungsstrategie kann den Vorteil eines Wertverlusts der Anlagewährung gegenüber der Referenzwährung des Fonds mindern.

In bestimmten Fällen besteht ein Risiko, dass die Währungsabsicherung für eine abgesicherte Anteilskategorie unter anderem aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos bei spezifischen Absicherungsgeschäften zu Verbindlichkeiten führt, die den Nettoinventarwert anderer Anteilskategorien desselben Teilfonds beeinflussen. Die Gesellschaft setzt verschiedene Techniken ein, um solche Auswirkungen möglichst gering zu halten.

Optionsscheine

Im Hinblick auf eine Anlage in Optionsscheinen sollten Anleger zur Kenntnis nehmen, dass die Hebelwirkung einer Anlage in Optionsscheinen und die Volatilität der Optionskurse das Risiko, das mit einer Anlage in Optionsscheinen einhergeht, im Vergleich zu einer Anlage in Aktien erhöht.

Zinssätze

Der Wert von festverzinslichen, von den Teilfonds gehaltenen Wertpapieren verändert sich allgemein entgegengesetzt zu den Änderungen in den Zinssätzen, und diese Änderungen können die Anteilspreise entsprechend beeinflussen. Zinsänderungen haben möglicherweise Einfluss auf die Zinserträge eines Teilfonds, können aber auch den täglich ermittelten Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds positiv oder negativ beeinflussen.

Anlage in Dividendenpapieren

Der Wert eines Teilfonds, der in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren anlegt, wird von Änderungen am Aktienmarkt, Änderungen im Wert der einzelnen Portfolio-Wertpapiere sowie auch von wirtschaftlichen, politischen und emittentenspezifischen Änderungen beeinflusst. Von Zeit zu Zeit können sich die Aktienmärkte und einzelne Wertpapiere volatil verhalten, und die Kurse können sich innerhalb kurzer Zeit wesentlich ändern. Die Aktien kleinerer Unternehmen reagieren empfindlicher auf diese Änderungen als die von größeren Unternehmen. Dieses Risiko wirkt sich auf den Wert solcher Teilfonds aus, die dann mit dem Wert der zugrunde liegenden Dividendenpapiere schwanken.

Anlage in festverzinslichen Wertpapieren oder anderen Schuldtiteln

Alle festverzinslichen Wertpapiere oder andere Schuldtitel unterliegen dem grundlegenden Risiko, dass der Emittent eventuell nicht in der Lage ist, Zinszahlungen vorzunehmen oder Kapital zurückzuzahlen. Im Allgemeinen fällt der Wert eines festverzinslichen Wertpapiers, wenn der Emittent ausfällt oder sein Kreditrating herabgestuft wird. Staatsanleihen beinhalten das geringste Kreditrisiko, was ihre geringere Rendite widerspiegelt. Unternehmensanleihen bieten aufgrund ihres höheren Risikos auch eine höhere Rendite. Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Aussichten beeinflussen jedoch den Wert dieser Wertpapiere.

Anlage in hochverzinslichen Schuldtiteln

Aufgrund der Volatilität von Anlagen ohne Investment-Grade-Rating und dem damit einhergehenden Ausfallrisiko müssen Anleger in Teilfonds, die in hochverzinsliche Schuldtitel investieren, in der Lage sein, auch empfindliche zeitweilige Verluste ihres Kapitals und die Möglichkeit von Schwankungen der Höhe der vom Teilfonds generierten Erträge hinzunehmen. Der Anlageverwalter versucht, die mit Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating verbundenen Risiken zu minimieren, indem er die Beteiligungen auf zahlreiche Emittenten, Branchen und Bonitätsklassen verteilt.

Anlage in Schwellenmärkten

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst machen, dass Anlagen in Schwellenmärkten zusätzliche Risiken beinhalten, die über die sonstigen Anlagen innewohnenden Risiken hinausgehen. Insbesondere sollten potenzielle Anleger beachten, dass (i) Anlagen in Schwellenmärkten riskanter als Anlagen in Industrieländern sind (es bestehen etwa Anlage- und Rückführungsbeschränkungen, Wechselkursschwankungen, staatliche Einflussnahme auf den privaten Sektor, Offenlegungspflichten der Anleger, möglicherweise eingeschränkte rechtliche Möglichkeiten zur Durchsetzung von Ansprüchen der Gesellschaft); (ii) Schwellenmärkte möglicherweise weniger Informationen und rechtlichen Schutz für Anleger bieten; (iii) in einigen Ländern ausländisches Eigentum eventuell Kontrollen unterworfen wird; und (iv) einige Länder vielleicht Rechnungslegungsstandards und Prüfungspraktiken anwenden, bei denen der sich ergebende Jahresabschluss nicht dem eines Abschlusses durch Wirtschaftsprüfer entspricht, die international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze anwenden.

Außerdem werden ausländische Anleger je nach Schwellenland oder weniger entwickeltem Markt für Zins- und Kapitalerträge unterschiedlich und in manchen Fällen sehr hoch besteuert. Auch sind die Steuergesetze und das Besteuerungsverfahren möglicherweise weniger klar definiert und laut Gesetz kann auch eine rückwirkende Besteuerung möglich sein, sodass der Fonds in der Zukunft lokalen Steuern unterliegen kann, die bei der Anlage oder der Bewertung von Vermögenswerten nicht berücksichtigt wurden.

Risiko in Verbindung mit forderungs-/hypothekenbesicherten Wertpapieren und To-be-announced-Wertpapieren

Hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere (MBS und ABS) sind in der Regel mit einem Vorfälligkeits- und Verlängerungsrisiko behaftet und können ein überdurchschnittliches Liquiditätsrisiko aufweisen.

MBS (eine Kategorie, die auch Collateralised Mortgage Obligations oder CMOs umfasst) und ABS stellen eine Beteiligung an einem Pool von Krediten dar, wie z. B. Kreditkartenforderungen, Autokredite, Studentendarlehen, Geräteleasing, Eigenheimhypotheken und Home Equity Loans.

MBS und ABS weisen zudem tendenziell eine geringere Kreditqualität auf als viele andere Arten von Schuldtiteln. In dem Maße, in dem die einem MBS oder ABS zugrunde liegenden Kredite ausfallen oder uneinbringlich werden, verlieren die auf diesen Krediten beruhenden Wertpapiere ihren Wert teilweise oder vollständig.

To-be-announced (TBA)-Wertpapiere, d. h. MBS oder ABS, die 48 Stunden vor ihrer Emission auf Sicht gekauft werden, können zwischen dem Zeitpunkt, an dem sich der Fonds zum Kauf verpflichtet, und dem Zeitpunkt der Lieferung im Wert fallen.

Risiko von wandelbaren Wertpapieren und CoCos

Ein CoCo ist eine hybride Anleihe, die entsprechend den jeweiligen spezifischen Bedingungen entweder zu einem vorab festgelegten Kurs in Eigenkapital umgewandelt, abgeschrieben oder im Wert herabgeschrieben werden kann, wenn ein zuvor bestimmter „Trigger“ (Auslöser) eintritt.

Da wandelbare Wertpapiere als Anleihen strukturiert sind, die in der Regel nicht in bar, sondern mit einer vorher festgelegten Menge an Aktienanteilen zurückgezahlt werden können oder müssen, tragen sie sowohl das Aktienrisiko als auch die für Anleihen typischen Kredit- und Ausfallrisiken.

Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCo-Bonds) sind vergleichsweise unerprobt, ihre Ertragszahlungen können gestrichen oder ausgesetzt werden, sie sind verlustanfälliger als Aktien, sie bergen ein Verlängerungsrisiko und können äußerst volatil sein. Ein CoCo-Bond kann einen Teil oder seinen gesamten Wert sofort verlieren, wenn ein Auslöseereignis eintritt (z. B. wenn der Emittent bestimmte Kapitalquoten erreicht). Da CoCo-Bonds im Grunde genommen unbefristete Darlehen sind, kann der Kapitalbetrag am Kündigungstermin, jederzeit danach oder auch niemals zurückgezahlt werden.

Wie sich CoCo-Bonds in verschiedenen Marktsituationen verhalten werden, ist nicht bekannt. Es besteht jedoch das Risiko, dass sich Volatilität oder Kurseinbrüche über Emittenten hinweg ausbreiten und die Anleihen illiquide werden könnten.

Anlagen in Neuemissionen (Initial Public Offerings)

Vorbehaltlich interner Kontrollen dürfen einige Teilfonds in Neuemissionen („**IPOs**“) investieren. Als Neuemissionen können sich diese Wertpapiere sehr volatil verhalten. Zudem kann ein Teilfonds derartige Anteile für einen sehr kurzen Zeitraum halten, was die Kosten eines Teilfonds in die Höhe treiben kann. Einige Anlagen in Neuemissionen können einen unmittelbaren und wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Teilfonds ausüben.

Nicht der Absicherung dienende Transaktionen

Alle Teilfonds dürfen mit den besonderen Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumenten, die in Anhang B aufgeführt sind, arbeiten. Aufgrund ihrer erhöhten Volatilität und geringeren Liquidität beinhalten diese nicht der Absicherung dienenden Transaktionen höhere Risiken als Anlagen in übertragbaren Wertpapieren. Diese Transaktionen werden so eingesetzt, dass sich kein Konflikt mit den Anlagezielen und -grundsätzen der Teilfonds ergibt.

Verwaltung von Sicherheiten

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft außerbörslich gehandelte Derivate („**OTC-Derivate**“) und/oder Techniken zum effizienten Portfoliomanagement einsetzt, kann das Gegenparteirisiko durch Sicherheitsleistungen verringert werden. Diese Sicherheitsleistungen werden gemäß der im Anhang B dargelegten Sicherheitenpolitik der Gesellschaft verwaltet.

Der Austausch von Sicherheiten ist mit gewissen Risiken verbunden, so beispielsweise mit einem mit dem physischen Austausch, der Übertragung und der Verbuchung von Sicherheiten verbundenen operationellen Risiko und mit rechtlichen Risiken. Sicherheiten, die der Gesellschaft mittels Vollrechtsübertragung zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Verwahrstelle gemäß den üblichen Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zu hinterlegen. Bei anderen Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegt und von dem Sicherheitengeber unabhängig ist. Mit dem Einsatz solcher Drittverwahrer sind zusätzliche operationelle Risiken sowie Clearing-, Abwicklungs- und Gegenparteirisiken verbunden.

Die entgegengenommenen Sicherheiten bestehen entweder aus Barmitteln oder aus Wertpapieren, welche die in der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft festgelegten Kriterien erfüllen. Wertpapiere, die als Sicherheiten entgegengenommen werden, unterliegen dem Marktrisiko. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko zu verwalten, indem sie angemessene Sicherheitsabschläge anwendet, die Sicherheiten täglich neu bewertet und nur erstklassige Sicherheiten entgegennimmt. Allerdings ist davon auszugehen, dass immer ein Restrisiko bestehen bleibt.

Unbare Sicherheiten müssen sehr liquide sein und an einem geregelten Markt (wie in Anhang A definiert) oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisfindung gehandelt werden, sodass sie rasch und zu einem Preis, welcher der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung so nahe wie möglich liegt, veräußert werden können. Unter ungünstigen Voraussetzungen kann der Markt für bestimmte Wertpapiere jedoch illiquide sein oder ganz verschwinden. Daher sind alle unbaren Sicherheiten mit einem gewissen Liquiditätsrisiko behaftet.

Erhaltene Barsicherheiten dürfen weiterverwendet, wieder angelegt oder verpfändet werden, was mit bestimmten, den getätigten Anlagen anhaftenden Risiken verbunden ist.

Die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundenen Risiken werden gemäß dem von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Gesellschaft angewandten Risikomanagementverfahren identifiziert, verwaltet und abgeschwächt.

Transaktionen in Optionen, Futures und Swaps

Für die Zwecke der Absicherung, eines effizienten Portfoliomanagements sowie der Durations- und Risikosteuerung des Portfolios kann jeder Teilfonds sich um Schutz oder Steigerung der Erträge aus seinen Basiswerten durch Optionen, Termin- und Swapkontrakte und den Einsatz von besonderen Anlage- und Absicherungstechniken bzw. -instrumenten, wie in Anhang B beschrieben, bemühen. Die Fähigkeit, diese Techniken und Instrumente einzusetzen, kann von Marktbedingungen und aufsichtsrechtlichen Beschränkungen eingeschränkt werden, und es kann nicht zugesichert werden, dass das aus dem Einsatz dieser Techniken angestrebte Ziel erreicht wird. Die Beteiligung an den Options- oder Terminmärkten, an Swapkontrakten sowie Devisentransaktionen beinhaltet Risiken und Transaktionskosten, denen die Teilfonds nicht ausgesetzt wären, würden diese Techniken und Instrumente nicht eingesetzt. Wenn die Annahmen des Anlageverwalters (oder eines Unteranlageverwalters) bezüglich der Richtung in den Bewegungen der Wertpapier-, Devisen- und Zinsmärkte unrichtig sind, können die nachteiligen Folgen für einen Teilfonds diesen in eine weniger vorteilhafte Lage versetzen, als wenn er diese Techniken und Instrumente nicht eingesetzt hätte.

Gegenparteirisiko

Die Gesellschaft setzt sich im Zusammenhang mit Derivaten, die nicht an einem anerkannten Markt gehandelt werden, einem Kreditrisiko im Hinblick auf die Gegenpartei aus. Solche Derivate genießen nicht denselben Schutz wie die an einem geregelten Markt gehandelten Instrumente, für welche beispielsweise die Clearingstelle der Börse eine Performancegarantie bietet. Daher trägt der Teilfonds das Ausfallrisiko der Gegenpartei oder das Risiko, dass die Abwicklung verzögert wird, weil die Gegenpartei ein Kredit- oder Liquiditätsproblem hat. Der Teilfonds kann infolge einer Herabsetzung der Bonität der Gegenpartei gezwungen sein, einen Kontrakt zu kündigen, um einen Verstoß gegen seine Anlagepolitik oder geltende regulatorische Vorschriften zu vermeiden. Das Gegenparteirisiko wird allerdings dadurch abgeschwächt, dass der Teilfonds nur Derivatgeschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten abschließt, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind und vom Anlageverwalter als Gegenparteien für Derivatgeschäfte genehmigt wurden. Zur Verringerung des Gegenparteirisikos können auch Sicherheitsleistungen gemäß der im Anhang B dargelegten Sicherheitenpolitik der Gesellschaft gefordert werden.

Spezifische Risiken von Credit Default Swaps

Transaktionen mit Credit Default Swaps („CDS“) unterliegen den folgenden spezifischen Risiken:

- Das Gegenparteirisiko bezeichnet das Risiko, dass die Gegenpartei der CDS-Transaktion ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Für den Absicherungskäufer realisiert sich das Gegenparteirisiko nur, wenn der Kreditfall eintritt und der Absicherungsverkäufer nicht in der Lage ist, dem Absicherungskäufer den Nominalwert des Vertrages auszuzahlen. Für den Absicherungsverkäufer realisiert sich das Gegenparteirisiko, wenn der Absicherungskäufer nicht in der Lage ist, die regelmäßigen Vertragsgebühren zu bezahlen. Das Gegenparteirisiko wird jedoch dadurch abgemildert, dass der Teilfonds CDS-Geschäfte nur mit hochbewerteten Finanzinstituten abschließen wird, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind und vom Anlageverwalter als Gegenpartei für Derivatgeschäfte anerkannt sind.
- Das Kreditausfallrisiko bezeichnet das Risiko des Absicherungsverkäufers, dass ein Kreditereignis bezüglich des betreffenden Unternehmens eintritt. Im Falle eines Kreditereignisses kann der Kapitalverlust für den Absicherungsverkäufer substanziell sein (und bei einem Teilfonds kann dies zum Totalverlust der Vermögenswerte des Teilfonds führen), da der Absicherungsverkäufer den Nominalwert des Vertrages an den Absicherungskäufer auszuzahlen hätte und als Gegenwert vom Absicherungskäufer die Lieferung der vertragsgegenständlichen Obligationen erhalten würde, und zwar mit einem Marktwert nahe dem Verwertungswert.
- Das Neubewertungsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein CDS-Anleger seine Position vor Fälligkeit des Vertrages abwickelt. Dieses Risiko wird durch die Liquidität des zugrunde liegenden Vertrags beeinflusst. Je geringer die Liquidität, desto höher sind die Abwicklungskosten.

- Das Abwicklungsrisiko bezeichnet das Risiko des Absicherungskäufers, die zugrunde liegenden Vertragsgegenstände liefern zu müssen, die er beim Abschluss des CDS-Geschäftes nicht besitzt.

Foreign Account Tax Compliance Act

Durch die im US-amerikanischen Arbeitsmarktförderungsgesetz („Hiring Incentives to Restore Employment Act“) enthaltenen Bestimmungen über die Steuermeldepflicht ausländischer Konten („Foreign Account Tax Compliance Act“, „FATCA“) werden grundsätzlich eine neue Meldepflicht und potenziell eine Quellensteuer von 30 % für bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie für Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Eigentum, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen an die Gesellschaft abwerfen kann, eingeführt. Die Gesellschaft ist bestrebt, die Bestimmungen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit FATCA einzuhalten und sollte daher nicht der Quellenbesteuerung gemäß FATCA unterliegen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft die anwendbaren Bestimmungen einhalten kann. Erfüllt die Gesellschaft diese Bestimmungen nicht, unterliegt sie gegebenenfalls der Quellensteuer gemäß FATCA, was sich negativ auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken und einen wesentlichen Verlust für die Anteilshaber verursachen kann. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt *„Besteuerung – US-Quellensteuer und Berichtswesen im Rahmen des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)“*.

Regulatorische Risiken in Gerichtsbarkeiten außerhalb der EU

Ein Teilfonds kann in Gerichtsbarkeiten außerhalb der EU registriert sein. Infolge solcher Registrierungen kann ein solcher Teilfonds strengerer regulatorischen Vorschriften unterliegen, ohne dass die Anteilshaber des betroffenen Teilfonds darüber informiert werden. In solchen Fällen hält der Teilfonds diese strengerer Anforderungen ein. Dies kann einen solchen Teilfonds daran hindern, seine Anlagelimits in vollem Umfang auszuschöpfen.

Anlagen in Festlandchina

Die Risiken eines Teilfonds, der direkt oder indirekt auf dem Wertpapiermarkt in Festlandchina (d. h. in der Volksrepublik China („VRC“) ohne Hongkong, Macau und Taiwan) anlegt, sind in Anhang F dargelegt.

ESG-Anlagerisiko

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen des Anlageverfahrens kann zum Ausschluss von Wertpapieren führen, in die der Teilfonds ansonsten möglicherweise investieren würde. Solche Wertpapiere könnten Teil der Benchmark sein, mit Bezug auf die der Teilfonds verwaltet wird, oder dem Universum möglicher Anlagen angehören. Dies kann positive oder negative Auswirkungen auf die Performance haben und kann bedeuten, dass das Performanceprofil des Teilfonds von jenem anderer Fonds abweicht, die unter Bezugnahme auf dieselbe Benchmark verwaltet werden oder in ein vergleichbares Universum möglicher Anlagen investieren, jedoch ohne ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anzuwenden.

Darüber hinaus kann das Fehlen allgemein gültiger oder harmonisierter Definitionen und Kennzeichnungen bezüglich ESG- und Nachhaltigkeitskriterien zu unterschiedlichen Ansätzen von Anlageverwaltern bei der Aufnahme von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien in ihre Anlageentscheidungen führen. Dies bedeutet, dass es schwierig sein kann, Fonds mit vergleichbar erscheinenden Zielen zu vergleichen, und dass diese Fonds unterschiedliche Kriterien für die Auswahl und den Ausschluss von Wertpapieren anwenden werden. Somit kann sich das Performanceprofil anderweitig vergleichbarer Fonds wesentlicher unterscheiden, als andernfalls zu erwarten wäre. Außerdem führt das Fehlen allgemein gültiger oder harmonisierter Definitionen und Kennzeichnungen zu einer gewissen Subjektivität, und dies bedeutet, dass ein Fonds gegebenenfalls in ein Wertpapier investiert, in das ein anderer Anlageverwalter oder ein Anleger nicht investieren würde.

Volatilitätsrisiko

Die Volatilität eines Teilfonds kann sich in Abhängigkeit von den Marktbedingungen und den Allokationen innerhalb der GRM-Strategien erheblich ändern. Die Teilfonds werden nicht in Bezug auf ein Volatilitätsziel oder eine Volatilitätsspanne verwaltet, so dass die Anleger unter bestimmten Umständen mit erheblichen Schwankungen von Tag zu Tag rechnen sollten.

Rohstoffrisiko

Der Wert der Wertpapiere, in die die Teilfonds investieren, kann von den Bewegungen der Rohstoffpreise beeinflusst werden, die sehr volatil sein können. Der Preis von Rohstoffen kann durch politische, wirtschaftliche, witterungsbedingte und terroristische Aktivitäten sowie durch Änderungen der Energie- und Transportkosten übermäßig stark beeinflusst werden.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der Angemessenheit, Richtigkeit, Genauigkeit, Vernünftigkeit oder Vollständigkeit einer ESG-bezogenen Beurteilung der zugrunde liegenden Anlagen.

Form der Anteile

Alle Anteile werden in Form von unverbrieften Namensanteilen ausgegeben, und das Anteilsregister ist schlüssiger Eigentumsnachweis. Die Gesellschaft behandelt den eingetragenen Eigentümer eines Anteils als dessen unbedingten und wirtschaftlichen Eigentümer.

Anteile sind frei übertragbar, mit der Ausnahme, dass Anteile nicht an eine nicht zugelassene Person oder US-Person nach der Definition im Abschnitt „*Anteilszeichnung*“ übertragen werden dürfen und vorbehaltlich der Maßgabe, dass Anteile der Klassen D, S und K nur an institutionelle Anleger übertragen werden dürfen (wie jeweils durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde und sämtliche anwendbaren Gesetze und Bestimmungen definiert). Anteile der Klasse Y dürfen nur an Mitglieder der abrdn-Gruppe und andere Privatanleger übertragen werden, mit denen gesonderte Vereinbarungen über die Vergütung des Anlageverwalters und gegebenenfalls des betreffenden Unteranlageverwalters sowie über die Zahlung anderer Kosten getroffen wurden, und Anteile der Klasse Z dürfen nur an Angehörige der abrdn-Gruppe und andere institutionelle Anleger übertragen werden, mit denen gesonderte Vereinbarungen über die Vergütung des Anlageverwalters bzw. des jeweiligen Unteranlageverwalters und die Übernahme sonstiger Kosten bestehen, wie im Abschnitt „*Anteilsklassen*“ definiert. Die Anteile können jederzeit in Anteile eines anderen Teilfonds in derselben Klasse bzw. Kategorie umgetauscht werden. Nach ihrer Ausgabe verkörpern die Anteile das Recht, zu gleichen Teilen am möglichen Gewinn bzw. an den möglichen Dividenden beteiligt zu werden, die der betreffenden Klasse bzw. Kategorie des Teilfonds zuzuordnen sind, in der die Anteile ausgegeben wurden. Dasselbe gilt für die Liquidationserlöse aus diesem Teilfonds.

Es gibt keine Anteile mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten, und jeder Anteil ist ungeachtet seiner Klasse oder Kategorie oder seines Nettoinventarwerts zur Abgabe einer Stimme auf allen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber berechtigt. Anteilsbruchteile sind nicht stimmberechtigt, haben jedoch ein Recht auf entsprechende Beteiligung an den Gewinnen und/oder Dividenden des jeweiligen Teilfonds sowie am Liquidationserlös des jeweiligen Teilfonds. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen bei Zeichnung voll bezahlt werden.

Gegenwärtig werden Anteilsategorien entweder mit (i) Thesaurierung oder mit Ausschüttung der Erträge oder (ii) mit oder ohne Währungsabsicherung der Klassenwährung zur Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder (iii) in der Referenzwährung oder einer Klassenwährung angeboten, wie im Einzelnen im Abschnitt „*Anteilsklassen*“ erläutert.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach dem Tod eines Anteilsinhabers zur Prüfung der Rechte aller Rechtsnachfolger in Bezug auf die Anteile die Vorlage entsprechender rechtlicher Dokumente zu verlangen.

Die Gesellschaft weist Anleger darauf hin, dass sie ihre Anlegerrechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber, nur dann gegenüber der Gesellschaft vollständig ausüben können, wenn sie selbst und mit ihrem eigenen Namen im Register der Anteilsinhaber der Gesellschaft eingetragen sind. In Fällen, in denen ein Anleger über einen

Intermediär anlegt, der mit eigenem Namen, jedoch im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anteilsinhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Ausgabe von Anteilen

Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Klasse bzw. Kategorie ausgegeben. Es werden Anteilsbruchteile bis auf drei (3) Dezimalstellen ausgegeben, wobei die Gesellschaft einen Anspruch auf den Ausgleichsbetrag hat.

Es sollte beachtet werden, dass der Nettoinventarwert je Anteil sowohl fallen als auch steigen kann. Ein Anleger erhält eventuell nicht den vollen Anlagebetrag zurück, insbesondere, wenn Anteile kurz nach der Ausgabe zurückgenommen werden und auf sie Gebühren erhoben wurden. Auch Wechselkursänderungen können zu einem Anstieg oder Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil in der Basiswährung des Anlegers führen. Weder die Gesellschaft noch eines ihrer Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, eines der Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft oder ihre Berater können die künftige Entwicklung und die künftigen Erträge der Gesellschaft garantieren.

Anteile einer Klasse bzw. Kategorie werden von der Gesellschaft nicht ausgegeben, während die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile des jeweiligen Teilfonds durch die Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist (siehe hierzu Anhang C).

Anteilsklassen

Die Gesellschaft bietet sowohl dem institutionellen Anleger als auch dem Privatanleger eine Umbrella-Struktur mit verschiedenen Teilfonds, die entsprechend der jeweils für sie hierin beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die Anteile in jedem Teilfonds können in neun (9) Klassen eingeteilt werden: Anteile der Klasse A, Anteile der Klasse B, Anteile der Klasse C, Anteile der Klasse D, Anteile der Klasse J, Anteile der Klasse K, Anteile der Klasse S, Anteile der Klasse T, Anteile der Klasse Y und Anteile der Klasse Z, die sich u. a. in ihrer Gebührenstruktur unterscheiden. Nicht alle Teilfonds geben sämtliche Anteilsklassen aus. Nähere Einzelheiten dazu, welche Anteilsklassen derzeit ausgegeben sind, finden Anleger unter www.abrdn.com.

- (a) Anteile der Klasse A können von den folgenden Anlegerkategorien gezeichnet werden: (i) direkt bei der Gesellschaft investierende Privatanleger; (ii) über Finanzintermediäre, denen ein Rabatt gewährt wird, investierende Privatanleger; (iii) alle institutionellen Anleger*, denen ein Rabatt gewährt wird.
- (b) Anteile der Klasse B können von den folgenden Anlegerkategorien gezeichnet werden: (i) direkt bei der Gesellschaft investierende Privatanleger; (ii) Finanzintermediäre (einschließlich institutioneller Anleger*), die nach den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht berechtigt sind, Rabatte und Provisionen zu erhalten und/oder einzubehalten; (iii) Vertriebsgesellschaften, die innerhalb der EU unabhängige Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen (im Sinne von MiFID II**) anbieten; oder (iv) Vertriebsgesellschaften, die innerhalb der EU nicht unabhängige Anlageberatung (im Sinne von MiFID II**) leisten und mit ihren Kunden vereinbart haben, keine Rabatte oder Provisionen zu erhalten und einzubehalten.
- (c) Anteile der Klasse C können von den folgenden Anlegerkategorien gezeichnet werden: (i) über Finanzintermediäre investierende Privatanleger, wenn die Gesellschaft der Zeichnung zugestimmt hat und den Finanzintermediären ein Rabatt gewährt wird; (ii) institutionelle Anleger*, wenn die Gesellschaft der Zeichnung zugestimmt hat und diesen institutionellen Anlegern ein Rabatt gewährt wird.
- (d) Anteile der Klasse D sind institutionellen Anlegern* vorbehalten.
- (e) Anteile der Klasse J sind reserviert für (i) über Finanzintermediäre investierende Privatanleger, wenn die Gesellschaft der Zeichnung zugestimmt hat und den Finanzintermediären kein Rabatt gewährt wird und (ii) institutionelle Anleger*, wenn die Gesellschaft der Zeichnung zugestimmt hat und kein Rabatt gewährt wird.

- (f) Anteile der Klasse K sind institutionellen Anlegern* vorbehalten, wenn die Gesellschaft der Zeichnung zugestimmt hat.
- (g) Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern* vorbehalten, wenn die Gesellschaft der Zeichnung zugestimmt hat.
- (h) Anteile der Klasse T können von den folgenden Anlegerkategorien gezeichnet werden: (i) direkt bei der Gesellschaft investierende Privatanleger; (ii) Finanzintermediäre (einschließlich institutioneller Anleger*), die nach den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht berechtigt sind, Rabatte und Provisionen zu erhalten und/oder einzubehalten; (iii) Vertriebsgesellschaften, die innerhalb der EU unabhängige Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen im Sinne von MiFID II** anbieten; oder (iv) Vertriebsgesellschaften, die innerhalb der EU nicht unabhängige Anlageberatung im Sinne von MiFID II** leisten und mit ihren Kunden vereinbart haben, keine Rabatte oder Provisionen zu erhalten und einzubehalten.
- (i) Anteile der Klasse Y sind Angehörigen der abrdn-Gruppe sowie anderen Privatanlegern, mit denen gesonderte Vereinbarungen über die Vergütung des Anlageverwalters bzw. des jeweiligen Unteranlageverwalters und die Übernahme anderer Kosten bestehen, vorbehalten.
- (j) Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern* vorbehalten, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats möglicherweise eine entsprechende Vereinbarung mit einem Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen abschließen müssen.

* institutionelle Anleger gemäß Definition der Aufsichtsbehörde und der anwendbaren Gesetze und Verordnungen, die in Luxemburg jeweils in Kraft sind.

** MiFID II bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente.

Die in Anteilen der Klassen A, B, C, D, J, K, S, T, Y bzw. Z eines Teilfonds angelegten Beträge werden ihrerseits in ein gemeinsames Basisportfolio von Anlagen investiert. Zeichnungs- und Rücknahmepreis (beide gemäß Definition im Abschnitt „Ausgabekosten und Gesellschaftsgebühren“) der Anteile jeder Klasse werden sich infolge der unterschiedlichen Gebührenstrukturen jedoch unterscheiden. Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Anteilsklassen mit unterschiedlichen Eigenschaften aufzulegen. Der Prospekt wird in solchen Fällen entsprechend aktualisiert. Die Anteilsklassen können in Kategorien unterteilt werden.

Anteile der Klassen A, B, C, D, J, K, S, T, Y und Z werden in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds und in den Klassenwährungen (wie nachstehend in „(iii) Klassenwährungen“ ausgeführt) angeboten.

Die Anteilsklassen und Anteilskategorien werden folgendermaßen definiert:

(i) **Verwendung des Ertrags**

Name der Klasse	Kategorie		
	Thesaurierend	Ausschüttend	
Klasse A	A ^A	A ^I	A ^D
Klasse B	B ^A	B ^I	B ^D
Klasse C	C ^A	C ^I	C ^D
Klasse D	D ^A	D ^I	D ^D
Klasse J	J ^A	J ^I	J ^D
Klasse K	K ^A	K ^I	K ^D
Klasse S	S ^A	S ^I	S ^D
Klasse T	T ^A	T ^I	T ^D

Klasse Y	Y ^A	Y ^I	Y ^D
Klasse Z	Z ^A	Z ^I	Z ^D

Die thesaurierenden Kategorien sind durch ein hochgestelltes A, die ausschüttenden Kategorien durch ein hochgestelltes I oder D gekennzeichnet.

Bei den ausschüttenden Kategorien mit einem hochgestellten I werden Erträge nach Abzug von Gebühren und Kosten ausgeschüttet.

Bei den ausschüttenden Kategorien mit einem hochgestellten D werden Erträge ohne Abzug von Gebühren und Kosten ausgeschüttet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Gebühren und Kosten vom angelegten Kapital abgezogen werden, wodurch das Kapital weniger stark wächst oder gar vermindert wird. In Zeiten negativer Performance kann dies den Kapitalabbau beschleunigen. Anteilsklassen mit einem hochgestellten D können nur von Anlegern gezeichnet werden, die von der Gesellschaft genehmigt wurden.

(ii) Währungsabsicherung

Wird eine Klasse oder Kategorie in einer Klassenwährung (d. h. in einer anderen Währung als der Referenzwährung) angeboten, können die Anteile weiter in die folgenden Kategorien unterteilt werden:

Name der Klasse	Kategorie	
	Abgesichert	Nicht abgesichert
Klasse A	A ^H	A ^U
Klasse B	B ^H	B ^U
Klasse C	C ^H	C ^U
Klasse D	D ^H	D ^U
Klasse J	J ^H	J ^U
Klasse K	K ^H	K ^U
Klasse S	S ^H	S ^U
Klasse T	T ^H	T ^U
Klasse Y	Y ^H	Y ^U
Klasse Z	Z ^H	Z ^U

Die abgesicherten Kategorien sind durch ein hochgestelltes H, die nicht abgesicherten Kategorien sind durch ein hochgestelltes U gekennzeichnet.

Die nicht abgesicherten Anteilskategorien sind (neben den Wertschwankungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds in der Referenzwährung) auch den Wechselkursschwankungen zwischen der Klassenwährung und der Referenzwährung des Teilfonds voll ausgesetzt.

Anleger können eine abgesicherte Kategorie in der Absicht wählen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Klassenwährung und der Referenzwährung des Teilfonds zu mildern. Anleger sollten beachten, dass die Absicherungsstrategie auf eine Verringerung, jedoch nicht auf eine vollständige Vermeidung des Wechselkursrisikos abzielt und dass keine Garantie dafür besteht, dass das Wechselkursrisiko vollständig abgesichert werden kann. Differenzen ergeben sich aufgrund der Transaktionskosten und der Tatsache, dass der Ertrag aus Absicherungsinstrumenten die Wechselkursänderungen nicht vollständig ausgleicht und weil das tatsächliche Exposure infolge des Absicherungsprozesses nicht immer genau dem angestrebten

Engagement entspricht. Die Strategie kann Anleger der entsprechenden abgesicherten Anteilsklasse vor einem Wertverlust der Referenzwährung gegenüber der Klassenwährung schützen, kann jedoch auch den Vorteil des Anlegers durch einen Wertverlust der Klassenwährung gegenüber der Referenzwährung schmälern.

Alle Gewinne, Verluste und Aufwendungen, die aus der Absicherungsstrategie erwachsen, kommen den Anteilsinhabern der jeweiligen Anteilsklasse zugute oder werden von diesen getragen. Bei den zusätzlichen Kosten, die durch die Absicherungsstrategie entstehen, handelt es sich um die Transaktionskosten im Zusammenhang mit den zur Umsetzung der Absicherung eingesetzten Instrumenten und Kontrakten. Unter bestimmten Umständen besteht ein minimales Risiko, dass die Transaktionen zur Absicherung von Währungsrisiken bei einer einzelnen abgesicherten Anteilsklasse zu Verbindlichkeiten führen, die den Nettoinventarwert anderer Kategorien innerhalb desselben Teilfonds beeinträchtigen könnten, unter anderem aufgrund der Tatsache, dass Sicherheiten für spezifische Absicherungstransaktionen gegebenenfalls durch den gesamten Teilfonds gehalten werden müssen. Außerdem sieht das OGA-Gesetz keine getrennte Haftung zwischen Anteilsklassen vor, obwohl die Aktiva und Passiva vertraglich der jeweiligen Anteilsklasse zugerechnet werden.

Bei der Absicherungsstrategie handelt es sich um eine passive Anlagestrategie, die nicht für spekulative Zwecke konzipiert ist. Die Gesellschaft kann die Absicherung gegenüber Fremdwährungen durch die Nutzung beliebiger derivativer Finanzinstrumente betreiben, die laut Teil B des Prospekts zulässig sind. Infolge von Zeichnungen, Rücknahmen und Wertschwankungen des Vermögens kann die Absicherungsposition im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Teilfonds, welcher der entsprechenden abgesicherten Anteilsklasse zuzurechnen ist, entweder zu groß oder zu klein sein. Die Gesellschaft setzt Toleranzgrenzen für das Absicherungsniveau ein, die anhand der und unter Berücksichtigung ihrer Eignung für die Merkmale der Vermögenswerte des Teilfonds und der jeweils herrschenden Marktbedingungen ermittelt werden. Die Absicherungsposition wird täglich überprüft und entsprechend angepasst, wenn sie die festgelegten Grenzwerte überschreitet. Durch die Währungsabsicherungstechniken, die spezifisch für abgesicherte Anteilsklassen eingesetzt werden, entstehen:

- Geldflüsse von und zu anderen Vermögenswerten, die zur Erreichung der Anlageziele der Teilfonds verwendet werden. Diese Geldflüsse können dazu führen, dass Vermögenswerte gekauft oder veräußert werden oder dass kleine Liquiditätspositionen im Namen aller Anteilsinhaber gehalten werden. Der Anlageverwalter stellt unter Verwendung verschiedener Prozesse sicher, dass solche Geldflüsse die Teilfonds nicht daran hindern, ihre Anlageziele zu erreichen.
- zusätzliche Gegenparteirisiken. Der Anlageverwalter stellt unter Verwendung verschiedener Prozesse sicher, dass sich das Gegenparteirisiko in einem angemessenen Rahmen hält und in erster Linie von derjenigen Anteilsklasse getragen wird, auf die sich die Transaktionen beziehen.

Der Anlageverwalter kann nicht diskretionäre Absicherungsdienstleistungen an einen oder mehrere Dritte delegieren, soweit es sich bei diesen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

(iii) Klassenwährungen

Anteilsklassen können in den folgenden unterschiedlichen Klassenwährungen (mit oder ohne Währungsabsicherung) angeboten werden und sind folgendermaßen definiert:

Name der Klasse	Kategorie			
	Klassenwährung Pfund Sterling	Klassenwährung US-Dollar	Klassenwährung Euro	Klassenwährung Kanadischer Dollar
Klasse A	A ^{GBP}	A ^{USD}	A ^{EUR}	A ^{CAD}
Klasse B	B ^{GBP}	B ^{USD}	B ^{EUR}	B ^{CAD}
Klasse C	C ^{GBP}	C ^{USD}	C ^{EUR}	C ^{CAD}

Klasse D	D ^{GBP}	D ^{USD}	D ^{EUR}	D ^{CAD}
Klasse J	J ^{GBP}	J ^{USD}	J ^{EUR}	J ^{CAD}
Klasse K	K ^{GBP}	K ^{USD}	K ^{EUR}	K ^{CAD}
Klasse S	S ^{GBP}	S ^{USD}	S ^{EUR}	S ^{CAD}
Klasse T	T ^{GBP}	T ^{USD}	T ^{EUR}	T ^{CAD}
Klasse Y	Y ^{GBP}	Y ^{USD}	Y ^{EUR}	Y ^{CAD}
Klasse Z	Z ^{GBP}	Z ^{USD}	Z ^{EUR}	Z ^{CAD}

Name der Klasse	Kategorie			
	Klassen- währung Schweizer Franken	Klassen- währung Schwedische Krone	Klassen- währung Norwegische Krone	Klassen- währung Australischer Dollar
Klasse A	A ^{CHF}	A ^{SEK}	A ^{NOK}	A ^{AUD}
Klasse B	B ^{CHF}	B ^{SEK}	B ^{NOK}	B ^{AUD}
Klasse C	C ^{CHF}	C ^{SEK}	C ^{NOK}	C ^{AUD}
Klasse D	D ^{CHF}	D ^{SEK}	D ^{NOK}	D ^{AUD}
Klasse J	J ^{CHF}	J ^{SEK}	J ^{NOK}	J ^{AUD}
Klasse K	K ^{CHF}	K ^{SEK}	K ^{NOK}	K ^{AUD}
Klasse S	S ^{CHF}	S ^{SEK}	S ^{NOK}	S ^{AUD}
Klasse T	T ^{CHF}	T ^{SEK}	T ^{NOK}	T ^{AUD}
Klasse Y	Y ^{CHF}	Y ^{SEK}	Y ^{NOK}	Y ^{AUD}
Klasse Z	Z ^{CHF}	Z ^{SEK}	Z ^{NOK}	Z ^{AUD}

Name der Klasse	Kategorie			
	Klassen- währung Japanischer Yen	Klassen- währung Neuseeländischer Dollar	Klassen- währung Singapur-Dollar	Klassenwährung Tschechische Krone
Klasse A	A ^{JPY}	A ^{NZD}	A ^{SGD}	A ^{CZK}
Klasse B	B ^{JPY}	B ^{NZD}	B ^{SGD}	B ^{CZK}
Klasse C	C ^{JPY}	C ^{NZD}	C ^{SGD}	C ^{CZK}
Klasse D	D ^{JPY}	D ^{NZD}	D ^{SGD}	D ^{CZK}
Klasse J	J ^{JPY}	J ^{NZD}	J ^{SGD}	J ^{CZK}
Klasse K	K ^{JPY}	K ^{NZD}	K ^{SGD}	K ^{CZK}
Klasse S	S ^{JPY}	S ^{NZD}	S ^{SGD}	S ^{CZK}
Klasse T	T ^{JPY}	T ^{NZD}	T ^{SGD}	T ^{CZK}
Klasse Y	Y ^{JPY}	Y ^{NZD}	Y ^{SGD}	Y ^{CZK}
Klasse Z	Z ^{JPY}	Z ^{NZD}	Z ^{SGD}	Z ^{CZK}

Name der Klasse	Kategorie
	Klassenwährung Ungarischer Forint
Klasse A	A ^{HUF}
Klasse B	B ^{HUF}
Klasse C	C ^{HUF}
Klasse D	D ^{HUF}
Klasse J	J ^{HUF}
Klasse K	K ^{HUF}
Klasse S	S ^{HUF}
Klasse T	T ^{HUF}
Klasse Y	Y ^{HUF}
Klasse Z	Z ^{HUF}

Anteilszeichnung

Echte Streuung des Anteilsbesitzes

Die Anteile werden weitläufig allen Investoren angeboten, welche die allgemeinen Voraussetzungen für eine Investition in eine Anteilsklasse erfüllen und sind nicht bestimmten Anlegerkategorien oder eng eingegrenzten Anlegergruppen vorbehalten. Die Anteile werden heute und künftig vermarktet und zur Verfügung gestellt, so dass sie die für jede Anteilsklasse beabsichtigten Anlegerkategorien auf eine Art und Weise erreichen, die für diese Anleger attraktiv ist.

Zeichnungsverfahren

Anteilszeichnungen für einen Teilfonds (mit Ausnahme des Aberdeen Standard SICAV II – Global Risk Mitigation Fund), die an einem Handelstag (gemäß Definition in Anhang C) vor Ablauf der Zeichnungsfrist für diesen Teilfonds – 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg – (der „**Teilfonds-Zeichnungsschluss**“) bei der Transferstelle eingehen, werden an diesem Handelstag zu dem Nettoinventarwert je Anteil abgewickelt, der an diesem Handelstag auf der Grundlage der zuletzt um 13:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) verfügbaren Kurse berechnet wird (gemäß Beschreibung in Anhang C).

Zeichnungsanträge, die sich auf den Aberdeen Standard SICAV II – Global Risk Mitigation Fund beziehen, müssen bis zum Zeichnungsschluss des Teilfonds mindestens drei Handelstage vor einem Handelstag bei der Transferstelle eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann im eigenen Ermessen in Bezug auf bestimmte Anleger diese Benachrichtigungsanforderungen aufheben oder abweichende vereinbaren. Anleger sollten insbesondere die hohe Anzahl handelsfreier Tage für diesen Fonds beachten, wobei nähere Angaben dazu unter www.abrdn.com zu finden sind.

Die folgenden Informationen sind eine Orientierungshilfe für die Einreichung von Zeichnungsanträgen und die Überweisungen der Gelder für den Kauf von Anteilen. Falls Sie Fragen zur Vorgehensweise haben, wenden Sie sich bitte unter folgender Adresse an die Transferstelle:

Aberdeen Standard Investments Luxembourg S.A.
c/o State Street Bank Luxembourg S.C.A.
49, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Tel.: (352) 46 40 10 820
Fax: (352) 24 52 90 56

Alle Zeichnungsanträge müssen entweder direkt an die Transferstelle in Luxemburg oder an eine der Zahlstellen der Gesellschaft zur Weiterleitung an die Gesellschaft gerichtet werden.

Zeichnungen sind unter Verwendung des bei der Transferstelle erhältlichen Antragsformulars der Gesellschaft („**Antragsformular**“) vorzunehmen oder können bei Folgeaufträgen im Ermessen der Gesellschaft auf dem Postweg, per Fax oder über andere vereinbarte Kommunikationsmittel übermittelt werden und müssen alle nachfolgend aufgeführten Informationen enthalten. Unvollständige Angaben verzögern die Annahme von Zeichnungsanträgen und die Zuteilung von Anteilen.

Die vollständigen Anträge sind zusammen mit den zur Überprüfung der Identität des Anlegers erforderlichen Unterlagen an die Transferstelle zu senden.

Folgeanträge auf Zeichnungen, die nicht unter Verwendung des Antragsformulars oder des Aufstockungsformulars erfolgen, **MÜSSEN** folgende Angaben enthalten:

1. Den/die vollständigen Namen und die Adresse(n) des/der Antragsteller(s) sowie die E-Mail-Adresse(n) (für jene Anteilsinhaber, die dem Erhalt von Benachrichtigungen per E-Mail als Form von Mitteilungen zugestimmt haben), die Korrespondenzadresse(n) (falls abweichend) sowie Details zum Beauftragten/zugelassenen Finanzintermediär (sofern vorhanden). Bitte beachten Sie, dass Initialen zur Bestätigung der Namen der Antragsteller nicht akzeptiert werden;
2. Die vollständigen zur Registrierung benötigten Angaben aller Antragsteller, darunter Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Adresse, Staatsbürgerschaft, Beruf, Telefonnummer, Land des Steuersitzes und Steuernummer von höchstens vier gemeinsamen Antragstellern;
3. Den vollständigen Namen des Teilfonds und der Anteilsklasse, für die der Antrag erfolgt;
4. Den anzulegenden Währungsbetrag oder die Anzahl der beantragten Anteile;
5. Wie und in welcher Währung und zu welcher Valuta die Zahlung erfolgen wird;
6. Bestätigung, dass dieser Prospekt vorliegt und der Zeichnungsantrag auf der Basis der im Prospekt enthaltenen Informationen und der Satzung der Gesellschaft erfolgt, sowie das Einverständnis mit den im vollständigen Prospekt enthaltenen Bedingungen;
7. Eine Erklärung darüber, dass die Anteile weder direkt noch indirekt von oder im Auftrag einer US-Person (wie im vollständigen Prospekt definiert) oder von einer anderen Person erworben werden, die nach dem Gesetz der maßgeblichen Rechtsordnung Beschränkungen hinsichtlich des Erwerbs der Anteile unterliegt, und dass der Antragsteller diese Anteile weder direkt noch indirekt an oder auf Rechnung einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten verkaufen, übertragen oder anderweitig veräußern wird;
8. Bei institutionellen Anlegern eine unterzeichnete Erklärung, dass sie die Voraussetzungen für diesen Status erfüllen;
9. Wenn der Antragsteller keine Wiederanlage der Dividenden wünscht, so dieses Faktum sowie Bankangaben und gewünschte Währung, wenn der Antragsteller wünscht, dass die Dividende auf Kosten des Antragstellers mittels elektronischer Überweisung und/oder in einer Währung ausgezahlt wird, die sich von der Basiswährung des betreffenden Teilfonds unterscheidet;
10. Der Antragsteller muss der Transferstelle alle Angaben übermitteln, die diese für angemessen erforderlich erachtet, um die Identität des Antragstellers zu überprüfen. Falls dies versäumt wird, so kann die Gesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrags für Anteile des Teilfonds ablehnen. Antragsteller müssen angeben, ob sie auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Dritten Anlagen tätigen. Mit Ausnahme von Unternehmen, die regulierte professionelle Finanzdienstleister sind und in ihrem Land Vorschriften zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, die mit den in Luxemburg geltenden Vorschriften vergleichbar sind, ist jeder Antragsteller verpflichtet, der Transferstelle in Luxemburg alle

erforderlichen Informationen zu übermitteln, die nach Maßgabe der geltenden Geldwäschevorschriften erforderlich sind und aus Sicht der Transferstelle benötigt werden, um die Identität des Antragstellers und für den Fall, dass er im Auftrag eines Dritten handelt, die des wirtschaftlichen Eigentümers zu überprüfen. Zudem verpflichtet sich der Antragsteller, dass er der Transferstelle alle Änderungen bezüglich seiner Identität oder der des entsprechenden wirtschaftlichen Eigentümers mitteilen wird, bevor die Änderungen eintreten;

11. Im Falle von Antragstellern, die in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz ansässig sind, eine Erklärung, dass sie das aktuell geltende Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger für jede Anteilsklasse, in die sie investieren, erhalten und gelesen haben.

Der Anleger erhält nach Abschluss der Transaktion eine Bestätigung der Zeichnung. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Transferstelle anzuweisen, Zeichnungsanträge ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen. Wenn ein Antrag abgelehnt wird, wird die Transferstelle, nachdem ein hinreichender Nachweis über die Identität des Antragstellers erbracht wurde, den Brutto-Anlagebetrag oder den Saldobetrag in der Regel auf Risiko des Antragstellers innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Ablehnung per Banküberweisung auf Kosten des Antragstellers zurückerstatten.

Mindestestanlagebetrag und Mindestbetrag der Folgeanlage für jede Anteilsklasse der einzelnen Teilfonds ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf diese Mindestbeträge verzichten oder sie ändern.

Name des Teilfonds	Mindestbetrag für eine Erstanlage									
	(Im Folgenden sind die Mindestbeträge für die Erstanlage für jede Anteilsklasse in der Referenzwährung jedes Teilfonds oder als äquivalenter Betrag in anderen Währungen aufgeführt.)									
	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D	Klasse J	Klasse K	Klasse S	Klasse T	Klasse Y (falls vorhanden)	Klasse Z
Aberdeen Standard SICAV II - Global Equities Fund	1.000 USD	1.000.000 USD	k. A.	1.000.000 USD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1.000.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) China Equities Fund	1.000 USD	1.000.000 USD	k. A.	1.000.000 USD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1.000.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Japanese Equities Fund	100.000 JPY	100.000.000 JPY	k. A.	100.000.000 JPY	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	100.000.000 JPY
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) European Equities Fund	1.000 EUR	k. A.	k. A.	1.000.000 EUR	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1.000.000 EUR
Aberdeen Standard SICAV II - Global REIT Focus Fund	1.000 EUR	k. A.	k. A.	1.500.000 EUR	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1.500.000 EUR
Aberdeen Standard SICAV II - European Smaller Companies Fund	1.000 EUR	1.000.000 EUR	k. A.	1.000.000 EUR	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1.000.000 EUR
Aberdeen Standard SICAV II – European Focused Equity Fund	1.000 EUR	1.000.000 EUR	k. A.	1.000.000 EUR	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1.000.000 EUR
Aberdeen Standard SICAV II - Emerging Markets Focused Equity Fund	1.000 USD	1.000.000 USD	k. A.	1.000.000 USD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1.000.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II - Global Focused Equity Fund	1.000 USD	1.000.000 USD	k. A.	1.000.000 USD	k. A.	500.000.000 USD	k. A.	k. A.	k. A.	1.000.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II – Global Impact Equity Fund	1.000 USD	1.000.000 USD	k. A.	1.000.000 USD	k. A.	500.000.000 USD	50.000.000 USD	k. A.	k. A.	1.000.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II – Global Smaller Companies Fund	1.000 USD	1.000.000 USD	k. A.	1.000.000 USD	k. A.	k. A.	50.000.000 USD	k. A.	k. A.	1.000.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Global Government Bond Fund	1.000 USD	1.000.000 USD	k. A.	1.000.000 USD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1.000.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II - Global Inflation-Linked Government Bond Fund	1.000 USD	k. A.	k. A.	1.000.000 USD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1.000.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II - Euro Corporate Bond Fund	1.000 EUR	100.000 EUR	1.000.000 EUR	1.000.000 EUR	500.000.000 EUR	500.000.000 EUR	k. A.	50.000.000 EUR	k. A.	1.000.000 EUR

Name des Teilfonds	Mindestbetrag für eine Erstanlage									
	(Im Folgenden sind die Mindestbeträge für die Erstanlage für jede Anteilsklasse in der Referenzwährung jedes Teilfonds oder als äquivalenter Betrag in anderen Währungen aufgeführt.)									
	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D	Klasse J	Klasse K	Klasse S	Klasse T	Klasse Y (falls vorhanden)	Klasse Z
Aberdeen Standard SICAV II - Euro Government All Stocks	500.000 EUR	k. A.	k. A.	10.000.000 EUR	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1.500.000 EUR
Aberdeen Standard SICAV II - Emerging Market Government Bond Fund	1.000 USD	1.000.000 USD	k. A.	1.000.000 USD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1.000.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Emerging Market Local Currency Debt Fund	1.000 USD	1.000.000 USD	k. A.	1.000.000 USD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1.000.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II - Global High Yield Bond Fund	1.000 USD	k. A.	k. A.	1.000.000 USD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1.000.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II - Global Corporate Bond Fund	1.000 USD	k. A.	k. A.	1.000.000 USD	500.000.000 USD	k. A.	50.000.000 USD	k. A.	k. A.	1.000.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II - Euro Corporate Sustainable Bond Fund	1.000 EUR	1.000 EUR	k. A.	1.000.000 EUR	k. A.	500.000.000 EUR	k. A.	50.000.000 EUR	k. A.	1.000.000 EUR
Aberdeen Standard SICAV II - Total Return Credit Fund	1.000 USD	1.000.000 USD	k. A.	1.000.000 USD	k. A.	500.000.000 USD	k. A.	k. A.	k. A.	1.000.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II – Short Duration Global Inflation-Linked Bond Fund	1.000 EUR	1.000.000 USD	1.000.000 USD	1.000.000 USD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1.000.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II – Global Short Dated Corporate Bond Fund	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	50.000.000 USD	k. A.	k. A.	1.000.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II - Global Absolute Return Strategies Fund	1.000 EUR	1.000.000 EUR	k. A.	1.000.000 EUR	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1.000.000 EUR
Aberdeen Standard SICAV II - Global Focused Strategies Fund	100.000 EUR	1.000.000 EUR	k. A.	1.000.000 EUR	k. A.	500.000.000 EUR	k. A.	k. A.	k. A.	1.000.000 EUR
Aberdeen Standard SICAV II - Absolute Return Global Bond Strategies Fund	1.000 GBP	1.000.000 GBP	k. A.	1.000.000 GBP	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1.000.000 GBP

Name des Teilfonds	Mindestbetrag für eine Erstanlage									
	(Im Folgenden sind die Mindestbeträge für die Erstanlage für jede Anteilsklasse in der Referenzwährung jedes Teilfonds oder als äquivalenter Betrag in anderen Währungen aufgeführt.)									
	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D	Klasse J	Klasse K	Klasse S	Klasse T	Klasse Y (falls vorhanden)	Klasse Z
Aberdeen Standard SICAV II - Dynamic Multi Asset Income Fund	1.000 EUR	1.000.000 EUR	k. A.	1.000.000 EUR	k. A.	500.000.000 EUR	k. A.	k. A.	k. A.	1.000.000 EUR
Aberdeen Standard SICAV II – Multi Asset Climate Opportunities Fund	1.000 EUR	1.000.000 EUR	k. A.	1.000.000 EUR	k. A.	500.000.000 EUR	k. A.	k. A.	k. A.	1.000.000 EUR
Aberdeen Standard SICAV II – Responsible Global Asset Strategies Fund	1.000 EUR	1.000.000 EUR	k. A.	1.000.000 EUR	k. A.	500.000.000 EUR	k. A.	k. A.	k. A.	1.000.000 EUR
Aberdeen Standard SICAV II – Global Risk Mitigation Fund	k. A.	1.000.000 USD	k. A.	1.000.000 USD	k. A.	500.000.000 USD	50.000.000 USD	k. A.	k. A.	1.000.000 USD

Name des Teilfonds	Mindestbetrag für Folgeanlagen									
	(Im Folgenden sind die Mindestbeträge für Folgeanlagen für jede Anteilsklasse in der Referenzwährung jedes Teilfonds oder als äquivalenter Betrag in anderen Währungen aufgeführt.)									
	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D	Klasse J	Klasse K	Klasse S	Klasse T	Klasse Y (falls vorhanden)	Klasse Z
Aberdeen Standard SICAV II - Global Equities Fund	500 USD	500.000 USD	k. A.	500.000 USD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	500.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) China Equities Fund	500 USD	500.000 USD	k. A.	500.000 USD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	500.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Japanese Equities Fund	50.000 JPY	50.000.000 JPY	k. A.	50.000.000 JPY	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	50.000.000 JPY
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) European Equities Fund	500 EUR	k. A.	k. A.	500.000 EUR	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	500.000 EUR
Aberdeen Standard SICAV II - Global REIT Focus Fund	500 EUR	k. A.	k. A.	500.000 EUR	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	500.000 EUR
Aberdeen Standard SICAV II - European Smaller Companies Fund	500 EUR	500.000 EUR	k. A.	500.000 EUR	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	500.000 EUR
Aberdeen Standard SICAV II - European Focused Equity Fund	500 EUR	500.000 EUR	k. A.	500.000 EUR	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	500.000 EUR
Aberdeen Standard SICAV II - Emerging Markets Focused Equity Fund	500 USD	500.000 USD	k. A.	500.000 USD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	500.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II - Global Focused Equity Fund	500 USD	500.000 USD	k. A.	500.000 USD	k. A.	250.000.000 USD	k. A.	k. A.	k. A.	500.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II – Global Impact Equity Fund	500 USD	500.000 USD	k. A.	500.000 USD	k. A.	250.000.000 USD	25.000.000 USD	k. A.	k. A.	500.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II – Global Smaller Companies Fund	500 USD	500.000 USD	k. A.	500.000 USD	k. A.	k. A.	25.000.000 USD	k. A.	k. A.	500.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Global Government Bond Fund	500 USD	500.000 USD	k. A.	500.000 USD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	500.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II - Global Inflation-Linked Government Bond Fund	500 USD	k. A.	k. A.	500.000 USD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	500.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II - Euro Corporate Bond Fund	500 EUR	100.000 EUR	500.000 EUR	500.000 EUR	250.000.000 EUR	500.000.000 EUR	k. A.	500.000 EUR	k. A.	500.000 EUR

Name des Teilfonds	Mindestbetrag für Folgeanlagen									
	(Im Folgenden sind die Mindestbeträge für Folgeanlagen für jede Anteilsklasse in der Referenzwährung jedes Teilfonds oder als äquivalenter Betrag in anderen Währungen aufgeführt.)									
	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D	Klasse J	Klasse K	Klasse S	Klasse T	Klasse Y (falls vorhanden)	Klasse Z
Aberdeen Standard SICAV II - Euro Government All Stocks	5.000 EUR	k. A.	k. A.	125.000 EUR	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	125.000 EUR
Aberdeen Standard SICAV II - Emerging Market Government Bond Fund	500 USD	500.000 USD	k. A.	500.000 USD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	500.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Emerging Market Local Currency Debt Fund	500 USD	500.000 USD	k. A.	500.000 USD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	500.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II - Global High Yield Bond Fund	500 USD	k. A.	k. A.	500.000 USD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	500.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II - Global Corporate Bond Fund	500 USD	k. A.	k. A.	500.000 USD	250.000.000 USD	k. A.	25.000.000 USD	k. A.	k. A.	500.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II - Euro Corporate Sustainable Bond Fund	500 EUR	500 EUR	k. A.	500.000 EUR	k. A.	250.000.000 EUR	k. A.	500.000 EUR	k. A.	500.000 EUR
Aberdeen Standard SICAV II - Total Return Credit Fund	500 USD	500.000 USD	k. A.	500.000 USD	k. A.	250.000.000 USD	k. A.	k. A.	k. A.	500.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II – Short Duration Global Inflation-Linked Bond Fund	500 USD	500.000 USD	k. A.	500.000 USD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	500.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II – Global Short Dated Corporate Bond Fund	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	25.000.000 USD	k. A.	k. A.	500.000 USD
Aberdeen Standard SICAV II - Global Absolute Return Strategies Fund	500 EUR	500.000 EUR	k. A.	500.000 EUR	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	500.000 EUR
Aberdeen Standard SICAV II - Global Focused Strategies Fund	50.000 EUR	500.000 EUR	k. A.	500.000 EUR	k. A.	500.000.000 EUR	k. A.	k. A.	k. A.	500.000 EUR
Aberdeen Standard SICAV II - Absolute Return Global Bond Strategies Fund	500 GBP	500.000 GBP	k. A.	500.000 GBP	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	500.000 GBP

Name des Teilfonds	Mindestbetrag für Folgeanlagen									
	(Im Folgenden sind die Mindestbeträge für Folgeanlagen für jede Anteilsklasse in der Referenzwährung jedes Teilfonds oder als äquivalenter Betrag in anderen Währungen aufgeführt.)									
	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D	Klasse J	Klasse K	Klasse S	Klasse T	Klasse Y (falls vorhanden)	Klasse Z
Aberdeen Standard SICAV II - Dynamic Multi Asset Income Fund	500 EUR	500.000 EUR.	k. A.	500.000 EUR	k. A.	250.000.000 EUR	k. A.	k. A.	k. A.	500.000 EUR
Aberdeen Standard SICAV II – Multi Asset Climate Opportunities Fund	500 EUR	500.000 EUR	k. A.	500.000 EUR	k. A.	250.000.000 EUR	k. A.	k. A.	k. A.	500.000 EUR
Aberdeen Standard SICAV II – Responsible Global Asset Strategies Fund	500 EUR	500.000 EUR	k. A.	500.000 EUR	k. A.	250.000.000 EUR	k. A.	k. A.	k. A.	500.000 EUR
Aberdeen Standard SICAV II – Global Risk Mitigation Fund	k. A.	500.000 USD	k. A.	500.000 USD	k. A.	25.000.000 USD	25.000.000 USD	k. A.	k. A.	500.000 USD

Die Zahlung für die Anteile aller Klassen bzw. Kategorien außer der Klasse Y und der Klasse Z muss spätestens drei (3) Handelstage (gemäß Definition in Anhang C) nach dem jeweiligen Handelstag bei der Transferstelle in der Referenz- oder Klassenwährung des jeweiligen Teilfonds, der jeweiligen Klasse oder Kategorie (gemäß dem unter „Anteilszeichnung“ näher beschriebenen Zahlungsverfahren) eingehen. Die Zahlung für Y- und Z-Anteile muss spätestens zwei (2) Handelstage (gemäß Definition in Anhang C) nach dem jeweiligen Handelstag bei der Transferstelle in der Referenz- oder Klassenwährung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Kategorie (gemäß dem unter „Anteilszeichnung“ näher beschriebenen Zahlungsverfahren) eingehen. Hiervon ausgenommen ist der Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Japanese Equities Fund, bei dem die Zahlung spätestens drei (3) Handelstage (gemäß Definition in Anhang C) nach dem jeweiligen Handelstag eingehen muss.

Zeichnungen, die bei der Transferstelle nach dem Zeichnungsschluss des Teilfonds an einem Handelstag (oder drei Handelstage vor einem Handelstag in Bezug auf den Aberdeen Standard SICAV II – Global Risk Mitigation Fund) oder an einem Tag, der kein Handelstag ist, eingehen, werden am nächsten Handelstag auf der Grundlage des an diesem Handelstag ermittelten Nettoinventarwerts pro Anteil ausgeführt. Anleger sollten insbesondere die hohe Anzahl handelsfreier Tage für diesen Fonds beachten, wobei nähere Angaben dazu unter www.abrdn.com zu finden sind.

Die Gesellschaft kann den Besitz von Anteilen an der Gesellschaft durch Personen, Firmen, Personengesellschaften oder Körperschaften begrenzen oder verhindern, wenn dieser Besitz eventuell nach der alleinigen Ansicht der Gesellschaft den Interessen der bisherigen Anteilsinhaber oder der Gesellschaft schadet, zu einer Verletzung von – Luxemburger oder sonstigen – Gesetzen oder Vorschriften führt oder wenn sich als Folge für die Gesellschaft möglicherweise steuerliche Nachteile, Geld- oder Vertragsstrafen ergeben, die sonst nicht eingetreten wären. Diese Personen, Firmen, Personengesellschaften oder Körperschaften werden vom Verwaltungsrat bestimmt („**nicht zugelassene Personen**“).

Da die Gesellschaft weder nach dem United States Securities Act of 1933 (US-Wertpapiergesetz von 1933) noch nach dem United States Investment Company Act of 1940 (US-Anlagegesellschafts-Gesetz von 1940) in der geltenden Fassung registriert ist, dürfen ihre Anteile weder direkt noch

indirekt in den USA, ihren Territorien oder Besitzungen oder ihrer Zuständigkeit unterliegenden Gebieten oder deren Bürgern oder Gebietsansässigen (nachstehend als „**US-Personen**“ bezeichnet) angeboten oder verkauft werden.

Die Gesellschaft kann daher die Zeichner auffordern, ihr die ihrer Meinung nach erforderlichen Informationen vorzulegen, um zu bestimmen, ob es sich bei ihnen um nicht zugelassene Personen oder US-Personen handelt.

Anleger, die Anteile in Klassen zeichnen oder erwerben, die institutionellen Anlegern (gemäß Definition der Aufsichtsbehörde und der jeweils in Luxemburg geltenden Gesetze und Verordnungen) vorbehalten sind, müssen sich vergewissern, dass sie die Kriterien eines institutionellen Anlegers erfüllen und dies gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Transferstelle belegen können. In diesem Sinne sollten Anleger, die Anteile in Klassen zeichnen oder erwerben, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, beachten, dass sich die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Transferstelle das Recht vorbehalten, von den betreffenden Anlegern im gesetzlich zulässigen Umfang Schadenersatz für etwaige Schäden, Verluste, Kosten und andere Ausgaben zu fordern, die entstehen, weil sie sich in gutem Glauben auf diese Erklärung verlassen haben. Zu vorsorglichen Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die vorstehende Entschädigung durch die Anleger unbeschadet anderer Rechtsmittel und Sanktionen erfolgt, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Transferstelle aufgrund oder infolge einer solchen Zusicherung zur Verfügung stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Nichteinhaltung der anderen für die Anleger geltenden Bedingungen für den Erwerb und den Erhalt der betreffenden Anteilsklasse, wie sie im geltenden Recht, in diesem Prospekt, in der Satzung der Gesellschaft und im betreffenden Antragsformular festgelegt sind.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in einer bestimmten Gerichtsbarkeit nur eine Klasse und/oder Kategorie zur Zeichnung anzubieten, um den lokalen Gesetzen, Usancen, Geschäftspraktiken oder den geschäftlichen Zielen der Gesellschaft zu entsprechen.

Zahlungsverfahren

Die normale Währung zur Bezahlung von Anteilen ist die Referenz- oder Klassenwährung der betreffenden Teilfonds, Klassen oder Kategorien. Ein Zeichner kann jedoch mit Zustimmung der Transferstelle Zahlungen in australischen Dollar, Euro, Pfund Sterling, US-Dollar, Singapur-Dollar, kanadischen Dollar, neuseeländischen Dollar, Schweizer Franken, schwedischen Kronen, tschechischen Kronen, norwegischen Kronen, japanischen Yen oder in einer anderen, jeweils mit der Transferstelle vereinbarten Währung vornehmen. Die Transferstelle veranlasst gegebenenfalls erforderliche Devisentransaktionen zur Konvertierung der Zeichnungsbeträge aus der Zeichnungswährung (die „**Zeichnungswährung**“) in die Referenz- oder Klassenwährung des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse oder Kategorie. Solche Devisentransaktionen werden mit der Transferstelle, der Vertriebsstelle oder einer ernannten Untervertriebsstelle auf Kosten und Risiko des Zeichners veranlasst. Devisentransaktionen können eine Anteilsausgabe verzögern, da die Transferstelle nach eigenem Ermessen die Durchführung einer Devisentransaktion bis zum Eingang freigegebener Gelder aufschieben kann.

Diesem Prospekt sind Zeichnungsanweisungen beigelegt, die auch von der Transferstelle, der Vertriebsstelle oder einer ernannten Untervertriebsstelle bezogen werden können.

Werden Anteile nicht rechtzeitig (wie näher im Abschnitt „**Zeichnungsverfahren**“ beschrieben) bezahlt (oder geht für eine Erstzeichnung kein ausgefülltes Antragsformular ein), kann die entsprechende Ausgabe von Anteilen annulliert werden. Der Zeichner kann aufgefordert werden, der Gesellschaft bzw. der Vertriebsstelle bzw. einer ernannten Untervertriebsstelle einen im Rahmen dieser Annullierung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Gesellschaft kann in ihrem freiem Ermessen und in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften beschließen, Zahlungen für Anteile insgesamt oder teilweise durch Sachleistungen zu akzeptieren, sofern es sich dabei um passende Anlagen handelt, die mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds vereinbar sind. Die die Zahlung durch Sachleistung darstellenden Anlagen werden bewertet, und, falls dies gesetzlich vorgeschrieben ist, wird ein Bewertungsbericht von den Wirtschaftsprüfern der Gesellschaft vorgelegt. Vom so bestimmten Wert und vom Nettoinventarwert, der für die in dem jeweiligen Teilfonds enthaltene Klasse bzw. Kategorie berechnet wird, hängt die Anzahl der an den

investierenden Anteilsinhaber auszugebenden Anteile ab. Die im Zusammenhang mit der Annahme von Sachleistungen seitens der Gesellschaft entstehenden Transaktionskosten werden direkt dem jeweiligen investierenden Anleger belastet. Etwaige Gebühren oder Provisionen werden vor Beginn der Anlage abgezogen.

Ablehnung von Zeichnungsanträgen

Die Gesellschaft kann Zeichnungen ganz oder teilweise ablehnen, und der Verwaltungsrat kann jederzeit nach freiem Ermessen ohne Haftung und Vorankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen aller Klassen bzw. Kategorien an einem oder mehreren Teilfonds einstellen.

Aussetzung der Bewertung des Nettovermögens

Anteile werden von der Gesellschaft nicht ausgegeben, solange die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds durch die Gesellschaft entsprechend den Ermächtigungen in ihrer Satzung und der Ausführung in Anhang C ausgesetzt ist.

Die Zeichner erhalten eine Mitteilung über die Aussetzung. Während der Aussetzung vorgenommene oder schwebende Zeichnungen können schriftlich durch eine Mitteilung zurückgezogen werden, welche vor Ende des Aussetzungszeitraums bei der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft einzureichen ist. Nicht zurückgenommene Zeichnungen werden am ersten Handelstag nach Ende der Aussetzung auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, der an diesem Handelstag berechnet wird.

Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß internationalen Vorschriften und den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften, wozu unter anderem das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Vorbeugung der Terrorismusfinanzierung in der jeweils aktuellen Fassung, die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und das CSSF-Rundschreiben 13/556 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle diesbezüglichen Änderungen gehören, wurden allen professionellen Finanzdienstleistern Pflichten auferlegt, um zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Wertpapieranlagen zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung benutzt werden. Infolge dieser Vorschriften ist die Registerstelle eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Wertpapieranlagen dazu verpflichtet, die Identität eines Zeichners nach den einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen Luxemburgs zu prüfen. Die Transferstelle kann vom Zeichner die Vorlage von Unterlagen verlangen, die sie als Identifikationsnachweis für nötig erachtet. Wenn Vertriebsstellen bestellt werden, muss die Verwaltungsgesellschaft einen Vertriebsvertrag mit der Vertriebsstelle abschließen, in dem die substanzielle Erfüllung der Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft delegiert werden (einschließlich unter anderem der Erfüllung von Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche im Einklang mit Bestimmungen, die als gleichwertig mit den vorstehend definierten Luxemburger Gesetzen und Vorschriften erachtet werden).

Die Transferstelle kann vom Zeichner die Vorlage von Unterlagen verlangen, die sie als Identifikationsnachweis für nötig erachtet. Im Falle der Ernennung einer Untervertriebsstelle muss die Vertriebsstelle einen Vertriebsvertrag mit der Untervertriebsstelle eingehen, demzufolge die wesentliche Ausführung der Verpflichtungen der Vertriebsstelle (insbesondere die Wahrnehmung von Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche im Einklang mit Verordnungen, die als den vorstehend definierten Luxemburger Gesetzen und Verordnungen gleichwertig angesehen werden) delegiert wird.

Wenn der Antragsteller die erforderlichen Dokumente nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht vorlegt oder die Vertriebsstelle nicht den entsprechenden Vertriebsvertrag eingeht, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Im Fall einer Rücknahme wird die Auszahlung der Rücknahmeerlöse verzögert. Weder die Gesellschaft noch die Transferstelle sind für Verzögerungen oder nicht ausgeführte Transaktionen haftbar zu machen, die aus der versäumten oder unvollständigen Vorlage von Dokumenten durch den Antragsteller entstanden sind.

Entsprechend den laufenden Pflichten zur Prüfung von Kunden nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften können von Anteilsinhabern von Zeit zu Zeit zusätzliche oder aktualisierte Dokumente zum Identitätsnachweis verlangt werden.

Die Gesellschaft behält sich vor, Anträge auf Zeichnung von Anteilen insgesamt oder teilweise zurückzuweisen. Wenn ein Antrag zurückgewiesen wird, werden die Zeichnungsgelder bzw. der Überschuss, sobald ausreichend Nachweise der Identifizierung vorgelegt wurden, auf Risiko des Antragstellers so schnell wie praktisch möglich zinslos per Banküberweisung auf Kosten des Antragstellers zurückerstattet.

Ausgabekosten und Gesellschaftsgebühren

Ausgabekosten

Der Zeichnungspreis (der „**Zeichnungspreis**“) jeder Klasse bzw. Kategorie eines Teilfonds entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil (gemäß Beschreibung im Abschnitt „**Zeichnungsverfahren**“) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags (der „**Ausgabeaufschlag**“) von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil zugunsten der Vertriebsstelle oder einer ernannten Untervertriebsstelle. Der Rest der Zeichnungszahlung wird nach Abzug des jeweiligen Ausgabeaufschlags für den Kauf von Anteilen verwendet.

Steuern, Provisionen und andere Gebühren in den Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft verkauft werden, werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

Gesellschaftsgebühren

Die Gesellschaft ist befugt, der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gebühr (die „**Verwaltungsgesellschaftsgebühr**“) zu zahlen, welche maximal fünf (5) Basispunkte (d. h. 0,05 %) des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens jedes Teilfonds (vor Abzug der Verwaltungsgesellschaftsgebühr) beträgt und täglich abgegrenzt wird. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist monatlich im Nachhinein zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr dient als Entgelt der Verwaltungsgesellschaft für die der Gesellschaft erbrachten Verwaltungsdienstleistungen (insbesondere für die Ausübung ihrer Überwachungsfunktion) und umfasst die Erstattung aller zusätzlichen regulatorischen Kapitalkosten, die der Verwaltungsgesellschaft infolge ihrer Bestellung entstanden sind. **Die Anteilsinhaber werden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei (3) Monaten – oder sofern nach geltenden Gesetzen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zulässig mit einer kürzeren Frist – über eine etwaige Erhöhung der maximalen Verwaltungsgesellschaftsgebühr informiert.**

Neben der Verwaltungsgesellschaftsgebühr zahlt die Gesellschaft für die verschiedenen Teilfonds monatlich nachträglich eine jährliche Verwaltungsgebühr (die „**jährliche Verwaltungsgebühr**“), die täglich anfällt und auf der Grundlage des täglichen durchschnittlichen Nettovermögens der einzelnen Teilfonds (vor Abzug der jährlichen Verwaltungsgebühr und der Verwaltungsgesellschaftsgebühr) zu den nachstehend aufgeführten aktuellen Jahressätzen berechnet wird. Die Gesellschaft ist ermächtigt, eine maximale jährliche Verwaltungsgebühr von bis zu 2 % per annum aus dem Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds zu zahlen. Aus dieser jährlichen Verwaltungsgebühr werden der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter, die Vertriebsstelle, ernannte Untervertriebsstellen und etwaige Rabatte auf genannte Anteilklassen bezahlt. **Über eine Erhöhung der jährlichen Verwaltungsgebühr gegenüber ihrem gegenwärtig angegebenen Satz werden alle Anteilsinhaber mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei (3) Monaten – oder sofern nach geltenden Gesetzen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zulässig mit einer kürzeren Frist – unterrichtet.**

Darüber hinaus vergütet die Gesellschaft der Verwaltungsgesellschaft die Gebühren und Kosten, welche die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft an die Verwaltungsstelle zahlt. Zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse sei darauf hingewiesen, dass diese Beträge (wie weiter unten ausgeführt) zusätzlich zur Verwaltungsgesellschaftsgebühr und jährlichen Verwaltungsgebühr gezahlt werden.

Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens in anderen OGAW und/oder OGA an, dürfen die Verwaltungsgebühren, die dem Teilfonds selbst sowie den anderen OGAW und/oder OGA, in die der Teilfonds investiert, insgesamt belastet werden, nicht mehr als 3,0 % des jeweiligen Vermögens pro Jahr betragen.

Die maximale jährliche Verwaltungsgebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Name des Teilfonds	Jährliche Verwaltungsgebühr									
	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D	Klasse J	Klasse K	Klasse S	Klasse T	Klasse Y	Klasse Z
Aberdeen Standard SICAV II - Global Equities Fund	1,40 % p. a.	0,75 % p. a.	noch nicht festgelegt *	0,70 % p. a.	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt *	noch nicht festgelegt t*	noch nicht festgelegt *	0 %
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) China Equities Fund	1,80 % p. a.	0,95 % p. a.	noch nicht festgelegt t*	0,90 % p. a.	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt *	noch nicht festgelegt t*	noch nicht festgelegt	0 %
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Japanese Equities Fund	1,40 % p. a.	0,75 % p. a.	noch nicht festgelegt t*	0,70 % p. a.	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt *	noch nicht festgelegt t*	noch nicht festgelegt *	0 %
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) European Equities Fund	1,40 % p. a.	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt t*	0,70 % p. a.	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt *	noch nicht festgelegt t*	noch nicht festgelegt *	0 %
Aberdeen Standard SICAV II - Global REIT Focus Fund	1,60 % p. a.	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt t*	0,85 % p. a.	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt *	noch nicht festgelegt t*	noch nicht festgelegt	0 %
Aberdeen Standard SICAV II - European Smaller Companies Fund	1,80 % p. a.	0,95 % p. a.	noch nicht festgelegt t*	0,90 % p. a.	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt *	noch nicht festgelegt t*	noch nicht festgelegt *	0 %
Aberdeen Standard SICAV II - European Focused Equity Fund	1,30 % p. a.	0,75 % p. a.	noch nicht festgelegt t*	0,75 % p. a.	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt *	noch nicht festgelegt t*	noch nicht festgelegt *	0 %
Aberdeen Standard SICAV II - Emerging Markets Focused Equity Fund	1,80 % p. a.	0,95 % p. a.	noch nicht festgelegt t*	0,90 % p. a.	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt *	noch nicht festgelegt t*	noch nicht festgelegt *	0 %
Aberdeen Standard SICAV II - Global Focused Equity Fund	1,70 % p. a.	0,95 % p. a.	noch nicht festgelegt t*	0,90 % p. a.	noch nicht festgelegt*	0,60 % p. a.	noch nicht festgelegt *	noch nicht festgelegt t*	noch nicht festgelegt *	0 %
Aberdeen Standard SICAV II – Global	1,40 % p. a.	0,75 % p. a.	noch nicht	0,70 % p. a.	noch nicht	0,35 % p. a.	0,50 % p. a.	noch nicht	noch nicht festgelegt	0 %

Name des Teilfonds	Jährliche Verwaltungsgebühr									
	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D	Klasse J	Klasse K	Klasse S	Klasse T	Klasse Y	Klasse Z
Impact Equity Fund			festgelegt ^{t*}		festgelegt ^{gt*}			festgelegt ^{t*}		
Aberdeen Standard SICAV II – Global Smaller Companies Fund	1,80 % p. a.	0,95 % p. a.	noch nicht festgelegt ^{t*}	0,90 % p. a.	noch nicht festgelegt ^{gt*}	noch nicht festgelegt ^{t*}	0,75 % p. a.	noch nicht festgelegt ^{t*}	noch nicht festgelegt [*]	0 %
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Global Government Bond Fund	0,80 % p. a.	0,35 % p. a.	noch nicht festgelegt ^{t*}	0,30 % p. a.	noch nicht festgelegt ^{gt*}	0,15 % p. a.	noch nicht festgelegt [*]	noch nicht festgelegt ^{t*}	noch nicht festgelegt [*]	0 %
Aberdeen Standard SICAV II – Global Inflation-Linked Government Bond Fund	0,80 % p. a.	0,45 % p. a.	noch nicht festgelegt ^{t*}	0,40 % p. a.	noch nicht festgelegt ^{gt*}	0,17 % p. a.	noch nicht festgelegt [*]	noch nicht festgelegt ^{t*}	noch nicht festgelegt [*]	0 %
Aberdeen Standard SICAV II - Euro Corporate Bond Fund	1,00 % p. a.	0,45 % p. a.	0,80 % p. a.	0,50 % p. a.	0,23 % p. a.	0,18 % p. a.	noch nicht festgelegt [*]	0,31 % p. a.	noch nicht festgelegt [*]	0 %
Aberdeen Standard SICAV II - Euro Government All Stocks Fund	1,35 % p. a.	0,30 % p. a.	noch nicht festgelegt ^{t*}	0,25 % p. a.	noch nicht festgelegt ^{gt*}	0,15 % p. a.	noch nicht festgelegt [*]	noch nicht festgelegt ^{t*}	noch nicht festgelegt [*]	0 %
Aberdeen Standard SICAV II - Emerging Market Government Bond Fund	1,40 % p. a.	0,70 % p. a.	noch nicht festgelegt ^{t*}	0,65 % p. a.	noch nicht festgelegt ^{gt*}	noch nicht festgelegt ^{t*}	noch nicht festgelegt [*]	noch nicht festgelegt ^{t*}	noch nicht festgelegt [*]	0 %
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Emerging Market Local Currency Debt Fund	1,40 % p. a.	0,70 % p. a.	noch nicht festgelegt ^{t*}	0,65 % p. a.	noch nicht festgelegt ^{gt*}	0,45 % p. a.	noch nicht festgelegt [*]	noch nicht festgelegt ^{t*}	noch nicht festgelegt [*]	0 %
Aberdeen Standard SICAV II - Global High Yield Bond Fund	1,35 % p. a.	noch nicht festgelegt ^{t*}	noch nicht festgelegt ^{t*}	0,60 % p. a.	noch nicht festgelegt ^{gt*}	noch nicht festgelegt ^{t*}	noch nicht festgelegt [*]	noch nicht festgelegt ^{t*}	noch nicht festgelegt [*]	0 %
Aberdeen Standard SICAV II - Global	1,00 % p. a.	0,55 % p. a.	noch nicht	0,50 % p. a.	0,30 % p. a.	noch nicht festgelegt ^{t*}	0,30 % p. a.	noch nicht	noch nicht	0 %

Name des Teilfonds	Jährliche Verwaltungsgebühr									
	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D	Klasse J	Klasse K	Klasse S	Klasse T	Klasse Y	Klasse Z
Corporate Bond Fund			festgelegt t*					festgelegt t*	festgelegt *	
Aberdeen Standard SICAV II - Euro Corporate Sustainable Bond Fund	1,10 % p. a.	0,60 % p. a.	noch nicht festgelegt t*	0,55 % p. a.	noch nicht festgelegt gt*	0,18 % p. a.	noch nicht festgelegt *	0,31 % p. a.	noch nicht festgelegt *	0 %
Aberdeen Standard SICAV II - Total Return Credit Fund	1,00 % p. a.	0,45 % p. a.	noch nicht festgelegt t*	0,40 % p. a.	noch nicht festgelegt gt*	0,35 % p. a.	noch nicht festgelegt *	noch nicht festgelegt t*	noch nicht festgelegt *	0 %
Aberdeen Standard SICAV II – Short Duration Global Inflation-Linked Bond Fund	0,50 % p.a.	0,55 % p.a.	noch nicht festgelegt *	0,25 % p.a.	noch nicht festgelegt gt*	0,15 %	noch nicht festgelegt *	noch nicht festgelegt t*	noch nicht festgelegt *	0 %
Aberdeen Standard SICAV II – Global Short Dated Corporate Bond Fund	noch nicht festgelegt t*	noch nicht festgelegt t*	noch nicht festgelegt *	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt gt*	noch nicht festgelegt*	0,25 % p. a.	noch nicht festgelegt t*	noch nicht festgelegt *	0 %
Aberdeen Standard SICAV II - Global Absolute Return Strategies Fund	1,60 % p. a.	0,90 % p. a.	noch nicht festgelegt t*	0,85 % p. a.	noch nicht festgelegt gt*	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt *	noch nicht festgelegt t*	noch nicht festgelegt *	0 %
Aberdeen Standard SICAV II - Global Focused Strategies Fund	2,00 % p. a.	1,25 % p. a.	noch nicht festgelegt t*	1,2 % p. a.	noch nicht festgelegt gt*	1,00 % p. a.	noch nicht festgelegt *	noch nicht festgelegt t*	noch nicht festgelegt *	0 %
Aberdeen Standard SICAV II - Absolute Return Global Bond Strategies Fund	1,25 % p. a.	0,65 % p. a.	noch nicht festgelegt t*	0,60 % p. a.	noch nicht festgelegt gt*	noch nicht festgelegt*	noch nicht festgelegt *	noch nicht festgelegt t*	noch nicht festgelegt *	0 %
Aberdeen Standard SICAV II - Dynamic Multi Asset Income Fund	0,70 % p. a.	0,40 % p. a.	k. A.	0,35 % p. a.	k. A.	0,25 % p. a.	k. A.	noch nicht festgelegt t*	k. A.	0 %
Aberdeen Standard SICAV II – Multi Asset Climate	1,00 % p. a.	0,55 % p. a.	k. A.	0,50 % p. a.	k. A.	0,30 % p. a.	k. A.	noch nicht festgelegt t*	k. A.	0 %

Name des Teilfonds	Jährliche Verwaltungsgebühr									
	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D	Klasse J	Klasse K	Klasse S	Klasse T	Klasse Y	Klasse Z
Opportunities Fund										
Aberdeen Standard SICAV II – Responsible Global Asset Strategies Fund	1,35 % p. a.	0,75 % p. a.	k. A.	0,70 % p. a.	k. A.	0,60 % p. a.	k. A.	noch nicht festgelegt*	k. A.	0 %
Aberdeen Standard SICAV II – Global Risk Mitigation Fund	k. A.	0,95 % p. a.	k. A.	0,90 % p. a.	k. A.	0,30 % p. a.	0,80 % p. a.	k. A.	k. A.	0 %

* Die jährliche Verwaltungsgebühr wird bei der Auflegung der Anteilsklassen festgelegt. Bitte lesen Sie hierzu den Abschnitt „Kosten“ in den entsprechenden Wesentlichen Anlegerinformationen. Bei Auflegung einer neuen Anteilsklasse wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Neben der jährlichen Verwaltungsgebühr und der Verwaltungsgesellschaftsgebühr werden der Gesellschaft in Bezug auf jeden Teilfonds folgende Gebühren direkt oder indirekt in Rechnung gestellt:

- Für ihre Dienste als Domizilstelle zahlt die Gesellschaft der Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr, die basierend auf dem monatlichen durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft maximal 0,01 % p. a. (ggf. zuzüglich MwSt.) des Nettoinventarwerts der Gesellschaft beträgt. Die an die Domizilstelle gezahlte Summe wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.
- Für ihre Dienste als Register- und Transferstelle zahlt die Gesellschaft der Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr, die basierend auf dem monatlichen durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft maximal 0,1 % p. a. (ggf. zuzüglich MwSt.) des Nettoinventarwerts der Gesellschaft beträgt. Die an die Transferstelle gezahlte Summe wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.
- Alle Steuern auf Vermögenswerte und Erträge der Gesellschaft (insbesondere die Zeichnungssteuer („*taxe d’abonnement*“), Kapitalgewinnsteuern, Quellensteuern und etwaige anfallende Stempelsteuern oder Übertragungssteuern, einschließlich Finanztransaktionssteuern);
- Kosten für Rechtsberatung und Abschlussprüfung;
- Verwaltungsratshonorare – Die Hauptversammlung der Anteilhaber kann dem Verwaltungsrat als Vergütung für geleistete Dienste eine Jahrespauschale zusprechen. Diese Vergütung wird von der Gesellschaft als Gemeinkosten verbucht und vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen unter seinen Mitgliedern verteilt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können zudem für alle angemessenen Kosten, die sie für die Gesellschaft ausgelegt haben, entschädigt werden. Die Vergütung des Vorsitzenden und des Sekretärs des Verwaltungsrats sowie jene der Generaldirektoren und leitenden Angestellten der Gesellschaft werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
- Kosten für vorgeschlagene Börsennotierungen und die Aufrechterhaltung dieser Notierungen;
- Verwahrstellengebühren und übliche Transaktionsgebühren und Kosten, die von der Verwahrstelle und ihren Beauftragten in Rechnung gestellt werden (einschließlich freier Zahlungen und Eingänge sowie angemessener Spesen, d. h. Stempelsteuern, Registrierungskosten, Interimsscheingebühren, Sondertransportkosten etc.). Die Verwahrstellengebühr wird zu einem Satz berechnet, der in dem Staat oder Land bestimmt

wird, in dem die Vermögenswerte des Teilfonds gehalten werden. Gegenwärtig beträgt der geringste Satz 0,0025 % und der Höchstsatz 0,50 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds pro Jahr;

- Die an die Verwaltungsstelle zahlbaren Gebühren und Kosten richten sich nach den zwischen den Parteien vereinbarten Handelssätzen. Der höchste Satz, der für einen Teilfonds erhoben werden kann, liegt bei jährlich 0,35 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds;
- Übliche Maklergebühren und -provisionen, die von Banken oder Maklern für Wertpapier- oder ähnliche Transaktionen erhoben werden;
- Kosten für außerordentliche Maßnahmen, die im Interesse der Anteilsinhaber vorgenommen werden (insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die Einholung von Expertenmeinungen und Prozessführung);
- Registrierungsgebühren und sonstige Kosten, die an Regierungen und Aufsichtsbehörden in den jeweiligen Staaten zu bezahlen sind;
- An den eingetragenen Sitzen der Gesellschaft oder eines Teilfonds an ständige Vertreter zahlbare Gebühren und Kosten; und
- Versicherungskosten (nicht jedoch der auf die Gesellschaft entfallende Anteil an der Dachpolice, der abrdn-Gruppe, falls zutreffend) sowie von der Gesellschaft zu tragende Zinsen.

Die von der Gesellschaft zu tragenden Kosten und Auslagen werden anteilmäßig dem Nettovermögen jedes Teilfonds entsprechend oder pro Teilfonds oder aufgrund einer Kombination beider Methoden gemäß der Satzung der Gesellschaft zugewiesen. In Bezug auf abgesicherte Anteilsategorien werden die Kosten von Absicherungsgeschäften (falls zutreffend) der betreffenden Kategorie zugewiesen.

Die Gründungskosten der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds (einschließlich neuer Teilfonds) werden von der abrdn-Gruppe getragen.

Rücknahme von Anteilen

Anteilsbestände einer Klasse bzw. Kategorie können ganz oder teilweise (unter Beachtung des erforderlichen Mindestbestands in Abschnitt „*Rücknahmebeschränkungen*“) an einem Handelstag zum Rücknahmepreis (der „**Rücknahmepreis**“) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil zurückgegeben werden.

Anleger können an jedem Handelstag entweder eine bestimmte Anzahl von Anteilen oder Anteile eines bestimmten Werts zurücknehmen lassen. Rücknahmeanträge, die an einem Handelstag vor 13:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Transferstelle eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil des entsprechenden Teilfonds, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, ausgeführt. Rücknahmeanträge, die um oder nach 13:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden am nächsten Handelstag dieses Teilfonds ausgeführt.

Rücknahmeanträge, die sich auf den Aberdeen Standard SICAV II – Global Risk Mitigation Fund beziehen, müssen bis 13:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) mindestens drei Handelstage vor einem Handelstag bei der Transferstelle eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann im eigenen Ermessen in Bezug auf bestimmte Anleger diese Benachrichtigungsanforderungen aufheben oder abweichende vereinbaren. Anleger sollten insbesondere die hohe Anzahl handelsfreier Tage für diesen Fonds beachten, wobei nähere Angaben dazu unter www.abrdn.com zu finden sind.

Wenn ein Rücknahmeantrag dazu führen würde, dass der Anlagebetrag eines Anlegers in irgendeinem Teilfonds oder irgendeiner Klasse geringer ist als die erforderliche Mindestbeteiligung, so behält sich die Gesellschaft das Recht vor, den Anteilsbesitz an diesem Teilfonds (oder dieser Anteilsklasse) in vollem Umfang zurückzunehmen und die Erlöse an den Anteilsinhaber auszuzahlen. Zurückgenommene Anteile werden storniert.

Der Preis, zu dem Anteile zurückgenommen werden, kann in Abhängigkeit von den zugrunde liegenden Vermögenswerten höher oder niedriger ausfallen als ihr Kaufpreis.

Bereits gestellte Rücknahmeanträge können nur während eines Zeitraums zurückgenommen werden, in dem die Rücknahme durch die Gesellschaft ausgesetzt oder aufgeschoben ist.

Rücknahmeanträge können per Brief, Fax oder auf andere vereinbarte Weise gestellt werden. In den Rücknahmeanträgen müssen der (die) vollständige(n) Name(n) und die Anschrift der Anteilsinhaber, der Name des Teilfonds, die Anteilsklasse, die Anzahl oder der Wert der einzulösenden Anteile des jeweiligen Teilfonds und vollständige Abrechnungsanweisungen angegeben werden. Die Anträge sind von allen Anteilsinhabern zu unterzeichnen. Die Transferstelle behält sich das Recht vor, zu verlangen, dass die Unterschrift des Anteilsinhabers auf einem Rücknahmeantrag in einer für die Transferstelle akzeptablen Weise überprüft wird. Nach Ausführung der Transaktion wird dem Anteilsinhaber eine Rücknahmebestätigung zugesandt.

Die Transferstelle kann von Zeit zu Zeit Vereinbarungen treffen, wonach die Rücknahme von Anteilen auf elektronischem Wege oder über andere Kommunikationsmedien zulässig ist. Bestimmte institutionelle Anleger können nach Vereinbarung auf elektronischem Wege mit der Transferstelle kommunizieren. Für weitere Einzelheiten und Bedingungen sollten sich die Anteilsinhaber an die Transferstelle wenden.

Anteile stehen erst ab dem Handelstag, der auf den relevanten Abrechnungszeitraum oder auf das tatsächliche Abrechnungsdatum der Zeichnung oder Umwandlung folgt (je nachdem, welcher Termin später eintritt), für die Rücknahme oder Umwandlung zur Verfügung.

Die Zahlung für zurückgenommene Anteile aller Anteilsklassen in einem Teilfonds mit Ausnahme der Klassen Y und Z erfolgt spätestens drei (3) Handelstage nach dem jeweiligen Handelstag, und Zahlungen für zurückgegebene Anteile der Klassen Y und Z eines Teilfonds erfolgen spätestens zwei (2) Handelstage nach dem jeweiligen Handelstag (außer bei Anteilen der Klasse Z des Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Japanese Equities Fund, bei dem die Zahlung spätestens drei (3) Handelstage nach dem jeweiligen Handelstag erfolgen muss), es sei denn, gesetzliche Beschränkungen wie Devisenkontrollen, Beschränkungen des Kapitalverkehrs oder andere Umstände, auf die die Verwahrstelle keinen Einfluss hat, machen die Überweisung des Rücknahmebetrags in das Land, in dem der Rücknahmeantrag gestellt wurde, unmöglich oder undurchführbar. Falls erforderlich, kann die Transferstelle veranlassen, dass Währungstransaktionen zum Tausch der Rücknahmebeträge von der Referenz- oder Klassenwährung der betreffenden Teilfonds, Klassen bzw. Kategorien in die jeweilige Rücknahmewährung durchgeführt werden. Zahlungen an Anteilsinhaber erfolgen normalerweise in australischen Dollar, Euro, Pfund Sterling, US-Dollar, Singapur-Dollar, kanadischen Dollar, neuseeländischen Dollar, Schweizer Franken, schwedischen Kronen, tschechischen Kronen, norwegischen Kronen, japanischen Yen oder in einer anderen mit der Transferstelle jeweils vereinbarten Währung oder, wenn keine diesbezüglichen Angaben gemacht wurden, in der Denominierungswährung der entsprechenden Anteilsklasse des bzw. der betreffenden Teilfonds auf das auf den Namen des Anteilsinhabers lautende Bankkonto. Solche Devisentransaktionen werden von der Verwahrstelle, der Vertriebsstelle oder einer ernannten Untervertriebsstelle auf Kosten des jeweiligen Anteilsinhabers durchgeführt.

Bei außergewöhnlich umfangreichen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschließen, die Ausführung dieser Aufträge zurückzustellen, bis die entsprechenden Vermögenswerte der Gesellschaft ohne unnötige Verzögerung veräußert worden sind.

Die Gesellschaft kann in ihrem freien Ermessen, aber mit Zustimmung eines Anteilsinhabers entscheiden, die Zahlungsansprüche dieses Anteilsinhabers hinsichtlich des Rücknahmeerlöses durch Sachleistungen zu befriedigen, indem diesem Anteilsinhaber Anlagen aus dem Vermögenspool der entsprechenden Anteilsklasse entsprechend dem Wert der zurückgenommenen Anteile am Handelstag, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird, übertragen werden. Die Art und Gattung der zu übertragenden Vermögenswerte wird auf einer gerechten und angemessenen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anteilsinhaber der betreffenden Anteilsklasse ermittelt. Die angewandte Berechnungsmethode wird, falls nach Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben, in einem Sonderbericht der Abschlussprüfer bestätigt. Die Kosten dieser Übertragung trägt der Erwerber.

Rücknahmebeschränkungen

Die Gesellschaft ist nicht zur Erfüllung eines Rücknahmeantrags verpflichtet, wenn der Anteilsinhaber nach Rücknahme einen Anteilsrestbestand mit einem Wert von weniger als dem aktuellen Mindestbestand in einem Teilfonds gemäß dem Abschnitt „*Anteilszeichnung*“ hätte. In diesem Fall kann die Gesellschaft entscheiden, dass dieser Antrag als Rücknahmeantrag für den gesamten Bestand des Anteilsinhabers an Anteilen dieses Teilfonds behandelt werden soll.

Für Rücknahmeanträge an einem Handelstag, die entweder einzeln oder zusammen mit anderen an diesem Tag eingegangenen Anträgen mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen, können zusätzliche Verfahren gelten, die in Abschnitt „*Verfahren bei Rücknahme oder Umtausch von Anteilen, die 10 % oder mehr eines Teilfonds ausmachen*“ aufgeführt werden.

Vorläufige Aussetzung der Rücknahme

Das Recht eines Anteilsinhabers, die Rücknahme seiner Anteile an der Gesellschaft zu verlangen, wird während eines Zeitraums ausgesetzt, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Klasse bzw. Kategorie durch die Gesellschaft gemäß den Vollmachten ausgesetzt ist, die im Abschnitt „*Vorläufige Aussetzung der Nettoinventarwert-Berechnung pro Anteil*“ in Anhang C erörtert werden. Jeder Anteilsinhaber, der Anteile zur Rücknahme anbietet, erhält eine Mitteilung über den Aussetzungszeitraum. Ein Rücknahmeantrag kann nur wirksam zurückgezogen werden, wenn die Transferstelle vor dem Ende des Aussetzungszeitraums eine schriftliche Mitteilung erhält; ansonsten werden die entsprechenden Anteile am ersten Handelstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums auf der Basis des an diesem Handelstag berechneten Nettoinventarwerts pro Anteil zurückgenommen.

Zwangsrücknahme

Stellt die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine nicht zugelassene Person – entweder alleine oder in Verbindung mit einer anderen Person – die Anteile direkt oder indirekt besitzt, kann der Verwaltungsrat, wie oben beschrieben, nach eigenem Ermessen und ohne eine Haftung die Anteile zum Rücknahmepreis zwangsweise zurücknehmen, nachdem er dies mit einer Frist von mindestens zehn (10) Tagen mitgeteilt hat. Nach der Rücknahme ist die nicht zugelassene Person nicht mehr Eigentümer dieser Anteile. Die Gesellschaft kann von einem Anteilsinhaber verlangen, ihr die Informationen bereitzustellen, die ihrer Einschätzung nach erforderliche sind um festzustellen, ob der betreffende Eigentümer der Anteile jetzt oder künftig eine nicht zugelassene Person ist.

Umtausch von Anteilen in Anteile eines anderen Teilfonds

Außer in Bezug auf den Aberdeen Standard SICAV II – Global Risk Mitigation Fund können Anteilsinhaber innerhalb einer Klasse bzw. Kategorie ihre Anteile eines Teilfonds ganz oder zum Teil durch schriftlichen Antrag oder durch Fax an die Transferstelle, die Vertriebsstelle oder eine ernannte Untervertriebsstelle in Anteile eines oder mehrerer Teilfonds oder in Klassen des bestehenden Teilfonds umtauschen. Hierbei ist anzugeben, welche Anteile in welche Teilfonds umgetauscht werden sollen.

Anteilsinhaber des Aberdeen Standard SICAV II – Global Risk Mitigation Fund können innerhalb einer bestimmten Klasse und/oder Kategorie alle oder einen Teil ihrer Anteile in Anteile einer oder mehrerer Klassen innerhalb des Aberdeen Standard SICAV II – Global Risk Mitigation Fund umtauschen, indem sie dies schriftlich oder per Fax bei der Transferstelle, der Vertriebsstelle oder einer ernannten Untervertriebsstelle beantragen und dabei angeben, welche Anteile umgetauscht werden sollen.

Das Umtauschen bzw. Umschichten stellt eine Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds und die Ausgabe neuer Anteile eines anderen Teilfonds an deren Stelle dar und erfolgt anhand der in diesem Abschnitt erläuterten Formel und vorbehaltlich eventueller Rücknahme- und Zeichnungsgebühren.

Im Umtauschantrag muss der Anteilsinhaber entweder den Geldbetrag oder die Anzahl der Anteile angeben, die umgetauscht werden sollen. Außerdem muss der Umtauschantrag die persönlichen Angaben und die persönliche Kontonummer des Anteilsinhabers enthalten.

Der Umtauschantrag muss vom eingetragenen Anteilsinhaber ordnungsgemäß unterzeichnet werden, es sei denn, es handelt sich um gemeinsam registrierte Inhaber, bei denen der Gesellschaft eine akzeptable Vollmacht bereitgestellt wurde.

Werden diese Informationen nicht erteilt, kann der Umtauschantrag verzögert werden.

Anteilsinhaber sollten Folgendes beachten: Bezieht sich ein Umtauschantrag auf einen teilweisen Umtausch einer bestehenden Anteilsposition und liegt der verbleibende Rest dieser Position unter dem erforderlichen Mindestbestand – wie unter „*Rücknahmebeschränkungen*“ angegeben –, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, einem solchen Umtauschantrag zu entsprechen.

Anträge auf Umtausch zwischen Teilfonds, die an einem Handelstag vor dem Umtauschschluss des betreffenden Teilfonds – 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg – (der „**Teilfonds-Umtauschschluss**“) bei der Transferstelle, der Vertriebsstelle oder einer ernannten Untervertriebsstelle eingehen, werden an diesem Handelstag zu dem Nettoinventarwert je Anteil abgewickelt, der an diesem Handelstag auf der Grundlage der zuletzt um 13:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) verfügbaren Kurse berechnet wird (gemäß Beschreibung in Anhang C).

Umtauschanträge, die sich auf den Aberdeen Standard SICAV II – Global Risk Mitigation Fund beziehen, müssen vor dem Umtauschschluss des Teilfonds mindestens drei Handelstage vor einem Handelstag bei der Transferstelle eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann im eigenen Ermessen in Bezug auf bestimmte Anleger diese Benachrichtigungsanforderungen aufheben oder abweichende vereinbaren. Anleger sollten insbesondere die hohe Anzahl handelsfreier Tage für diesen Fonds beachten, wobei nähere Angaben dazu unter www.abrdn.com zu finden sind.

Umtauschanträge, die bei der Transferstelle, der Vertriebsstelle oder einer ernannten Untervertriebsstelle nach Teilfonds-Umtauschschluss an einem Handelstag (oder drei Handelstage vor einem Handelstag in Bezug auf den Aberdeen Standard SICAV II – Global Risk Mitigation Fund) oder einem anderen Tag eingehen, werden am nächsten Handelstag auf der Basis des an diesem Handelstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet.

Für Umtauschanträge an einem Handelstag, die entweder einzeln oder zusammen mit anderen an diesem Tag eingegangenen Anträgen mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen, können zusätzliche Verfahren gelten, die in Abschnitt „*Verfahren bei Rücknahme oder Umtausch von Anteilen, die 10 % oder mehr eines Teilfonds ausmachen*“ aufgeführt werden.

Der Satz, zu dem die Anteile an einem ursprünglichen Teilfonds ganz oder teilweise in Anteile an einem neuen Teilfonds umgetauscht werden, wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C) - D}{F} \times E$$

Dabei gilt:

- A ist die Anzahl der zuzuweisenden Anteile des neuen Teilfonds;
- B ist die Anzahl der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds;
- C ist der am jeweiligen Handelstag berechnete Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse bzw. Kategorie des ursprünglichen Teilfonds;
- D ist die zahlbare Gebühr (sofern zutreffend);
- E ist der tatsächliche Devisenkurs am betreffenden Tag für die Referenzwährung des ursprünglichen Teilfonds bzw. die Klassenwährung und die Referenzwährung des neuen Teilfonds bzw. die Klassenwährung, und ist in Bezug auf einen Umtausch zwischen Teilfonds, Klassen bzw. Kategorien, die auf dieselbe Referenzwährung bzw. Klassenwährung lauten, gleich 1; und
- F ist der am jeweiligen Handelstag berechnete Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse bzw. Kategorie des neuen Teilfonds.

In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat eine Umtauschgebühr von max. 0,5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil der Klasse bzw. Kategorie der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds zugunsten des ursprünglichen Teilfonds erheben. Diese Gebühr wird automatisch bei der Berechnung der Anzahl der Anteile am neuen Teilfonds einbehalten.

Im Anschluss an den Umtausch informiert die Gesellschaft den betreffenden Anteilsinhaber über die Anzahl der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen Anteile des neuen Teilfonds sowie über den entsprechenden Kurs. Es werden Anteilsbruchteile am neuen Teilfonds bis auf drei (3) Dezimalstellen ausgegeben, wobei die Gesellschaft einen Anspruch auf den Ausgleichsbetrag hat.

Verfahren bei Rücknahme oder Umtausch von Anteilen, die 10 % oder mehr eines Teilfonds ausmachen

Geht ein Rücknahme- oder Umtauschantrag für einen Handelstag ein, der entweder allein oder zusammen mit anderen an diesem Tag erhaltenen Anträgen mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds darstellt, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, nach ihrem freiem Ermessen und ohne Haftung (und wenn bei vernünftiger Betrachtungsweise der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der verbleibenden Anteilsinhaber ist), die Anträge anteilmäßig in Bezug auf diesen Handelstag so zu senken, dass nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds an diesem Handelstag zurückzunehmen oder umzutauschen sind.

Soweit ein Rücknahme- oder Umtauschantrag an diesem Handelstag nicht vollständig ausgeführt wird, weil die Gesellschaft ihre Befugnis zur anteilmäßigen Aufteilung der Anträge ausgeübt hat, wird dieser Antrag bezüglich seines nicht bearbeiteten Restwerts so behandelt, als hätte der betreffende Anteilsinhaber einen weiteren Antrag für den nächsten Handelstag und – falls nötig – die folgenden Handelstage gestellt, bis dieser Antrag vollständig ausgeführt wurde.

In Bezug auf jeden Antrag, der für diesen Handelstag eingegangen ist, werden – soweit Folgeanträge für die nächsten Handelstage eingehen – diese späteren Anträge aufgrund der Vorrangigkeit der Bearbeitung der Anträge verschoben, die sich auf den ersten Handelstag beziehen, sie werden jedoch unter dieser Voraussetzung wie oben beschrieben ausgeführt.

Late Trading und Market Timing

Late Trading

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt den Preis der Anteile der Gesellschaft auf Terminbasis. Das bedeutet, dass es nicht möglich ist, den Nettoinventarwert pro Anteil, zu dem Anteile ge- oder verkauft werden (ausschließlich einer eventuellen Verkaufsgebühr), im Voraus zu kennen. Zeichnungsanträge werden nur gemäß den Bedingungen im Abschnitt „*Anteilszeichnung*“ entgegengenommen und akzeptiert.

Market Timing

„*Market Timing*“ bezeichnet eine Arbitragemethode, bei der ein Anleger systematisch kurzfristig Anteile zeichnet und zurückgibt bzw. umtauscht, indem er die Zeitverschiebung bzw. Ungenauigkeiten oder Unzulänglichkeiten bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Teilfonds ausnutzt.

Chancen erwachsen für „Market Timer“ entweder, wenn der Nettoinventarwert der Teilfonds auf der Grundlage von Marktkursen ermittelt wird, die nicht mehr aktuell sind („abgelaufene Preise“), oder wenn die Verwaltungsgesellschaft den Nettoinventarwert der Teilfonds schon zu einem Zeitpunkt berechnet, zu dem noch Anteile gezeichnet werden können. Market Timing kann unter Umständen zu einer Verwässerung des Werts der Beteiligung eines Anteilsinhabers in einem Teilfonds führen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Handelsaktivitäten der Anteilsinhaber und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- bzw. Umtauschanträge aufzuschieben, zu annullieren oder zurückzuweisen, wenn sie feststellt oder Anlass zur Annahme hat, dass der Anteilsinhaber Market-Timing-Praktiken anwendet.

Außerdem stellt die Verwaltungsgesellschaft durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit der Vertriebsstelle und den etwaigen ernannten Untervertriebsstellen sicher, dass die Vertriebsstelle und die Untervertriebsstellen Geschäfte unterbinden, die ihrer Kenntnis oder Vermutung nach im Zusammenhang mit Market Timing stehen.

Besteuerung

Die nachstehenden Informationen beruhen auf der Rechts- und Verwaltungspraxis in Luxemburg zum Datum dieses Prospekts. Deren Änderung kann sich auf diese Informationen auswirken.

Die Gesellschaft

Zum Datum dieses Prospekts unterliegt nach luxemburgischem Recht und öffentlicher Praxis weder eine Luxemburger SICAV noch einer ihrer Teilfonds der luxemburgischen Körperschaftsteuer, der kommunalen Gewerbesteuer oder der Nettovermögenssteuer. Eine dem OGA-Gesetz unterstellte Luxemburger SICAV (bei SICAV mit mehreren Teilfonds auch die einzelnen Teilfonds) hingegen hat grundsätzlich eine jährliche Zeichnungssteuer von 0,05 % des Nettovermögens zu entrichten, die vierteljährlich auf den Wert des Gesamtvermögens der SICAV (oder des Teilfonds) erhoben wird und am Ende des betreffenden Kalenderquartals zu zahlen ist.

Sofern die Bestimmungen von Artikel 174 des OGA-Gesetzes erfüllt sind, kann dieser Satz jedoch für (i) einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds sowie für einzelne innerhalb eines OGA oder eines Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ausgegebene Wertpapierklassen, sofern diese Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern (gemäß Auslegung dieses Begriffs durch die Aufsichtsbehörde und jeweils in Luxemburg geltende Gesetze und Vorschriften) vorbehalten sind, (ii) Organismen, deren Ziel einzig in der Anlage in Einlagen bei Kreditinstitutionen besteht oder (iii) Organismen, deren Ziel einzig in der Anlage in Geldmarktinstrumenten und der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten im Sinne des großherzoglichen Erlasses vom 14. April 2003 besteht, auf 0,01 % herabgesetzt werden.

Auf den Wert des in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegten Vermögens wird keine Zeichnungssteuer erhoben, wenn auf diese Anteile bereits die Zeichnungssteuer entrichtet wurde. Auf die Ausgabe von Anteilen einer Luxemburger SICAV fallen keine sonstigen Stempelabgaben oder Steuern an.

Außerdem ist gemäß Artikel 175 des OGA-Gesetzes eine Befreiung von der Zeichnungssteuer möglich. So ist die Gesellschaft beispielsweise von der jährlichen Zeichnungssteuer befreit, wenn (i) ihre Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt notiert sind oder gehandelt werden und (ii) ihr ausschließliches Ziel darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden. Haben die Gesellschaft oder ihre Teilfonds mehrere Anteilklassen aufgelegt, gilt diese Ausnahme nur für die Klassen, welche die Bedingung unter (i) erfüllen.

Bei Änderungen der Gesellschaftssatzung fällt eine feststehende Eintragungsgebühr von EUR 75 an.

Die jährliche Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) wird am Ende jedes Quartals zu den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Sätzen berechnet und fällig.

Teilfonds	Anteilsklasse	Taxe d'abonnement
Aktien-Teilfonds	Klassen A, B, C, J und Y	0,05 % p. a. des Gesamtnettovermögens der Klasse
	Klassen D, K, S und Z	0,01 % p. a. des Gesamtnettovermögens der Klasse
Renten-Teilfonds	Klassen A, B, C, J, T und Y	0,05 % p. a. des Gesamtnettovermögens der Klasse
	Klassen D, K, S und Z	0,01 % p. a. des Gesamtnettovermögens der Klasse

Absolute-Return-Teilfonds	Klassen A, B, C, J und Y	0,05 % p. a. des Gesamtnettovermögens der Klasse
	Klassen D, K, S und Z	0,01 % p. a. des Gesamtnettovermögens der Klasse
Multi-Asset-Teilfonds	Klasse A	0,05 % p. a. des Gesamtnettovermögens der Klasse
	Klassen D, K und Z	0,01 % p. a. des Gesamtnettovermögens der Klasse

Von der Gesellschaft vereinnahmte Anlageerträge aus Dividenden und Zinsen können der Quellensteuer zu unterschiedlichen Sätzen unterliegen. Diese Quellensteuern sind gewöhnlich nicht erstattbar.

Die Teilfonds können außerdem bestimmten anderen ausländischen Steuern auf den Kauf, den Verkauf, die Übertragung sowie für alle anderen Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Anlagen unterworfen sein. Dazu gehören unter anderem Ertragsteuern, Stempelsteuern oder andere Übertragungssteuern wie Finanztransaktionssteuern.

Bestimmte EU-Mitgliedsstaaten haben Steuerregelungen in Bezug auf Finanztransaktionen festgelegt. Eine Reihe von EU-Mitgliedsstaaten hat die künftige Einführung einer umfassenderen Finanztransaktionssteuer vorgeschlagen.

Anteilsinhaber

Zum Datum dieses Prospekts unterliegen die Anteilsinhaber keiner Kapitalertrag-, Einkommen-, Quellen- oder Übertragungssteuer in Luxemburg hinsichtlich des Haltens, Verkaufs, Erwerbs oder Wiedererwerbs von Anteilen der Gesellschaft (ausgenommen sein können Anteilsinhaber, die in Luxemburg ansässig oder gewöhnlich ansässig sind oder dort eine ständige Niederlassung, eine ständige Vertretung oder eine feste Betriebsstätte haben).

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard)

Alle in diesem Abschnitt kursiv gedruckten Begriffe werden mit der ihnen im CRS-Gesetz zugewiesenen Bedeutung verwendet.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat einen neuen internationalen Standard für den automatischen Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden (den CRS) ausgearbeitet. Als Unterzeichnerstaat des CRS plant Luxemburg, im September 2017 erstmals die 2016 gesammelten meldepflichtigen Finanzinformationen mit den Steuerbehörden anderer Unterzeichnerstaaten auszutauschen. In Luxemburg wurde der CRS im Rahmen des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 bezüglich des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten und Steuerangelegenheiten zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/107/EU (das „**CRS-Gesetz**“) umgesetzt.

Nach Maßgabe des CRS-Gesetzes müssen *meldepflichtige luxemburgische Finanzinstitute* eine Sorgfaltsprüfung durchführen und beim Anteilsinhaber unter anderem einen Nachweis für den Steuerwohnsitz, die Steueridentifikationsnummer und die CRS-Klassifizierung einholen. Gemäß CRS-Gesetz müssen *meldepflichtige luxemburgische Finanzinstitute* jedes Jahr bestimmte Informationen über die Finanzkonten der Anteilsinhaber und (in bestimmten Fällen) deren *beherrschende Personen*, die in einem *meldepflichtigen Staat* steuerlich ansässig sind, an die *luxemburgische Steuerbehörde* melden, damit Luxemburg diese Informationen automatisch mit den betroffenen Staaten austauschen kann. Zu den für jede meldepflichtige Person zu meldenden Informationen zählen (die folgende Auflistung ist nicht erschöpfend) der Name, die Adresse, der/(die) Steuerwohnsitz(e), der/(die) Steueridentifikationsnummer(n) und Kontoangaben wie Kontosalen, Erträge und Bruttoerlöse sowie – bei natürlichen Personen – Geburtsort und Geburtsdatum. Die Gesellschaft fällt als *luxemburgisches Finanzinstitut* in den Anwendungsbereich des CRS-Gesetzes. Außerdem haben die Anteilsinhaber dem Informationsaustausch zwischen der Gesellschaft und der betreffenden Steuerbehörde zugestimmt. Die Gesellschaft beabsichtigt, alle Anforderungen der CRS-Bestimmungen zu erfüllen.

Wie im CRS-Gesetz und in den luxemburgischen Datenschutzbestimmungen vorgesehen, wird jede betroffene natürliche Person über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert, bevor das *meldepflichtige luxemburgische Finanzinstitut* die Daten verarbeitet. Erfüllt die natürliche Person die Kriterien für *meldepflichtige Personen* im Sinne obiger Ausführungen, wird sie von der Gesellschaft wie im luxemburgischen Datenschutzgesetz vorgesehen benachrichtigt.

Anleger sollten sich bezüglich der Anwendung des CRS auf ihre persönliche Situation und ihre Anlage in der Gesellschaft bei ihren eigenen Steuerberatern informieren.

Deutsches Investmentsteuergesetz (InvStG)

Die folgenden Informationen sind eine Zusammenfassung der voraussichtlichen steuerlichen Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland („Deutschland“). Sie stützen sich auf das zum Prospektdatum in Deutschland geltende Recht, stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können jederzeit geändert werden. Sie treffen nur auf Personen mit Steuerwohnsitz in Deutschland zu.

Wenn Sie sich über Ihre steuerlichen Verhältnisse nicht im Klaren sind oder wenn Sie möglicherweise in einem anderen Land als Deutschland steuerpflichtig sind, sollten Sie Ihren Fachberater konsultieren.

Mehr als 50 % des Gesamtvermögenswerts der nachfolgend aufgeführten Teilfonds werden fortlaufend in Kapitalbeteiligungen (gemäß Definition in § 2 Absatz 8 InvStG und den Ausführungen im Anhang A zu diesem Prospekt) angelegt:

- Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) China Equities Fund,
- Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) European Equities Fund,
- Aberdeen Standard SICAV II - European Focused Equity Fund,
- Aberdeen Standard SICAV II - European Smaller Companies Fund,
- Aberdeen Standard SICAV II - Emerging Markets Focused Equity Fund,
- Aberdeen Standard SICAV II - Global Equities Fund,
- Aberdeen Standard SICAV II - Global Focused Equity Fund und
- Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Japanese Equities Fund,
- Aberdeen Standard SICAV II - Global Impact Equity Fund und
- Aberdeen Standard SICAV II - Global Smaller Companies Fund.

Zum 1. Januar 2018 sind gemäß den Bestimmungen über die *Teilfreistellung*

- 30 % der Erträge, die ein Privatanleger mit Steuerwohnsitz in Deutschland (d. h. ein Anleger, der Fondsanteile im *steuerlichen Privatvermögen* hält) mit einer Anlage in einem *Aktienfonds* gemäß Definition in § 2 Absatz 6 InvStG (Stand am 1. Januar 2018) erzielt, von der deutschen Einkommensteuer (sowie vom Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls von der Kirchensteuer) befreit; und
- 15 % der Erträge, die ein solcher Privatanleger mit Steuerwohnsitz in Deutschland mit einer Anlage in einem *Mischfonds* gemäß Definition in § 2 Absatz 7 InvStG erzielt, von der deutschen Einkommensteuer (sowie vom Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls von der Kirchensteuer) befreit.

Ein Fonds gilt als Aktienfonds (oder als Mischfonds), wenn

- seine Anlagerichtlinien vorsehen, dass er fortlaufend mehr als 50 % (bzw. 25 %) seines Gesamtvermögenswerts in bestimmte Kapitalbeteiligungen (gemäß Definition in § 2 Absatz 8 InvStG und den Ausführungen im Anhang A zu diesem Prospekt) investiert oder wenn ein Anleger bei der zuständigen Steuerbehörde den individuellen Nachweis erbringt, dass der entsprechende Mindestprozentsatz während des ganzen Kalenderjahres, für das die Teilfreistellung beansprucht wird, erreicht wurde; und
- diese Vorgabe im betreffenden Kalenderjahr durchgängig eingehalten wurde.

Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen gelten ähnliche Regelungen (aber andere Sätze für die Teilfreistellung) für Einkünfte aus Anlagen in Aktienfonds oder Mischfonds, die deutsche natürliche Personen, die ihre Beteiligungen am Fonds im steuerlichen Betriebsvermögen halten, sowie in Deutschland steuerlich ansässige Körperschaften erzielen. Ein entsprechender Anteil der Ausgaben, die in Verbindung mit diesen Anteilen entstehen, ist nicht steuerlich absetzbar.

Bestimmte Teilfonds (siehe vorstehende Liste) investieren fortlaufend mehr als 50 % bzw. 25 % ihres Gesamtvermögenswerts in Kapitalbeteiligungen (gemäß Definition in § 2 Absatz 8 InvStG und wie in Anhang A zu diesem Prospekt ausgeführt).

Allerdings hängt es von mehreren Faktoren, von denen sich einige der Kontrolle des Fondsverwalters entziehen, ab, ob dieser minimale Prozentsatz innerhalb eines Kalenderjahres fortlaufend erreicht wird und folglich die Regeln zur Teilfreistellung für in Deutschland steuerlich ansässige Anleger anwendbar sind, insbesondere von der Definition der Kapitalbeteiligungen und von der Auslegung anderer gesetzlicher Bestimmungen durch die deutschen Steuerbehörden und für Steuersachen zuständigen Gerichte, davon, wie die Finanzinstrumente, in welchen der betreffende Teilfonds anlegt, (vom Emittenten bzw. von den Datenanbietern) klassifiziert werden, sowie vom Wert (Marktpreis) der vom betreffenden Teilfonds gehaltenen Finanzinstrumente. **Daher kann nicht garantiert werden, dass die vorstehend aufgeführten Teilfonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllen werden.**

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die folgenden Informationen sind eine Zusammenfassung der voraussichtlichen steuerlichen Behandlung im Vereinigten Königreich („UK“): Sie stützen sich auf das zum Prospektdatum im Vereinigten Königreich geltende Recht, stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können jederzeit geändert werden. Die Zusammenfassung ist nur auf Personen anwendbar, die ihre Anteile als Gewinn bringende Vermögensanlage halten und für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind.

Wenn Sie sich über Ihre steuerlichen Verhältnisse nicht im Klaren sind oder wenn Sie möglicherweise in einem anderen Land als dem Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, sollten Sie Ihren Fachberater konsultieren.

Die Gesellschaft

Es ist beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie auch zukünftig nicht als im Vereinigten Königreich ansässig gilt. Auf Grundlage dessen, dass die Gesellschaft zu steuerlichen Zwecken nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, dürfte sie mit ihren Erträgen und Kapitalgewinnen nicht der britischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Anleger im Vereinigten Königreich

(a) Gewinne (Vorschriften für „Offshore“-Fonds)

Die Gesellschaft fällt unter die Regelungen für „Offshore-Fonds“ gemäß Teil 8 des Steuergesetzes von 2010 („Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 – TIOPA“) und die Steuerverordnung für Offshore-Fonds von 2009 (Offshore Funds (Tax) Regulations 2009). Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen wird jeder Gewinn aus dem Verkauf, der Veräußerung oder Rückgabe eines Anteils an einem Offshore-Fonds oder aufgrund eines Umtausch aus einem Teilfonds in einen anderen durch Personen, die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, der Veräußerung oder der Rückgabe bzw. des Umtauschs als Ertrag („Offshore-Ertragsgewinn“) besteuert und unterliegt damit bei natürlichen Personen der Einkommensteuer und bei juristischen Personen der Körperschaftsteuer und wird somit nicht nach den im Vereinigten Königreich üblichen Grundsätzen für die Besteuerung von steuerpflichtigen Erträgen besteuert. Dies gilt jedoch nicht für Anteilsklassen der Teilfonds, die während des Zeitraums, in dem die Anteile gehalten wurden, von der britischen Steuerbehörde („HMRC“) als „Meldefonds“ (bzw. zuvor als Anteilsklassen von Teilfonds, die als „Ausschüttungsfonds“ galten) anerkannt waren.

Um als „Meldefonds“ anerkannt zu werden, müssen die Anteilsklassen eines Teilfonds bestimmte jährliche Meldepflichten erfüllen und namentlich 100 % ihrer Erträge melden. Anleger im Vereinigten Königreich werden entweder auf ihren Anteil am „gemeldeten Ertrag“ oder auf die von der

betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds an sie gezahlte Barausschüttung besteuert, je nachdem welcher Betrag höher ist.

Einige Anteilsklassen der Teilfonds der Gesellschaft wurden als Meldefonds anerkannt. Der pro Berichtsperiode zu meldende Ertrag wird in jeder Berichtsperiode auf der Website von abrdn unter <https://www.abrdn.com/en-gb/individual/log-in/abrdn-uk-funds-oeic-unit-trust/uk-reporting-guidelines> veröffentlicht.

Wurde eine Anteilsklasse eines Teilfonds als Meldefonds anerkannt, unterliegen Anteilsinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, im Falle von natürlichen Personen der Kapitalertragsteuer oder im Falle von juristischen Personen der Körperschaftsteuer auf Kapitalerträge. Dies gilt in Bezug auf jeglichen realisierten Gewinn aus einer Veräußerung oder Rücknahme von Anteilen oder aufgrund eines Umtauschs von Anteilen eines Teilfonds in einen anderen. Solche Gewinne können jedoch durch zur Verfügung stehende Befreiungen oder Erleichterungen reduziert werden.

Für natürliche Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, werden Kapitalerträge mit einem Satz von 10 % besteuert, sofern die gesamten Kapitalerträge eines Steuerjahres zusammen mit den übrigen steuerpflichtigen Einkünften den maximalen Betrag für den Basissatz nicht übersteigen. Wenn Kapitalgewinne zusammen mit den übrigen steuerpflichtigen Einkünften den maximalen Betrag für den Basissatz überschreiten, werden sie mit einem Steuersatz von 20 % besteuert. Natürliche Personen können außerdem je nach ihren Umständen von anderen Erleichterungen und Befreiungen profitieren (einschließlich eines jährlichen Freibetrags, aufgrund dessen der erste Teil der Gewinne für die meisten im Vereinigten Königreich ansässigen natürlichen Personen steuerfrei ist).

Anteilsinhaber, bei denen es sich um juristische Personen mit steuerrechtlichem Sitz im Vereinigten Königreich handelt, profitieren von einem indexierten Freibetrag, der – allgemein formuliert – die zur Berechnung der Kapitalertragsteuer herbeigezogenen Grundkosten eines Vermögenswerts an den Anstieg des Einzelhandelspreisindex angleicht.

(b) Erträge

Anteilsinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt und die für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, unterliegen im Hinblick auf Dividenden oder andere Ertragsausschüttungen der Gesellschaft der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich. Dividenden oder andere Ertragsausschüttungen, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilsinhabern erhalten werden, bei denen es sich um juristische Personen handelt, sind von der Besteuerung ausgenommen.

Bei natürlichen Personen, die nach dem Basissatz (basic rate) besteuert werden, werden Dividendenerträge, die über den jährlichen Freibetrag hinausgehen, zu einem Satz von 8,75 %, bei nach dem höheren Satz (higher rate) besteuerten Personen zu einem Satz von 33,75 % und bei nach dem zusätzlichen Satz (additional rate) besteuerten Personen zu einem Satz von 39,35 % besteuert.

Zu diesem Zweck werden Dividenden als oberster Bestandteil des Einkommens natürlicher Anteilsinhaber behandelt.

Soweit ein Teilfonds vorwiegend in verzinsliche Vermögenswerte investiert, werden die Ausschüttungen als Zinsen für Unternehmens- und Privatanleger betrachtet und unterliegen der auf diese Zinsen im Vereinigten Königreich anfallenden Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer. Die Einkommensteuer für Privatanleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, beträgt 20 % (für Personen, die nach dem Basissatz besteuert werden), 40 % (für Personen, die nach dem höheren Satz besteuert werden) oder 45 % (für Personen, die nach dem zusätzlichen Satz besteuert werden), jeweils vorbehaltlich des nachfolgend erläuterten persönlichen Sparerfreibetrags.

Ab dem 6. April 2016 wird ein persönlicher Sparerfreibetrag eingeführt, durch den die ersten 1.000 GBP an Zinsen, einschließlich von als Zinserträge zu versteuernden Beträgen, die von im Vereinigten Königreich ansässigen natürlichen Personen, die nach dem Basissatz (basic rate) besteuert werden, erhalten werden bzw. bezüglich derer von einem entsprechenden Erhalt

ausgegangen wird, von der Steuer befreit sind. Für Steuerpflichtige, die nach dem höheren Satz (higher rate) besteuert werden, wird der Freibetrag auf 500 GBP reduziert, während er für Steuerpflichtige, die nach dem zusätzlichen Satz (additional rate) besteuert werden, entfällt.

Wurde eine Anteilsklasse eines Teilfonds als Meldefonds anerkannt, sind Anleger im Vereinigten Königreich entweder auf ihren Anteil am „gemeldeten Ertrag“ oder auf die von der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds an sie gezahlte Barausschüttung steuerpflichtig, je nachdem welcher Betrag höher ist.

Das Reglement über die Besteuerung von Gesellschaftsschulden („Corporate Debt Regime“)

Kapitel 3 von Teil 6 des Körperschaftsteuergesetzes von 2009 („CTA 2009“) sieht vor, dass, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt in einen Rechnungszeitraum ein körperschaftlicher Anteilsinhaber, der der britischen Körperschaftsteuer unterliegt, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der entsprechenden Bestimmung des TIOPA hält und es einen Zeitpunkt in diesem Zeitraum gibt, zu dem dieser Fonds den „Non-Qualifying Investments Test“ (Test für nicht qualifizierte Anlagen) nicht erfüllt, die von einem solchen körperschaftlichen Anteilsinhaber gehaltene Beteiligung für den Abrechnungszeitraum so behandelt wird, als handele es sich um Rechte aus einem Gläubigerverhältnis im Sinne der in Teil 5 des CTA 2009 enthaltenen Vorschriften zur Besteuerung von Unternehmensschulden (das „Reglement über die Besteuerung von Gesellschaftsschulden“). Ein Teilfonds besteht einen „Non-Qualifying Investments Test“ nicht, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechnungszeitraums die Anlagen dieses Teilfonds mehr als 60 % (nach Marktwert) der qualifizierten Anlagen ausmachen. Qualifizierte Anlagen sind im Allgemeinen solche, die eine direkte oder indirekte Rendite in Form von Zinsen abwerfen.

Bestimmte Teilfonds der Gesellschaft, insbesondere die Renten-Teilfonds, werden für die Zwecke der Körperschaftsteuer gemäß dem Reglement über die Besteuerung von Gesellschaftsschulden behandelt, sodass alle Erträge aus den Anteilen in Bezug auf jeden Rechnungszeitraum eines körperschaftlichen Anteilsinhabers mit Sitz im Vereinigten Königreich (einschließlich Gewinnen, Erträgen und Verlusten) als Einnahmen oder Ausgaben auf einer „Mark to Market“- oder „Fair Value“-Basis besteuert oder befreit werden. Dementsprechend kann eine juristische Person als Anteilsinhaber der Gesellschaft, je nach ihren eigenen Umständen, hinsichtlich der nicht realisierten Wertsteigerung ihres Anteilsbestands der Körperschaftsteuer unterliegen (und entsprechend Befreiungen von der Körperschaftsteuer für nicht realisierte Wertverluste des Anteilsbestands erhalten).

Vorschriften zur Verhinderung von Steuervermeidung

Natürliche Personen, die für Steuerzwecke ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, werden auf die Bestimmungen von Kapitel 2, Teil 13 des UK Income Tax Act von 2007 („ITA“) hingewiesen. Durch diese Bestimmungen soll verhindert werden, dass natürliche Personen die Einkommensteuer umgehen, indem sie Transaktionen durchführen, die die Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen an andere Personen (einschließlich Gesellschaften) mit Sitz oder Domizil im Ausland zur Folge haben. Dies kann dazu führen, dass diese auf jährlicher Basis der Besteuerung in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft unterliegen.

Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich ansässig sind (und die, im Falle von natürlichen Personen, ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben) werden auf Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 hingewiesen. Diese Bestimmungen könnten zu gewissen unerwünschten Folgen für Personen führen, die allein oder zusammen mit verbundenen Personen mehr als 10 % der Anteile an der Gesellschaft halten, falls die Gesellschaft gleichzeitig auf solche Weise kontrolliert wird, dass dadurch eine Gesellschaft entstünde, die, wäre sie im Vereinigten Königreich ansässig, dort für britische Steuerzwecke als Gesellschaft mit engem Aktionärskreis („close company“) zu betrachten wäre. Insbesondere könnte eine Anwendung dieser Bestimmungen zur Folge haben, dass eine Person zum Zwecke der britischen Besteuerung von steuerbaren Gewinnen so behandelt wird, als ob ein Teil der der Gesellschaft zuzurechnenden Gewinne (wie beispielsweise beim Verkauf von Anlagen, bei dem steuerbare Gewinne in diesem Sinne entstehen) dieser Person direkt zuzurechnen wären (dieser Teil entspricht dem Anteil am Vermögen der Gesellschaft, auf den die Person bei Auflösung der Gesellschaft zu dem Zeitpunkt, zu dem der steuerbare Gewinn der Gesellschaft anfällt, Anspruch hätte).

Gewerbliche Anteilsinhaber mit Sitz im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen von Section 492 des CTA 2009 hingewiesen. Diese Bestimmungen sollen verhindern, dass Vereinbarungen gemäß den Regeln für Rentenfonds geschlossen werden, um Steuern zu umgehen. Die Bestimmungen legen fest, mit welchen Mitteln Anpassungen vorgenommen werden sollen, um etwaigen Steuervorteilen des Halters über seine Steuererklärung entgegenzuwirken.

Die Anteilsinhaber sollten sich hinsichtlich der Anwendung dieser und weiterer Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung (z. B. zu kontrollierten ausländischen Unternehmen) beraten lassen. Alle Anteilsinhaber sollten sich von ihren professionellen Beratern unabhängig bestätigen lassen, ob der Erwerb, das Halten, die Rücknahme, die Übertragung, der Verkauf oder der Umtausch von Anteilen nach den auf sie anwendbaren Gesetzen ihrer Länder Konsequenzen, einschließlich steuerlicher Folgen, für sie haben würde. Diese Folgen, einschließlich der Verfügbarkeit und des Umfangs möglicher Steuererleichterungen, sind je nach Recht und Rechtspraxis im Land, dessen Staatsangehörigkeit der Anteilsinhaber besitzt oder in dem er seinen Aufenthaltsort, Wohnsitz oder eingetragenen Geschäftssitz hat, unterschiedlich und können zudem je nach den persönlichen Umständen des Anteilsinhabers variieren. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die zum Zeitpunkt der Anlage geltenden Gesetze ändern können.

Stempelsteuer und Stempelersatzsteuer („SDRT“ – stamp duty reserve tax)

Die folgenden Hinweise sollen eine Leitlinie für die allgemeine Stempelsteuer und SDRT-Position sein und beziehen sich nicht auf Personen wie Market Maker, Broker, Vermittler oder Intermediäre und auch nicht auf die Fälle, in denen Anteile an eine Verwahrstelle oder Clearingstelle oder an Nominees oder Vertreter ausgegeben werden. Auf die Ausgabe von Anteilen fällt im Vereinigten Königreich keine Stempelsteuer oder Stempelersatzsteuer an. Auf die Übertragung der Anteile ist im Vereinigten Königreich keine Stempelsteuer zu zahlen, vorausgesetzt, dass alle Instrumente, die die Übertragung bewirken oder belegen, nicht im Vereinigten Königreich ausgeführt werden und keine Angelegenheiten oder Handlungen im Zusammenhang mit der Übertragung im Vereinigten Königreich durchgeführt werden. Unter der Voraussetzung, dass die Anteile weder durch die noch im Auftrag der Gesellschaft in einem im Vereinigten Königreich geführten Register enthalten sind, und weiter vorausgesetzt, dass die Anteile nicht mit einer im Vereinigten Königreich gegründeten Gesellschaft gepaart werden, unterliegt eine Vereinbarung zur Übertragung der Anteile nicht der britischen Stempelersatzsteuer.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass andere Aspekte der Besteuerungsgesetze im Vereinigten Königreich für ihre Anlage in der Gesellschaft ebenfalls relevant sein können.

Besteuerung in Irland

Die folgenden Informationen stützen sich auf das zum Prospektdatum in der Republik Irland geltende Recht, stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können jederzeit geändert werden. Diese Zusammenfassung behandelt nur die Anteile, die als Kapitalvermögen von in Irland ansässigen Anteilsinhabern gehalten werden, und ist nicht an spezielle Klassen von Anteilsinhabern, wie z. B. Wertpapierhändler oder steuerbefreite Personen, wie z. B. irische Pensionsfonds und Wohltätigkeitsorganisationen, gerichtet. Sofern nicht anders vermerkt, wird in Bezug auf die nachfolgende Zusammenfassung angenommen, dass ein Anteilsinhaber Informationen über Erträge und Gewinne aus der Anlage in der Gesellschaft sachgemäß und fristgerecht in seiner Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung angibt. Diese Zusammenfassung ist nicht abschließend, und Anteilsinhabern wird empfohlen, in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen des Eigentums oder der Veräußerung von Anteilen ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie für Steuerzwecke nicht in Irland ansässig wird. Dementsprechend unterliegt die Gesellschaft in Irland abgesehen von bestimmten Erträgen und Gewinnen keiner Besteuerung in Bezug auf ihre Erträge und Gewinne, sofern sie kein Gewerbe in Irland betreibt und auch nicht über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland geschäftstätig ist.

Irische Anleger

(a) Erwerbsmeldung

Eine Person, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist und Anteile an der Gesellschaft erwirbt, ist verpflichtet, Einzelheiten über den Erwerb einer wesentlichen Beteiligung an einem Offshore-Fonds in ihrer jährlichen Steuererklärung anzugeben. Wenn ein Intermediär bei der Ausübung seines Geschäfts in Irland Anteile an der Gesellschaft erwirbt, muss er gemäß Section 896(2) des Taxes Consolidation Act („TCA“) von 1997 Angaben zum Erwerb an die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) melden.

(b) Erträge und Kapitalgewinne

Ihren persönlichen Umständen entsprechend werden Anteilsinhaber, die für Steuerzwecke in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, in Bezug auf Ertragsausschüttungen der Gesellschaft (ob ausgezahlt oder in neuen Anteilen angelegt) einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig.

Die irische Steuergesetzgebung enthält besondere Bestimmungen für die Behandlung von Anlegern, die eine wesentliche Beteiligung (d. h. eine Beteiligung, die der Anleger innerhalb von sieben Jahren nach dem Erwerb voraussichtlich wieder veräußert) an einem Offshore-Fonds aus einem qualifizierenden Staat im Sinne von Kapitel 4, Sections 747B bis 747 E des Taxes and Consolidation Act von 1997 halten. Zu den qualifizierenden Staaten zählen die EU-Mitgliedstaaten, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und die OECD-Mitgliedstaaten, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet hat. Da die Gesellschaft als OGAW reguliert ist und ihren Steuersitz ausschließlich in Luxemburg hat, sollte sie im Sinne dieser Bestimmungen als Offshore-Fonds betrachtet werden. Bei den nachfolgenden Ausführungen und Steuersätzen wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft gemäß der irischen Steuergesetzgebung ein „Offshore-Fonds“ ist.

Körperschaftliche Anteilsinhaber

Ein in Irland ansässiger körperschaftlicher Anteilsinhaber unterliegt im Allgemeinen der 25-prozentigen Körperschaftsteuer auf Ertragsausschüttungen durch die Gesellschaft. Ist der ausgeschüttete Ertrag jedoch Teil der Handelsgewinne des körperschaftlichen Anteilsinhabers, wird die Körperschaftsteuer zum Satz von 12,5 % erhoben.

Ein in Irland ansässiger körperschaftlicher Anteilsinhaber, der Anteile der Gesellschaft verkauft, unterliegt im Allgemeinen der Körperschaftsteuer zum Satz von 25 % auf einen gegebenenfalls aus der Veräußerung erzielten Gewinn. Ist der entstandene Gewinn jedoch Teil der Handelsgewinne des körperschaftlichen Anteilsinhabers, wird die Körperschaftsteuer zum Satz von 12,5 % erhoben. Es sollte beachtet werden, dass kein indexgebundener Ausgleich verfügbar ist.

Anteilsinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt

Eine Person, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist und kein Unternehmen ist, und die Anteile an der Gesellschaft hält und eine Ertragsausschüttung von der Gesellschaft erhält, unterliegt der Einkommensteuer zum Satz von 41 % auf den Betrag der Ausschüttung.

Wenn eine Person, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist und kein Unternehmen ist, Anteile an der Gesellschaft veräußert, fällt eine Steuerverbindlichkeit zum Satz von 41 % auf den Betrag an, in dem Gewinne angefallen sind. Der bei der Veräußerung einer Beteiligung an einem Offshore-Fonds erzielte Gewinn wird auf dieselbe Weise ermittelt wie der zum Zweck der Kapitalgewinnsteuer berechnete Gewinn, allerdings ohne Berücksichtigung des Indexierungsfreibetrags. Es gilt außerdem zu beachten, dass der Tod eines Anteilsinhabers als fiktive Veräußerung von Anteilen gilt, bei der angenommen wird, dass der Anteilsinhaber seine Beteiligung veräußert und unmittelbar vor seinem Ableben zum dann geltenden Marktwert wieder erworben hat.

Der von einer natürlichen Person auf den bei der Veräußerung einer Beteiligung an einem Offshore-Fonds erzielten Gewinn gezahlte Einkommensteuerbetrag wird für die Zwecke von Section 104 des Capital Acquisitions Tax Act 2003 („CATCA 2003“) wie der Betrag der Kapitalgewinnsteuer

behandelt. Gemäß Section 104 des CATCA 2003 kann die gezahlte Kapitalgewinnsteuer als Gutschrift auf die Schenkungs- oder Erbschaftsteuer angerechnet werden, wenn das Ereignis sowohl hinsichtlich der Kapitalgewinnsteuer als auch hinsichtlich der Kapitalerwerbsteuer als steuerpflichtige Veräußerung gilt.

Entsteht bei der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an einem Offshore-Fonds ein Verlust, besteht kein Anspruch auf Steuererleichterung hinsichtlich der Kapitalgewinnsteuer oder anderer Steuern. Handelsverluste und andere Case IV-Verluste können nicht von steuerbaren Erträgen abgezogen werden, die bei der Veräußerung oder fiktiven Veräußerung einer Beteiligung an einem Offshore-Fonds erzielt werden.

Angenommene Veräußerung am 8. Jahrestag

Es gibt eine angenommene Veräußerung für die Zwecke der Besteuerung von Anteilen in Irland, die von in Irland ansässigen Anlegern gehalten werden, auf einer fortlaufenden achtjährigen Grundlage, wenn die Anteile am oder nach dem 1. Januar 2001 erworben wurden. Hält ein Anteilsinhaber seine Anteile während einer Zeitspanne von 8 Jahren ab dem Erwerbsdatum, wird angenommen, dass er sie am 8. Jahrestag des Erwerbs zum Marktwert veräußert (und sofort wieder erwirbt). Diese fiktive Veräußerung wiederholt sich an jedem 8. Jahrestag. Diese angenommene Veräußerung erfolgt zum Marktwert abzüglich der Estandskosten der Anteile. Somit haben in Irland ansässige Anteilsinhaber und Anteilsinhaber mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland an jedem 8. Jahrestag nach dem Erwerb der Anteile auf die Wertsteigerung der Anteile Steuern zum Satz von 41 % zu entrichten. Anteilsinhaber sind verpflichtet, irische Steuern auf Gewinne aus der angenommenen Veräußerung im Wege der Selbstveranlagung zu entrichten.

Die auf angenommene Veräußerungen zu zahlenden Steuern entsprechen den bei der Veräußerung einer „wesentlichen Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds zu entrichtenden Steuern (d. h. der entsprechende Gewinn unterliegt einem Steuersatz von 41 % für natürliche Personen und 25 % für juristische Personen, die ihre Anteile nicht gewerbsmäßig veräußern).

Hat der Anteilsinhaber bei einer solchen angenommenen Veräußerung Steuern zu entrichten, werden diese angerechnet, um sicherzustellen, dass die bei einer späteren Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung der betreffenden Anteile zahlbaren Steuern den Steuerbetrag, der zu entrichten gewesen wäre, wenn keine angenommene Veräußerung stattgefunden hätte, nicht übersteigt.

Vorschriften zur Verhinderung von Steuervermeidung

Eine Bestimmung zur Verhinderung von Steuervermeidung wurde in den Finance Act von 2007 aufgenommen. Diese erhebt eine höhere Steuer für in Irland ansässige Anleger in „personal portfolio investment undertakings“ (PPIU). Ein PPIU ist ein Fonds, bei dem der Anleger oder die in seinem Namen agierende oder mit ihm verbundene Person nach den Bestimmungen des Fonds oder aufgrund einer anderen Vereinbarung das Recht hat, die Auswahl der Vermögenswerte des Fonds zu beeinflussen.

Wenn ein Fonds in Bezug auf einen bestimmten in Irland ansässigen Anleger als PPIU behandelt wird, können in Irland ansässige Anleger unter Umständen auf Beträge, die sie vom Fonds erhalten und bei der Veräußerung der Anteile (so auch bei Eintritt der angenommenen Veräußerung jeweils am 8. Jahrestag) einer Steuer zum Satz von 60 % unterliegen. Falls die entsprechenden Einkünfte oder Veräußerungserlöse durch einen Anteilsinhaber, der kein Unternehmen ist, in dessen Einkommensteuererklärung nicht ordnungsgemäß offengelegt werden, kann ein in Irland ansässiger Anleger einer Steuer zu einem Steuersatz von 80 % unterliegen.

Bestimmte Ausnahmen von den PPIU-Vorschriften gelten, wenn die angelegten Vermögenswerte in den Werbe- und Vertriebsunterlagen des Offshore-Fonds eindeutig identifiziert wurden und die Anlage beim breiten Publikum beworben wird. Weitere Einschränkungen gelten unter Umständen bei Anlagen in Grundstücken oder nicht börsengehandelten Wertpapieren, deren Wert sich aus Grundstücken ableitet.

Gemäß Kapitel 1 von Teil 33 des TCA 1997 können natürliche Personen, die für Steuerzwecke in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, für nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft der Einkommensteuer unterliegen. Durch diese

Bestimmungen soll verhindert werden, dass die Einkommensteuerpflicht von natürlichen Personen durch eine Übertragung von Vermögenswerten umgangen wird, infolge derer die Erträge an Personen (einschließlich Gesellschaften) mit Sitz oder Domizil im Ausland zahlbar werden. Sie können dazu führen, dass natürliche Personen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, mit nicht ausgeschütteten Erträgen oder Gewinnen der Gesellschaft auf jährlicher Basis der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen.

Kapitel 4 (Section 590) von Teil 19 des TCA 1997 könnte wesentliche Folgen für Personen haben, die 5 % oder mehr der Anteile der Gesellschaft halten, falls die Gesellschaft infolge ihrer Kontrollstruktur zu diesem Zeitpunkt – sofern sie ihren Sitz in Irland gehabt hätte – für irische Steuerzwecke als eine Gesellschaft mit engem Aktionärskreis gegolten hätte, wenn diese Personen in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben (und, falls sie natürliche Personen sind, ihren Wohnsitz in Irland haben). Eine Anwendung dieser Bestimmungen könnte zur Folge haben, dass eine Person zum Zwecke der irischen Besteuerung von steuerbaren Gewinnen so behandelt wird, als ob ein Teil der der Gesellschaft zuzurechnenden Gewinne (wie beispielsweise beim Verkauf von Anlagen, bei dem steuerbare Gewinne in diesem Sinne entstehen) dieser Person direkt zuzurechnen wären; dieser Teil entspricht dem Anteil am Vermögen der Gesellschaft, auf den die Person bei Auflösung der Gesellschaft zu dem Zeitpunkt, zu dem der steuerbare Gewinn der Gesellschaft anfällt, Anspruch hätte.

Einbehaltungspflicht der Zahlstellen

Wenn eine Dividende durch die Abwicklungsstelle (Facilities Agent) in Irland gezahlt wird, ist diese verpflichtet, eine Steuer von dieser Dividende zum Standardsatz der Einkommensteuer einzubehalten und an die Revenue Commissioners zu überweisen. Der Empfänger der Dividende wäre berechtigt, diese Zahlung in Höhe der von vom Facilities Agent abgezogenen Summe gegen seine Steuerverbindlichkeit des betreffenden Jahres anzurechnen.

Stempelsteuer

Übertragungen von Anteilen der Gesellschaft gegen Bargeld unterliegen nicht der irischen Stempelsteuer, wenn sie nicht durch eine Sachwert-Übertragung von in Irland befindlichem Eigentum abgegolten werden.

Schenkungs- und Erbschaftsteuer

Eine Schenkung oder Erbschaft von Anteilen der Gesellschaft, die von einer oder durch eine Person erhalten wird, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist, unterliegt der irischen Kapitalerwerbsteuer. Die Kapitalerwerbsteuer wird mit einem Steuersatz von 33 % oberhalb der Steuerfreiheitsgrenze berechnet, die durch den Betrag der Vergünstigung und früherer Vergünstigungen innerhalb der Kapitalerwerbsteuer und die Beziehung zwischen der als verfügende Person behandelten Person und dem Rechtsnachfolger oder Schenkungsempfänger bestimmt wird.

Übertragungen zwischen Teilfonds

Der Verwaltungsrat wurde dahingehend beraten, dass in der Republik Irland der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds der Gesellschaft in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft per se keine Veräußerung dieser Anteile darstellen sollte und somit keiner Steuer unterliegt. Es bestehen Sonderregelungen für Situationen, in denen beim Umtausch von Anteilen zusätzliche Beträge gezahlt werden oder für den Fall, dass ein Anteilsinhaber ein anderes Entgelt erhält als neue Anteile eines Fonds. Sonderregelungen können auch gelten, wenn die Gesellschaft einen Ertragsausgleich vornimmt.

Besteuerung in Kanada

Kanadische Anleger sind angehalten, „Anhang D – Zusätzliche Informationen für kanadische Anleger“ zu lesen, der zusammen mit diesem Prospekt die Angebotsunterlagen der Gesellschaft für die Vermarktung von Anteilen in Kanada darstellt.

US-Quellensteuer und -Steuermeldung im Rahmen des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Durch die im US-amerikanischen Arbeitsmarktförderungsgesetz („Hiring Incentives to Restore Employment Act“) enthaltenen Bestimmungen über die Steuermeldepflicht ausländischer Konten („Foreign Account Tax Compliance Act“, „FATCA“) werden grundsätzlich eine neue Meldepflicht und potenziell eine Quellensteuer von 30 % für bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie für Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Eigentum, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen an die Gesellschaft abwerfen kann („quellensteuerpflichtige Zahlungen“), eingeführt.

Nach den neuen Regeln unterliegen generell alle von der Gesellschaft erhaltenen quellensteuerpflichtigen Zahlungen dem Quellensteuerabzug von 30 % (auch jener Teil, der nicht-amerikanischen Anlegern zuzuteilen ist), es sei denn, die Gesellschaft schließt einen Vertrag („FFI-Vertrag“) mit der amerikanischen Steuerbehörde („IRS“), oder sie erfüllt die Bedingungen eines geltenden zwischenstaatlichen Abkommens („IGA“). Gemäß einem FFI-Vertrag oder einem geltenden zwischenstaatlichen Abkommen ist die Gesellschaft generell verpflichtet, Auskünfte zu erteilen sowie Zusicherungen und Verzichtserklärungen hinsichtlich der Anwendbarkeit von nicht-amerikanischem Recht abzugeben wie sie unter Umständen für die Einhaltung der neuen Bestimmungen erforderlich sind, einschließlich Auskünfte betreffend ihre mittelbaren und unmittelbaren US-Kontoinhaber.

Luxemburg hat mit den USA ein IGA nach dem Modell 1 geschlossen (das „Luxemburger IGA“). Nach den Bestimmungen des Luxemburger IGA sind in Luxemburg ansässige Finanzinstitutionen verpflichtet, die FATCA-Bestimmungen gemäß den Bestimmungen des Luxemburger IGA sowie den Luxemburger Gesetzen zur Umsetzung des Luxemburger IGA (die „Luxemburger IGA-Umsetzungsgesetze“) und nicht gemäß den FATCA-Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums einzuhalten. Gemäß dem Luxemburger IGA sind in Luxemburg ansässige Finanzinstitutionen verpflichtet, den Luxemburger Steuerbehörden bestimmte Anteilsbestände von sowie Zahlungen zugunsten von folgenden Anlegern zu melden: (a) bestimmte US-Anleger (b) bestimmte ausländische Einheiten unter US-amerikanischer Kontrolle und (c) nicht-amerikanische Finanzinstitutionen, die den FATCA-Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums oder einem anwendbaren IGA nicht gerecht werden. Gemäß dem Luxemburger IGA werden solche Informationen von den Luxemburger Steuerbehörden an den IRS weitergeleitet. Die Gesellschaft ist bestrebt, die anwendbaren Bestimmungen des Luxemburger IGA und der Luxemburger IGA-Umsetzungsgesetze einzuhalten und sollte infolgedessen nicht der oben beschriebenen FATCA-Quellenbesteuerung von 30 % unterliegen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft die anwendbaren Bestimmungen einhalten kann. Erfüllt die Gesellschaft diese Bestimmungen nicht, unterliegt sie gegebenenfalls der oben beschriebenen Quellensteuer gemäß FATCA zum Satz von 30 %, was den Nettoinventarwert der Anteile negativ beeinflussen und den Anteilsinhabern wesentliche Verluste verursachen kann.

Ob die Gesellschaft ihre Verpflichtungen gemäß dem Luxemburger IGA und den Luxemburger IGA-Umsetzungsgesetzen erfüllen kann, hängt davon ab, ob die einzelnen Anteilsinhaber der Gesellschaft die angeforderten Informationen liefern, die diese als notwendig erachtet, um ihre Verpflichtungen erfüllen zu können. Die Quellensteuer gemäß FATCA kann auf den Anteil der unter FATCA fallenden Zahlungen erhoben werden, die (a) US-Anlegern, die sich weigern, die Informationen zur Verfügung zu stellen, welche die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Luxemburger IGA und den Luxemburger IGA-Umsetzungsgesetzen benötigt, (b) Personen, die es versäumen, ihren Status als Nicht-US-Person nachzuweisen, (c) nicht-amerikanischen Finanzinstitutionen, die den Bestimmungen des US-Finanzministeriums oder einem anwendbaren IGA nicht gerecht werden, und (d) bestimmten anderen nicht-amerikanischen Einheiten, die keinen Nachweis und keine Angaben zu ihrem amerikanischen Besitz erbringen, zuzuweisen sind.

Gemäß dem Luxemburger IGA, den Luxemburger IGA-Umsetzungsgesetzen und/oder FATCA kann ein Anteilsinhaber, der die von der Gesellschaft angeforderten Informationen nicht vorlegt, der Luxemburger Steuerbehörde gemeldet werden und gegebenenfalls einer Quellensteuer auf bestimmte Arten der ihm zuzuweisenden Erträge unterliegen. Die Gesellschaft kann in eigenem Ermessen nach Treu und Glauben und aus angemessenen Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Anteile eines Anteilsinhabers oder die Rücknahmeerlöse ergreifen, um sicherzustellen, dass jegliche Verbindlichkeit, die der Gesellschaft aufgrund der FATCA-Quellenbesteuerung entsteht

(welche gesetzlich auf den betreffenden Anteilsinhaber übertragen werden kann) wirtschaftlich von demjenigen Anteilsinhaber getragen wird, dessen Versäumnis, die notwendigen Informationen vorzulegen oder den Anforderungen zu entsprechen, die Verbindlichkeit verursacht hat. Zu diesen Maßnahmen gehört unter anderem die Zwangsrücknahme von Anteilen des betreffenden Anteilsinhabers und die Einbehaltung, das Abrechnen oder der Abzug angemessener Beträge vom Rücknahmeerlös, jeweils gemäß der Gesellschaftssatzung sowie den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen. Um keine Quellensteuerabzüge vornehmen zu müssen, kann die Gesellschaft den Verkauf von Anteilen an nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute (NPFFI), andere Anleger, die nach ihrer Einschätzung der Quellensteuer unterliegen, sowie an Anleger, die über einen Intermediär investieren, der möglicherweise nicht FATCA-konform ist, verbieten.

Anleger sollten sich bezüglich der Anwendung des FATCA auf ihre persönliche Situation und ihre Anlage in der Gesellschaft bei ihren eigenen Steuerberatern informieren.

Besteuerung von chinesischen Aktien und Anleihen

Das Finanzministerium, die State Administration of Taxation („SAT“) und die China Securities Regulatory Commission („CSRC“) haben am 31. Oktober 2014 unter Caishui 2014 Nr. 81 („Bekanntmachung Nr. 81“) bzw. am 5. Dezember 2016 unter Caishui 2016 Nr. 127 („Bekanntmachung Nr. 127“) gemeinsam Bekanntmachungen in Bezug auf die Besteuerungsregeln für Shanghai - Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect herausgegeben. Gemäß Bekanntmachung Nr. 81 und Bekanntmachung Nr. 12 werden von Anlegern aus Hongkong und anderen Ländern (einschließlich der Fonds) aus dem Handel mit China A-Aktien über Stock Connect erzielte Gewinne vorübergehend von der Körperschaftsteuer, der Einkommensteuer für natürliche Personen und der Gewerbesteuer befreit. Anleger aus Hongkong und anderen Ländern müssen jedoch auf Dividenden und/oder Gratisaktien eine Steuer in Höhe von 10 % bezahlen. Diese wird von den börsennotierten Gesellschaften einbehalten und an die jeweils zuständige Behörde abgeführt. Wenn ein Anleger in einem anderen Land steuerlich ansässig ist, das ein Steuerabkommen mit China unterzeichnet hat und in dem der festgesetzte Einkommensteuersatz auf Aktiendividenden weniger als 10 % beträgt, kann sich der Anleger an die zuständige Steuerbehörde des betreffenden notierten Unternehmens wenden, um in den Genuss der Vorzugsbehandlung im Rahmen des Steuerabkommens zu kommen, soweit eine solche Vorzugsbehandlung einem Teilfonds gewährt wird.

Für den Fall, dass die SAT tatsächlich Steuern erhebt und Zahlungen geleistet werden müssen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass dies negative Folgen für den Nettoinventarwert des Teilfonds haben kann, da der Teilfonds letzten Endes die Steuerverbindlichkeiten in vollem Umfang tragen muss. In diesem Fall betreffen die zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten ausschließlich die zum jeweiligen Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Teilfondsanteile. Die seinerzeit vorhandenen Anteilsinhaber und die nachfolgenden Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds erleiden dadurch einen Nachteil, da diese – durch die Teilfonds – einen im Vergleich zum Zeitpunkt ihrer Anlage unverhältnismäßig höheren Betrag der Steuerverbindlichkeiten zu tragen haben. Wenn andererseits der von der SAT erhobene tatsächliche Steuersatz niedriger ist als die von der Gesellschaft vorgenommenen Rückstellungen, so dass sich ein Überschuss aus den Steuerrückstellungen ergibt, sind die Anteilsinhaber im Nachteil, die ihre Anteile vor der diesbezüglichen Regelung, Entscheidung oder Richtlinie der SAT zurückgegeben haben, da sie den Verlust aus den überhöhten Rückstellungen getragen hätten. In diesem Fall können die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen und die neuen Anteilsinhaber profitieren, falls die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und den sich aus dem niedrigeren Steuersatz ergebenden Steuerverbindlichkeiten an den Teilfonds zurückgegeben und als Vermögenswert verbucht wird. Ungeachtet der oben beschriebenen Änderung bezüglich der Steuerrückstellungen haben Personen, die ihre Anteile an den Teilfonds bereits vor der Rückgabe überhöhter Rückstellungen an die Teilfonds zurückgegeben haben, keinen Anspruch auf einen Teil der überhöhten Rückstellungen.

Ob die Anteilsinhaber letztendlich einen Vorteil oder einen Nachteil haben, hängt von den endgültigen Steuerverbindlichkeiten, der Höhe der Rückstellungen und dem Zeitpunkt der Zeichnung und/oder Rückgabe ihrer Teilfondsanteile ab. Die Anteilsinhaber sollten sich bezüglich ihrer persönlichen Steuersituation im Hinblick auf ihre Anlage in den Teilfonds an ihren Steuerberater wenden.

Personenbezogene Daten: Verarbeitung und Weitergabe von Daten

Verarbeitung personenbezogener Daten

Nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO) werden Anleger und Anteilsinhaber darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft alle von den Anlegern und Anteilsinhabern bei der Anteilszeichnung oder zu einem anderen Zeitpunkt während ihrer Geschäftsbeziehung elektronisch oder auf anderem Wege zur Verfügung gestellten Daten für die Erbringung von Dienstleistungen an die Anleger und Anteilsinhaber und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten sammeln, aufzeichnen, aufbewahren, übermitteln und anderweitig verarbeiten.

Die verarbeiteten Daten umfassen unter anderem insbesondere den Namen und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer, Nummer des Personalausweises/Reisepasses, Adresse, Anteilsbestand, Fachkenntnisse und Anlageerfahrung, Finanzlage und Anlageziele, Funktion und Befugnisse der Vertreter des Anlegers/Anteilsinhabers (falls vorhanden) sowie Namen, Adresse und andere vorstehend für den Anleger/Anteilsinhaber und seine Vertreter aufgezählte Informationen oder Angaben zu den endgültig wirtschaftlich begünstigten Personen oder Eigentümern des Anlegers/Anteilsinhabers (die „**personenbezogenen Daten**“).

Die von Anlegern und Anteilsinhabern bereitgestellten personenbezogenen Daten werden von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und den Auftragsverarbeitern (wie nachstehend definiert) namentlich für die nachfolgend aufgeführten Zwecke verarbeitet: (i) Buchhaltung und Verwaltung der Gebühren von Dienstleistern, (ii) Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Pflichten, einschließlich der gesetzlichen Identifikationspflicht im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und anderer Pflichten zur Überprüfung von Anteilsinhabern, sowie laufendes Monitoring und gesetzliches, regulatorisches, finanzielles und betriebliches Risikomanagement, (iii) erforderliche Verarbeitung zur Einhaltung des CRS-Gesetzes und der Luxemburger IGA-Umsetzungsgesetze (FATCA), (iv) Führung des Anteilsinhaberregisters, (v) Verarbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen, (vi) Erfüllung der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften von Ländern, in denen die Gesellschaft investiert, (vii) Bearbeitung und Beilegung von Beschwerden, (viii) Auszahlung von Dividenden an Anteilsinhaber und Erbringung gezielter Dienstleistungen an Kunden sowie (ix) Werbung.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Auftragsverarbeiter (wie nachstehend definiert) stützen sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu den vorstehend erwähnten Zwecken unter anderem auf die (im Antragsformular schriftliche erteilte) Zustimmung des Anlegers/Anteilsinhabers, auf ihre Pflicht, die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuhalten sowie auf ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern/Anteilsinhabern. Anleger/Anteilsinhaber können jederzeit Einspruch gegen die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten für Werbezwecke erheben. Anleger können einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Datenschutzbeauftragten am Sitz der Verwaltungsgesellschaft richten, deren Anschrift im Kapitel „*Verwaltung und Berater*“ aufgeführt ist.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft ergreifen Maßnahmen, um sicherstellen, dass sämtliche personenbezogenen Daten von Anlegern und Anteilsinhabern korrekt erfasst und sicher und vertraulich verwahrt werden. Diese personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe der geltenden Gesetze und aufsichtsrechtlichen Vorschriften nur so lange wie nötig und zum Zweck, für den sie erhoben wurden, gespeichert.

Personenbezogene Daten werden nur für den bzw. die Zweck(e) verwendet, für den/die sie ursprünglich erhoben wurden oder für bestimmte Zwecke, denen der betroffene Anleger/Anteilsinhaber jeweils zugestimmt hat. Die Anleger und Anteilsinhaber haben ein Recht darauf, ihre personenbezogenen Daten einzusehen und nicht zutreffende oder unvollständige Daten zu berichtigen. Zur vorsorglichen Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass dies auch für Daten gilt, die gemäß CRS-Gesetz oder den Luxemburger IGA-Umsetzungsgesetzen an Steuerbehörden übermittelt werden.

Anleger und Anteilsinhaber, die ihre personenbezogenen Daten mit einem datenschutzrechtlichen Auskunftersuchen einsehen oder berichtigen lassen möchten, können sich an den Datenschutzverantwortlichen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft richten, deren Anschrift im Kapitel „*Verwaltung und Berater*“ aufgeführt ist.

Anleger/Anteilsinhaber, die keine natürlichen Personen sind, verpflichten sich, ihre Vertreter und ihre letztendlichen wirtschaftlich Begünstigten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu den oben angeführten Zwecken zu informieren und, falls erforderlich und zumutbar, das für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten notwendige Einverständnis im Voraus einzuholen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können davon ausgehen, dass die Vertreter und letztendlichen wirtschaftlich Begünstigten der Anleger/Anteilsinhaber über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu den in diesem Abschnitt angegebenen Zwecken informiert wurden und, falls erforderlich, ihre Zustimmung dazu erteilt haben.

Weitergabe von Daten

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können die Verarbeitung personenbezogener Daten oder andere von den Anlegern bei der Anteilszeichnung oder zu einem anderen Zeitpunkt während ihrer Geschäftsbeziehung zur Verfügung gestellten Informationen (zusammen die „**Daten**“) an ein oder mehrere Unternehmen delegieren. Zurzeit ist The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle und Verwaltungsstelle der Gesellschaft bestellt, und SS&C Financial Services Europe Limited, SS&C Financial Services International Limited sowie International Financial Data Services (Luxembourg) S.A. wurden von der Verwaltungsgesellschaft als Datenverarbeitungsstellen der Gesellschaft bestellt. Personenbezogene Daten, die in Verbindung mit einer Anlage in der Gesellschaft bereitgestellt oder erfasst werden, können von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft als gemeinsame Datenverantwortliche (die „**Verantwortlichen**“) verarbeitet und an die Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter oder andere Unternehmen innerhalb der abrdn-Gruppe, SS&C Financial Services Europe Limited, SS&C Financial Services International Limited, International Financial Data Services (Luxembourg) S.A., die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstellen oder Untervertriebsstellen, den Abschlussprüfer, Rechts- und Finanzberater und andere Serviceanbieter der Gesellschaft (einschließlich ihrer administrativen Dienstleister und Informationstechnologie-Anbieter) sowie an Vertreter, Beauftragte, verbundene Unternehmen und Subunternehmer der Vorgenannten und/oder deren Nachfolger und Abtretungsempfänger (die „**Datenverarbeiter**“) weitergegeben werden. Die Datenverarbeiter können als Datenverarbeiter im Namen der Verantwortlichen oder, unter bestimmten Umständen, als Datenverantwortliche agieren, insbesondere zur Einhaltung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften (z. B. Identifizierung zur Verhinderung von Geldwäsche) und/oder auf Anordnung eines zuständigen Gerichts, einer Regierung, einer Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, einschließlich einer Steuerbehörde. Diese beiden juristischen Personen wurden von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, die Verarbeitung von Daten ebenfalls an ihre jeweiligen Konzerngesellschaften zu übertragen. Daten werden demnach sowohl von solchen Konzerngesellschaften als auch jeglichen anderen Parteien (wie den externen Verarbeitungszentren sowie Versand- oder Zahlstellen), die an den Geschäftsabläufen zwischen den Anlegern bzw. Anteilsinhabern und der Gesellschaft beteiligt sind, verarbeitet. Die Auftragsverarbeiter können sich sowohl innerhalb als außerhalb der Europäischen Union (unter anderem auch in den USA, Kanada, Japan, Hongkong, Indien und Singapur) befinden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft werden sicherstellen, dass eine Übertragung personenbezogener Daten an einen Ort außerhalb der Europäischen Union stets sicher und gemäß den Anforderungen der DSGVO erfolgt.

Wird die Datenverarbeitung an Unterauftragsverarbeiter übertragen, beispielsweise an einen oder mehrere Vertreter oder Beauftragte der Auftragsverarbeiter, an Anbieter verwaltungstechnischer Unterstützung oder an sonstige Verarbeiter (ganz gleich, ob sie zur abrdn-Gruppe oder The Bank of New York Mellon gehören oder nicht), hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass einerseits die Datenverarbeitung im Rahmen eines Vertrags erfolgt, der dem Unterauftragsverarbeiter dieselben Pflichten auferlegt, an die auch der Auftragsverarbeiter gemäß diesem Prospekt gebunden ist, und andererseits der Unterauftragsverarbeiter diese Pflichten erfüllt.

Zur Erfüllung des Vertrages stimmen die Anleger und die Anteilsinhaber hiermit ausdrücklich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und der Offenlegung und Übermittlung ihrer

personenbezogenen Daten an die Datenverarbeiter zu den oben im Abschnitt „*Verarbeitung personenbezogener Daten*“ genannten Zwecken zu.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft verpflichten sich, Daten ausschließlich an die Auftragsverarbeiter und an keine Dritten zu übermitteln. Nach Maßgabe der Luxemburger und ausländischen Gesetze und Verordnungen, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit den von den Anlegern und Anteilshabern in Anspruch genommenen Leistungen betreffen, unter anderem die Einhaltung von Steuervorschriften, z. B. durch die Übermittlung von Informationen an US-Behörden im Rahmen des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) oder die Übermittlung von Informationen an ausländische Steuerbehörden gemäß CRS-Gesetz, können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft jedoch Gerichten sowie Aufsichts-, Steuer- und Regierungsbehörden verschiedener Hoheitsgebiete (auch außerhalb der EU, z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika) („**Behörden**“) Daten übermitteln.

Mit der Zeichnung der Anteile stimmt jeder Anleger oder Anteilshaber einer solchen Verarbeitung seiner Daten zu (dies gilt, um Zweifel auszuschließen, auch für die Offenlegung und Übertragung von Daten an Datenverarbeiter und Behörden). Ihr Einverständnis wird im Antragsformular formal festgehalten.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Anlagephilosophie und -verfahren

ESG-Ansatz

abrdn nimmt über seine Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen in seine Research-, Analyse- und Anlageentscheidungsfindungsprozesse auf. abrdn ist der Auffassung, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und -gelegenheiten eine wesentliche Auswirkung auf die langfristigen Renditen für Anleger haben kann.

Alle Teilfonds werden mittels eines Anlageverfahrens verwaltet, das Umwelt-, soziale und Governance-Faktoren (Environmental, Social and Governance - „**ESG**“) berücksichtigt, bewerten jedoch keine ESG-Merkmale und verfolgen keine spezifischen Ziele für nachhaltige Anlagen, sofern dies nicht ausdrücklich angegeben ist. Dies bedeutet, dass ESG-Faktoren und -Risiken zwar berücksichtigt werden, jedoch nicht unbedingt einen Einfluss auf die Portfoliokonstruktion haben.

Die Integration von ESG durch abrdn erfordert über die Aufnahme in den Anlageentscheidungsfindungsprozess hinaus eine geeignete Überwachung von Nachhaltigkeitserwägungen beim Risikomanagement, bei der Portfolioüberwachung, beim Engagement und bei Stewardship-Aktivitäten. abrdn tritt auch in Dialog mit politischen Entscheidungsträgern bezüglich ESG- und Stewardship-Sachverhalten.

Die Kombination der Aufnahme von Nachhaltigkeitsrisiken und -gelegenheiten mit einer breiteren Überwachung und Engagementaktivitäten kann den Wert von Anlagen und damit die Renditen beeinträchtigen.

Weitere Informationen zum ESG-Integrationsansatz von abrdn nach Anlageklassen finden Sie auf www.abrdn.com unter „Nachhaltiges Anlegen“.

EU-SFDR

Die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, „**SFDR**“) soll den Übergang zu nachhaltigen Investitionen unterstützen, indem sie die Transparenz für die Anleger in Bezug auf das Ausmaß erhöht, in dem Finanzprodukte ökologische oder soziale Merkmale aufweisen und/oder fördern, in nachhaltige Investitionen investieren oder nachhaltige Ziele verfolgen.

Im Rahmen dieser erhöhten Transparenz werden Investmentfonds je nach dem Grad der Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und anhand von verbindlichen Anlagekriterien in eine von drei Gruppen eingeteilt, für die jeweils spezifische Angaben erforderlich sind. Dabei kann es sich um

Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum handeln, in das der Teilfonds investieren darf, und/oder um spezifische Merkmale, die bestimmte oder alle Anlagen erfüllen müssen, wie für jeden Teilfonds näher angegeben. Diese Angaben sind auf der Grundlage der folgenden Fondskategorien definiert:

- „Artikel 6“ – Teilfonds, die ESG-Faktoren und auch Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageprozess integrieren, jedoch keine verbindlichen Verpflichtungen eingehen.
- „Artikel 8“ - Teilfonds, die soziale und/oder ökologische Merkmale bewerben, in Unternehmen investieren, die eine gute Unternehmensführung verfolgen, verbindliche Verpflichtungen eingehen, jedoch kein nachhaltiges Investitionsziel haben.
- „Artikel 9“ - Teilfonds, die nachhaltige Investitionen oder die Reduzierung des Kohlenstoffausstoßes zum Ziel haben und verbindliche Verpflichtungen eingehen.

Teilfonds, die ESG-Merkmale bewerben oder spezifische nachhaltige Anlageziele (d. h. Artikel 8 und 9) aufweisen, sind nachstehend aufgeführt, zusammen mit weiteren Informationen zu Anlageziel und -politik der jeweiligen Teilfonds:

EU SFDR Kategorisierung Artikel 8	Aberdeen Standard SICAV II – Euro Corporate Sustainable Bond Fund Aberdeen Standard SICAV II - Emerging Markets Focused Equity Fund Aberdeen Standard SICAV II - European Smaller Companies Fund Aberdeen Standard SICAV II – Responsible Global Asset Strategies Fund Aberdeen Standard SICAV II – Total Return Credit Fund Aberdeen Standard SICAV II – Global Smaller Companies Fund Aberdeen Standard SICAV II – Global Short Dated Corporate Bond Fund
EU SFDR Kategorisierung Artikel 9	Aberdeen Standard SICAV II - Multi-Asset Climate Opportunities Fund Aberdeen Standard SICAV II – Global Impact Equity Fund

EU-Taxonomie (Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen)

Sofern nachstehend nicht anders angegeben, werden bei den Investitionen im Rahmen der Teilfonds die Kriterien der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt und daher wird der Mindestumfang, in dem Anlagen mit der Taxonomie-Verordnung konform sind, auf 0 % festgelegt. Die Teilfonds können jedoch in zugrunde liegende Anlagen investieren, die zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

In Bezug auf die unter „EU SFDR Kategorisierung Artikel 8“ aufgeführten Teilfonds gilt der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nur für die den Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Anteil dieser Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Für den folgenden Teilfonds gilt der nachstehende Abschnitt:

- Aberdeen Standard SICAV II – Multi-Asset Climate Opportunities Fund

Im Einklang mit dem jeweiligen nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds (wie in seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik näher beschrieben) ist dieser Teilfonds bestrebt, in zugrunde liegende Anlagen zu investieren, die im Einklang mit ihrem jeweiligen Anlageansatz wesentlich zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts ist es noch nicht möglich, sich auf eine Mindestanpassung des Teilfonds an die Taxonomie-Verordnung festzulegen, da der Anlageverwalter derzeit nicht in der Lage ist, genau zu bestimmen, inwieweit die Anlagen des Teilfonds als an der Taxonomie-Verordnung ausgerichtete ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (einschließlich ermöglichende Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten) gelten. Es wird jedoch erwartet, dass zu einem erheblichen Anteil in auf die Taxonomie ausgerichtete ökologisch nachhaltige Tätigkeiten investiert wird.

Benchmark-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „**EU-Benchmark-Verordnung**“) schreibt vor, dass die Verwaltungsgesellschaft einen zuverlässigen Notfallplan erstellen und pflegen muss, in dem festgelegt wird, welche Maßnahmen sie ergreifen würde, falls sich eine verwendete Benchmark (gemäß Definition in der EU-Benchmark-Verordnung) wesentlich verändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft wird diese Vorschrift erfüllen. Genauere Angaben zu diesem Notfallplan werden auf Anfrage erteilt.

Laut EU-Benchmark-Verordnung darf die Gesellschaft nur Referenzwerte verwenden, die von einem Administrator bereitgestellt werden, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) geführten Register der Administratoren und Referenzwerte (das „**Register**“) aufgeführt ist. Die Gesellschaft wird diese Vorschrift erfüllen. Referenzwerte werden für die Bestimmung der Zusammensetzung von Fondsportfolios, die Risikoüberwachung und die Messung der Wertentwicklung verwendet.

Referenzwert-Administratoren mit Sitz in der EU, deren Antrag auf Eintragung in das ESMA-Register anhängig ist, sind möglicherweise noch nicht in dem Register aufgeführt.

Referenzwert-Administratoren mit Sitz in einem Drittland müssen die in der Benchmark-Verordnung vorgesehene Drittlandregelung einhalten. Referenzwert-Administratoren in Drittländern, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden, profitieren von den Übergangsarrangements im Rahmen der Benchmark-Verordnung und sind daher eventuell nicht im Verzeichnis eingetragen.

Die folgenden Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden, sind zum Datum dieses Prospekts im Verzeichnis eingetragen:

Referenzwert-Administrator	Standort
MSCI Limited	Vereinigtes Königreich
FTSE International Limited	Vereinigtes Königreich
Bloomberg Index Services Limited	Vereinigtes Königreich
ICE Data Indices LLC	Vereinigte Staaten von Amerika
IHS Markit Benchmark Administration Limited	Vereinigtes Königreich
J.P. Morgan Securities PLC	Vereinigtes Königreich
ICE Benchmark Administration Limited	Vereinigtes Königreich

European Money Markets Institute	Belgien
BNP Paribas	Frankreich

Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Das Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das „**Gesetz vom 13. Januar 2019**“) trat am 1. März 2019 (mit einer 6-monatigen Übergangsfrist) in Kraft. Das Gesetz vom 13. Januar 2019 verpflichtet alle im Luxemburger Unternehmensregister eingetragenen Unternehmen, einschließlich der Gesellschaft, Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer („**wirtschaftliche Eigentümer**“) einzuholen und an ihrem eingetragenen Sitz zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft muss Informationen in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer im vom Luxemburger Justizministerium eingerichteten Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer eintragen. Das Unternehmen muss bis Ende August 2019 mit dem Gesetz vom 13. Januar 2019 konform sein.

Nach dem Gesetz vom 13. Januar 2019 gelten als wirtschaftliche Eigentümer, im Falle von juristischen Personen wie der Gesellschaft, im weitesten Sinne die natürlichen Personen, die letztlich die Gesellschaft besitzen oder kontrollieren, und zwar durch direkten oder indirekten Besitz eines ausreichenden Prozentsatzes der Aktien oder Stimmrechte oder Eigentumsanteile an der Gesellschaft, einschließlich durch Inhaberaktionäre, oder durch Kontrolle auf andere Weise. Ausgenommen hiervon sind Unternehmen, die an einem geregelten Markt notiert sind und Offenlegungsanforderungen gemäß dem Recht der Europäischen Union oder gleichwertigen internationalen Standards, welche eine angemessene Transparenz der Eigentumsinformationen gewährleisten, unterliegen.

Eine Beteiligung von 25 % plus eine Aktie oder ein Eigentumsanteil von mehr als 25 % an der Gesellschaft durch eine natürliche Person gilt als Indiz für eine direkte Eigentümerschaft. Eine Beteiligung von 25 % plus eine Aktie oder ein Eigentumsanteil von mehr als 25 % an der Gesellschaft durch eine juristische Person, welche unter der Kontrolle einer oder mehrerer natürlicher Personen steht, oder durch mehrere juristische Personen, die unter der Kontrolle derselben natürlichen Person(en) stehen, gilt als Indiz für eine indirekte Eigentümerschaft.

Falls die oben genannten Kriterien in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer von einem Anleger der Gesellschaft erfüllt werden, ist dieser Anleger gesetzlich verpflichtet, die Gesellschaft diesbezüglich zeitnah zu informieren sowie die erforderlichen Nachweise und Informationen zu erbringen, damit die Gesellschaft ihren vom Gesetz vom 13. Januar 2019 auferlegten Verpflichtungen nachkommen kann. Wenn die Gesellschaft und die betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer ihren jeweiligen Verpflichtungen gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 nicht nachkommen, kann dies zu strafrechtlichen Sanktionen führen. Anleger, die nicht prüfen können, ob sie als wirtschaftliche Eigentümer gelten, können sich zur Klärung an die Gesellschaft wenden.

Allgemeine Informationen

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 16. November 2000 nach luxemburgischem Recht als „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV) gegründet. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt 1.250.000 EUR.

Die Satzung der Gesellschaft wurde ebenfalls beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* am 19. Dezember 2000 veröffentlicht. Die Gesellschaft wurde unter der Nummer B-78.797 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen.

Die Gesellschaft hat Standard Life Investments (Mutual Funds) Limited, die gemäß den Aktiengesetzen in Schottland gegründet wurde und unter der Handelsregisternummer SC123322 eingetragen ist, mit Wirkung zum 1. Juli 2013 zu ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt. Die

Gesellschaft hat Aberdeen Standard Investments Luxembourg S.A. zur Nachfolgerin von Standard Life Investments (Mutual Funds) Limited als ihre Verwaltungsgesellschaft mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine dem OGA-Gesetz unterliegende Verwaltungsgesellschaft und ist befugt, insbesondere die Aufgaben der gemeinsamen Portfolioverwaltung im Sinne des OGA-Gesetzes wahrzunehmen, wozu insbesondere die Gründung, die Verwaltung, das Management und der Vertrieb von OGAW zählen. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Funktionen, Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags und in Übereinstimmung mit dem Prospekt, der Satzung, dem OGA-Gesetz (wie in Art. 122 des OGA-Gesetzes näher beschrieben jedoch nicht darauf beschränkt), der OGAW-Richtlinie sowie jeglichen anwendbaren CSSF-Vorschriften.

Verweise auf Handlungen der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft sollten als Verweise auf Aberdeen Standard Investments Luxembourg S.A. gelesen werden.

Die Satzung der Gesellschaft kann zu gegebener Zeit durch eine Versammlung der Anteilshaber geändert werden, die den Quorum- und Mehrheitserfordernissen nach Luxemburger Recht entspricht. Satzungsänderungen werden im *Recueil électronique des Sociétés et Associations* („RESA“), in einer luxemburgischen Tageszeitung und gegebenenfalls in den für die jeweiligen Länder, in denen die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden, angegebenen amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. Diese Änderungen werden nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung für alle Anteilshaber verbindlich.

Änderungen, welche die Rechte der Anteilshaber einer Klasse gegenüber denjenigen einer anderen Klasse betreffen, unterliegen bezüglich der entsprechenden Klassen denselben Quorum- und Mehrheitserfordernissen.

Die Gesellschaft bildet eine einzige rechtliche Einheit. Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds, die sich aus der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds ergeben, sind jedoch auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds beschränkt, und die Vermögenswerte eines Teilfonds stehen ausschließlich zur Befriedigung der Ansprüche der Anteilshaber dieses Teilfonds und der Gläubiger dieses Teilfonds, deren Ansprüche aus der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilfonds erwachsen, zur Verfügung. In Bezug auf das Verhältnis der Anteilshaber der Gesellschaft untereinander gilt jeder Teilfonds als getrennte Einheit. Die Vermögenswerte, Verpflichtungen, Kosten und Auslagen, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden den verschiedenen Teilfonds zugeschrieben, und zwar auf einer Grundlage, die der Verwaltungsrat für die Anteilshaber am gerechtesten hält. Unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit wird die Höhe entweder anteilig anhand des Nettovermögens der Teilfonds festgelegt oder pro Teilfonds oder auf Basis einer Kombination beider Methoden und je nachdem, wie es angesichts der Höhe der Beträge angemessen ist.

Management und Verwaltung

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Er hat sich mit aller angemessenen Sorgfalt darum bemüht, sicherzustellen, dass zum Datum dieses Prospekts die hierin enthaltenen Informationen in allen wesentlichen Punkten korrekt und vollständig sind. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Es existieren keine Dienstverträge zwischen Verwaltungsratsmitgliedern und der Gesellschaft, und es sind keine solchen Verträge geplant. Allerdings haben die Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf eine Vergütung nach der üblichen Marktpraxis. Diese wird von der Gesellschaft gezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft

Gemäß einem Verwaltungsgesellschaftsvertrag wurde Aberdeen Standard Investments Luxembourg S.A. als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Aufsicht des Verwaltungsrats für das Tagesgeschäft in Verwaltung, Vertrieb, Anlageverwaltung und bei Beratungsdienstleistungen für alle Teilfonds

verantwortlich und hat die Möglichkeit, Dritte mit der teilweisen oder vollständigen Erfüllung dieser Aufgaben zu beauftragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsfunktion an die Verwaltungsstelle delegiert. Die Verwaltungsgesellschaft wird jedoch direkt die Aufgaben als Domizil-, Register- und Transferstelle und die Vermarktungs- und Vertriebsfunktion wahrnehmen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltungsdienste an den Anlageverwalter delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 5. Oktober 2006 in Form einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist als OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die einer Regulierung gemäß dem OGA-Gesetz unterliegt, sowie als Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne von Artikel 1(46) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen. Das Grundkapital der Verwaltungsgesellschaft befindet sich im Besitz von Aberdeen International Fund Managers Limited, Aberdeen Asset Managers Limited und Aberdeen Asset Management PLC. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt (zum Datum dieses Prospekts) 10.000.000 EUR.

Am Datum dieses Prospekts war die Verwaltungsgesellschaft bereits zur Verwaltungsgesellschaft und zum Verwalter alternativer Investmentfonds für andere in Luxemburg niedergelassene Investmentfonds bestellt worden. Eine Liste der entsprechenden Fonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt die Einhaltung der Anlagebeschränkungen seitens der Gesellschaft sicher und überprüft die Durchführung der Strategien und Anlagestrategie der Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus dafür zu sorgen, dass geeignete Risikomanagement-Verfahren angewandt werden, die eine hinreichende Kontrolle sicherstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird fortlaufend die Aktivitäten Dritter überwachen, an die sie bestimmte Funktionen übertragen hat. Sie erhält vom Anlageverwalter und anderen Serviceanbietern regelmäßig Berichte, um die Überwachungs- und Aufsichtspflichten einhalten zu können.

Zusätzliche Informationen werden von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften an ihrem eingetragenen Sitz auf Anfrage bereitgestellt. Diese zusätzlichen Informationen umfassen die Verfahren zur Handhabung von Beschwerden, die Strategie, die die Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Ausübung von Stimmrechten der Gesellschaft verfolgt, die Richtlinie zur Einreichung von Kaufaufträgen im Auftrag der Gesellschaft gegenüber anderen Institutionen, die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung sowie die Vereinbarungen zu Gebühren, Provisionen oder geldwerten Vorteilen in Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und der Verwaltung der Gesellschaft.

Vergütungspolitik

Gemäß Artikel 111 (bis) des OGA-Gesetzes hat die Verwaltungsgesellschaft eine Erklärung zur Vergütungspolitik im Rahmen von OGAW V genehmigt und in Verbindung mit der Vergütungspolitik der abrdn-Gruppe, die OGAW- und AIFMD-konform ist, umgesetzt (zusammen die „**Vergütungspolitik**“). Die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass die Erklärung zur Vergütungspolitik im Rahmen von OGAW V mit dem Risikomanagement konform ist und ein solides und effektives Risikomanagement fördert, nicht das Eingehen von Risiken fördert, die nicht im Einklang mit den Risikoprofilen der Teilfonds oder der Satzung stehen, und die Verwaltungsgesellschaft nicht an der Erfüllung ihrer Pflicht hindert, im besten Interesse eines jeden der Teilfonds und seiner Anteilsinhaber zu handeln. Die Verwaltungsgesellschaft ist davon überzeugt, dass die Honorierung von Mitarbeitern für ihre Beiträge wesentlich für die Rekrutierung und Bindung einer talentierten Belegschaft ist.

Die Vergütungspolitik verfolgt folgende Ziele:

- Ausrichtung der Interessen der Mitarbeiter an den dauerhaften, langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Fonds, des Geschäfts, der Anteilsinhaber und anderer Interessengruppen;

- Schwerpunkt auf leistungsbezogener Bezahlung, sowohl auf Firmenebene als auch auf individueller Ebene, jedoch immer mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Leistung nicht durch das Eingehen von Risiken erzielt wird, die nicht mit der Risikobereitschaft der abrdn-Gruppe und ihrer Fonds vereinbar sind;
- Förderung eines soliden Risikomanagements und Verhinderung des Eingehens von Risiken, die das von der abrdn-Gruppe tolerierte Risikoniveau übersteigen, unter Berücksichtigung der Anlageprofile von Fonds;
- Einbindung von Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten; und
- Angebot einer festen Vergütung und von Prämienanreizen, die im Bereich des Vermögensverwaltungssektors angemessen und wettbewerbsfähig sind.

Der Verwaltungsrat von abrdn plc hat einen Vergütungsausschuss eingerichtet, der auf gruppenweiter Basis agiert. Der Vergütungsausschuss ist für Folgendes verantwortlich:

- Genehmigung der Vergütungspolitik,
- Genehmigung der Vergütungspakete für leitende Mitarbeitende,
- Festlegung des Umfang des Pools für die jährliche variable Vergütung, falls vorhanden,
- Genehmigung der Ausgestaltung von Anreizplänen, und
- Prüfung der Einstellung und der Entlassung von bestimmten Mitarbeitern.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, insbesondere eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütung und Leistungen berechnet werden, sowie die Identitäten der für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf <https://www.abrdn.com/corporate/about-us/our-leadership-team/remuneration-disclosure> unter „Fund Literature“ verfügbar. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anfragen und Beschwerden

Wenn Sie weitere Informationen zur Gesellschaft wünschen oder eine Beschwerde bezüglich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft einreichen möchten, kontaktieren Sie bitte die Verwaltungsgesellschaft.

Die Domizilstelle, Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die Funktionen der Register- und Transferstelle. Im Rahmen dieser Aufgaben erbringt sie Handels-, Registrier- und Transferdienstleistungen in Luxemburg im Einklang mit den Anforderungen der Luxemburger Gesetze für Organismen für gemeinsame Anlagen.

Ferner erfüllt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen der Domizilstelle. In diesem Zusammenhang bietet sie die Dienstleistungen eines eingetragenen Geschäftssitzes, der für die Führung der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation der Gesellschaft Sorge trägt sowie Versammlungen in Luxemburg im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen organisiert.

Die Vertriebsstellen

Gemäß den Bedingungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags organisiert und beaufsichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft kann vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Verordnungen zugelassene Vertriebsstellen und weitere Untervertriebsstellen (die verbundene Parteien sein können) bestellen, an welche die an die Verwaltungsgesellschaft zahlbaren Gebühren vollständig oder teilweise weitergeleitet werden dürfen.

Die Datenverarbeitungsstelle

Auf Grundlage des Dienstleistungsvertrags mit der Verwaltungsgesellschaft, International Financial Data Services Luxembourg S.A., wurden SS&C Financial Services Europe Limited und SS&C Financial Services International Limited zu Datenverarbeitungsstellen ernannt. Die Ernennung der Datenverarbeitungsstelle kann von der Verwaltungsgesellschaft unter Einhaltung einer 12-monatigen Frist schriftlich gekündigt werden.

Gemäß den Bedingungen des Dienstleistungsvertrags hat jede Datenverarbeitungsstelle Anspruch auf Erstattung aller bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Serviceleistungen anfallenden Kosten und Aufwendungen durch die Verwaltungsgesellschaft.

Der Anlageverwalter, die Untereinlageverwalter und der Anlageberater

abrdn Investment Management Limited wurde gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag vom 1. Juli 2013 von Standard Life Investments (Mutual Funds) Limited zum Anlageverwalter (der „**Anlageverwalter**“) für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds bestellt. Nachdem die Standard Life Investments (Mutual Funds) Limited durch die Aberdeen Standard Investments Luxembourg S.A. als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft abgelöst worden war, schlossen die Standard Life Investments (Mutual Funds) Limited, die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 einen Novations- und Änderungsvertrag zum Anlageverwaltungsvertrag vom 1. Juli 2013 ab.

Gemäß dem Novations- und Änderungsvertrag zum oben erwähnten Anlageverwaltungsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft dem Anlageverwalter die ausdrückliche Befugnis erteilt, als Beauftragter der Gesellschaft unter der Oberaufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft täglich Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen und andere spezifische Transaktionen zur Verwaltung der Teilfondsportfolios für Rechnung und im Namen der Gesellschaft abzuschließen.

Der vorstehend erwähnte Anlageverwaltungsvertrag gibt dem Anlageverwalter die Möglichkeit, nach seinem Ermessen auf eigene Kosten und in Bezug auf bestimmte Teilfonds der Gesellschaft mit geografischer Ausrichtung spezialisierte Vermögensverwaltungsgesellschaften außerhalb oder innerhalb seiner Unternehmensgruppe zu Untereinlageverwaltern zu ernennen, um Nutzen aus ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung auf bestimmten Märkten zu ziehen. Gehört der bestellte Untereinlageverwalter nicht zur Gruppe des Anlageverwalters, sind die bestehenden Anteilsinhaber des/der Teilfonds, die der Untereinlageverwalter verwaltet wird, berechtigt, während einer Frist von einem Monat bevor die Bestellung des externen Untereinlageverwalters wirksam wird, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile durch die Gesellschaft zu beantragen. Für die in Hongkong registrierten Teilfonds dürfen nur Untereinlageverwalter bestellt werden, die zur Gruppe des Anlageverwalters gehören. Zudem darf der Anlageverwalter u. a. und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags und mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft die genau festgelegten Absicherungsdienste auf einen oder mehrere Dritte übertragen, bei denen es sich um Finanzinstitute mit hohem Rating handelt, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben. Die Haftung des Anlageverwalters gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft für alle übertragenen Angelegenheiten wird hiervon nicht beeinflusst.

Der Anlageverwalter hat abrdn Inc. zum Untereinlageverwalter und Berater für den Aberdeen Standard SICAV II - Global High Yield Bond Fund ernannt.

Der Anlageverwalter hat abrdn Japan Limited („**AJ**“) zum Untereinlageverwalter und Berater für den Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Japanese Equities Fund bestellt. AJ ist von der japanischen Finanzaufsichtsbehörde zugelassen und befugt, das Anlageverwaltungsgeschäft gemäß dem japanischen Gesetz über den Handel mit Finanzprodukten (Gesetz Nr. 25 von 1948) zu betreiben.

Der Anlageverwalter hat abrdn Hong Kong Limited („**AHK**“) zum Untereinlageverwalter und Berater für den Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) China Equities Fund bestellt. AHK ist der Aufsicht der Securities and Futures Commission in Hong Kong unterstellt und verfügt über eine Lizenz für regulierte Tätigkeiten des Typs 1 (Wertpapierhandel), des Typs 4 (Wertpapierberatung) und des Typs 9 (Vermögensverwaltung).

Der Anlageverwalter hat abrdn Asia Limited („**AAL**“) zum Untereinlageverwalter und Berater für den Aberdeen Standard SICAV II - Emerging Markets Focused Equity Fund bestellt. AAL ist der Aufsicht der Monetary Authority of Singapore (MAS) unterstellt und hat eine Lizenz für die Erbringung von Kapitalmarktdienstleistungen (Capital Markets Services Licence). AAL ist befugt, die regulierten Tätigkeiten des Wertpapierhandels, des Terminhandels und der Fondsverwaltung auszuüben.

Der Anlageverwalter hat abrdn Inc. zwecks Beratung in Bezug auf den Aberdeen Standard SICAV II - Global Corporate Bond Fund, den Aberdeen Standard SICAV II – Global Equities Fund, den

Aberdeen Standard SICAV II – Global Focused Equity Fund, den Aberdeen Standard SICAV II – Global Impact Equity Fund, den Aberdeen Standard SICAV II – Global Short Dated Corporate Bond Fund, den Aberdeen Standard SICAV II – Global Absolute Return Strategies Fund, den Aberdeen Standard SICAV II – Dynamic Multi-Asset Income Fund, den Aberdeen Standard SICAV II – Absolute Return Global Bond Strategies Fund, den Aberdeen Standard SICAV II – Global Focused Strategies Fund und ebenso auf den Aberdeen Standard SICAV II - Responsible Global Asset Strategies Fund zum Untermanager bestellt. abrdn Inc. ist von der US-Wertpapieraufsichtsbehörde zugelassen.

AAL wurde von AJ zum Anlageberater ernannt, um nichtdiskretionäre Anlageberatungsleistungen in Bezug auf den Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Japanese Equities Fund zu erbringen.

Der Anlageverwalter hat AAL zu einem zusätzlichen Untermanager und Berater für den Aberdeen Standard SICAV II – Absolute Return Global Bond Strategies Fund ernannt.

Die Verwahrstelle

Gemäß einem Verwahrstellenvertrag vom 13. Juni 2016 (in der jeweils gültigen Fassung) (der „**Verwahrstellenvertrag**“) hat die Gesellschaft die Bank of New York Mellon (Luxemburg) S.A./NV, Niederlassung Luxemburg, zur Verwahrstelle (die „**Verwahrstelle**“) für das Vermögen der Gesellschaft ernannt, das entweder direkt durch die Verwahrstelle, über eine Korrespondenzbank oder über andere jeweils ernannte Beauftragte gehalten wird.

Die Verwahrstelle wurde damit beauftragt, das Vermögen der Gesellschaft zu verwahren und sicherzustellen, dass die Zahlungsflüsse der Gesellschaft effektiv und ordnungsgemäß überwacht werden.

Im Rahmen ihrer Verwahrpflichten hat die Verwahrstelle alle Finanzinstrumente, die auf einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können (in diesem Fall muss das Konto getrennt werden, so dass alle darin eingetragenen Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als Eigentum der Gesellschaft identifiziert werden können), und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können, zu verwahren. Was alle weiteren Vermögenswerte betrifft, muss die Verwahrstelle das Eigentum der Gesellschaft an diesen Vermögenswerten überprüfen und aktuelle Aufzeichnungen über dieses Eigentum führen. Die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse hat die Verwahrstelle auf der Grundlage der von der Gesellschaft vorgelegten Informationen oder Dokumente und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise vorzunehmen. Die Verwahrstelle übermittelt der Gesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft.

Hinsichtlich ihrer Prüfung zur Überwachung der Barmittel ist die Verwahrstelle für die ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows der Gesellschaft zuständig und muss insbesondere sicherstellen, dass alle von Anlegern oder in deren Namen getätigten Zahlungen für die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft eingegangen sind, und dass alle Gelder der Gesellschaft auf Geldkonten verbucht wurden, die (i) auf den Namen der Gesellschaft oder der für die Gesellschaft handelnden Verwahrstelle eröffnet wurden, (ii) oder bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission genannten Einrichtung (der Europäischen Zentralbank, einem europäischen oder in einem Drittland zugelassenen Kreditinstitut) eröffnet wurden und (iii) die Sonderverwahrungspflicht der MiFID-Richtlinie erfüllen und mit den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG dargelegten Grundsätzen zum Schutz von Kundengeldern übereinstimmen. Werden die Geldkonten auf den Namen der für die Gesellschaft handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der in Absatz (ii) genannten Stellen noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

Neben ihren Aufgaben im Bereich Verwahrung und Überwachung der ihr anvertrauten Vermögenswerte und Barmittel stellt die Verwahrstelle insbesondere sicher, dass:

- Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Umtausch und Annullierung der Anteile für oder im Namen der Gesellschaft gemäß Luxemburger Recht und der Gesellschaftssatzung durchgeführt werden;
- der Wert der Anteile der Gesellschaft gemäß den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;

- den Anweisungen der Gesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese verstoßen gegen die luxemburger Gesetze oder die Gesellschaftssatzung;
- ihr in Transaktionen, die das Gesellschaftsvermögen betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird; und
- die Erträge der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung und der luxemburger Gesetze verwendet werden.

Nach dem Verwahrstellenvertrag werden alle Wertpapiere, Barmittel und übrigen Vermögenswerte der Gesellschaft der Verwahrstelle anvertraut.

Die Verwahrstelle kann die Vermögenswerte der Gesellschaft wiederverwenden, sofern dies der Verwahrstellenvertrag vorsieht und die in luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen vorgegebenen Grenzen eingehalten werden. Insbesondere dürfen die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte nur wiederverwendet werden, wenn (i) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung der Gesellschaft erfolgt, (ii) die Verwahrstelle den Weisungen der Gesellschaft Folge leistet, (iii) die Wiederverwendung der Gesellschaft zugutekommt und im Interesse der Anteilshaber liegt und (iv) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die die Gesellschaft gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat. In diesem Fall muss der Marktwert der Sicherheiten jederzeit mindestens so hoch sein wie der Marktwert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft bzw. deren Anteilshaber. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf die Gesellschaft insbesondere keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, den Anteilshabern und ihr selbst schaffen könnten, es sei denn, eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben ist gegeben, und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, überwacht und den Anteilshaber der Gesellschaft gegenüber offengelegt.

Durch die Erbringung von Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder mit ihr verbundene Gesellschaften für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder andere Fonds können aber dennoch von Zeit zu Zeit Interessenkonflikte entstehen.

Die Verwahrstelle und/oder mit ihr verbundene Gesellschaften können beispielsweise als Verwahrstelle oder Verwaltungsstelle anderer Fonds fungieren. Daher kann es sein, dass die Interessen der Verwahrstelle (oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit den Interessen der Gesellschaft und/oder anderer Fonds, für die die Verwahrstelle tätig ist, in Konflikt stehen oder potenziell in Konflikt stehen könnten.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder besteht die Gefahr, dass ein Interessenkonflikt entstehen könnte, wird die Verwahrstelle sicherstellen, dass ein solcher Konflikt gesteuert und überwacht wird, sodass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilshaber dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Aktuelle Informationen über die Verwahrpflichten der Verwahrstelle und die sich potenziell ergebenden Interessenkonflikte können auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwahrstelle bezogen werden.

Gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des OGA-Gesetzes kann die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen sämtliche oder Teile ihrer Verwahrfunktionen bezüglich der Vermögenswerte der Gesellschaft zur effektiven Erfüllung ihrer Pflichten an einen oder mehrere von ihr jeweils bestellte Dritte übertragen.

Bei der Wahl und Bestellung eines Dritten als Verwahrstelle hat die Verwahrstelle die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gemäß dem OGA-Gesetz anzuwenden, um zu gewährleisten, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft nur einem Dritten anvertraut, der über angemessene Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse im Hinblick auf die an ihn übertragenen Aufgaben verfügt und der ein gemäß dem OGA-Gesetz ausreichendes Schutzniveau bieten kann und hinsichtlich der Verwahrung von Vermögenswerten einer effektiven, ordentlichen Regulierung und Aufsicht unterliegt. Die Haftung der Verwahrstelle, wie sie nachfolgend beschrieben wird, bleibt von einer etwaigen Übertragung unberührt.

Wenn (i) die Gesetze eines Drittlandes verlangen, dass bestimmte Finanzinstrumente der Gesellschaft von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen, aber keine ortsansässige Einrichtung einer wirksamen effektiven, ordentlichen Regulierung und Aufsicht unterliegt und (ii) die Gesellschaft die Verwahrstelle angewiesen hat, die Verwahrung solcher Finanzinstrumente an eine ortsansässige Einrichtung zu übertragen, kann die Verwahrstelle ihre Verwahrungsaufgaben ungeachtet obiger Bestimmungen dennoch insoweit an eine solche ortsansässige Einrichtung übertragen, wie es das Recht des Drittlandes erfordert und nur solange es keine ortsansässigen Einrichtungen in diesem Drittland gibt, welche die Anforderungen an die Übertragung gemäß OGA-Gesetz erfüllen.

Zur vorsorglichen Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass ein Dritter die ihm durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsaufgaben seinerseits unter den gleichen Bedingungen an einen Unterbeauftragten weiterübertragen kann.

Derzeit hat die Verwahrstelle mehrere Unternehmen als Drittbeauftragte in Bezug auf die Verwahrung bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt, wie in dem jeweiligen Unterverwahrstellenvertrag zwischen der Verwahrstelle und den jeweiligen Drittbeauftragten näher beschrieben. Eine Liste aller Drittbeauftragten, an die die Verwahrstelle Verwahrungspflichten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der Gesellschaft übertragen hat, ist auf der Website der Gesellschaft unter www.abrdn.com verfügbar.

Gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und den Anteilsinhabern für den Verlust eines von ihr oder einem Dritten verwahrten Finanzinstruments und ist insbesondere verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument des gleichen Typs zurückzugeben oder ihr den entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet außerdem gegenüber der Gesellschaft und den Anteilsinhabern für alle sonstigen Verluste, die ihnen entstehen, weil die Verwahrstelle ihre Pflichten gemäß dem OGA-Gesetz aus Fahrlässigkeit oder vorsätzlich nicht erfüllt. Falls das Ereignis, das zum Verlust eines Finanzinstruments geführt hat, nicht auf eine Handlung oder Unterlassung seitens der Verwahrstelle (oder ihres Unterbeauftragten) zurückzuführen ist, wird die Verwahrstelle von der Haftung für den Verlust eines Finanzinstruments befreit, sofern sie nachweisen kann, dass sie das Ereignis, das zum Verlust geführt hat, trotz aller Vorsicht und allen zumutbaren Anstrengungen entsprechend den Bestimmungen des OGA-Gesetzes nicht hätte verhindern können.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle jedoch nur aus ihrem Amt entlassen oder die Verwahrstelle ihr Amt freiwillig niederlegen, wenn innerhalb von zwei Monaten ein neues Unternehmen als Verwahrstelle bestellt wird, das die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle übernimmt. Nach der Kündigung durch die Gesellschaft oder dem freiwilligen Niederlegen des Amtes durch die Verwahrstelle muss Letztere ihre Aufgaben und Pflichten so lange erfüllen, bis sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft an die neue Verwahrstelle übertragen wurden.

Die Verwaltungsstelle

Gemäß dem Zentralverwaltungsvertrag vom 1. Juli 2013 (in der geänderten und erneuerten Fassung) zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Luxemburger Niederlassung der The Bank of New York Mellon SA/NV (der „**Verwaltungsvertrag**“), wurde die Luxemburger Niederlassung der Bank of New York Mellon SA/NV zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft (die „**Verwaltungsstelle**“) bestellt. Die Verwaltungsstelle ist unter anderem für die tägliche Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil jeder Anteilsklasse und Anteilskategorie der einzelnen Teilfonds gemäß Anhang C zuständig.

Der Verwaltungsvertrag kann unter den im Vertrag festgelegten Bedingungen von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden; bei Vertragsverletzung durch eine Partei beträgt die Kündigungsfrist einen (1) Monat.

Zahlstelle

Gemäß einem Zahlstellenvertrag wurde State Street Bank International GmbH, über ihre Luxemburger Niederlassung handelnd, von der Gesellschaft als Zahlstelle ernannt. Die Ernennung

der Zahlstelle kann von der Gesellschaft unter Einhaltung einer 90-tägigen Frist schriftlich gekündigt werden.

Der Facilities Agent in Irland

Die Gesellschaft hat BNY Mellon Fund Services (Ireland) Limited, Guild House, Guild Street, IFSC, Dublin 1, Irland, zum Facilities Agent (Abwicklungsstelle) in Irland bestellt. Rücknahmeaufträge für Anteile können über den Facilities Agent in Irland eingereicht werden. Beschwerden über die Gesellschaft, die Vertriebsstelle oder eine ernannte Untervertriebsstelle können ebenfalls schriftlich beim Facilities Agent in Irland zur Weiterleitung an die betreffende Gesellschaft eingereicht werden.

Die folgenden Unterlagen stehen kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen (außer Samstag, Sonntag und an Feiertagen) im Büro des Facilities Agent in Irland zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) die Satzung der Gesellschaft;
- (b) der Prospekt;
- (c) die Wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“);
- (d) der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht der Gesellschaft, jeweils einschließlich des jeweiligen Abschlusses; und
- (e) jegliche anderen Unterlagen, die den Anteilsinhabern nach den Luxemburger Gesetzen zur Verfügung stehen.

Einrichtungen im Vereinigten Königreich

Die Gesellschaft hat abrdn Investment Management Limited mit Hauptgeschäftssitz in 6 St. Andrew Square, Edinburgh, EH2 2AH als seine Fazilitäts-Stelle im Vereinigten Königreich ernannt. abrdn Investment Management Limited ist von der Financial Conduct Authority („FCA“) zugelassen und wird in Bezug auf das Anlagegeschäft von dieser beaufsichtigt.

Folgendes wird Anlegern im Vereinigten Königreich ermöglicht:

- a) tägliche Information über den Nettoinventarwert der Anteile in englischer Sprache;
- b) Entgegennahme der Zeichnungs- und Rücknehanträge für Anteile sowie die Auszahlung von Rücknahmeerlösen; und
- c) Entgegennahme und Weiterleitung etwaiger Beschwerden hinsichtlich der Geschäfte der Gesellschaft.

Zusätzlich sind die jeweils neuesten Fassungen der folgenden Dokumente zur Gesellschaft auf Anfrage kostenlos bei abrdn Investment Management Limited an obiger Anschrift erhältlich:

- a) die Satzung der Gesellschaft;
- b) der Prospekt;
- c) die Wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“);
- d) der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht der Gesellschaft, jeweils einschließlich des jeweiligen Abschlusses; und
- e) jegliche anderen Unterlagen, die den Anteilsinhabern nach den Luxemburger Gesetzen zur Verfügung stehen.

Die kanadische Untervertriebsstelle

Die Anteile der Gesellschaft werden in Kanada nicht öffentlich angeboten. Ein Angebot von Anteilen in Kanada erfolgt ausschließlich auf dem Wege einer Privatplatzierung: (i) gemäß einem kanadischen Emissionsprospekt, der bestimmte vorgeschriebene Informationen enthält, (ii) auf einer

Basis, die von der Anforderung ausgenommen ist, dass die Gesellschaft gemäß anwendbaren Anforderungen in den betreffenden kanadischen Gerichtsbarkeiten einen Prospekt vorbereiten und bei den relevanten kanadischen Wertpapierregulierungsbehörden einreichen muss, und (iii) an Personen bzw. juristische Personen, die „permitted clients“ (zulässige Kunden) entsprechend der Definition dieses Begriffs in National Instrument 31-103 „Registration Requirements, Exemptions and On-going Registrant Obligations“ sind. Die Verwaltungsgesellschaft, die als Verwalter der Gesellschaft und als deren Privatplatzierungsstelle in Kanada fungiert, ist in keiner Gerichtsbarkeit in Kanada in irgendeiner Eigenschaft registriert und kann daher in bestimmten kanadischen Gerichtsbarkeiten auf eine oder mehrere Ausnahmen von verschiedenen Registrierungsanforderungen angewiesen sein. Wenn ein in Kanada ansässiger Anleger oder ein Anleger, der nach dem Kauf von Anteilen in Kanada ansässig geworden ist, ein „permitted client“ (zulässiger Kunde) sein muss und die Voraussetzungen für einen „permitted client“ nicht oder nicht mehr erfüllt, kann der Anleger keine weiteren Anteile kaufen und er muss möglicherweise seine umlaufenden Anteile zurückgeben.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung nach Maßgabe der Quorum- und Mehrheitserfordernisse der Gesellschaftssatzung aufgelöst werden.

Fällt das Kapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals gemäß dem OGA-Gesetz, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilsinhaber die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft vorlegen. Die Hauptversammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen.

Die Frage der Gesellschaftsauflösung wird der Hauptversammlung auch vorgelegt, wenn das Kapital unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt. In einem solchen Fall wird die Versammlung ohne Quorum-Erfordernis abgehalten, und die Auflösung kann von den Anteilsinhabern beschlossen werden, die ein Viertel der auf dieser Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen halten.

Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig (40) Tagen nach dem Zeitpunkt abgehalten wird, zu dem festgestellt wird, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Minimums gefallen ist.

Die Ausgabe neuer Anteile durch die Gesellschaft wird an dem Tage eingestellt, an dem die Mitteilung über die Hauptversammlung veröffentlicht wird, auf der die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft vorgeschlagen werden.

Ein oder mehrere Liquidatoren werden von der Hauptversammlung der Anteilsinhaber zum Zweck der Veräußerung des Gesellschaftsvermögens unter der Überwachung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde im besten Interesse der Anteilsinhaber ernannt. Der Liquidationserlös jedes Teilfonds wird nach Abzug aller Liquidationskosten durch die Liquidatoren unter den Inhabern von Anteilen jeder Klasse gemäß ihren jeweiligen Rechten aufgeteilt. Vermögenswerte, die nicht an ihre Inhaber ausgeschüttet werden, werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist bei der „Caisse des Dépôts et Consignations“ in Luxemburg hinterlegt.

Auflösung eines Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflösung eines Teilfonds beschließen. Bei Auflösung eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat den Anteilsinhabern zu vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder die Rücknahme gegen Barzahlung zum Nettoinventarwert je Anteil anbieten, der an dem Handelstag entsprechend der Beschreibung unter „Rücknahme von Anteilen“ berechnet wird.

Ist aus irgendeinem Grund das Vermögen eines Teilfonds auf einen Wert gefallen, oder hat es den Wert nicht erreicht, den der Verwaltungsrat jeweils als Mindestbetrag für den wirtschaftlich effizienten Betrieb des Teilfonds festgelegt hat, oder hat eine Änderung der sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Lage hinsichtlich des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse erhebliche ungünstige Auswirkungen auf die Anlagen dieses Teilfonds, oder wenn es im besten Interesse der Anteilsinhaber ist, kann der Verwaltungsrat jederzeit beschließen, den

entsprechenden Teilfonds bzw. die entsprechende Klasse zu liquidieren, indem er alle Anteile der jeweiligen Klassen, die der betreffende Teilfonds ausgegeben hat, zum Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise für die Anlagen und der Veräußerungskosten), der an dem Handelstag berechnet wird, an dem dieser Beschluss wirksam werden soll, zwangsweise zurücknimmt. Die Gesellschaft stellt den Inhabern von Anteilen der entsprechenden Klassen spätestens drei (3) Monate vor dem Inkrafttreten dieser Zwangsrücknahme oder mit einer nach Gesetz oder regulatorischen Bestimmungen zulässigen oder vorgeschriebenen kürzeren Ankündigungsfrist eine Benachrichtigung zu, die die Gründe für die Rücknahme sowie das Rücknahmeverfahren erläutert.

Zeichnungsaufträge werden ab dem Zeitpunkt der Ankündigung der Auflösung des jeweiligen Teilfonds ausgesetzt.

Außerdem kann die Hauptversammlung der Anteilsinhaber eines Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Liquidation beschließen, woraufhin alle in diesem Teilfonds ausgegebenen Anteile zurückgenommen und den Anteilsinhabern der Nettoinventarwert pro Anteil ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen und der Veräußerungskosten), der an dem Handelstag festgestellt wurde, an dem dieser Beschluss wirksam werden soll, zurückgezahlt wird. Ein erforderliches Quorum gibt es für eine solche Hauptversammlung der Anteilsinhaber, die durch Beschluss aufgrund einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen entscheidet, nicht.

Vermögen, das nach Durchführung der Rücknahme nicht an die jeweiligen Eigentümer verteilt werden kann, wird bei der *Caisse de Dépôts et Consignations* im Namen der Anspruchsberechtigten hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile sind von der Gesellschaft zu annullieren.

Verschmelzung, Teilung oder Übertragung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat hat zu gegebener Zeit das Recht zur Zusammenlegung oder Teilung von Teilfonds oder zur Übertragung eines oder mehrerer Teilfonds auf einen anderen OGAW gemäß Teil I des OGA-Gesetzes und der OGAW-Richtlinie. Bei der Zusammenlegung oder Teilung von Teilfonds haben die bisherigen Anteilsinhaber der jeweiligen Teilfonds das Recht, innerhalb eines (1) Monats nach Benachrichtigung über diesen Vorgang die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile durch die Gesellschaft zu verlangen.

Zeichnungsaufträge werden ab dem Zeitpunkt der Ankündigung der Zusammenlegung oder Übertragung des jeweiligen Teilfonds ausgesetzt.

Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber wird am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung angegebenen Ort in Luxemburg abgehalten. Der Verwaltungsrat kann das Datum und die Uhrzeit beliebig festlegen, doch die Versammlung muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres der Gesellschaft stattfinden. Unter außerordentlichen Umständen kann die Jahreshauptversammlung auf alleinigen und endgültigen Beschluss des Verwaltungsrats auch im Ausland (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) abgehalten werden.

Die Anteilsinhaber jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse können jederzeit Hauptversammlungen zur Entscheidung über Angelegenheiten abhalten, die ausschließlich diesen Teilfonds bzw. diese Klasse betreffen.

Die Einladungen zu sämtlichen Hauptversammlungen werden allen Inhabern von Namensanteilen spätestens acht (8) Tage vor der betreffenden Versammlung per Post an ihre im Register der Anteilsinhaber aufgeführte Adresse zugesandt. Diese Einladung enthält Zeitpunkt und Ort der Versammlung, die Teilnahmevoraussetzungen, die Tagesordnung und einen Hinweis auf die in Luxemburg geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich Quorum und Mehrheiten für eine solche Versammlung. Weitere Mitteilungen werden, soweit dies nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben ist, im RESA, in einer luxemburgischen Zeitung und in weiteren vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen veröffentlicht. Einladungen können, soweit gesetzlich zulässig, mittels

anderer Kommunikationsmittel zugestellt werden, sofern der betreffende Anteilsinhaber damit einverstanden ist.

Jahres- und Halbjahresberichte

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte werden zur öffentlichen Einsichtnahme jeweils am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Vertriebsstelle und jeder Untervertriebsstelle bereitgehalten. Der letzte Jahresbericht steht spätestens fünfzehn (15) Tage vor der Jahreshauptversammlung zur Verfügung. Exemplare des geprüften Jahresberichts und des ungeprüften Halbjahresberichts können kostenlos am Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jedes Jahr am 31. Dezember.

Die konsolidierte Währung der Gesellschaft ist der US-Dollar.

Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente können interessierten Anlegern auf Anforderung kostenlos zugesandt werden. Sie können kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag (ausgenommen Samstag und an gesetzlichen Feiertagen) am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft, 35a, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingesehen werden:

- a) der Prospekt;
- b) die Wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“);
- c) die Satzung der Gesellschaft;
- d) der Vertrag zwischen der Verwahrstelle und der Gesellschaft;
- e) der Vertrag zwischen der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft;
- f) der Vertrag zwischen dem Anlageverwalter und der Verwaltungsgesellschaft;
- g) die Verträge zwischen dem Anlageverwalter und den Unteranlageverwaltern;
- h) die Richtlinien zum Beschwerdemanagement, zur Ausübung von Stimmrechten als Stimmrechtsvertreter, zur besten Ausführung und zu Interessenkonflikten; und
- i) aktuelle Informationen zum Abschnitt „Die Verwahrstelle“ (Pflichten, Delegation von Aufgaben und potenzielle Interessenkonflikte).

Dividendenpolitik

Ob thesaurierende oder ausschüttende Kategorien bezüglich einer bestimmten Klasse eines spezifischen Teilfonds aufgelegt wurden, ist im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

In jedem Jahr entscheidet die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber auf Grundlage eines Vorschlags des Verwaltungsrats für jede ausschüttende Kategorie jedes Teilfonds (sofern vorhanden) über die Verwendung des Gewinns der Gesellschaft im Hinblick auf das vorhergehende, zum 31. Dezember abgelaufene Geschäftsjahr. Im Falle des Aberdeen Standard SICAV II - Global High Yield Bond Fund, des Aberdeen Standard SICAV II - Global Corporate Bond Fund und des Aberdeen Standard SICAV II - Global Short Dated Corporate Bond Fund werden etwaige Ausschüttungen vierteljährlich an die Anteilsinhaber ausgezahlt. Im Falle des Aberdeen Standard SICAV II - Total Return Credit Fund und des Aberdeen Standard SICAV II - Dynamic Multi Asset Income Fund werden etwaige Ausschüttungen monatlich an die Anteilsinhaber ausgezahlt.

Im Zusammenhang mit den vorstehend erwähnten Ausschüttungen kann der Verwaltungsrat Zwischendividenden in der durch die in Luxemburg geltenden Gesetze vorgeschriebenen Form und zu den dort geregelten Bedingungen beschließen.

Ein Teil oder der gesamte Gewinn sowie realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne können ausgeschüttet werden, vorausgesetzt, dass das Nettovermögen der Gesellschaft nach der Ausschüttung das gesetzlich vorgeschriebene Mindestnettovermögen von derzeit einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) nicht unterschreitet.

Ausschüttungen erfolgen gegebenenfalls in bar, innerhalb von zwei (2) Kalendermonaten nach dem Ex- Dividententag.

Ausschüttungen von ausschüttenden Anteilsklassen können auf Antrag des Anteilsinhabers auch in zusätzlichen Anteilen des jeweiligen Teilfonds wiederangelegt werden.

Ausschüttungen werden in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds beschlossen. Sofern es jedoch vom Anteilsinhaber gewünscht wird, veranlasst die Transferstelle den Umtausch der Auszahlungen von der Referenzwährung des Teilfonds in eine vom betreffenden Anteilsinhaber gewünschte Währung. Der Wechselkurs für die Berechnung der Zahlungen wird von der Transferstelle gemäß den üblichen Bankkursen festgelegt. Solche Währungstransaktionen werden von der Verwahrstelle auf Kosten des jeweiligen Anteilsinhabers durchgeführt. Sofern keine anderweitigen schriftlichen Anweisungen vorliegen, werden die Ausschüttungen in der Referenzwährung des Teilfonds ausgezahlt.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren nach ihrem Beschluss eingefordert werden, verfallen und fließen wieder der betreffenden Kategorie zu.

Der Anteil des Jahresreingewinns, der auf thesaurierende Kategorien entfällt, wird im betreffenden Teilfonds zugunsten der thesaurierenden Kategorie kapitalisiert.

Geltendes Recht

Das Bezirksgericht Luxemburg ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Anteilsinhabern und der Gesellschaft. Luxemburger Recht gilt für alle Aspekte der Beziehung zwischen Anteilsinhabern und der Gesellschaft. Der Gesellschaft steht es jedoch frei, sich einer anderen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, sofern es um Angelegenheiten mit Bezug auf Ansprüche von Anlegern aus anderen Gerichtsbarkeiten geht.

Die englische Fassung dieses Prospekts ist ausschlaggebend und bei eventuellen Unklarheiten in einer Prospektübersetzung maßgeblich.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Aussagen basieren auf den geltenden Gesetzen und der üblichen Praxis im Großherzogtum Luxemburg zum Datum dieses Prospekts und unterliegen Änderungen dieser Gesetze und der üblichen Praxis.

Anhang A – Anlagebefugnisse und -beschränkungen

Zur Erreichung der Anlageziele und -grundsätze der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass die folgenden Anlagebefugnisse und -beschränkungen für alle Anlagen durch die Gesellschaft gelten:

Anlageinstrumente

- 1) Die Gesellschaft darf in den einzelnen Teilfonds nur anlegen in:
 - (a) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente zugelassen sind oder dort gehandelt werden („**geregelter Markt**“);
 - (b) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („**EU-Mitgliedstaat**“) gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
 - (c) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zum Handel an einer Wertpapierbörse in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der sich in einem anderen Land Europas, Asiens, Ozeaniens, des amerikanischen Kontinents oder Afrikas befindet;
 - (d) neu ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass der Antrag für die Zulassung zum Handel an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, wie in den vorstehenden Absätzen (a) bis (c) beschrieben, gestellt wird und dass diese Zulassung binnen eines Jahres nach der Emission sichergestellt ist;
 - (e) Anteilen an OGAW, die im Einklang mit der OGAW-Richtlinie zugelassen wurden, bzw. anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe (a) und (b) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob diese in einem EU-Mitgliedstaat domizilieren oder nicht, sofern:
 - i. ein solcher anderer OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurde, die vorsehen, dass er einer Aufsicht unterliegt, die von der CSSF als der im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen gleichwertig angesehen wird, und sofern die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in ausreichendem Maße sichergestellt ist;
 - ii. der Umfang des Schutzes der Anteilsinhaber eines solchen OGA dem gleichwertig ist, den Anteilsinhaber eines OGAW genießen, insbesondere insofern, als die Bestimmungen über die Trennung der Vermögensmassen, der Kreditaufnahme und -vergabe und die Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie entsprechen sollten;
 - iii. die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die eine Überprüfung des Vermögens, der Verbindlichkeiten, der Erträge und Geschäfte während des Berichtszeitraums ermöglichen,
 - iv. nicht mehr als 10 % des Vermögens des OGAW oder anderen OGA, der erworben werden soll, gemäß seiner Vertragsbedingungen oder seiner Satzung insgesamt in Anteilen anderer OGAW oder OGA angelegt werden darf;
 - v. die Teilfonds jeweils nicht mehr als 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen;
 - vi. jeder Teilfonds Anteile an OGAW und/oder anderen OGA erwerben darf, wobei jedoch höchstens 20 % seines Vermögens in einen einzelnen OGAW oder anderen

OGA investiert werden dürfen. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagebeschränkung ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des OGA-Gesetzes als eigenständige Einheit zu betrachten, vorausgesetzt, dass der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der einzelnen Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist;

- vii. der Aberdeen Standard SICAV II – Global Short Dated Corporate Bond Fund, der Aberdeen Standard SICAV II – Global Smaller Companies Fund und der Aberdeen Standard SICAV II – Global Impact Equity Fund dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % ihres Vermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren;
 - viii. Anlagen in Anteilen von OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, 30 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.
- (f) Einlagen bei Kreditinstituten, die bei Sicht rückzahlbar sind oder abgehoben werden können und eine Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten haben, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, wenn sich der eingetragene Sitz in einem Drittstaat befindet, dass aufsichtsrechtliche Regelungen festgelegt werden, die von der CSSF als mit denen nach EU-Gemeinschaftsrecht gleichwertig erachtet werden;
- (g) Finanzderivate einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter Ziffer (a), (b) und (c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, bzw. Derivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
- i. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Ziffern (a) bis (h) handelt, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die die Gesellschaft nach den Anlagezielen ihrer Teilfonds anlegen darf;
 - ii. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer sorgfältigen Aufsicht unterliegende Institute sind und einer der von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören; und
 - iii. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, wie in den Ziffern (a) bis (c) oben dargestellt, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften zur Einlagensicherung und zum Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt dass sie:
- i. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörde oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden; oder
 - ii. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den in den Ziffern (a), (b) oder (c) genannten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - iii. von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht nach den Kriterien des EU-Gemeinschaftsrechts unterliegt, oder von einer Einrichtung, die die für sie festgelegten aufsichtsrechtlichen Regelungen einhält, die von der CSSF zumindest als ebenso bindend wie das EU-Recht angesehen werden; oder
 - iv. von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF genehmigt wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Unterpunkts gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro

(10.000.000 EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- 2) Die Gesellschaft kann jedoch:
- (a) bis zu 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht in Absatz 1) oben genannt sind;
 - (b) bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, wenn dies für die unmittelbare Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit wesentlich ist;
 - (c) keine Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben; und
 - (d) ergänzend liquide Mittel halten.

Risikostreuung

- 3) In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung darf jeder Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von demselben Emittenten ausgegeben wurden. Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Einlagen bei einem einzelnen Emittenten anlegen.
- 4) Das Risikoengagement eines Teilfonds in Bezug auf eine Gegenpartei von OTC- oder börsengehandelten Derivaten, die entweder zur Erreichung des Anlageziels oder zum effizienten Portfoliomanagement (gemäß Definition in Anhang B) eingesetzt werden, abzüglich der erhaltenen Sicherheiten nach Maßgabe der Bestimmung im Unterabschnitt „*Sicherheitspolitik*“ in Anhang B, darf 10 % seines Vermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein in Absatz 1 Ziffer (f) genanntes Kreditinstitut ist; in allen anderen Fällen beträgt die Grenze 5 %.
- 5) Darüber hinaus darf der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, 40 % des Werts seines Vermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Einlagen und für Geschäfte in OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegen.
- 6) Ungeachtet der Begrenzungen, die sich aus den vorstehenden Absätzen 3) und 4) ergeben, darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn er dadurch mehr als 20 % seines Vermögens bei demselben Emittenten anlegen würde:
- (a) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Emittenten ausgegeben wurden;
 - (b) Einlagen bei diesem Emittenten, und/oder
 - (c) Engagements aus OTC- oder börsengehandelten Derivaten mit diesem Emittenten, die entweder zur Erreichung des Anlageziels oder zum effizienten Portfoliomanagement (gemäß Definition in Anhang B) eingesetzt werden, abzüglich der vom Teilfonds erhaltenen Sicherheiten nach Maßgabe der Bestimmung im Unterabschnitt „*Sicherheitspolitik*“ im nachfolgenden Anhang B.
- 7) Folgende Ausnahmen können gemacht werden:
- (a) Die vorgenannte 10 %-Grenze kann für bestimmte Schuldtitel auf 25 % angehoben werden, wenn diese von Kreditinstituten ausgegeben werden, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger in diesen Schuldtiteln unterliegen. Insbesondere müssen die Beträge aus der Ausgabe dieser Schuldtitel nach dem Gesetz in Anlagen investiert werden, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldtitel die damit verbundenen

Verbindlichkeiten sowie die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der bevorzugten Rückzahlung von Kapital und aufgelaufenen Zinsen bei Ausfall des Emittenten abdecken. Wenn der Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in die vorstehend genannten Schuldtitel investiert, die von demselben Emittenten ausgegeben wurden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

- (b) Die vorgenannte 10 %-Grenze kann für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem zulässigen Staat (EU-Mitgliedstaaten, Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) sowie alle weiteren Staaten, die der Verwaltungsrat im Hinblick auf die Anlageziele der Teilfonds für geeignet hält. Zu den zulässigen Staaten dieser Kategorie zählen Länder in Afrika, Nord- und Südamerika, Asien, Australasien und Europa) oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, auf 35 % angehoben werden.
 - (c) Die übertragbaren Wertpapiere, auf die in den Ausnahmeregeln (a) und (b) Bezug genommen wird, werden bei der Berechnung der 40 %-Grenze im vorstehenden Absatz 5) nicht berücksichtigt.
 - (d) Die in den Absätzen 3) bis 6) und 7) (a) und (b) oben genannten Grenzwerte dürfen nicht kombiniert werden, und daher dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von demselben Emittenten ausgegeben wurden, oder in Einlagen oder Derivaten desselben Emittenten gemäß den Absätzen 3) bis 6) und 7) (a) und (b) oben keinesfalls mehr als 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds insgesamt ausmachen.
 - (e) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen einer Unternehmensgruppe angehören, gelten bei der Berechnung der in den Absätzen 3) bis 7) vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Körperschaft.
 - (f) Jeder Teilfonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Vermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bei derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- 8) **In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung kann die Gesellschaft darüber hinaus bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat, einem G-20-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden; vorausgesetzt, der Teilfonds hält Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen, und der Wert der Beteiligung an einer Emission macht nicht mehr als 30 % des Gesamtvolumens aus.**
- 9)
- (a) Hat ein Teilfonds Anteile eines OGAW bzw. eines anderen OGA erworben, dürfen die Vermögenswerte der jeweiligen OGAW oder anderen OGA im Hinblick auf die Beschränkungen in den Absätzen 3) bis 7) nicht kombiniert werden.
 - (b) Wenn ein Teilfonds in Anteilen eines anderen OGAW bzw. eines anderen OGA anlegt, der unmittelbar oder per Delegation von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft auf die Anlage des OGAW in Anteilen anderer OGAW bzw. anderer OGA keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erheben.

- (c) Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens in anderen OGAW und/oder OGA an, dürfen die Verwaltungsgebühren, die dem Teilfonds selbst sowie den anderen OGAW und/oder OGA, in die der Teilfonds investiert, insgesamt belastet werden, nicht mehr als 3,0 % pro Jahr betragen.

Jeder Teilfonds muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum seiner Zulassung die in den Abschnitten 3) bis 9) aufgeführten Bedingungen erfüllen.

- 10) Die Gesellschaft erwirbt keine mit Stimmrechten verbundenen Aktien, die sie in die Lage versetzen würden, einen erheblichen Einfluss auf das Management eines Emittenten auszuüben.
- 11) Die Gesellschaft darf nicht mehr als:
- 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldtitel desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile desselben OGAW bzw. anderen OGA; oder
 - 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Spiegelstrich angegebenen Anlagegrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

- 12) Die Anlagegrenzen der vorstehenden Absätze 10) und 11) gelten nicht im Hinblick auf:
- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;
 - (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem OECD-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden;
 - (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden;
 - (d) Anteile, die am Kapital einer in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten, die ihren Sitz in diesem Staat haben, anlegt, wenn diese Beteiligung nach der Rechtsordnung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, nach der der Teilfonds in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anlegen kann. Diese Ausnahme gilt nur, wenn die Gesellschaft eine Anlagepolitik verfolgt, die den Anforderungen der vorstehenden Absätze 3) bis 7) und 9) bis 11) entspricht. Werden die Anlagegrenzen der vorstehenden Absätze 3) bis 7) und 9) überschritten, gelten die Bestimmungen der Absätze 8) und 16) entsprechend;
 - (e) Anteile, die von einem Teilfonds am Kapital einer oder mehrerer Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich die Verwaltung, Beratung oder den Vertrieb in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, betreibt und zwar ausschließlich in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anleger.
- 13) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Gesamtnettovermögens als Kredit aufnehmen, und auch dann nur von Finanzinstituten und auf vorübergehender Basis. Jeder Teilfonds kann jedoch im Rahmen eines Gegen- oder Parallelkredits Fremdwährungen erwerben. Kein Teilfonds wird Wertpapiere erwerben, soweit in Bezug darauf Kredite ausstehen, außer, um frühere Verpflichtungen auszugleichen bzw. Zeichnungsrechte auszuüben. Ein Teilfonds kann jedoch bis zu 10 % seines Nettovermögens als Kredit aufnehmen, um den Erwerb unbeweglichen Vermögens zu ermöglichen, um seinen unmittelbaren Geschäftszweck zu verfolgen. In diesem Fall dürfen diese und die oben genannten (kurzfristigen) Kredite insgesamt 15 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

- 14) Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren und die Kredite Dritter nicht garantieren. Diese Beschränkung hindert die Gesellschaft jedoch nicht daran, Wertpapiere zu erwerben, die nicht vollständig bezahlt sind, oder Wertpapiere zu verleihen, wie nachstehend beschrieben. Diese Beschränkung gilt nicht für Sicherheitsleistungen bei Optionsgeschäften oder für ähnliche Geschäfte, die im Einklang mit etablierten Geschäftspraktiken abgewickelt werden.
- 15) Kein Teilfonds wird Wertpapiere gegen Sicherheitsleistung erwerben (wobei gilt, dass ein Teilfonds kurzfristige Kredite eingeräumt bekommen kann, wenn dies zur Glattstellung von Kauf- und Verkaufsgeschäften mit Wertpapieren notwendig ist) oder Leerverkäufe von Wertpapieren tätigen oder Short-Positionen eingehen. Einlagen auf anderen Konten im Zusammenhang mit Optionsgeschäften, Futures oder Forwards sind jedoch im Rahmen der nachstehenden Grenzen erlaubt.
- 16) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen aufzustellen, wenn diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Vorschriften in den Staaten, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten und verkauft werden, zu entsprechen. In diesem Fall wird der Prospekt angepasst.
- 17) Wird gegen eine der oben genannten Anlagebeschränkungen verstoßen, aus Gründen, die sich der Kontrolle der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds entziehen, oder aufgrund der Ausübung von Zeichnungsrechten in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, hat die Gesellschaft bzw. jeder Teilfonds als vorrangiges Ziel Verkaufstransaktionen zur Behebung des Missstandes durchzuführen, wobei die Interessen der Anteilsinhaber zu berücksichtigen sind.

Risikohinweis

- 18) Die Gesellschaft hat zu berücksichtigen, dass bei einer Anlage in anderen offenen und geschlossenen OGA, die nicht mit der Gesellschaft wie unter vorstehendem Absatz 9) (e) beschrieben verbunden sind, die üblichen Provisionen für die Anteile dieser OGA von der Gesellschaft zu tragen sind.

RISIKOMANAGEMENTPROZESS

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft werden einen Risikomanagementprozess anwenden, der es ihnen ermöglicht, jederzeit das Risiko der einzelnen Positionen und deren Einfluss auf das gesamte Risikoprofil jedes Teilfonds zu überwachen und zu messen.

Die Risikomessung und -überwachung des Teilfonds erfolgt entweder anhand eines Value-at-Risk-Ansatzes („**VaR**“) oder eines Commitment-Ansatzes. Teilfonds, die keine Finanzderivate nutzen oder deren Nutzung auf Absicherungsstrategien beschränken bzw. die Finanzderivate nur zu Anlagezwecken nutzen, Letzteres jedoch nur in begrenztem Maße zum Zwecke des Barmittelmanagements, werden mittels Commitment-Ansatz überwacht. Die Teilfonds, die das Gesamtrisiko anhand des VaR-Ansatzes ermitteln, verwenden ein Konfidenzniveau von 99 % und einen Analysezeithorizont von einem Monat (20 Tage).

Soweit es möglich ist, eine geeignete Risiko-Benchmark für einen Teilfonds (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben) festzulegen, wird für den entsprechenden Teilfonds ein relativer VaR-Risikomanagementansatz angewendet, der das Risikoprofil eines jeden Teilfonds im Verhältnis zu einem Referenzportfolio oder einer Risiko-Benchmark (die „**Risiko-Benchmark**“) misst. Falls es aus irgendeinem Grund nicht möglich oder sinnvoll ist, eine Risiko-Benchmark für einen Teilfonds festzulegen, zieht die Verwaltungsgesellschaft in Erwägung, einen absoluten VaR-Risikomanagementansatz auf alle Portfoliopositionen eines Teilfonds anzuwenden. In der nachstehenden Tabelle sind die Risiko-Benchmarks aufgeführt, die den einzelnen Teilfonds (sofern zutreffend) zum Datum dieses Prospekts zugeordnet sind. Die angegebene Risiko-Benchmark kann sich ändern und wird in diesem Fall bei nächstmöglicher Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert. Informationen zu der für einen Teilfonds geltenden Risiko-Benchmark sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Wenn die Risiko-Benchmark eines Teilfonds auf einer Kombination von Indizes basiert, wird der Anteil eines jeden Index als Prozentsatz der Risiko-Benchmark angegeben.

Die Spalte „Maximum“ bezieht sich auf die regulatorischen Risikogrenzen, die für Teilfonds entsprechend ihrem Gesamtrisikoansatz gelten. Im Rahmen des relativen VaR-Ansatzes wird das Gesamtrisiko eines Teilfonds durch die Berechnung des VaR des aktuellen Teilfondsportfolios im Vergleich zum VaR des Referenzportfolios ermittelt: Der VaR des Teilfonds muss niedriger sein, als der doppelte VaR des Referenzportfolios (d. h. 200 %). Bei einem Teilfonds, für den ein absoluter VaR-Ansatz verwendet wird, darf der maximale absolute VaR eines Teilfonds 20 % seines Nettoinventarwerts betragen. Im Rahmen des Commitment-Ansatzes ist das Gesamtengagement eines Teilfonds in Finanzderivaten auf 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beschränkt.

Wenn der Commitment-Ansatz für die Berechnung des Gesamtrisikos verwendet wird, basiert die Berechnung im Prinzip auf der Umwandlung jeder Finanzderivateposition in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert dieses Derivats, wobei die unter geltenden Vorschriften beschriebenen Methoden Anwendung finden.

Die erwartete Hebelwirkung pro Teilfonds, für den ein VaR-Risikomanagementansatz angewendet wird, ist auch nachfolgend angegeben. Dieser Wert wurde anhand der „Summe der Nominalwerte“ der eingesetzten Derivate im Einklang mit der CESR-Richtlinie „Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS“ (CESR/10-788) berechnet. Die Berechnung der „Summe der Nominalwerte“ zeigt die Gesamtsumme der Kapitalwerte aller vom Teilfonds verwendeten Derivate, einschließlich derjenigen, die für abgesicherte Anteilsklassen spezifisch sind, und ohne Aufrechnung von Derivatpositionen oder Delta-Anpassung für das effektive Marktrisiko von Optionen.

Anteilsinhaber sollten beachten, dass die erwartete Hebelwirkung eine Schätzung der durchschnittlichen mittelfristigen Hebelung (3 Jahre oder mehr) darstellt. Es besteht die Möglichkeit einer deutlich höheren Hebelwirkung unter bestimmten Umständen, z. B. wenn der Anlageverwalter eines Teilfonds in größerem Umfang derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken einsetzt (innerhalb der Grenzen des Anlageziels des jeweiligen Teilfonds).

Außerdem bedeutet eine erwartete Hebelwirkung nicht unbedingt eine Erhöhung des Risikos des Teilfonds. Der Grund dafür ist, dass die Berechnung der „Summe der Nominalwerte“ das Marktrisiko eines Derivats nicht genau widerspiegelt und außerdem die absolute Summe aller Kauf- und Verkaufspositionen in derivativen Finanzinstrumenten zusammenfasst, unabhängig von der beabsichtigten Verwendung eines Derivats, z. B. zu Absicherungs- oder Anlagezwecken. Zur Veranschaulichung: Ein Instrument mit einer geringeren Zinsduration (z. B. ein 2-jähriger Zinsswap) erfordert eine deutlich höhere Hebelwirkung, bevor das Marktrisiko größer ist als das Risiko eines Instruments mit einer längeren Duration (z. B. ein 30-jähriger Zinsswap).

Weitere Einzelheiten zur durchschnittlichen Hebelwirkung, die anhand der Summe der Nominalwerte berechnet wird, werden auch in den Jahresabschlüssen des Teilfonds für den betreffenden Rechnungszeitraum offengelegt.

Name des Teilfonds	Risikomanagement-ansatz	Maximum	Benchmark für den relativen VaR	Erwartete Hebelwirkung anhand des Ansatzes der „Summe der Nominalwerte“
<u>Aktien-Teilfonds</u>				
Aberdeen Standard SICAV II - Global Equities Fund	Commitment	100 %	k. A.	k. A.
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) China Equities Fund	Commitment	100 %	k. A.	k. A.
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Japanese Equities Fund	Commitment	100 %	k. A.	k. A.
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) European Equities Fund	Commitment	100 %	k. A.	k. A.

Aberdeen Standard SICAV II - Global REIT Focus Fund (*)	Commitment	100 %	k. A.	k. A.
Aberdeen Standard SICAV II - European Smaller Companies Fund	Commitment	100 %	k. A.	k. A.
Aberdeen Standard SICAV II - European Focused Equity Fund	Commitment	100 %	k. A.	k. A.
Aberdeen Standard SICAV II - Emerging Markets Focused Equity Fund	Commitment	100 %	k. A.	k. A.
Aberdeen Standard SICAV II - Global Focused Equity Fund	Commitment	100 %	k. A.	k. A.
Aberdeen Standard SICAV II – Global Impact Equity Fund	Commitment	100 %	k. A.	k. A.
Aberdeen Standard SICAV II – Global Smaller Companies Fund	Commitment	100 %	k. A.	k. A.
<u>Renten-Teilfonds</u>				
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Global Government Bond Fund	relativer VaR	200 %	FTSE World Government Bond Index (USD)	120 %
Aberdeen Standard SICAV II - Global Inflation-Linked Government Bond Fund	relativer VaR	200 %	Bloomberg World Government Inflation Linked Index (Hedged to USD)	190 %
Aberdeen Standard SICAV II - Euro Corporate Bond Fund	relativer VaR	200 %	iBoxx Euro Corporates Index (EUR)	10 %
Aberdeen Standard SICAV II - Euro Government All Stocks Fund	relativer VaR	200 %	ICE BofAML Euro Government (AAA-AA) Index (EUR)	50 %
Aberdeen Standard SICAV II - Emerging Market Government Bond Fund	relativer VaR	200 %	JP Morgan EMBI Global Diversified Index (USD)	110 %
Aberdeen Standard SICAV II - (SLI) Emerging Market Local Currency Debt Fund	relativer VaR	200 %	JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index (USD)	40 %
Aberdeen Standard SICAV II - Global High Yield Bond Fund	relativer VaR	200 %	Bloomberg Global High Yield Corporate 2% Issuer Capped Index (Hedged to USD)	130 %
Aberdeen Standard SICAV II - Global Corporate Bond Fund	relativer VaR	200 %	Bloomberg Global Aggregate Corporate Bond Index (Hedged to USD)	160 %
Aberdeen Standard SICAV II - Euro Corporate Sustainable Bond Fund	relativer VaR	200 %	iBoxx Euro Corporates Index (EUR)	10 %
Aberdeen Standard SICAV II - Total Return Credit Fund	Absoluter VaR	20 %	k. A.	250 %
Aberdeen Standard SICAV II – Short Duration Global Inflation-Linked Bond Fund	relativer VaR	200 %	70% Bloomberg World Government Ex-UK Inflation-Linked 1-10 Years Index (Hedged to USD) / 30% Bloomberg UK Inflation-Linked 1-10 Years Index (Hedged to USD)	100 %
Aberdeen Standard SICAV II – Global Short Dated Corporate Bond Fund	relativer VaR	200 %	Bloomberg Global Aggregate Corporate ex	160 %

(*)Dieser Teilfonds ist nicht von der Securities und Futures Commission nach dem Gesetz für Real Estate Investment Trusts zugelassen, sondern nach dem Gesetz für Unit Trusts and Mutual Funds. Diese Zulassung gilt nicht als offizielle Empfehlung.

			Subordinated (1-5 Year) Index (Hedged to USD)	
<u>Absolute-Return-Teilfonds</u>				
Aberdeen Standard SICAV II - Global Absolute Return Strategies Fund	Absoluter VaR	20 %	k. A.	510 %
Aberdeen Standard SICAV II - Global Focused Strategies Fund	Absoluter VaR	20 %	k. A.	800 %
Aberdeen Standard SICAV II - Absolute Return Global Bond Strategies Fund	Absoluter VaR	20 %	k. A.	530 %
Aberdeen Standard SICAV II - Responsible Global Asset Strategies Fund	Absoluter VaR	20 %	k. A.	510 %
<u>Multi-Asset-Teilfonds</u>				
Aberdeen Standard SICAV II - Dynamic Multi Asset Income Fund	Absoluter VaR	20 %	k. A.	300 %
Aberdeen Standard SICAV II – Multi-Asset Climate Opportunities Fund	Absoluter VaR	20 %	k. A.	300 %
Aberdeen Standard SICAV II – Global Risk Mitigation Fund	Absoluter VaR	20 %	k. A.	1.100 %

Auf Anlegernachfrage stellt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen zu den quantitativen Grenzen, die beim Risikomanagement jedes Teilfonds Anwendung finden, den für diesen Zweck ausgewählten Verfahren und den jüngsten Risiko- und Renditeentwicklungen der Hauptkategorien der Anlageinstrumente zur Verfügung.

Hong Kong – Nettoderivatengagement („NDE“)

Wenn ein Teilfonds von der Securities and Futures Commission („SFC“) in Hongkong zugelassen wird, muss er sein maximales erwartetes Nettoderivatengagement („NDE“) angeben, das gemäß den Anforderungen des Code on Unit Trusts and Mutual Funds der SFC und den von der SFC von Zeit zu Zeit erlassenen Auflagen und Richtlinien berechnet wird.

Anteilshhaber sollten beachten, dass sich eine solche Methode von den hierin beschriebenen Risikomanagement-Ansätzen unterscheidet und dass dies in einigen Fällen dazu führen kann, dass ein derzeit von der SFC zugelassener Teilfonds einer stärkeren Einschränkung hinsichtlich der Nutzung von Derivaten unterliegt, als ihm auf der Basis der oben dargelegten Grenzen erlaubt ist. Das maximale erwartete NDE wird jedoch voraussichtlich keine Auswirkungen auf das Erreichen der Anlageziele der derzeit von der SFC zugelassenen Teilfonds haben.

Aktienfonds

Der Abschnitt „*Besteuerung – Deutsches Investmentsteuergesetz (InvStG)*“ dieses Prospekts enthält eine Liste der Teilfonds, die fortlaufend mehr als 50 % ihres jeweiligen Gesamtvermögenswerts in Kapitalbeteiligungen (gemäß nachstehender Definition) anlegen.

„**Kapitalbeteiligungen**“ sind:

- a) Anteile an einer Kapitalgesellschaft (z. B. einer Aktiengesellschaft), die kein Investmentfonds (wie nachstehend definiert) ist, welche zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem organisierten Markt notiert sind¹,
- b) Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die kein Investmentfonds (wie nachstehend definiert) und keine Immobilien-Gesellschaft (wie nachstehend definiert) ist, und

¹ Beispiele für diese Börsen und organisierten Märkte sind unter anderem die Irish Stock Exchange, die Helsinki Stock Exchange, Euronext Paris und die Stockholm Stock Exchange.

- i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - ii) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
- c) Investmentanteile an Aktienfonds (wie nachstehend definiert) in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder
 - d) Investmentanteile an Mischfonds (wie nachstehend definiert) in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils.

Der Begriff „**Investmentfonds**“ bezeichnet:

- Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren;
- alternative Investmentfonds (AIF), die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (Text von Bedeutung für den EWR) fallen;
- Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Anzahl der möglichen Anleger auf einen Anleger begrenzt ist, die aber alle anderen Kriterien eines AIF erfüllen; und
- Kapitalgesellschaften, denen eine operative Tätigkeit untersagt ist und die keiner Ertragsbesteuerung unterliegen oder die von der Ertragsbesteuerung befreit sind;

es sei denn, es handelt sich dabei um

- einen REIT gemäß Definition in § 1 Absatz 1 und § 19 Absatz 5 des deutschen REIT-Gesetzes;
- eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gemäß § 1a Absatz 1 des deutschen Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften;
- eine Kapitalbeteiligungsgesellschaft, die im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen erwirbt; oder
- eine Personengesellschaft (es sei denn, es handle sich dabei um einen OGAW).

Eine „**Immobilien-Gesellschaft**“ ist eine Kapital- oder Personengesellschaft, die gemäß ihrer Satzung oder ihres Gesellschaftsvertrags nur Liegenschaften und immobilienähnliche Rechte sowie Ausstattungen und Installationen, die sie für deren Verwaltung benötigt, erwerben darf.

Ein „**Aktienfonds**“ ist ein Investmentfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik fortlaufend mehr als 50 % seines Gesamtvermögenswerts in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Ein „**Mischfonds**“ ist ein Investmentfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik fortlaufend mindestens 25 % seines Werts in Kapitalbeteiligungen anlegt. Anhang B – Spezielle Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente und effizientes Portfoliomanagement

Allgemeine Bestimmungen

Zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements oder zu Anlagezwecken bzw. um das Vermögen und die Verpflichtungen abzusichern, kann die Verwaltungsgesellschaft dafür sorgen, dass die Teilfonds bestimmte Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere

und Geldmarktinstrumente einsetzen. Solche Geschäfte unterliegen den im Anhang A „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ ausgeführten Bedingungen und Einschränkungen.

Im Namen der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft festgelegt, dass Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement eines der drei folgenden Ziele verfolgen müssen:

- 1) Risikoverminderung;
- 2) Kostensenkung; oder
- 3) die Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den berechtigten Fonds mit einem akzeptabel niedrigen Risikoniveau.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das Gesamtengagement der Teilfonds in Derivaten den Gesamtwert des Nettovermögens des jeweiligen Portfolios nicht übersteigt. Das Risikoengagement wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, der zukünftigen Marktbewegungen und der für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet.

Unter keinen Umständen dürfen Transaktionen in Derivaten oder anderen Finanztechniken und -instrumenten dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft von den im Prospekt dargelegten Anlagezielen abweicht.

Als Gegenparteien für Geschäfte mit OTC-Derivaten kommen nur Institute infrage, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegen und in eine der von der CSSF genehmigten Kategorien fallen. Jede Gegenpartei muss vor Aufnahme des Handels vom Anlageverwalter genehmigt werden, wobei dieser eine ganze Reihe von Faktoren berücksichtigt, wie das Mindestkreditrating, die internen Geschäftsabläufe und Fähigkeiten der Gegenpartei.

Verwendung von Derivaten in Teilfonds

Aktien-Teilfonds

Dieser Abschnitt findet Anwendung auf die Aktien-Teilfonds, die Derivate für das effiziente Portfoliomanagement verwenden dürfen. Diese Instrumente können Folgendes umfassen:

- Aktienfutures; und/oder
- Indexfutures; und/oder
- aktiengebundene Swaps; und/oder
- Devisentermingeschäfte; und/oder
- Währungsswaps und Optionen; und/oder
- Devisenterminkontrakte und -Swaps; und/oder
- Indexoptionen; und/oder
- Aktienoptionen; und/oder
- Participatory Notes; und/oder
- Immobilien-Total-Return-Swaps (gilt nur für den Global REIT Focus Fund); und/oder
- sonstige gemäß dem OGA-Gesetz zulässige Instrumente.

Renten-Teilfonds

Dieser Abschnitt betrifft die Renten-Teilfonds, die Derivate für das effiziente Portfoliomanagement und gegebenenfalls zum Erreichen ihres jeweiligen Anlageziels verwenden dürfen. Diese Instrumente können Folgendes umfassen:

- Devisentermingeschäfte; und/oder
- Währungsswaps und Optionen; und/oder
- Devisenterminkontrakte und -Swaps; und/oder
- Futures auf Rentenwerte; und/oder
- Total Return Swaps; und/oder
- Varianz-Swaps; und/oder
- Zinsoptionen; und/oder
- Swaptions; und/oder
- Optionen auf Futures; und/oder
- Indexfutures; und/oder
- Zinsswaps; und/oder
- Credit Default Swaps; und/oder
- inflationsgebundene Swaps; und/oder
- Zinsfutures; und/oder
- sonstige gemäß dem OGA-Gesetz zulässige Instrumente.

Absolute-Return-Teilfonds

Dieser Abschnitt betrifft die Absolute-Return-Teilfonds, die Derivate für das effiziente Portfoliomanagement und gegebenenfalls zum Erreichen ihres jeweiligen Anlageziels verwenden dürfen. Diese Instrumente können Folgendes umfassen:

- Aktienfutures; und/oder
- Aktienoptionen; und/oder
- Futures auf Rentenwerte; und/oder
- Währungsswaps und Optionen; und/oder
- Devisentermingeschäfte; und/oder
- Devisenterminkontrakte und -Swaps; und/oder
- Varianz-Swaps; und/oder
- Zinsoptionen; und/oder
- Swaptions; und/oder
- Indexfutures; und/oder

- Zinsswaps; und/oder
- Credit Default Swaps; und/oder
- inflationsgebundene Swaps; und/oder
- Zinsfutures; und/oder
- Optionen auf Futures; und/oder
- Dividendenfutures und -Swaps; und/oder
- Total Return Swaps; und/oder
- Asset-Swaps; und/oder
- sonstige gemäß dem OGA-Gesetz zulässige Instrumente.

Multi-Asset-Teilfonds

Dieser Abschnitt betrifft die Multi-Asset-Teilfonds, die Derivate für das effiziente Portfoliomanagement und gegebenenfalls zum Erreichen ihres jeweiligen Anlageziels verwenden dürfen. Diese Instrumente können Folgendes umfassen:

- Aktienfutures; und/oder
- Aktienoptionen; und/oder
- Futures auf Rentenwerte; und/oder
- Währungsswaps und Optionen; und/oder
- Devisentermingeschäfte; und/oder
- Devisenterminkontrakte und -Swaps; und/oder
- Varianz-Swaps; und/oder
- Zinsoptionen; und/oder
- Swaptions; und/oder
- Indexfutures; und/oder
- Zinsswaps; und/oder
- Credit Default Swaps; und/oder
- inflationsgebundene Swaps; und/oder
- Zinsfutures; und/oder
- Optionen auf Futures; und/oder
- Dividendenfutures und -Swaps; und/oder
- Total Return Swaps; und/oder
- Asset-Swaps; und/oder

- Warentermingeschäfte; und/oder
- Excess Return Swaps; und/oder
- sonstige gemäß dem OGA-Gesetz zulässige Instrumente.

Derivate und Techniken

Optionen auf Wertpapiere

Der Anlageverwalter darf mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft mit Optionen auf Wertpapiere handeln, sofern die folgenden Beschränkungen beachtet werden:

- 1) Käufe und Verkäufe von Optionen auf Wertpapiere sind auf eine solche Art und Weise zu beschränken, dass bei ihrer Ausübung keine der sonstigen Prozentgrenzen verletzt werden.
- 2) Es werden nur Optionen auf Wertpapiere gekauft oder verkauft, die an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Der Gesamtwert aller von einem Teilfonds gehaltenen Optionen (im Sinne von geleisteten Prämien) wird 30 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, für ihre Aktien-Teilfonds Call- oder Put-Optionen auf Wertpapiere zu verkaufen.

Aktienindexoptionen

Um den Wert des Wertpapierportfolios gegen das Schwankungsrisiko abzusichern, kann der Anlageverwalter mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft Call-Optionen auf Aktienindizes verkaufen oder Put-Optionen auf Aktienindizes erwerben, vorausgesetzt:

- 1) die daraus entstehenden Verbindlichkeiten überschreiten nicht den Wert der entsprechenden abzusichernden Vermögenswerte; und
- 2) der Gesamtbetrag solcher Transaktionen überschreitet nicht das Niveau, das notwendig ist, um das Schwankungsrisiko des Werts der betroffenen Vermögenswerte abzudecken.

Zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements kann die Gesellschaft Call-Optionen auf Aktienindizes erwerben, hauptsächlich um Änderungen in der Allokation der Vermögenswerte des Teilfonds zwischen den Märkten zu erleichtern oder in der Erwartung eines erheblichen Marktsektoranstiegs, sofern der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere, die in den entsprechenden Aktienindexoptionen enthalten sind, durch Barmittel, kurzfristige Schuldtitel und Instrumente im Besitz des Teilfonds oder durch den Teilfonds zu verkaufende Wertpapiere zu vorab festgelegten Preisen gedeckt ist.

Diesbezüglich gelten jedoch folgende Voraussetzungen:

- 1) Alle diese Optionen müssen entweder an einer Börse notiert sein oder an einem geregelten Markt gehandelt werden; und
- 2) der Gesamtwert aller von einem Teilfonds gehaltenen Optionen (im Sinne von geleisteten Prämien) wird 30 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Währungsabsicherung

Die Gesellschaft kann zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken ausstehende Verpflichtungen hinsichtlich Währungsterminkontrakten, Währungsfutures, Währungs-Swap-Kontrakten oder Währungsoptionen haben (Verkäufe von Call-Optionen oder Käufe von Put-Optionen), vorausgesetzt:

- 1) der Gesamtbetrag solcher Transaktionen überschreitet nicht das Niveau, das für die Deckung des Schwankungsrisikos des Werts der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds erforderlich ist, welcher auf eine bestimmte Währung oder eine andere Währung lautet, für die

ein hinreichender Zusammenhang mit der bestimmten Währung vermutet wird. Die Absicherung von Währungsrisiken kann den Einsatz von währungsübergreifenden Kontrakten beinhalten, um das Währungsengagement des Teilfonds für den Fall zu ändern, dass dies für den Teilfonds vorteilhafter ist; und

- 2) die daraus entstehenden Verbindlichkeiten überschreiten nicht den Wert der entsprechenden abzusichernden Vermögenswerte und die Laufzeit dieser Transaktionen übersteigt nicht den Zeitraum, in dem die entsprechenden Vermögenswerte gehalten werden.

Der Anlageverwalter kann außerdem Währungsterminkontrakte einsetzen, um Anlagen, die vorübergehend in anderen Währungen getätigt wurden, gegenüber der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds abzusichern, wenn er aus Marktgründen beschlossen hat, die vorübergehenden Anlagen, die auf diese Währung lauten, nicht weiterzuführen. Ebenso kann der Anlageverwalter durch Terminkontrakte oder Währungsoptionen das Währungsengagement geplanter Anlagen in Anlagewährungen absichern, sofern diese Kontrakte durch auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lautende Vermögenswerte besichert sind.

Währungsfutures und Währungsoptionen müssen entweder an einer Börse notiert sein oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Der Anlageverwalter darf jedoch Währungsterminkontrakte oder Swapvereinbarungen mit hoch bewerteten Finanzinstituten eingehen, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Zulässige Gegenparteien für Derivate

Der Anlageverwalter führt eine Liste von zulässigen Gegenparteien für OTC-Derivatgeschäfte. Derivatgeschäfte dürfen nur mit genehmigten Gegenparteien für Derivatgeschäfte mit Sitz in einem entwickelten Land (einschließlich u. a. der OECD-Staaten) abgeschlossen werden, welche einer fortlaufenden internen Bonitätsprüfung unterliegen, um ein akzeptables Bonitätsniveau zu gewährleisten. Die interne Bonitätsprüfung umfasst eine detaillierte Kreditanalyse und greift auf externe Informationen wie Bewertungen von Kreditrating-Agenturen zurück. Bevor ein Finanzinstitut als Gegenpartei für jegliche Art von Instrument oder Technik eingesetzt werden darf, muss es vom Anlageverwalter beurteilt und genehmigt werden. Dazu gehört eine Überprüfung der Kreditqualität (anhand von Ratings und internen Analysen), der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorschriften und der Eignung in Bezug auf die jeweiligen Instrumente oder Techniken.

Zinsgeschäfte

Um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, kann der Anlageverwalter Zinsfutures verkaufen, Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen bzw. Put-Optionen auf Zinssätze kaufen oder Zinsswaps abschließen, vorausgesetzt:

- 1) die daraus entstehenden Verbindlichkeiten überschreiten nicht den Wert der entsprechenden abzusichernden Vermögenswerte; und
- 2) der Gesamtbetrag solcher Transaktionen überschreitet nicht das Niveau, das notwendig ist, um das Schwankungsrisiko des Werts der betroffenen Vermögenswerte abzudecken.

Solche Verträge oder Optionen müssen auf die Währung lauten, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, oder auf Währungen, die voraussichtlich auf eine ähnliche Art und Weise schwanken und die entweder an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements kann der Anlageverwalter Kaufkontrakte für Zinsfutures abschließen oder Call- und Put-Optionen auf Zinsfutures erwerben. Dies geschieht in erster Linie, um Änderungen in der Allokation der Vermögenswerte eines Teilfonds zwischen kurz- und langfristigen Märkten zu erleichtern, in Erwartung von oder bei einem erheblichen Marktsektoranstieg oder um ein längerfristiges Engagement in kurzfristigen Anlagen zu erzielen, immer vorausgesetzt, dass ausreichend Barmittel, kurzfristige Schuldtitel oder Instrumente oder Wertpapiere vorhanden sind, die zu einem vorher festgelegten Wert verkauft werden können, um das zugrunde liegende Engagement sowohl der Futures-Positionen als auch des Werts der

zugrunde liegenden Wertpapiere abzudecken, die in zum gleichen Zweck oder für denselben Teilfonds erworbenen Call-Optionen auf Zinsfutures enthalten sind.

Diesbezüglich gelten jedoch folgende Voraussetzungen:

- 1) Alle entsprechenden Futures und Optionen auf Zinsfutures müssen entweder an einer Börse notiert sein oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, wobei OTC-Zinsswapgeschäfte mit hoch bewerteten Finanzinstituten eingegangen werden dürfen, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und vom Anlageverwalter wie in diesem Anhang beschrieben als Gegenparteien für Derivatgeschäfte genehmigt wurden; und
- 2) der Gesamtwert aller von einem Teilfonds gehaltenen Optionen (im Sinne von geleisteten Prämien) wird 30 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Handel mit Finanz- und Indexfutures

Um sich gegen das Risiko von Wertschwankungen der Portfoliowertpapiere eines Teilfonds abzusichern, darf die Gesellschaft ausstehende Verpflichtungen in Bezug auf Finanz- und Index-Futures-Verkaufskontrakte eingehen, die den Wert der entsprechenden abzusichernden Vermögenswerte nicht übersteigen.

Zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements kann der Anlageverwalter außerdem Kontrakte über den Kauf von Finanz- und Indexfutures schließen, hauptsächlich um Änderungen in der Allokation der Vermögenswerte des Teilfonds zwischen Märkten zu erleichtern oder in Erwartung von oder bei einem erheblichen Marktsektoranstieg, vorausgesetzt, dass:

- 1) ausreichend Barmittel, kurzfristige Schuldtitel oder Instrumente im Besitz des betreffenden Teilfonds oder Wertpapiere vorhanden sind, die von diesem Teilfonds zu einem vorher festgelegten Wert veräußert werden können, um das zugrunde liegende Engagement sowohl der Futures-Positionen als auch des Werts der zugrunde liegenden Wertpapiere abzudecken, die in zum gleichen Zweck erworbenen Call-Optionen auf Aktienindizes enthalten sind; und
- 2) alle entsprechenden Indexfutures an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Transaktionen ohne Absicherungszweck

Der Anlageverwalter kann zu einem anderen Zweck als der Absicherung Futures-Verträge, Optionen auf jegliche Art von Finanzinstrumenten und Aktienswaps kaufen und verkaufen, vorausgesetzt:

- 1) die gesamten Verpflichtungen in Verbindung mit dem Kauf und Verkauf von Futures-Kontrakten, Optionen auf jegliche Arten von Finanzinstrumenten und Aktienswaps überschreiten zusammen mit dem Betrag der Verpflichtungen, die sich auf den Verkauf der Call- und Put-Optionen auf übertragbare Wertpapiere beziehen, zu keiner Zeit den Wert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds;
- 2) der Gesamtwert aller von einem Teilfonds gehaltenen Optionen (im Sinne von geleisteten Prämien) wird 30 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Der Anlageverwalter geht jedoch nur Aktienswap-Geschäfte mit hoch bewerteten Finanzinstituten ein, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und von ihm als Gegenparteien für Derivatgeschäfte genehmigt wurden.

Transaktionen mit OTC-Optionen und -Swaps

Abweichend von den vorstehend beschriebenen Beschränkungen, aber jederzeit innerhalb der dort festgelegten Grenzen, kann der Anlageverwalter OTC-Optionen kaufen oder verkaufen, wenn solche Geschäfte vorteilhafter für einen Teilfonds sind oder wenn keine quotierten Optionen mit den erforderlichen Eigenschaften verfügbar sind, sofern solche Geschäfte mit hoch bewerteten Finanzinstituten getätigt werden, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind und von ihm als Gegenparteien für Derivatgeschäfte genehmigt wurden.

Credit Default Swaps

Der Anlageverwalter kann Credit Default Swaps einsetzen. Ein Credit Default Swap ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Absicherungskäufer) eine regelmäßige Gebühr als Ausgleich für eine eventuelle Zahlung durch den Absicherungsverkäufer infolge eines Kreditereignisses eines bestimmten Referenzunternehmens zahlt. Der Absicherungskäufer muss dem Absicherungskäufer entweder bestimmte, vom Referenzunternehmen ausgegebene Verbindlichkeiten zum Nominalwert (oder einem anderen festgelegten Referenz- oder Basispreis) verkaufen, wenn ein Kreditereignis eintritt, oder er erhält einen Barausgleich auf der Basis der Differenz zwischen dem Marktpreis der entsprechenden Referenzobligation und dem Nennwert. Ein Darlehensereignis wird allgemein wie folgt definiert: Zahlungsunfähigkeit, vorzeitige Fälligkeit von Verpflichtungen, Nichterfüllung von Verpflichtungen, Zahlungsverweigerung bzw. Zahlungsaufschub oder Restrukturierung. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat unter dem Dach ihres ISDA Master Agreement standardisierte Unterlagen für diese Transaktionen erarbeitet.

Der Anlageverwalter kann Credit Default Swaps einsetzen, um spezifische Kreditrisiken bestimmter im Portfolio gehaltener Emittenten durch Absicherungskäufe abzusichern.

Zudem kann der Anlageverwalter, sofern dies im ausschließlichen Interesse der Anteilsinhaber der Gesellschaft ist, Absicherungskäufe über Credit Default Swaps tätigen, ohne die entsprechenden Basistitel zu besitzen, vorausgesetzt, dass die insgesamt gezahlten Prämien zusammen mit dem aktuellen Wert der in Zusammenhang mit den zuvor gekauften Credit Default Swaps noch fälligen Gesamtprämien und die Gesamtprämien, die für den Kauf von Optionen auf übertragbare Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu einem anderen Zweck als Hedging gekauft wurden, zu keinem Zeitpunkt 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Sofern es ausschließlich im Interesse der Anteilsinhaber der Gesellschaft erfolgt, kann der Anlageverwalter auch Absicherungsverkäufe über Credit Default Swaps tätigen, um ein bestimmtes Kreditrisiko zu erwerben. Außerdem darf das Gesamtengagement in Zusammenhang mit solchen zusammen mit dem Engagement für den Kauf oder Verkauf von Futures- und Optionskontrakten auf irgendwelche Finanzinstrumente verkauften Credit Default Swaps und das Engagement für den Verkauf von Call- und Put-Optionen auf übertragbare Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt den Wert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Der Anlageverwalter geht ausschließlich Credit Default Swap-Geschäfte mit hoch bewerteten Finanzinstitutionen ein, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und von ihm als Gegenparteien für Derivatgeschäfte genehmigt wurden, wie in diesem Anhang beschrieben, und nur in Übereinstimmung mit den Standardbedingungen der ISDA. Der Einsatz von Credit Default Swaps muss zudem den Anlagezielen und der Anlagepolitik sowie dem Risikoprofil des betreffenden Teilfonds entsprechen.

Die gesamten Verpflichtungen sämtlicher Credit Default Swaps werden 50 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten, sofern die Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds nichts anderes vorsieht.

Das Gesamtengagement in Zusammenhang mit der Verwendung von Credit Default Swaps darf zusammen mit dem Gesamtengagement aus dem Einsatz anderer derivativer Instrumente zu keinem Zeitpunkt den Wert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Grundsätzlich stellt der Anlageverwalter sicher, dass die Gesellschaft jederzeit über das notwendige Vermögen verfügt, um Rücknahmeerlöse infolge von Rücknahmeanträgen auszusahlen und darüber hinaus ihre Verbindlichkeiten aus Credit Default Swaps und anderen Techniken und Instrumenten zu bedienen.

Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Weiterverwendung von Sicherheiten (SFT-Verordnung)

Dieser Prospekt enthält eine allgemeine Beschreibung der von der Gesellschaft eingesetzten Total Return Swaps² gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung („**SFT-Verordnung**“).

Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, bei der die eine Partei Zahlungen leistet, die sich nach dem Gesamtertrag eines Basiswerts, welcher sowohl die erzielten Erträge als auch Kapitalgewinne und -verluste umfasst, richten und im Gegenzug von der anderen Partei Zahlungen erhält, die anhand eines variablen oder fixen Zinssatzes berechnet werden.

Die Teilfonds der Gesellschaft dürfen nur Total Return Swaps abschließen, die sich auf zulässige Vermögenswerte im Sinne des OGA-Gesetzes beziehen und mit der Anlagepolitik der Teilfonds vereinbar sind (d. h. Vermögenswerte wie Anleihen, Aktien, Barmittel und Geldmarktinstrumente). Die Teilfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über ein hoch bewertetes Finanzinstitut jeglicher Rechtsform mit einem Mindestkreditrating von Investment-Grade-Qualität abschließen, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist.

Im Rahmen dieser Total-Return-Swap-Transaktionen erhalten die Teilfonds der Gesellschaft Sicherheiten in Form von Barmitteln und Anleihen mit einer von der Gesellschaft bewerteten Mindestbonität, wie nachfolgend in den Unterabschnitten „*Sicherheitenpolitik*“ und „*Sicherheitsabschlagspolitik*“ beschrieben.

Wenn es Erträge aus den Total Return Swaps gibt, werden diese nach Abzug aller anfallenden direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren an die Gesellschaft zurückgezahlt. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die den jeweiligen Teilfonds in dieser Hinsicht entstehen, sowie die Identität der Körperschaften, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, und ihre etwaige Verbindung zur Verwaltungsgesellschaft sind gegebenenfalls in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft enthalten.

Alle Vermögenswerte der Teilfonds der Gesellschaft können im folgenden Umfang Gegenstand der folgenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps sein, wobei das verwaltete Vermögen als der Nettoinventarwert des Teilfonds definiert ist.

Nur die nachfolgend aufgeführten Teilfonds dürfen Total Return Swaps abschließen. Wenn ein weiterer Teilfonds Total Return Swaps einsetzt, wird die folgende Tabelle aktualisiert.

Name des Teilfonds	Total Return Swaps	
	Maximaler Anteil des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil des verwalteten Vermögens
<u>Renten-Teilfonds</u>		
Aberdeen Standard SICAV II - Total Return Credit Fund	750 %	0-750 %
<u>Absolute-Return-Teilfonds</u>		
Aberdeen Standard SICAV II - Global Absolute Return Strategies Fund	750 %	0-750 %
Aberdeen Standard SICAV II - Global Focused Strategies Fund	750 %	0-750 %
Aberdeen Standard SICAV II - Absolute Return Global Bond Strategies Fund	1000 %	0-1000 %
Aberdeen Standard SICAV II - Responsible Global Asset Strategies Fund	750 %	0-750 %

² Abgesehen von Total Return Swaps tätigt die Gesellschaft derzeit keine anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, auch keine Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der SFT-Verordnung fallen. Bevor sie solche Geschäfte tätigt, wird dieser Prospekt entsprechend angepasst.

Name des Teilfonds	Total Return Swaps	
	Maximaler Anteil des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil des verwalteten Vermögens
<u>Multi-Asset-Teilfonds</u>		
Aberdeen Standard SICAV II - Dynamic Multi Asset Income Fund	100 %	0-100 %
Aberdeen Standard SICAV II – Global Risk Mitigation Fund	105 %	95-105 %

Die Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps sind, sowie die erhaltenen Sicherheiten werden je nach Sachlage bei der Verwahrstelle oder einer Drittverwahrstelle verwahrt.

Keine Gegenpartei erhält Entscheidungsgewalt über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios eines Teilfonds oder über den Basiswert der Total Return Swaps.

Der Anlageverwalter führt außerdem bei Total Return Swaps eine zusätzliche Due-Diligence-Prüfung durch, um sicherzustellen, dass der Referenzwert, der Referenzindex oder das Referenzportfolio mit den zusätzlichen OGAW- und Benchmark-Vorschriften in Bezug auf solche Vermögenswerte vereinbar ist.

Sicherheitenpolitik

Wenn die Gesellschaft Geschäfte mit OTC- oder börsengehandelten Derivaten abschließt, sei es zur Erreichung des Anlageziels eines Teilfonds oder zum effizienten Portfoliomanagement, können zur Verringerung des Gegenparteirisikos Sicherheiten gemäß den folgenden Bedingungen verwendet werden:

- Gemäß Abschnitt II b) des CSSF-Rundschreibens 08/356, können zur Verringerung des Gegenparteirisikos nur die nachfolgend aufgeführten Arten von Sicherheiten verwendet werden:
 - liquide Mittel, einschließlich Barmittel und kurzfristige Bankzertifikate sowie Geldmarktinstrumente gemäß Definition in der Richtlinie 2007/16/EG; Akkreditive oder Bankbürgschaften und auf erste Aufforderung zahlbare Garantien erstklassiger Kreditinstitute, die nicht mit der Gegenpartei verbunden sind, werden als gleichwertig mit liquiden Mitteln angesehen;
 - von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organismen mit regionalem, EU-weitem oder weltweitem Hintergrund ausgegebene oder garantierte Anleihen;
 - Anteile von Geldmarktfonds, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem AAA Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden;
 - Anteile von OGAW, die vornehmlich in den in den folgenden zwei Punkten aufgeführten Anleihen bzw. Aktien anlegen;
 - Anleihen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität bieten;
 - Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, sie sind in einem wichtigen Index enthalten.
- In einer anderen Form als in bar geleistete Sicherheiten müssen sehr liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisfindung gehandelt werden, sodass sie rasch und zu einem Preis, welcher der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung so nahe wie möglich liegt, veräußert werden können.

Zudem müssen die erhaltenen Sicherheiten die Bestimmungen von Artikel 48 des OGA-Gesetzes erfüllen.

- Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden, und es müssen tägliche Übertragungen (oberhalb von Mindestgrenzwerten) vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft über ausreichende Sicherheiten verfügt. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität werden nur mit einem angemessenen konservativen Sicherheitsabschlag als Sicherheiten akzeptiert. Der Anlageverwalter bestimmt gemäß seiner eigenen Abschlagspolitik, welcher Sicherheitsabschlag für die einzelnen Vermögensklassen angemessen ist. Bei dem in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 14/592 zu den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu börsengehandelten Indexfonds (ETF) und anderen OGAW-Themen festgelegten Sicherheitsabschlag wird je nach Art der erhaltenen Sicherheiten eine ganze Reihe von Faktoren berücksichtigt, wie die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, die Währung und die Preisvolatilität der Vermögenswerte.
- Die erhaltenen Sicherheiten müssen mindestens die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Bonität aufweisen.
- Die von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheiten müssen von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen begeben sein, von dem keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei erwartet wird.
- Die Sicherheiten müssen bezüglich der Herkunftsländer, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium der ausreichenden Diversifizierung hinsichtlich der Konzentration von Emittenten gilt als erfüllt, wenn ein Teilfonds von der Gegenpartei von OTC-Derivaten und/oder Geschäften zum effizienten Portfoliomanagement einen Korb von Sicherheiten erhält, dessen Engagement in einem einzelnen Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts ausmacht. Schließt ein Teilfonds Geschäfte mit mehreren Gegenparteien ab, so müssen zur Ermittlung der 20 %-Grenze für das Engagement in einem einzelnen Emittenten die Engagements der verschiedenen Körbe zusammengerechnet werden.
- Bei Eigentumsübertragung müssen die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder in deren Namen verwahrt werden. Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Sicherheiten an eine Unterverwahrstelle delegieren, trägt jedoch weiterhin die allgemeine Verantwortung für die Verwahrung der Sicherheiten. Bei anderen Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegt und von dem Sicherheitengeber unabhängig ist.
- Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit und ohne vorgängiges Einverständnis der Gegenpartei von der Gesellschaft voll eingefordert werden können.
- Nicht in bar erhaltene Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.
- Die Wiederanlage von Barsicherheiten ist mit den Risiken der getätigten Anlagen verbunden. Die Wiederanlage von Sicherheiten kann eine Hebelung bewirken, die bei der Berechnung des Gesamtrisikos der Gesellschaft zu berücksichtigen ist. Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur:
 - als Einlagen bei den in Artikel 41 (1) (f) des OGA-Gesetzes aufgeführten Einrichtungen hinterlegt werden;
 - in Staatsanleihen mit hoher Qualität investiert werden;
 - in kurzfristigen Geldmarktfonds im Sinne der Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds angelegt werden;
 - gemäß den Diversifizierungsvorschriften für unbare Sicherheiten wiederangelegt werden.

Das Gegenparteirisiko der Gesellschaft aus Geschäften mit OTC- oder börsengehandelten Derivaten, die entweder zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds oder zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden, ist täglich mit Sicherheiten zu unterlegen. Für abgesicherte Anteilsklassen abgeschlossene Devisengeschäfte müssen nicht mit Sicherheiten unterlegt werden. Der Teilfonds stellt sicher, dass die im Anhang A des Prospekts aufgeführten Grenzen nach Berücksichtigung der oben erwähnten angemessenen Sicherheitsabschläge nicht überschritten werden.

Sicherheitsabschlagspolitik

Die Gesellschaft hat für jede Klasse von Vermögenswerten, die sie als Sicherheiten erhält, eine Sicherheitsabschlagspolitik eingeführt. Ein Sicherheitsabschlag ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Risikoprofil dieser Sicherheit im Laufe der Zeit verschlechtern können. Bei der Sicherheitsabschlagspolitik werden die Eigenschaften der entsprechenden Anlageklasse berücksichtigt. Dazu gehören die Bonität des Emittenten der Sicherheit, die Preisvolatilität der Sicherheit, und die Ergebnisse gegebenenfalls im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführter Stresstests. Vorbehaltlich der Rahmenvereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise einen Mindestbetrag für Überweisungen vorsehen können, ist vorgesehen, dass alle von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheiten gegebenenfalls dem Wert des jeweiligen, gemäß Sicherheitsabschlagspolitik angepassten Gegenpartei-Engagements entsprechen oder diesen übersteigen. Bezüglich der Laufzeit der Sicherheiten bestehen keine Beschränkungen.

Die als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte werden von der Gesellschaft gemäß folgender Tabelle bewertet (die Gesellschaft nimmt ausschließlich Vermögenswerte der beiden unten aufgeführten Kategorien als Sicherheiten entgegen):

Beschreibung des Vermögenswerts	Bewertungsprozentsatz
Barmittel in einer zulässigen Währung	100 %
Handelbare Schuldverschreibungen in einer der zulässigen Währungen, die von den Regierungen der Industrieländer ausgegeben werden	60 % - 100 %

Bei außergewöhnlicher Marktvolatilität behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Bewertungsprozentsätze für die Sicherheiten anzupassen. Folglich erhält die Gesellschaft in solchen Fällen umfangreichere Sicherheiten zur Absicherung ihres Gegenparteirisikos.

Anhang C – Nettoinventarwert

Definitionen:

„Geschäftstag“

Jeder vollständige Geschäftstag in Luxemburg, an dem die Banken für Geschäfte geöffnet sind (der 24. Dezember ist kein Geschäftstag)

„Handelstag“

In Bezug auf jeden Teilfonds jeder Geschäftstag mit Ausnahme von Tagen während eines Zeitraums, in dem die Bewertung der Anteile dieses Teilfonds ausgesetzt ist, oder von Tagen (wie vom Verwaltungsrat in seinem Ermessen festgelegt), an denen eine Börse oder ein Markt, an der bzw. dem ein wesentlicher Teil des Portfolios des jeweiligen Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist. Die Geschäftstage, die keine Handelstage sind, können beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft und unter www.abrdn.com in Erfahrung gebracht werden.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse bzw. Kategorie in jedem Teilfonds wird in der Referenz- oder Klassenwährung der betreffenden Teilfonds, Klassen oder Kategorien ausgedrückt.

Der Anteilspreis kann bis auf vier Nachkommastellen in der Basiswährung gerundet werden. In jedem Fall können jedoch die Transaktionswerte bis auf zwei Nachkommastellen in der Basiswährung gerundet werden.

Die Teilfonds werden täglich bewertet, und der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse bzw. -kategorie in jedem Teilfonds wird an jedem Handelstag um 13:00 Uhr Luxemburger Zeit berechnet. Hat es nach 13:00 Uhr Luxemburger Zeit eine erhebliche Kursänderung auf den Märkten gegeben, auf denen ein wesentlicher Teil der einem bestimmten Teilfonds zuzuordnenden Anlagen gehandelt oder notiert wird, kann die Gesellschaft zur Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber und der Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und umsichtig und in gutem Glauben eine zweite Bewertung vornehmen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse bzw. -kategorie in jedem Teilfonds an einem Handelstag wird berechnet, indem der Wert des ordnungsgemäß dieser Klasse bzw. Kategorie zuzuordnenden Gesamtvermögens dieses Teilfonds abzüglich der ordnungsgemäß dieser Klasse bzw. Kategorie zuzuordnenden Verbindlichkeiten durch die Gesamtzahl der an diesem Handelstag in Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse bzw. Kategorie dividiert wird.

Swing-Pricing

Der Verwaltungsrat vertritt derzeit die Erhebung einer Swing-Pricing-Anpassung auf den Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds, wenn folgende Umstände eintreten:

- wenn die Nettorücknahmen an einem bestimmten Handelstag 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder einen vom Verwaltungsrat für bestimmte Teilfonds festgelegten niedrigeren Schwellenwert (d. h. 0 % bis 5 %) (der „Swing-Schwellenwert“) übersteigen, wird der Nettoinventarwert für Emissionen und Rücknahmen um den geltenden Swing-Faktor (der „Swing-Faktor“) nach unten korrigiert; oder
- wenn die Nettozeichnungen an einem bestimmten Handelstag 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder einen vom Verwaltungsrat für bestimmte Teilfonds festgelegten niedrigeren Schwellenwert übersteigen, wird der Nettoinventarwert für Emissionen und Rücknahmen um den geltenden Swing-Faktor (der „Swing-Faktor“) nach oben korrigiert.

Wenn die Swing-Pricing-Anpassung in Rechnung gestellt wird, so wird sie in den betreffenden Teilfonds eingezahlt und geht in das Vermögen des Teilfonds ein.

Infolge einer Swing-Pricing-Anpassung ist der Anteilspreis für die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen höher bzw. niedriger als der Anteilspreis für die Zeichnung oder Rücknahme ohne die Durchführung einer Swing-Pricing-Anpassung.

Die mit dem Handel von Anteilen verbundenen Kosten aufgrund von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilsinhabern können sich negativ auf den Wert des Teilfondsvermögens auswirken. Um (i) diese als „Verwässerung“ bezeichneten negativen Auswirkungen auf die bestehenden oder restlichen Anteilsinhaber zu verhindern und somit deren Interessen zu schützen, (ii) die mit den Handelsaktivitäten der Anleger verbundenen Kosten gerechter auf jene Anleger zu verteilen, die am betreffenden Handelstag Geschäfte tätigen, (iii) die Auswirkungen der Transaktionskosten auf die Performance der Teilfonds zu verringern und (iv) von häufigen Handelsaktivitäten abzuhalten, können die Teilfonds im Rahmen ihrer Bewertungspolitik Swing Pricing anwenden.

Die Entscheidung, Swing-Pricing auf den Nettoinventarwert anzuwenden, bezieht sich auf die gesamten Nettoflüsse des Teilfonds und wird nicht pro Anteilsklasse angewendet. Sie berücksichtigt daher nicht die spezifischen Umstände der einzelnen Anlegertransaktionen.

Da die Verwässerung mit den Zu- und Abflüssen von Geldern aus dem Teilfonds zusammenhängt, lassen sich mögliche künftige Verwässerungen nicht genau abschätzen. Folglich kann auch nicht abgeschätzt werden, wie oft die Gesellschaft solche Verwässerungsanpassungen vornehmen muss.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus an einem bestimmten Handelstag auszusetzen, wenn sie der Ansicht ist, dass dies für die gegebenen Umstände der Handelsaktivitäten der Anleger nicht der geeignetste Ansatz ist.

Durch Swing Pricing kann der Nettoinventarwert um einen Swing-Faktor von voraussichtlich maximal 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nach oben oder unten angepasst werden, wenn an einem Handelstag die Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen eines Teilfonds einen Swing-Schwellenwert überschreiten, den der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Verwaltungsgesellschaft jeweils festlegt. Die Festlegung erfolgt gemäß den Kriterien, die in der Swing-Pricing-Richtlinie der abrdn-Gruppe dargelegt sind (z. B. die Größe des betreffenden Teilfonds, die Art und Liquidität der Positionen, in die der Teilfonds investiert, usw.). Die angegebenen maximalen Swing-Faktoren sind Erwartungswerte. Der tatsächliche Swing-Faktor wird die nachstehend angegebenen Kosten widerspiegeln, die sich negativ auf den Wert des Teilfondsvermögens auswirken können. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die Swing-Faktor-Obergrenze über die oben genannten Höchstprozentsätze hinaus zu erhöhen, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen wie volatile Märkte gerechtfertigt ist und den besten Interessen der Anteilsinhaber entspricht. Die Anteilsinhaber werden über solche Entscheidungen mittels einer entsprechenden Veröffentlichung unter www.abrdn.com informiert und es erfolgt eine Mitteilung an die CSSF.

Der Swing-Faktor wird auf der Grundlage der voraussichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Handelsaktivität des Teilfondsportfolios festgelegt. Diese Kosten können unter anderem Spannen zwischen Geld- und Briefkursen, Maklergebühren, Transaktionsgebühren, Steuern und Abgaben, Eintritts- oder Austrittsgebühren, anteilsklassenspezifische Kosten und gegebenenfalls Registrierungskosten gemäß der Swing-Pricing-Richtlinie der abrdn-Gruppe umfassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Swing-Pricing-Richtlinie eingeführt, die vom Verwaltungsrat genehmigt wurde, sowie spezifische operative Prozesse für die tägliche Anwendung des Swing Pricing.

Vorstehendes gilt für alle Teilfonds.

Zeichnungs- und Rücknahmepreis von Anteilen der verschiedenen Klassen und Kategorien sind als Folge der unterschiedlichen Gebühren- und Kostenstrukturen bzw. Ausschüttungspolitik jeder Klasse oder Kategorie innerhalb der einzelnen Teilfonds unterschiedlich. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil werden Einkünfte und Aufwendungen als täglich anfallend behandelt.

Das Vermögen der Gesellschaft umfasst:

1. Barmittel bzw. Konteneinlagen einschließlich ausstehender Zinsen, die noch nicht erhalten wurden, sowie alle bis zum Handelstag für diese Einlagen aufgelaufene Zinsen;
2. alle Wechsel und Zahlungsverpflichtungen, die auf Sicht zahlbar sind, sowie alle fälligen Forderungen (einschließlich der Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren, deren Preis noch nicht bezahlt wurde);
3. alle übertragbaren Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile, Schuldtitel, Optionen oder Zeichnungsrechte und sonstigen Anlagen, die der Gesellschaft gehören (wobei die Gesellschaft im Einklang mit dem nachfolgenden Absatz über die Bewertung der Vermögenswerte Anpassungen bei Marktwertschwankungen von Wertpapieren vornehmen kann, die durch den Handel Ex-Dividende, Ex-Bezugsrecht oder durch ähnliche Methoden verursacht werden);
4. alle Dividenden und Ausschüttungen, die der Gesellschaft in bar oder in Form von Wertpapieren zustehen, soweit die Gesellschaft davon Kenntnis hat;
5. alle ausstehenden Zinsen, die noch nicht erhalten wurden, Zinsen, die bis zum Handelstag auf Wertpapiere oder andere zinstragende Vermögenswerte der Gesellschaft angefallen sind, sofern diese Zinsen nicht im Kapitalwert der Wertpapiere enthalten sind;

6. den Liquidationswert aller Futures, Forwards, Call- oder Put-Optionen, bei denen die Gesellschaft noch offene Positionen hat;
7. alle Swap-Kontrakte, die die Gesellschaft abgeschlossen hat; und
8. alle übrigen Vermögenswerte jedweder Art, einschließlich vorab bezahlter Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- Wert der Kassenbestände oder Einlagen;
- Wechsel und Zahlungsaufforderungen, Außenstände, vorab bezahlte Aufwendungen, Bardividenden, erklärte oder aufgelaufene, aber noch nicht erhaltene Zinsen, jeweils in vollem Umfang, soweit es im Einzelfall nicht unwahrscheinlich ist, dass sie vollständig bezahlt werden oder eingehen; in diesem Fall wird ihr Wert nach Abzug eines angemessenen Abschlags ermittelt, um den wahren Wert widerzuspiegeln;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer anerkannten Wertpapierbörse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum offen ist, werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Preis bewertet oder, falls es mehrere solcher Märkte gibt, auf Grundlage des zuletzt erhältlichen Preises auf dem Hauptmarkt des betreffenden Wertpapiers;
- falls nach Auffassung des Verwaltungsrats der zuletzt verfügbare Preis nicht den angemessenen Marktwert der betreffenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente widerspiegelt, wird der Wert dieser Wertpapiere vom Verwaltungsrat anhand der bei vernünftiger Betrachtung zu erwartenden Veräußerungserlöse sorgfältig und in gutem Glauben bestimmt;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind oder gehandelt werden und die auch nicht auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden anhand der wahrscheinlichen Veräußerungserlöse bewertet, die vom Verwaltungsrat sorgfältig und in gutem Glauben ermittelt werden;
- der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der gemäß der vom Verwaltungsrat aufgestellten Richtlinien bestimmt wird, wobei die unterschiedlichen Kontraktarten jeweils einheitlich behandelt werden. Der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf Grundlage des letzten verfügbaren Abrechnungskurses dieser Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen diese bestimmten Futures, Termin- oder Optionskontrakte durch die Gesellschaft gehandelt werden, ermittelt. Falls Futures, Termin- oder Optionskontrakte nicht an dem Tag glattgestellt werden können, auf den sich die Ermittlung des Nettovermögens bezieht, wird als Basis für die Ermittlung des Liquidationswerts ein Wert zugrunde gelegt, den der Verwaltungsrat für vernünftig und angemessen hält.
- der Wert von Swaps wird durch Anwendung einer anerkannten und nachvollziehbaren Bewertungsmethode regelmäßig bestimmt; und
- alle übrigen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren ermittelt wird;
- alle in einem bestimmten Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die nicht auf die Referenzwährung lauten, auf die die Anteile dieses Teilfonds lauten, werden zu dem Wechselkurs in die Referenzwährung umgerechnet, der an einem anerkannten Markt zu dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt am jeweiligen Handelstag gilt;
- wenn Anpassungen am Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds gemäß den vorstehenden Bestimmungen vorgenommen werden, kann die Bewertung der vom betreffenden Teilfonds gehaltenen Wertpapiere angepasst werden, um die geschätzte Geld-/Briefspanne widerzuspiegeln.

Der Wert eines Vermögenswerts, der in einem bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Klasse oder Kategorie gehalten wird und der nicht auf die Referenzwährung dieses Teilfonds bzw. auf die Klassenwährung lautet, wird zu dem Wechselkurs in die jeweilige Referenz- bzw. Klassenwährung umgerechnet, der an einem anerkannten Markt um 13:00 Uhr Luxemburger Zeit an dem betreffenden Handelstag gilt.

Zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft gehören:

- (i) alle Darlehen, Rechnungen und Kreditorenkonten;
- (ii) alle aufgelaufenen oder fälligen Verwaltungskosten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und der an Dritte zu zahlenden Gebühren);
- (iii) alle gegenwärtig und künftig bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Zahlungs- oder Immobilienverpflichtungen;
- (iv) eine angemessene Rückstellung für zukünftige Steuern, wie entsprechend dem Kapital und den Erträgen am jeweiligen Handelstag von der Gesellschaft berechnet, und sonstige etwaig Rücklagen, die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat zugelassen und genehmigt sind; und
- (v) alle übrigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jedweder Art, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die in den Anteilen an der Gesellschaft bestehen. Bei der Berechnung der Höhe dieser Verbindlichkeiten bezieht die Gesellschaft alle zahlbaren Auslagen und alle der Gesellschaft anfallenden Kosten mit ein, die Folgendes umfassen: Die jährliche Verwaltungsgebühr, die an die Verwaltungsratsmitglieder zu zahlende Vergütung (einschließlich aller angemessenen Spesen), die Gebühren der Anlageberater (sofern bestellt), der Abschlussprüfer, der Verwaltungsstelle, der Vertreter der Gesellschaft, der Domizilstelle, der Zahlstellen, Registerstellen, Transferstellen und ständigen Vertreter in den Staaten, in denen die Gesellschaft registriert ist, der Vertriebsstellen, Treuhänder, Verwahrstellen, Korrespondenzbanken oder sonstiger von der Gesellschaft beauftragter Dritter, die Gebühren für Rechtsberatung und Abschlussprüfung, die Kosten einer angestrebten Notierung und der Aufrechterhaltung dieser Notierung sowie die Kosten für Verkaufsförderung, Druck, Berichtswesen und Veröffentlichung (einschließlich angemessener Marketing- und Werbekosten sowie der Kosten für die Erstellung, Übersetzung und den Druck in verschiedenen Sprachen) von Prospekten, Nachträgen, Begründungen, Registration Statements, Jahresberichten und Halbjahresberichten, alle auf Vermögenswerte und Erträge der Gesellschaft anfallenden Steuern (insbesondere die Zeichnungssteuer und fällige Stempelsteuern), Registrierungskosten und sonstige an Regierungen und Aufsichtsbehörden in den jeweiligen Staaten zu zahlende Gebühren, Versicherungskosten (nicht jedoch der auf die Gesellschaft entfallende Anteil an der Dachpolice, falls zutreffend, der abrdn-Gruppe), die Kosten für außerordentliche Maßnahmen, die im Interesse der Anteilshaber vorgenommen werden (insbesondere u. a. für die Einholung von Expertenmeinungen und Prozessführung) und alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Verwahrstellengebühren und übliche Transaktionsgebühren und -kosten, die von der Verwahrstelle oder deren Beauftragten in Rechnung gestellt werden (einschließlich freier Zahlungen und Eingänge und anderer angemessener Spesen, wie z. B. Stempelsteuern, Registrierungskosten, Kosten für Interimsscheine, spezielle Transportkosten, etc.), die üblichen Maklergebühren und Provisionen von Banken und Maklern für Wertpapier- und ähnliche Transaktionen, Zinsen und Porto, Telefon-, Fax- und Telexkosten. Die Gesellschaft kann alle Verwaltungskosten und sonstigen regelmäßigen oder periodischen Aufwendungen für eine Jahresperiode oder andere Perioden vorab per Schätzung ermitteln und diesen Betrag gleichmäßig verteilt für die entsprechende Periode in Ansatz bringen.

Das Nettovermögen der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Gesamtnettovermögen der verschiedenen Teilfonds.

Vorläufige Aussetzung der Nettoinventarwert-Berechnung pro Anteil

Die Gesellschaft kann die Nettoinventarwert-Berechnung pro Anteil für einen oder mehrere Teilfonds sowie Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Klassen bzw. Kategorien unter folgenden Umständen aussetzen:

- a) während eines Zeitraums, in dem eine oder mehrere der Hauptbörsen oder anderen Märkte, an denen ein erheblicher Teil der einem solchen Teilfonds zuzuordnenden Anlagen der Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt notiert oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als aufgrund gesetzlicher Feiertage geschlossen sind oder in dem der Handel mit ihnen eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass diese Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der einem solchen dort notierten Teilfonds zuzuordnenden Anlagen der Gesellschaft betrifft;
- b) in einer Situation, die nach Ansicht des Verwaltungsrats einen Notfall darstellt, als dessen Folge Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, undurchführbar wäre;
- c) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Berechnung des Preises oder Werts von Anlagen dieses Teilfonds oder des aktuellen Preises oder Werts hinsichtlich der diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt eingesetzt werden;
- d) in den Zeiten, in denen die Gesellschaft außerstande ist, die für die Auszahlung zurückgenommener Anteile des betreffenden Teilfonds benötigten Mittel ins Inland zurückzubringen, oder in denen eine Geldüberweisung in Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder für Rücknahmen von Anteilen fälligen Zahlungen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden kann;
- e) wenn aus irgendeinem anderen Grunde die Kurse für Anlagen der Gesellschaft, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, nicht umgehend oder genau festgestellt werden können;
- f) nach Veröffentlichung einer Mitteilung, mit der eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber zum Zweck der Abwicklung der Gesellschaft einberufen wird;
- g) bei einer Fusion, wenn die Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats eine gerechtfertigte Maßnahme zum Schutz der Anteilsinhaber darstellt;
- h) im Falle eines Aussetzens der Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Fonds, in denen die Gesellschaft einen erheblichen Teil ihres Vermögens angelegt hat; oder
- i) unter anderen Umständen, die im OGA-Gesetz und in anderen anwendbaren Verordnungen dargelegt sind.

Die Anleger werden über die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil durch eine Veröffentlichung auf www.abrdn.com unter „Fund Centre“, „Unterlagen und Dokumente“ informiert.

Die Aussetzung eines Teilfonds wirkt sich nicht auf die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil oder auf Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen anderer nicht ausgesetzter Teilfonds aus.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge sind unwiderruflich, es sei denn, die Nettoinventarwert-Berechnung pro Anteil ist ausgesetzt.

Die Luxemburger Aufsichtsbehörde sowie die jeweiligen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen Anteile der Gesellschaft vertrieben werden, werden über eine solche Aussetzung unterrichtet. Zeichner bzw. Anteilsinhaber, die die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen an dem/den betreffenden Teilfonds beantragt haben, werden ebenfalls benachrichtigt.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse bzw. Kategorie in jedem Teilfonds wird am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft veröffentlicht und steht in den Geschäftsstellen der Verwahrstelle zur Verfügung. Die Gesellschaft kann nach Ermessen des Verwaltungsrats die Veröffentlichung dieser Informationen in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klassenwährung und in anderen Währungen in führenden Finanzzeitungen veranlassen.

Anhang D – Zusätzliche Informationen für kanadische Anleger

Der vorliegende Prospekt stellt in allen kanadischen Provinzen ein Kaufangebot für Anteile an diejenigen potenziellen Anleger in Kanada dar, welchen diese Anteile rechtmäßig zum Kauf angeboten werden können, und dies nur durch Personen, die zum Verkauf dieser Anteile berechtigt sind. Dieser Prospekt ist unter keinen Umständen als eine Werbeunterlage oder ein öffentliches Kaufangebot der Anteile in Kanada anzusehen. Dieser Prospekt wurde durch keine Börsenaufsicht oder ähnliche Behörde in Kanada geprüft, und die Vorzüge der hierin angebotenen Anteile sind keiner solchen Behörde bekannt, und jede gegenteilige Zusicherung gilt als strafrechtliches Delikt. Die hierin angebotenen Anteile werden in Kanada ohne die Vorteile eines Prospektes angeboten, unter Berücksichtigung von Ausnahmebestimmungen, wie sie in jeder einzelnen kanadischen Provinz zur Anwendung kommen, und können Wiederverkaufseinschränkungen unterliegen, die in jeder Provinz, in der die Anteile verkauft werden, unterschiedlich sind. Anleger sollten sich bei ihren Beratern über die geltenden Wertpapierbestimmungen informieren, bevor sie in solche Anteile investieren oder diese weiterveräußern. Bei kanadischen Anlegern wird davon ausgegangen, dass diese gegenüber der Gesellschaft und dem Anlageverwalter zugesichert haben, die Anteile unter Ausnutzung der in Abschnitt 2.3 des Nationalinstrumentes 45-106 – *Prospectus Exemptions* („NI 45-106“) vorgesehenen Ausnahme von der Erfordernis eines Prospekts erworben zu haben (d. h., ein solcher Käufer tritt als Auftraggeber und „akkreditierter Anleger“ im Sinne von Abschnitt 1.1 des NI 45-106 auf, wie vom Käufer in Anhang A des entsprechenden Global SICAV Antragsformulars „Nominee/Corporate Accounts“ vorgesehen); und erwirbt die Anteile entweder als Auftraggeber auf eigene Rechnung oder es wird davon ausgegangen, dass er gemäß den geltenden Wertpapiergesetzen Anteile als Auftraggeber auf eigene Rechnung erwirbt und falls ein Anleger als „akkreditierter Anleger“ unter Berücksichtigung von Paragraph (m) der Definition eines „akkreditierten Anlegers“ in Abschnitt 1.1 des NI 45-106 gilt, der Käufer nicht einzig für den Zweck des Erwerbs oder Innehabens von Wertpapieren als akkreditierter Anleger gemäß diesem Paragraph (m) eingesetzt oder errichtet wurde.

Dieser Prospekt enthält verschiedene zukunftsgerichtete Informationen, einschließlich von Aussagen hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsstrategien, Pläne und Aussichten, unter Verwendung von Formulierungen wie „vorhersagen“, „glauben“, „könnten“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „möglicherweise“, „potenziell“, „versuchen“, „sollten“, „werden“, „würden“ und ähnlichen Formulierungen, mit denen solche zukunftsgerichteten Aussagen identifiziert werden können. Diese zukunftsgerichteten Informationen spiegeln aktuelle Annahmen in Hinblick auf aktuelle Ereignisse wieder und gelten nicht als Garantie einer zukünftigen Performance und unterliegen Risiken, Unsicherheiten und Annahmen, einschließlich der hierin offen gelegten Risikofaktoren. Die tatsächlichen Ergebnisse können infolge einer Reihe dieser wesentlichen Faktoren von den hierin enthaltenen Informationen wesentlich abweichen. Weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter verpflichten sich zur öffentlichen Aktualisierung oder Überarbeitung von den in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Informationen, außer gemäß den geltenden Gesetzen erforderlich.

Die Informationen in diesem Prospekt wurden nicht speziell im Hinblick auf kanadische Käufer erstellt und sollten unter Berücksichtigung dieses Umstandes gelesen werden. **HINSICHTLICH DER STEUERLICHEN AUSWIRKUNGEN EINER ANLAGE IN DIE HIERIN ANGEBOTENEN ANTEILE FÜR KANADISCHE ANLEGER WERDEN KEINERLEI ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN ABGEGEBEN.** Kanadische Anleger werden informiert, dass eine Anlage in Anteilen bestimmte steuerliche Auswirkungen für sie haben kann. Demgemäß wird in Kanada ansässigen Anlegern dringend angeraten, vor einer Anlage in den Anteilen ihren Steuerberater zu konsultieren. Die Gesellschaft ist eine im Großherzogtum Luxemburg errichtete SICAV, deren Anlageverwalter eine schottische Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Sowohl die Gesellschaft als auch der Anlageverwalter sind außerhalb von Kanada ansässig, und alle Vermögenswerte dieser Unternehmen befinden sich außerhalb von Kanada. Die große Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder und Führungskräfte der Gesellschaft und des Anlageverwalters lebt außerhalb von Kanada, und alle, oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte dieser Personen befinden sich außerhalb von Kanada. Es kann sein, dass es Anlegern nicht möglich ist, diesen Unternehmen und Personen innerhalb von Kanada Prozessunterlagen zuzustellen, in Kanada ein Urteil gegen diese zu erlangen oder ein Urteil eines kanadischen Gerichts gegen diese Unternehmen oder Personen außerhalb von Kanada durchzusetzen.

Mit dem Erwerb der Anteile bestätigt der Käufer, dass die Gesellschaft und der Anlageverwalter und ihre jeweiligen Vertreter und Berater jeweils seinen Namen, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, sein

Verhältnis zum Emittenten oder zum Intermediär und andere persönlich identifizierbare Daten (die „Daten“), einschließlich Daten zu den durch ihn erworbenen Anteile, für die Erfüllung von rechtlichen und behördlichen Erfordernissen sowie für Zwecke der Buchprüfung sowie wie ansonsten durch Gesetze oder Vorschriften zulässig oder erforderlich erfassen, verwenden und offenlegen dürfen. Der Käufer gibt seine Zustimmung für die Offenlegung dieser Daten. Mit dem Erwerb der Anteile bestätigt der Käufer, (i) dass Informationen über den Käufer gegenüber den zuständigen kanadischen Wertpapieraufsichtsbehörden offen gelegt werden und gemäß den Erfordernissen der geltenden Wertpapier- und Informationszugangsgesetze öffentlich zugänglich gemacht werden können; (ii) dass diese Daten indirekt von den kanadischen Wertpapieraufsichtsbehörden gemäß den geltenden Wertpapiergesetzen erhoben werden können; und (iii) dass diese Daten für die Zwecke der Verwaltung und Vollziehung der geltenden Wertpapiergesetze erhoben werden; mit dem Erwerb der Anteile gilt, dass der Käufer einer solchen indirekten Erhebung persönlicher Daten durch die entsprechenden kanadischen Wertpapieraufsichtsbehörden zugestimmt hat. Fragen zu einer solchen indirekten Erfassung von Daten sind an die kanadische Wertpapieraufsichtsbehörde im örtlichen Zuständigkeitsgebiet des Käufers zu richten. Die Kontaktinformationen sind dem Formular 45-106F1 von NI 45-106 zu entnehmen.

Sie bestätigen hiermit, dass es Ihr ausdrücklicher Wunsch ist, dass sämtliche Dokumente hinsichtlich des Verkaufs der Anteile nur in englischer Sprache aufgesetzt werden. *Vous reconnaissez par la présente que c'est votre volonté expresse que tous les documents faisant foi ou se rapportant de quelque manière à la vente des actions soient rédigés en anglais seulement.*

Käufer in British Columbia

In British Columbia ansässigen Käufern von Wertpapieren wird hiermit ein vertragliches Klagerecht auf Schadensersatz oder Rücktritt gewährt, das im Wesentlichen dem gesetzlichen Klagerecht entspricht, das in Ontario ansässigen Käufern gewährt wird.

Käufer in Alberta

Die Wertpapiergesetze in Alberta gewähren jedem Käufer von Anteilen entsprechend diesem Prospekt oder geänderter Fassungen desselben zusätzlich zu jeglichen anderen gesetzlichen Rechten ein Schadensersatz-Klagerecht oder Rücktrittsrecht gegenüber der Gesellschaft und bestimmten anderen Personen, falls dieser Prospekt oder eine geänderte Fassung desselben falsche Angaben („misrepresentation“, entsprechend der Definition im Securities Act (Alberta) (das „Alberta-Gesetz“)) enthält. Diese Rechte müssen allerdings innerhalb vorgeschriebener Fristen ausgeübt werden. Käufer werden hinsichtlich Einzelheiten zu diesen Rechten auf die geltenden Bestimmungen der Wertpapiergesetze von Alberta verwiesen oder gebeten, diesbezüglich Rücksprache mit einem Rechtsanwalt zu halten. Insbesondere sieht Abschnitt 204 des Alberta-Gesetzes vor, dass im Falle von in diesem Prospekt oder einer geänderten Fassung desselben enthaltenen falschen Angaben davon ausgegangen wird, dass ein Käufer, der im Rahmen dieses Prospekts oder einer geänderten Fassung desselben angebotene Anteile kauft, sich auf die falschen Angaben verlassen hat, falls es sich um falsche Angaben zum Kaufzeitpunkt handelte, und ein Schadensersatz-Klagerecht gegenüber der Gesellschaft und jeder Person oder Gesellschaft hat, die diesen Prospekt unterzeichnet hat, oder alternativ ein Rücktrittsrecht gegenüber der Gesellschaft hat, wobei der Käufer bei Ausübung seines Rücktrittsrechts gegenüber der Gesellschaft kein zusätzliches Schadensersatz-Klagerecht gegenüber der Gesellschaft oder der vorstehend genannten Person oder Gesellschaft hat.

Für eine Klage zur Durchsetzung der vorstehend beschriebenen Klagerechte gelten die folgenden Fristen:

- (a) im Falle einer Rücktrittsklage 180 Tage ab dem Datum der dieser zugrunde liegenden Transaktion oder
- (b) im Falle einer anderen Klage als einer Rücktrittsklage die früher endende der folgenden Fristen:
 - (i) 180 Tage ab dem Datum, an dem der Käufer erstmalig Kenntnis der Fakten erlangte, auf die sich die Klage gründet, oder
 - (ii) drei Jahre ab dem Datum der Transaktion, die der Klage zugrunde liegt.

Eine vorstehend erwähnte Person oder Gesellschaft haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Käufer die Wertpapiere in Kenntnis der Falschdarstellung erworben hat. Darüber hinaus ist keine Person oder Gesellschaft hinsichtlich einer Klage gemäß Abschnitt 204 des Alberta-Gesetzes haftbar, falls die Person oder Gesellschaft Folgendes beweist:

- (a) dass dieser Prospekt oder eine geänderte Fassung desselben ohne Kenntnis oder Einverständnis der Person oder der Gesellschaft an den Käufer gesendet wurde und dass die Person oder Gesellschaft, als sie Kenntnis hiervon erlangte, umgehend die Gesellschaft in angemessener Weise darüber informierte, dass der Prospekt ohne Kenntnis und Einverständnis der Person oder Gesellschaft versendet wurde;
- (b) dass die Person oder Gesellschaft, als sie Kenntnis von den falschen Angaben in diesem Prospekt erlangte, ihr Einverständnis mit diesem Prospekt zurückzog und die Gesellschaft in angemessener Weise über diese Entscheidung und den Grund hierfür informierte; oder
- (c) falls im Hinblick auf einen Teil dieses Prospekts oder einer geänderten Fassung desselben, der vorgeblich auf der Kompetenz eines Experten beruht oder eine Kopie bzw. einen Auszug eines Berichts, einer Meinung oder einer Erklärung eines Experten darstellt, diese Person oder Gesellschaft beweist, dass sie keinen vernünftigen Grund zur Annahme hatte und nicht annahm, dass es sich hierbei um falsche Angaben handelte, dass es sich beim entsprechenden Teil des Prospekts oder einer geänderten Fassung desselben um eine fehlerhafte Wiedergabe des Berichts, der Meinung oder der Erklärung des Experten handelte oder dass es sich um eine fehlerhafte Kopie oder einen fehlerhaften Auszug des Berichts, der Meinung oder der Erklärung des Experten handelte.

Darüber hinaus ist keine Person oder Gesellschaft in Bezug auf einen Teil dieses Prospekts oder einer geänderten Fassung desselben haftbar, der nicht vorgeblich auf der Kompetenz eines Experten beruht oder eine Kopie bzw. einen Auszug eines Berichts, einer Meinung oder einer Erklärung eines Experten darstellt, es sei denn, die Person oder Gesellschaft: (i) hat keine ausreichenden Nachforschungen angestellt, um angemessene Gründe für die Annahme zu finden, dass es keine Falschdarstellung gegeben hat, oder (ii) war der Annahme, dass es sich um eine Falschdarstellung handelte.

Bei einer Schadenersatzklage haftet der Beklagte nicht für einen oder alle Teile der Schäden, von denen er nachweisen kann, dass sie keine Wertminderung der Anteile infolge der Falschdarstellung darstellen. Der im Rahmen dieses Klagerechts eintreibbare Betrag übersteigt nicht den Preis, zu dem die Anteile im Rahmen dieses Prospekts oder einer geänderten Fassung desselben angeboten wurden. Das Rücktrittsrecht oder Schadenersatz-Klagerecht gilt zusätzlich zu eventuellen gesetzlichen Rechten des Käufers und berührt diese nicht.

Diese Zusammenfassung unterliegt den ausdrücklichen Bestimmungen des Alberta-Gesetzes und den unter diesem erlassenen Vorschriften und Regeln, und interessierten Anlegern wird empfohlen, den vollständigen Wortlaut dieser Bestimmungen zu lesen.

Käufer in Ontario

Abschnitt 6.2 des Ontario Securities Commission Rule 45-501 sieht vor, dass Käufern, die ein Kaufangebot (wie diesen Prospekt) im Zusammenhang mit dem Wertpapierverkauf unter Verlass auf eine für „akkreditierte Anleger“ zutreffende Prospektausnahmeregelung gemäß Abschnitt 2.3 von NI 45-106 erhalten haben, die in Abschnitt 130.1 des Securities Act (Ontario) (das „Ontario-Gesetz“) ausgewiesenen Rechte zustehen.

Das Ontario-Gesetz bietet solchen Käufern ein gesetzliches Klagerecht auf Aufhebung oder Schadenersatz gegen den Wertpapieremittenten für den Fall, dass das Kaufangebot und eine Änderung desselben falsche Darstellungen enthalten.

Für den Fall, dass ein Kaufangebot (wie dieser Prospekt) einem Käufer zugestellt wird und eine falsche Darstellung enthält, steht dem Käufer, unabhängig davon, ob sich der Käufer auf die falsche Darstellung verlassen hat, ein gesetzliches Klagerecht auf Aufhebung oder Schadenersatz gegen den Wertpapieremittenten zu; falls der Käufer das Klagerecht auf Aufhebung ausüben möchte, steht dem Käufer kein Klagerecht auf Schadenersatz gegen den Emittenten zu. Im Falle einer Klage auf Aufhebung darf diese Klage nicht mehr als 180 Tage nach dem Datum desjenigen Rechtsgeschäfts

eingebraucht werden, das die Ursache der Klage ausgelöst hat, oder im Falle einer anderen Klage als einer Aufhebungsklage spätestens zum früheren der folgenden Termine: (i) 180 Tage, nachdem der Käufer erstmals von den Umständen erfahren hat, welche die Ursache der Klage ausgelöst haben, oder (ii) drei Jahre nach dem Datum desjenigen Rechtsgeschäfts, welches die Ursache der Klage ausgelöst hat.

Das Ontario-Gesetz sieht eine Reihe von Einschränkungen und Abwehrgründen für solche Klagen vor, darunter die folgenden:

- (a) Der Emittent haftet nicht, wenn er nachweisen kann, dass der Käufer die Wertpapiere in Kenntnis der Falschdarstellung erworben hat;
- (b) bei einer Schadenersatzklage haftet der Emittent nicht für einen oder alle Teile der Schäden, von denen der Emittent nachweisen kann, dass es sich nicht um eine Wertminderung der Wertpapiere infolge der Falschdarstellung handelt; und
- (c) der erzielbare Betrag darf keinesfalls den Preis übersteigen, zu dem die Wertpapiere angeboten wurden.

Die Rechte sind nicht für einen Käufer verfügbar, welcher:

- (a) ein kanadisches Finanzinstitut ist, d. h. entweder:
 - I. ein Verband unter dem *Cooperative Credit Associations Act* (Kanada) oder eine zentrale Kreditgenossenschaft, für die ein Beschluss gemäß Abschnitt 473(1) dieses Gesetzes ergangen ist; oder
 - II. eine Bank, ein Kreditinstitut, eine Treuhandfirma oder -gesellschaft, Versicherungsgesellschaft, Vermögensverwaltung, Kreditunion, *Caisse Populaire*, Finanzdienstleistungsgesellschaft, oder ein Verband, welche in jedem Fall durch einen Beschluss des kanadischen Staates oder einer Provinz oder eines Territoriums zur Führung von Geschäften in Kanada oder einem kanadischen Territorium berechtigt sind;

eine „Anhang III-Bank“, womit eine zugelassene und in Anhang III des Bank Act (Kanada) ausgewiesene ausländische Bank gemeint ist;

die kanadische Bank für Geschäftsentwicklung, die gemäß dem „Business Development Bank of Canada Act (Kanada)“ errichtet wurde; oder

eine Tochtergesellschaft der in Absatz (a), (b) oder (c) bezeichneten Personen, falls diese Person alle stimmberechtigten Wertpapiere dieser Tochtergesellschaft innehat, abgesehen von den stimmberechtigten Wertpapieren, die von Gesetzes wegen von den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft gehalten werden müssen.

Käufer in Manitoba

Das hierin beschriebene Klagerecht auf Aufhebung oder Schadenersatz ist in Abschnitt 141.1 des *Securities Act* (Manitoba) (das „Manitoba-Gesetz“) vorgesehen. Das Manitoba-Gesetz sieht im entsprechenden Teil vor, dass für den Fall, dass ein Kaufangebot (wie dieser Prospekt) eine Falschdarstellung enthält, davon ausgegangen wird, dass ein Käufer, der ein im Kaufangebot angebotenes Wertpapier erwirbt, sich auf die Darstellung verlassen hat, falls diese zum Zeitpunkt des Erwerbs eine Falschdarstellung gewesen ist.

Einem solchen Käufer steht ein gesetzliches Klagerecht auf Schadenersatz gegen den Emittenten, jeden Geschäftsführer des Emittenten zum Termin des Kaufangebots und jede Person oder Gesellschaft zu, die das Kaufangebot unterzeichnet hat, oder zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Käufer ein Inhaber der Wertpapiere war, kann stattdessen ein gesetzliches Recht auf Aufhebung gegen den Emittenten geltend machen. In diesem Fall steht dem Käufer kein Klagerecht auf Schadenersatz gegen den Emittenten oder dessen Geschäftsführer zu.

Im Falle einer Klage auf Aufhebung darf diese Klage nicht mehr als (a) 180 Tage nach dem Datum desjenigen Rechtsgeschäfts eingebracht werden, das die Ursache der Klage ausgelöst hat, oder im

Fälle einer anderen Klage als einer Aufhebungsklage (b) spätestens zum früheren der folgenden Termine: (i) 180 Tage, nachdem der Käufer erstmals von den Umständen erfahren hat, welche die Ursache der Klage ausgelöst haben, oder (ii) zwei Jahre nach dem Datum desjenigen Rechtsgeschäfts, welches die Ursache der Klage ausgelöst hat.

Das Manitoba-Gesetz sieht eine Reihe von Einschränkungen und Abwehrgründen vor, darunter die folgenden:

- (a) Eine Person oder Gesellschaft haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Käufer die Wertpapiere in Kenntnis der Falschdarstellung erworben hat;
- (b) bei einer Schadenersatzklage haftet der Beklagte nicht für einen oder alle Teile der Schäden, von denen der Beklagte nachweisen kann, dass sie keine Wertminderung der Wertpapiere infolge der Falschdarstellung darstellen; und
- (c) der erzielbare Betrag darf keinesfalls den Preis übersteigen, zu dem die Wertpapiere im Kaufangebot angeboten wurden.

Zusätzlich haftet eine andere Person oder Gesellschaft als der Emittent nicht, falls sie nachweisen kann, dass:

- (a) das Kaufangebot ohne Kenntnis oder Zustimmung dieser Person oder Gesellschaft an den Käufer übermittelt wurde, und dass, nachdem sie von der Übermittlung erfahren hat, diese Person den Emittenten umgehend und in angemessener Form davon verständigt hat, dass das Kaufangebot ohne Kenntnis oder Zustimmung der Person oder Gesellschaft übermittelt worden war;
- (b) diese Person oder Gesellschaft, nachdem sie von der Falschdarstellung im Kaufangebot erfahren hat, die Zustimmung der Person oder Gesellschaft zum Kaufangebot zurückgezogen hat und den Emittenten in angemessener Form von der Zurückziehung und dem Grund dafür in Kenntnis gesetzt hat;
- (c) die Person oder Gesellschaft hinsichtlich eines Teils des Kaufangebots, der angeblich gemäß einem Sachverständigengutachten erstellt wurde, oder eine Kopie oder einen Auszug aus einem Sachverständigengutachten darstellt, keinen ausreichenden Grund zu der Annahme hatte und nicht zu der Auffassung gelangt war, dass (i) eine Falschdarstellung vorlag oder (ii) der entsprechende Teil des Kaufangebots (a) die Meinung oder das Gutachten des Sachverständigen nicht entsprechend wiedergegeben hat (b) keine genaue Kopie, oder einen Auszug aus dem Sachverständigengutachten darstellte; oder
- (d) hinsichtlich eines Teils des Kaufangebots, der angeblich nicht gemäß einem Sachverständigengutachten erstellt wurde oder eine Kopie oder einen Auszug aus einem Sachverständigengutachten darstellt, außer die Person oder Gesellschaft (i) hat keine ausreichenden Nachforschungen angestellt, um angemessene Gründe für die Annahme zu finden, dass es keine Falschdarstellung gegeben hat, oder (ii) der Annahme war, dass es sich um eine Falschdarstellung handelte.

Falls eine Falschdarstellung in einer Aufzeichnung enthalten ist, die durch Verweis in das Kaufangebot aufgenommen wurde, oder als aufgenommen gilt, wird bei der Falschdarstellung davon ausgegangen, dass sie im Kaufangebot enthalten ist.

Käufer in New Brunswick

Abschnitt 2.1 des New Brunswick Securities Commission Rule 45-802 sieht vor, dass die in Abschnitt 150 des *Securities Act* (New Brunswick) (das „New Brunswick-Gesetz“) ausgewiesenen Klagerechte für die Informationen in einem Kaufangebot (wie diesen Prospekt) gelten, welches einem Wertpapierkäufer im Zusammenhang mit dem Vertrieb unter Verlass auf eine für „akkreditierte Anleger“ zutreffende Prospektausnahmeregelung gemäß Abschnitt 2.3 von NI 45-106 zur Verfügung gestellt wird. Das New Brunswick-Gesetz bietet solchen Käufern ein gesetzliches Klagerecht auf Aufhebung oder Schadenersatz gegen den Wertpapieremittenten für den Fall, dass das Kaufangebot und eine Änderung desselben eine Falschdarstellung enthält.

Das New Brunswick-Gesetz sieht vorbehaltlich gewisser Einschränkungen vor, dass für den Fall, dass eine Information im Zusammenhang mit einem dem Käufer hinsichtlich der Wertpapiere zur Verfügung gestellten Kaufangebot eine Falschdarstellung enthält, davon ausgegangen wird, dass ein Käufer, der ein im Kaufangebot angebotenes Wertpapier erwirbt, sich auf die Darstellung verlassen hat, die zum Zeitpunkt des Erwerbs eine Falschdarstellung gewesen ist. Einem solchen Käufer steht ein gesetzliches Klagerecht auf Schadenersatz gegen den Emittenten zu. Er kann stattdessen ein gesetzliches Recht auf Aufhebung gegen den Emittenten geltend machen und hat in diesem Fall kein Klagerecht auf Schadenersatz. Im Falle einer Klage auf Aufhebung darf diese Klage nicht mehr als 180 Tage nach dem Datum desjenigen Rechtsgeschäfts eingebracht werden, das die Ursache der Klage ausgelöst hat, oder im Falle einer anderen Klage als einer Aufhebungsklage spätestens zum früheren der folgenden Termine: (i) ein Jahr, nachdem der Kläger erstmals von den Umständen erfahren hat, welche die Ursache der Klage ausgelöst haben, und (ii) sechs Jahre nach dem Datum desjenigen Rechtsgeschäfts, welches die Ursache der Klage ausgelöst hat.

Das New Brunswick-Gesetz sieht eine Reihe von Einschränkungen und Abwehrgründen für solche Klagen vor, darunter die folgenden:

- (a) Der Emittent haftet nicht, wenn er nachweisen kann, dass der Käufer die Wertpapiere in Kenntnis der Falschdarstellung erworben hat;
- (b) bei einer Schadenersatzklage haftet der Emittent nicht für einen oder alle Teile der Schäden, von denen er nachweisen kann, dass sie keine Wertminderung der Wertpapiere infolge der Falschdarstellung darstellen; und
- (c) der erzielbare Betrag darf keinesfalls den Preis übersteigen, zu dem die Wertpapiere angeboten wurden.

Käufer in Newfoundland und Labrador

Das hierin beschriebene Klagerecht auf Aufhebung oder Schadenersatz ist in Abschnitt 130.1 des *Securities Act* (Newfoundland und Labrador) (das „NL-Gesetz“) vorgesehen. Das NL-Gesetz sieht im entsprechenden Teil vor, dass für den Fall, dass ein Kaufangebot (wie dieser Prospekt) eine Falschdarstellung enthält, wenn eine Person oder Gesellschaft ein in diesem Kaufangebot angebotenes Wertpapier erwirbt, dem Käufer, unabhängig davon, ob er sich auf diese Falschdarstellung verlassen hat, ein Klagerecht auf Aufhebung oder Schadenersatz zusteht.

Einem solchen Käufer steht ein gesetzliches Klagerecht auf Schadenersatz gegen den Emittenten, jeden Geschäftsführer des Emittenten zum Termin des Kaufangebots und gegen jede Person zu, die das Kaufangebot unterzeichnet hat. Stattdessen kann er ein Klagerecht auf Aufhebung gegen den Emittenten geltend machen. In diesem Fall steht dem Käufer kein Klagerecht auf Schadenersatz gegen die oben genannten Personen zu. Im Falle der Einbringung einer Klage auf Aufhebung oder Schadenersatz darf diese Klage, im Falle einer Klage auf Aufhebung nicht mehr als (a) 180 Tage nach dem Datum desjenigen Rechtsgeschäfts eingebracht werden, das die Ursache der Klage ausgelöst hat, oder im Falle einer anderen Klage als einer Aufhebungsklage (b) spätestens zum früheren der folgenden Termine: (i) 180 Tage, nachdem der Kläger erstmals von den Umständen erfahren hat, welche die Ursache der Klage ausgelöst haben oder (ii) drei Jahre nach dem Datum desjenigen Rechtsgeschäfts, welches die Ursache der Klage ausgelöst hat.

Das NL-Gesetz sieht eine Reihe von Einschränkungen und Abwehrgründen vor, darunter die folgenden:

- (a) Eine Person haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Käufer in Kenntnis der Falschdarstellung war;
- (b) bei einer Schadenersatzklage haftet der Beklagte nicht für Schäden, für die der Beklagte nachweisen kann, dass sie keine Wertminderung der Wertpapiere infolge der Falschdarstellung darstellen; und
- (c) der hinsichtlich einer solchen Klage erzielbare Betrag darf keinesfalls den Preis, zu dem die Wertpapiere im Kaufangebot angeboten wurden, übersteigen.

Zusätzlich haftet eine andere Person als der Emittent nicht, falls sie nachweisen kann, dass:

- (a) das Kaufangebot ohne Kenntnis oder Zustimmung dieser Person an den Käufer übermittelt wurde, und dass, nachdem sie von der Übermittlung erfahren hat, diese Person den Emittenten umgehend und in angemessener Form davon verständigt hat, dass das Kaufangebot ohne Kenntnis oder Zustimmung der Person übermittelt worden war;
- (b) diese Person, nachdem sie von der Falschdarstellung im Kaufangebot erfahren hat, die Zustimmung der Person zum Kaufangebot zurückgezogen hat und den Emittenten in angemessener Form von der Zurückziehung und dem Grund dafür in Kenntnis gesetzt hat;
- (c) die Person hinsichtlich eines Teils des Kaufangebots, der angeblich gemäß einem Sachverständigengutachten erstellt wurde, oder angeblich eine Kopie oder einen Auszug aus einem Sachverständigengutachten darstellt, keinen ausreichenden Grund zu der Annahme hatte und nicht zu der Auffassung gelangt war, dass (i) eine Falschdarstellung vorlag oder (ii) der entsprechende Teil des Kaufangebots (a) die Meinung oder das Gutachten des Sachverständigen nicht entsprechend wiedergegeben hat oder (b) keine genaue Kopie, oder einen Auszug aus dem Sachverständigengutachten darstellte; oder
- (d) hinsichtlich eines Teils des Kaufangebots, der angeblich nicht gemäß einem Sachverständigengutachten erstellt wurde, oder eine Kopie oder einen Auszug aus einem Sachverständigengutachten darstellt, außer die Person oder Gesellschaft (i) hat keine ausreichenden Nachforschungen angestellt, um angemessene Gründe für die Annahme zu finden, dass es keine Falschdarstellung gegeben hat, oder (ii) war der Annahme, dass es sich um eine Falschdarstellung handelte.

Käufer in Nova Scotia

Das hierin beschriebene Klagerecht auf Aufhebung oder Schadenersatz ist in Abschnitt 138 des *Securities Act* (Nova Scotia) (das „Nova Scotia-Gesetz“) vorgesehen. Das Nova Scotia-Gesetz sieht im entsprechenden Teil vor, dass für den Fall, dass ein Kaufangebot (wie dieser Prospekt), zusammen mit jeglichen Abänderungen desselben, oder irgendwelchen Werbe- und Verkaufsunterlagen (wie im Nova Scotia-Gesetz definiert) eine Falschdarstellung enthält, davon ausgegangen wird, dass ein Käufer, welcher die darin ausgewiesenen Wertpapiere erwirbt, sich auf diese Falschdarstellung verlassen hat, sofern diese auf den Zeitpunkt des Erwerbs bezogen ist.

Einem solchen Käufer steht ein gesetzliches Klagerecht auf Schadenersatz gegen den Verkäufer (wozu auch der Emittent zählt) zu, und vorbehaltlich bestimmter zusätzlicher Abwehrmaßnahmen, können die Geschäftsführer des Verkäufers und jede Person, welche das Kaufangebot unterzeichnet hat, oder alternativ dazu, bei Erwerb durch den Käufer noch Inhaber der Wertpapiere war, stattdessen ein gesetzliches Recht auf Aufhebung gegen den Emittenten geltend machen. In diesem Fall steht dem Käufer kein Klagerecht auf Schadenersatz gegen den Verkäufer oder seine Geschäftsführer zu. Im Falle der Einbringung einer Klage auf Aufhebung oder Schadenersatz darf diese nicht mehr als 120 Tage, nachdem die Bezahlung der Wertpapiere erfolgt ist, eingebracht werden (oder nach dem Datum, zu dem die Anfangszahlung für die Wertpapiere erfolgt ist, in Fällen bei der Folgezahlungen im Anschluss an eine Anfangszahlung gemäß den vor oder zeitgleich mit der Anfangszahlung eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen zu leisten sind).

Das Nova Scotia-Gesetz sieht eine Reihe von Einschränkungen und Abwehrgründen vor, darunter die folgenden:

- (a) Eine Person oder Gesellschaft haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Käufer die Wertpapiere in Kenntnis der Falschdarstellung erworben hat;
- (b) bei einer Schadenersatzklage haftet keine Person oder Gesellschaft für Teile von oder gesamte Schäden, für die sie nachweisen kann, dass diese keine Wertminderung der Wertpapiere infolge der Falschdarstellung darstellen; und
- (c) der hinsichtlich einer solchen Klage vom Kläger erzielbare Betrag darf keinesfalls den Preis übersteigen, zu dem die Wertpapiere dem Käufer angeboten wurden.

Zusätzlich haftet eine andere Person oder Gesellschaft als der Verkäufer nicht, falls sie nachweisen kann, dass:

- (a) das Kaufangebot oder eine Abänderung des Kaufangebots ohne Kenntnis oder Zustimmung dieser Person oder Gesellschaft an den Käufer übermittelt wurde, und dass, nachdem sie von der Übermittlung erfahren hat, diese Person oder Gesellschaft umgehend und in angemessener Form allgemein darauf hingewiesen hat, dass das Kaufangebot ohne Kenntnis oder Zustimmung der Person oder Gesellschaft übermittelt worden war;
- (b) nach der Lieferung des Kaufangebots oder einer Abänderung des Kaufangebots und vor dem Erwerb der Wertpapiere durch den Käufer, diese Person, nachdem sie von der Falschdarstellung im Kaufangebot oder in einer Abänderung des Kaufangebots erfahren hat, die Zustimmung der Person oder Gesellschaft zum Kaufangebot oder einer Abänderung des Kaufangebots zurückgezogen hat und eine allgemeine Verständigung in angemessener Form von der Zurückziehung und dem Grund dafür gegeben hat; oder
- (c) die Person oder Gesellschaft hinsichtlich eines Teils des Kaufangebots oder einer Abänderung desselben, der oder die angeblich (i) gemäß einem Sachverständigengutachten erstellt wurde, oder (ii) eine Kopie oder einen Auszug aus einem Sachverständigengutachten darstellen, keinen ausreichenden Grund zu der Annahme hatte und nicht zu der Auffassung gelangt war, dass (a) eine Falschdarstellung vorlag oder (b) der entsprechende Teil des Kaufangebots oder einer Abänderung desselben die Meinung oder das Gutachten des Sachverständigen nicht entsprechend wiedergegeben hat oder keine genaue Kopie, oder einen Auszug aus dem Sachverständigengutachten darstellte.

Zudem ist keine Person oder Gesellschaft, abgesehen vom Verkäufer, hinsichtlich eines Teils des Kaufangebots oder einer Abänderung desselben, der oder die angeblich nicht (a) gemäß einem Sachverständigengutachten erstellt wurden oder (b) eine Kopie oder einen Auszug aus einem Sachverständigengutachten darstellen, haftbar, außer die Person oder Gesellschaft (i) hat versäumt, ausreichende Nachforschungen anzustellen, um angemessene Gründe für die Annahme zu finden, dass es keine Falschdarstellung gegeben hat, oder (ii) war der Annahme, dass es sich um eine Falschdarstellung handelte.

Falls eine Falschdarstellung in einer Aufzeichnung enthalten ist, die durch Verweis in das Kaufangebot oder eine Abänderung desselben aufgenommen wurde, oder als aufgenommen gilt, wird bei der Falschdarstellung davon ausgegangen, dass sie im Kaufangebot oder einer Abänderung desselben enthalten ist.

Käufer in Prince Edward Island

Das hierin beschriebene Klagerecht auf Aufhebung oder Schadenersatz ist in Abschnitt 112 des *Securities Act* (Prince Edward Island) (das „P.E.I.- Gesetz“) vorgesehen. Das P.E.I.- Gesetz sieht im entsprechenden Teil vor, dass für den Fall, dass ein Kaufangebot (wie dieser Prospekt) eine Falschdarstellung enthält, einem Käufer, welcher während der Zeichnungsfrist ein im Kaufangebot angebotenes Wertpapier erwirbt, unabhängig davon, ob er sich auf diese Falschdarstellung verlassen hat, ein Klagerecht auf Schadenersatz zusteht.

Einem solchen Käufer steht ein gesetzliches Klagerecht auf Schadenersatz gegen den Emittenten, den verkaufenden Wertpapierinhaber, in dessen Auftrag der Verkauf erfolgt, jeden Geschäftsführer des Emittenten zum Termin des Kaufangebots und gegen jede Person zu, die das Kaufangebot unterzeichnet hat. Stattdessen kann der Käufer, welcher während der Zeichnungsfrist ein im Kaufangebot angebotenes Wertpapier erwirbt, ein Klagerecht auf Aufhebung gegen den Emittenten oder den verkaufenden Wertpapierinhaber, in dessen Auftrag der Verkauf erfolgt, geltend machen. In diesem Fall steht dem Käufer kein Klagerecht auf Schadenersatz gegen die oben genannten Personen zu. Im Falle der Einbringung einer Klage auf Aufhebung oder Schadenersatz darf diese Klage, im Falle einer Klage auf Aufhebung nicht mehr als (a) 180 Tage nach dem Datum desjenigen Rechtsgeschäfts eingebracht werden, das die Ursache der Klage ausgelöst hat, oder im Falle einer anderen Klage als einer Aufhebungsklage (b) spätestens zum früheren der folgenden Termine: (i) 180 Tage, nachdem der Kläger erstmals von den Umständen erfahren hat, welche die Ursache der Klage ausgelöst haben oder (ii) drei Jahre nach dem Datum desjenigen Rechtsgeschäfts, welches die Ursache der Klage ausgelöst hat.

Das P.E.I.- Gesetz sieht eine Reihe von Einschränkungen und Abwehrgründen vor, darunter die folgenden:

- (a) Eine Person haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Käufer die Wertpapiere in Kenntnis der Falschdarstellung erworben hat;
- (b) bei einer Schadenersatzklage haftet der Beklagte nicht für Schäden, für die der Beklagte nachweisen kann, dass sie keine Wertminderung der Wertpapiere infolge der Falschdarstellung darstellen; und
- (c) der hinsichtlich einer solchen Klage vom Kläger erzielbare Betrag darf keinesfalls den Preis übersteigen, zu dem die vom Kläger erworbenen Wertpapiere angeboten wurden.

Zusätzlich haftet eine andere Person oder Gesellschaft als der Emittent oder verkaufende Wertpapierinhaber nicht, falls sie nachweisen kann, dass:

- (a) das Kaufangebot ohne Kenntnis oder Zustimmung dieser Person an den Käufer übermittelt wurde, und dass, nachdem sie von der Übermittlung erfahren hat, diese Person den Emittenten umgehend und in angemessener Form davon verständigt hat, dass das Kaufangebot ohne Kenntnis oder Zustimmung der Person übermittelt worden war;
- (b) diese Person, nachdem sie von der Falschdarstellung im Kaufangebot erfahren hat, die Zustimmung der Person zum Kaufangebot zurückgezogen hat und den Emittenten in angemessener Form von der Zurückziehung und dem Grund dafür verständigt hat; oder
- (c) die Person hinsichtlich eines Teils des Kaufangebots, der angeblich gemäß einem Sachverständigengutachten erstellt wurde, oder angeblich eine Kopie oder einen Auszug aus einem Sachverständigengutachten darstellt, keinen ausreichenden Grund zu der Annahme hatte und nicht zu der Auffassung gelangt war, dass (i) eine Falschdarstellung vorlag oder (ii) der entsprechende Teil des Kaufangebots (a) die Meinung oder das Gutachten des Sachverständigen nicht entsprechend wiedergegeben hat oder (b) keine genaue Kopie, oder einen Auszug aus dem Sachverständigengutachten darstellte.

Zusätzlich haftet eine Person nicht hinsichtlich einer Falschdarstellung in zukunftsgerichteten Informationen, falls:

- (a) das Kaufangebot, welches die zukunftsgerichteten Informationen enthält, neben den zukunftsgerichteten Informationen auch Folgendes enthält (i) angemessen vorsichtige Formulierungen, welche die zukunftsgerichteten Informationen als solche identifizieren sowie jegliche wesentlichen Faktoren, welche dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ergebnisse von einer Schlussfolgerung, Vorhersage oder Prognose wesentlich abweichen, und (ii) eine Aussage hinsichtlich der wesentlichen Faktoren oder Annahmen, auf denen die Schlussfolgerung oder Vorhersage basiert; und
- (b) die Person eine angemessene Grundlage für die Erstellung der in den zukunftsgerichteten Informationen enthaltenen Schlussfolgerungen oder Abgabe von Vorhersagen oder Prognosen hatte.

Der vorstehende Absatz befreit eine Person nicht von ihrer Haftung hinsichtlich der zukunftsgerichteten Informationen, die in einem Geschäftsbericht enthalten sind, welcher gemäß dem Wertpapierrecht von Prince Edward Island einzureichen ist.

Käufer in Saskatchewan

Das hierin beschriebene Klagerecht auf Aufhebung oder Schadenersatz ist in Abschnitt 138 des *Securities Act, 1988* (Saskatchewan) (das „Saskatchewan-Gesetz“) vorgesehen. Das Saskatchewan-Gesetz sieht im entsprechenden Teil vor, dass für den Fall, dass ein Kaufangebot (wie dieser Prospekt), zusammen mit jeglichen Abänderungen desselben, eine Falschdarstellung enthält, davon ausgegangen wird, dass ein Käufer, der die im Kaufangebot angebotenen Wertpapiere erwirbt, sich auf

diese Darstellung verlassen hat, falls diese zum Zeitpunkt des Erwerbs eine Falschdarstellung gewesen ist.

Einem solchen Käufer steht ein gesetzliches Klagerecht auf Aufhebung gegen den Emittenten oder ein Recht auf Schadenersatzklage gegen folgende Personen zu:

- (a) Den Emittenten;
- (b) gegebenenfalls jeden Verkäufer und Geschäftsführer des Emittenten zum Zeitpunkt der Übersendung oder Übermittlung des Kaufangebots oder einer Abänderung desselben;
- (c) jede Person oder Gesellschaft, deren Zustimmung hinsichtlich des Kaufangebots abgegeben wurde, jedoch nur hinsichtlich der von diesen abgegebenen Berichten, Gutachten oder Aussagen;
- (d) jede Person oder Gesellschaft, die zusätzlich zu den in den Punkten (a) bis (c) genannten Personen oder Gesellschaften, das Kaufangebot oder die Abänderung des Kaufangebots unterzeichnet hat; und
- (e) jede Person oder Gesellschaft, die Wertpapiere im Auftrag des Emittenten gemäß dem Kaufangebot oder einer Abänderung des Kaufangebots verkauft.

Falls ein solcher Käufer wünscht, ein gesetzliches Klagerecht auf Aufhebung gegen den Emittenten geltend zu machen, steht ihm gegen diese Person oder Gesellschaft kein Klagerecht auf Schadenersatz zu. Im Falle der Einbringung einer Klage auf Aufhebung oder Schadenersatz darf diese Klage, im Falle einer Klage auf Aufhebung nicht mehr als 180 Tage nach dem Datum desjenigen Rechtsgeschäfts eingebracht werden, das die Ursache der Klage ausgelöst hat, oder im Falle einer anderen Klage als einer Aufhebungsklage spätestens zum früheren der folgenden Termine: (i) ein Jahr, nachdem der Kläger erstmals von den Umständen erfahren hat, welche die Ursache der Klage ausgelöst haben, oder (ii) sechs Jahre nach dem Datum desjenigen Rechtsgeschäfts, welches die Ursache der Klage ausgelöst hat.

Das Saskatchewan-Gesetz sieht eine Reihe von Einschränkungen und Abwehrgründen vor, darunter die folgenden:

- (a) Eine Person oder Gesellschaft haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Käufer die Wertpapiere in Kenntnis der Falschdarstellung erworben hat;
- (b) bei einer Schadenersatzklage haftet keine Person oder Gesellschaft für einen oder alle Teile der Schäden, für die sie nachweisen kann, dass sie keine Wertminderung der Wertpapiere infolge der Falschdarstellung darstellen;
- (c) der hinsichtlich einer solchen Klage vom Kläger erzielbare Betrag darf keinesfalls den Preis übersteigen, zu dem die Wertpapiere dem Käufer angeboten wurden.

Zusätzlich haftet eine andere Person oder Gesellschaft als der Emittent nicht, falls sie nachweisen kann, dass:

- (a) das Kaufangebot oder eine Abänderung desselben ohne Kenntnis oder Zustimmung dieser Person oder Gesellschaft übermittelt wurde, und dass, nachdem diese von der Übermittlung erfahren hat, diese Person oder Gesellschaft in angemessener Form allgemein darauf hingewiesen hat, dass das Kaufangebot solcherart gesendet oder übermittelt worden war; oder
- (b) die Person oder Gesellschaft hinsichtlich eines Teils des Kaufangebots oder einer Abänderung desselben, der oder die angeblich gemäß einem Sachverständigengutachten erstellt wurde, oder angeblich eine Kopie oder einen Auszug aus einem Sachverständigengutachten darstellt, keinen ausreichenden Grund zu der Annahme hatte und nicht zu der Auffassung gelangt war, dass eine Falschdarstellung vorlag oder der entsprechende Teil des Kaufangebots oder einer Abänderung desselben die Meinung oder das Gutachten des Sachverständigen nicht entsprechend wiedergegeben hat oder keine genaue Kopie, oder einen Auszug aus dem Sachverständigengutachten darstellte.

Ähnliche Klagerechte auf Aufhebung oder Schadenersatz sind in Abschnitt 138.1 des Saskatchewan-Gesetzes hinsichtlich einer Falschdarstellung in Werbe- und Verkaufsunterlagen, die im Zusammenhang mit dem Wertpapierangebot verbreitet werden, vorgesehen.

Abschnitt 138.2 des Saskatchewan-Gesetzes sieht außerdem vor, sofern eine mündliche Aussage gegenüber einem künftigen Käufer abgegeben wird, welche eine Falschdarstellung hinsichtlich der erworbenen Wertpapiere enthält, und diese mündliche Aussage entweder bevor oder zeitgleich mit dem Erwerb des Wertpapiers abgegeben wird, davon ausgegangen wird, dass sich der Käufer auf die Falschdarstellung verlassen hat, falls diese zum Zeitpunkt des Erwerbs eine Falschdarstellung war, und ihm ein Klagerecht auf Schadenersatz gegen die Einzelperson zusteht, welche die mündliche Aussage abgegeben hat.

Abschnitt 141(1) des Saskatchewan-Gesetzes bietet dem Käufer das Recht, den Kaufvertrag als nichtig anzusehen und das gesamte vom Käufer für die Wertpapiere entrichtete Entgelt wiederzuerlangen, falls die Wertpapiere unter Verletzung dieses Gesetzes, der Vorschriften in Hinblick auf dieses Gesetz oder einer Entscheidung der Finanzdienstaufsicht von Saskatchewan verkauft wurden.

Abschnitt 141(2) des Saskatchewan-Gesetzes sieht auch ein Klagerecht auf Aufhebung oder Schadenersatz für einen Wertpapierkäufer vor, dem vor oder zeitgleich mit dem Abschluss eines Kaufvertrages über die Wertpapiere kein Kaufangebot oder eine Abänderung desselben gesendet oder übermittelt wurde, wie gemäß Abschnitt 80.1 des Saskatchewan-Gesetzes erforderlich.

Das Saskatchewan-Gesetz bietet einem Käufer, welcher eine abgeänderte Version des Kaufangebots gemäß Unterabschnitt 80.1(3) dieses Gesetzes erhalten hat, ein Recht auf Rücktritt vom Kaufvertrag über die Wertpapiere mittels Zustellung einer Kündigung an die Person oder Gesellschaft, welche die Wertpapiere verkauft. In diesem Kündigungsschreiben ist die Absicht des Käufers anzuführen, den Vertrag als nicht verbindlich anzusehen, vorausgesetzt, dass diese Kündigung innerhalb von zwei Geschäftstagen ab dem Erhalt des abgeänderten Kaufangebots vom Käufer zugestellt wird.

Anhang E – Zusätzliche Informationen für französische Anleger

SRI-Label

Zum Datum dieses Prospekts hat nur der unten aufgeführte Teilfonds das vom französischen Finanzministerium gemäß den Bestimmungen des Dekrets Nr. 2016-10 vom 8. Januar 2016 in seiner jeweils geltenden Fassung ins Leben gerufene und unterstützte SRI-Label erhalten:

- Aberdeen Standard SICAV II – Global Impact Equity Fund

Anhang F – Anlagen in Festlandchina

Einige Teilfonds können direkt oder indirekt am Wertpapiermarkt Festlandchinas investieren. Neben den mit Anlagen in Schwellenländern verbundenen Risiken sowie sonstigen im Abschnitt „*Risikofaktoren*“ beschriebenen allgemeinen Anlagerisiken, die für Anlagen in China gelten, sollten Anleger außerdem die nachstehend aufgeführten zusätzlichen spezifischen Risiken beachten.

Nach den Gesetzen von Festlandchina gibt es eine Grenze dafür, wie viele Anteile eines einzelnen Unternehmens, das an einer Börse auf dem chinesischen Festland notiert ist (ein „in Festlandchina notiertes Unternehmen“), ein einzelner ausländischer Anleger (einschließlich eines Teilfonds) halten darf, und darüber hinaus eine Grenze für die maximalen kombinierten Beteiligungen aller ausländischen Anleger an einem einzelnen in Festlandchina notierten Unternehmen. Solche Grenzen für Auslandsbeteiligungen können auf aggregierter Basis angewandt werden (d. h. sowohl für im Inland als auch für im Ausland ausgegebene Aktien derselben börsennotierten Gesellschaft). Die Grenze für einen einzelnen ausländischen Anleger ist derzeit auf 10 % der Anteile eines in Festlandchina notierten Unternehmens festgelegt und die Grenze für ausländische Anleger insgesamt auf 30 % der Anteile eines in Festlandchina notierten Unternehmens. Diese Grenzen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen. Ausländische Anleger, die strategische Anlagen in einem in Festlandchina notierten Unternehmen gemäß den relevanten Gesetzen und Verordnungen tätigen, sind hinsichtlich ihrer Anteilsbestände im Rahmen strategischer Anlagen nicht an die vorstehenden prozentualen Grenzen gebunden.

Mit strategischen Anlagen ausländischer Anleger ist der Erhalt von China A-Aktien durch Übertragung im Rahmen einer Vereinbarung oder eine gezielte Ausgabe neuer Anteile durch das in Festlandchina notierte Unternehmen gemeint. Durch strategische Anlagen erhaltene China A-Aktien dürfen drei Jahre lang nicht übertragen werden.

China Interbank Bond Market

Der chinesische Anleihemarkt besteht aus dem Interbankanleihemarkt und dem Markt für börsennotierte Anleihen. Bei dem chinesischen Interbankanleihemarkt („CIBM“) handelt es sich um einen im Jahr 1997 eingerichteten OTC-Markt. Derzeit finden mehr als 90 % des Anleihehandels in der VRC auf dem CIBM statt, und zu den wichtigsten Produkten, die auf diesem Markt gehandelt werden, gehören Staatsanleihen, Zentralbankpapiere, Anleihen der Policy Banks und Unternehmensanleihen.

Der CIBM befindet sich noch im Entwicklungsstadium. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen sind daher möglicherweise niedriger als an weiter entwickelten Märkten. Marktvolatilität und ein potenzieller Liquiditätsmangel aufgrund des niedrigen Handelsvolumens bei bestimmten Schuldtiteln können dazu führen, dass die Kurse der an diesem Markt gehandelten Schuldtitel stark schwanken. Die jeweiligen Teilfonds, die an diesem Markt investieren, unterliegen daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken und können beim Handel mit VRC-Anleihen Verluste erleiden. Zwischen den Geld- und Briefkursen der VRC-Anleihen kann eine große Spanne liegen. Dadurch entstehen für die betreffenden Teilfonds möglicherweise bedeutende Handels- und Veräußerungskosten und eventuell sogar Verluste beim Verkauf der Anlagen.

Sofern ein Teilfonds Geschäfte am chinesischen Interbankanleihemarkt in der VRC tätigt, kann dieser Teilfonds auch Risiken in Verbindung mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Es kann vorkommen, dass die Gegenpartei einer Transaktion mit dem Teilfonds ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Abwicklung der Transaktion durch Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder Zahlung des entsprechenden Werts nicht erfüllt.

Der CIBM ist außerdem mit aufsichtsrechtlichen Risiken verbunden. Aufgrund von Unregelmäßigkeiten am CIBM kann die China Government Securities Depository Trust & Clearing Co. Ltd. (die zentrale Clearing-Stelle) die Eröffnung neuer Depots für bestimmte Produkte am CIBM aussetzen. Wenn Depots gesperrt sind oder nicht eröffnet werden können, sind die Möglichkeiten der entsprechenden Teilfonds für Anlagen am CIBM beschränkt. Wenn andere Handelsalternativen erschöpft sind, können sie dadurch erhebliche Verluste erleiden.

Anlagen am CIBM über den Northbound Trading Link im Rahmen von Bond Connect

Bond Connect ist eine im Juli 2017 für den gegenseitigen Anleihemarktzugang zwischen Hongkong und China gestartete Initiative („Bond Connect“), die vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“), China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House, Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde.

Bond Connect unterliegt den Regeln und Vorschriften, die von den chinesischen Behörden erlassen werden. Diese Regeln und Vorschriften können zu gegebener Zeit geändert werden und umfassen (unter anderem):

(i) die „Interim Measures for the Administration of Mutual Bond Market Access between China and Hong Kong (Decree No.1 2017)“ (Vorläufige Maßnahmen für die Verwaltung des gegenseitigen Zugangs zum Anleihemarkt zwischen Festlandchina und Hongkong), (內地與香港債券市場互聯互通合作管理暫行辦法(中國人民銀行令[2017]第1號)), die am 21. Juni 2017 von der People's Bank of China („PBOC“) herausgegeben wurden;

(ii) den „Guide on Registration of Overseas Investors for Northbound Trading in Bond Connect“ (Leitfaden zur Registrierung ausländischer Anleger für den Northbound-Handel mit Bond Connect) (中國人民銀行上海總部“債券通”北向通境外投資者准入備案業務指引), der am 22. Juni 2017 vom Shanghai Head Office der PBOC herausgegeben wurde; und

(iii) alle weiteren, von den zuständigen Behörden erlassenen anwendbaren Vorschriften.

Im Rahmen der bestehenden Vorschriften in China wird es berechtigten ausländischen Anlegern erlaubt sein, über den Northbound-Handel von Bond Connect („Northbound Trading Link“) in die Anleihen zu investieren, die auf dem CIBM im Umlauf sind. Für den Northbound Trading Link wird es keine Anlagekontingente geben.

Beim Handel über den Northbound Trading Link müssen berechnigte ausländische Anleger das CFETS oder eine andere von der PBOC anerkannte Institution zur Registrierungsstelle ernennen, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen.

Gemäß den in China geltenden Vorschriften muss eine von der Hong Kong Monetary Authority anerkannte Offshore-Verwahrstelle (derzeit die Central Moneymarkets Unit) Nominee-Sammelkonten bei einer von der PBOC anerkannten Onshore-Verwahrstelle (derzeit die China Securities Depository & Clearing Co., Ltd und die Interbank Clearing Company Limited) eröffnen. Alle von berechtigten ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der Central Moneymarkets Unit registriert, die diese Anleihen als Nominee-Inhaber hält.

Marktvolatilität und ein potenzieller Liquiditätsmangel aufgrund des niedrigen Handelsvolumens bei bestimmten Schuldtiteln am CIBM können dazu führen, dass die Kurse bestimmter an diesem Markt gehandelter Schuldtitel stark schwanken. Ein Teilfonds, der an diesem Markt investiert, unterliegt daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Zwischen den Geld- und Briefkursen entsprechender Wertpapiere kann eine große Spanne liegen. Dadurch entstehen für den Teilfonds möglicherweise bedeutende Handels- und Veräußerungskosten und eventuell sogar Verluste beim Verkauf der Anlagen.

Sofern der Teilfonds Geschäfte am CIBM tätigt, kann dieser Teilfonds auch Risiken in Verbindung mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Es kann vorkommen, dass die Gegenpartei einer Transaktion mit dem Teilfonds ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Abwicklung der Transaktion durch Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder Zahlung des entsprechenden Werts nicht erfüllt.

Für Anlagen über Bond Connect müssen die entsprechenden Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über einen Onshore-Abwicklungsagenten, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registerstelle oder andere Dritte (wie jeweils zutreffend) durchgeführt werden. Daher unterliegt der Teilfonds dem Risiko des Ausfalls solcher Dritter sowie dem Risiko von Fehlern seitens dieser.

Shanghai-Hongkong Stock Connect und Shenzhen-Hongkong Stock Connect

Bestimmte Teilfonds können über das Shanghai-Hongkong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hongkong Stock Connect (zusammen „Stock Connect“) in bestimmte zulässige China A-Aktien investieren und direkten Zugang zu diesen haben, weshalb sie zusätzlichen Risiken unterliegen können. Insbesondere sollten Anteilsinhaber beachten, dass diese Programme neu und die relevanten Verordnungen unerprobt sind und Änderungen unterliegen können. Es besteht keine Gewissheit hinsichtlich der Art ihrer Anwendung.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Shanghai Stock Exchange („SSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein von HKEx, Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear entwickeltes, mit dem Wertpapierhandel und Clearing verbundenes Programm. Ziel von Stock Connect ist es, gegenseitigen Zugang zum Aktienmarkt von Festlandchina und Hongkong zu erhalten.

Stock Connect besteht aus zwei Northbound-Handelsverbindungen, eine zwischen SSE und SEHK, die andere zwischen SZSE und SEHK. Stock Connect erlaubt ausländischen Anlegern, über ihre in Hongkong basierten Makler Aufträge zu platzieren, um zulässige chinesische A-Aktien zu handeln, die an der SSE („SSE-Wertpapiere“) oder an der SZSE notiert sind („SZSE-Wertpapiere“) (die SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere werden zusammen als „Stock Connect-Wertpapiere“ bezeichnet).

Die SSE-Wertpapiere umfassen alle jeweils im SSE 180 Index und im SSE 380 Index vertretenen Aktien und alle an der SSE notierten China A-Aktien, die nicht in den entsprechenden Indizes vertreten sind, für die jedoch entsprechende H-Aktien an der SEHK notiert sind, außer (i) denjenigen an der SSE-notierten Aktien, die nicht in Renminbi (RMB) gehandelt werden, und (ii) denjenigen an der SSE notierten Aktien, die im „Risk Alert Board“ enthalten sind. Die Liste der zulässigen Wertpapiere kann vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung durch die relevanten Regulierungsbehörden der VRC von Zeit zu Zeit geändert werden.

Die SZSE-Wertpapiere enthalten alle Aktienbestandteile des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index, der eine Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Milliarden hat, sowie alle an der SZSE notierten chinesische A-Aktien, die keine Bestandteile der maßgeblichen Indizes sind, deren entsprechende H-Aktien jedoch an der SEHK notiert sind, außer jene an der SZSE notierten Aktien, (i) die nicht in RMB notiert sind oder gehandelt werden, (ii) die im „Risk Alert Board“ enthalten sind, (iii) deren Notierung durch die SZSE ausgesetzt wurde und (iv) die sich in der Vor-Delisting-Phase befinden. Die Liste der zulässigen Wertpapiere kann vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung durch die relevanten Regulierungsbehörden der VRC von Zeit zu Zeit geändert werden.

Weitere Informationen zu Stock Connect sind online auf der folgenden Website verfügbar:

http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm

Zusätzliche Risiken in Verbindung mit Stock Connect:

- *Heimatmarkt-Regeln*

Ein fundamentaler Grundsatz des Wertpapierhandels über Stock Connect ist, dass die Gesetze, Regeln und Verordnungen des Heimatmarktes der betreffenden Wertpapiere für die Anleger gelten, die diese Wertpapiere erwerben. Daher ist Festlandchina in Bezug auf Stock Connect-Wertpapiere der Heimatmarkt, und ein Teilfonds muss die Gesetze, Regeln und Verordnungen Festlandchinas in Bezug auf den Handel mit Stock Connect-Wertpapieren einhalten (mit Ausnahme derjenigen in Verbindung mit Verwahrungsvereinbarungen, die zwischen den Teilfonds und der SEHK-Tochtergesellschaft in Shanghai und/oder Shenzhen für den Handel mit Stock Connect-Wertpapieren geschlossen wurden). Wenn gegen diese Gesetze, Regeln oder Verordnungen verstoßen wird, haben die SSE und die SZSE jeweils die Befugnis, eine Untersuchung durchzuführen, und können von Börsenteilnehmern der HKEx verlangen, Informationen zu einem Teilfonds bereitzustellen und Untersuchungen zu unterstützen.

Nichtsdestoweniger werden bestimmte gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorschriften aus Hongkong ebenfalls weiterhin für den Handel mit Stock Connect-Wertpapieren gelten.

- *Quotenbeschränkungen*

Die Programme unterliegen einer täglichen Quotenbeschränkung, die die Fähigkeit eines Teilfonds, über die Programme rechtzeitig in Stock Connect-Wertpapiere zu investieren, einschränken kann. Insbesondere werden, sobald die tägliche Northbound-Quote auf Null sinkt oder die tägliche Northbound-Quote während der Eröffnungssitzung überschritten wird, neue Kaufaufträge abgelehnt (obwohl Anleger ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere ungeachtet des Quotenbetrags verkaufen dürfen).

- *Beschränkung für Handelstage*

Stock Connect ist nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte von Festlandchina und Hongkong beide für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken in beiden Märkten am entsprechenden Abrechnungstag geöffnet sind. Aufgrund von Unterschieden bei den Handelstagen der Märkte von Festlandchina und Hongkong kann es vorkommen, dass ein normaler Handelstag für den Markt von Festlandchina in Hongkong kein Handelstag ist und die Teilfonds dementsprechend nicht mit Stock Connect-Wertpapieren handeln können. Die Teilfonds können daher dem Risiko von Kursschwankungen bei China A-Aktien in Zeiten, zu denen Stock Connect nicht in Betrieb ist, unterliegen.

- *Aussetzungsrisiko*

Die SEHK, SSE und SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und zur umsichtigen Verwaltung von Risiken erforderlich ist. Im Falle einer Aussetzung ist die Fähigkeit der Teilfonds, auf den Festlandchina-Markt zuzugreifen, beeinträchtigt.

- *Wirtschaftliches Eigentum / Nominee-Vereinbarungen*

Die von einem Teilfonds gekauften Stock Connect-Wertpapiere werden von der entsprechenden Unterverwahrstelle in Konten des Hong Kong Central Clearing and Settlement Systems („CCASS“) verwahrt, das von Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong betrieben wird. Die HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der über Stock Connect gehandelten Stock Connect-Wertpapiere der Teilfonds. Die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) veröffentlichten Stock Connect-Verordnungen sehen ausdrücklich vor, dass die HKSCC als Nominee-Inhaber agiert und die Anleger aus Hongkong und anderen Ländern (z. B. die Teilfonds) hinsichtlich der über Stock Connect erworbenen Stock Connect-Wertpapiere die Rechte und Interessen genießen, die den anwendbaren Gesetzen entsprechen. Während im Rahmen dieser Verordnungen sowie anderer Gesetze und Verordnungen in Festlandchina auf die verschiedenen Konzepte eines Nominee-Inhabers und eines wirtschaftlichen Eigentümers Bezug genommen wird, ist die Anwendung dieser Regeln unerprobt und es kann nicht garantiert werden, dass die Gerichte der VRC diese Konzepte beispielsweise bei den Liquidationsverfahren von Unternehmen aus der VRC anerkennen.

Daher können die Teilfonds, auch wenn ihre Eigentümerschaft möglicherweise letztlich anerkannt wird, Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte bezüglich ihrer Stock Connect-Wertpapiere erleiden. Soweit davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen hinsichtlich der über sie gehaltenen Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Verwahrstelle und die Teilfonds keine rechtliche Beziehung zur HKSCC haben sowie keinen direkten Regressanspruch gegenüber der HKSCC in dem Fall, dass die Teilfonds Verluste erleiden, die aus der Leistung oder Insolvenz der HKSCC resultieren.

- *Anlegerentschädigung*

Die Anlagen eines Teilfonds über den Northbound-Handel im Rahmen von Stock Connect profitieren nicht von lokalen Anlegerentschädigungssystemen und sind nicht vom Hongkonger Investor Compensation Fund gedeckt.

Andererseits werden die Teilfonds, die über Stock Connect investieren, nicht vom China Securities Investor Protection Fund in der VRC geschützt, da sie den Northbound-Handel über Wertpapier-Broker in Hongkong, jedoch nicht über Broker in der VRC ausführen.

- *Risiko eines Zahlungsausfalls von China Clear / Clearing- und Abrechnungsrisiken*

Die HKSCC und ChinaClear richten die Clearing-Links ein und sind jeweils Teilnehmer des anderen, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften zu ermöglichen. Als nationale zentrale Gegenpartei des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk an Clearing-, Abrechnungs- und Aktienbesitz-Infrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagement-Rahmenwerk und Maßnahmen eingerichtet, die von der CSRC genehmigt und beaufsichtigt werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear wird als sehr gering angesehen.

Im Falle eines Zahlungsausfalls von ChinaClear sind die Verpflichtungen der HKSCC im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, Clearing-Teilnehmer bei der Einforderung ihrer Ansprüche zu unterstützen. Die HKSCC hat erklärt, dass sie in gutem Glauben handeln wird, um die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über verfügbare rechtliche Kanäle oder die Liquidation von ChinaClear anzustreben. Da ChinaClear keinen Beitrag zum HKSCC-Garantiefonds leistet, verwendet die HKSCC den HKSCC-Garantiefonds nicht dazu, verbleibende Verluste infolge der Glatstellung von Positionen von ChinaClear zu decken. Die HKSCC verteilt wiederum die wiedererlangten Stock Connect-Wertpapiere und/oder Gelder anteilig an Clearing-Teilnehmer. Der entsprechende Broker, über den ein Teilfonds handelt, verteilt seinerseits Stock Connect-Wertpapiere und/oder Gelder, soweit diese direkt oder indirekt von der HKSCC zurückerlangt wurden. Daher erlangt ein Teilfonds möglicherweise seine Verluste oder seine Stock Connect-Wertpapiere nicht vollständig zurück und/oder der Prozess der Wiedererlangung kann sich verzögern.

- *Trennung*

Das bei ChinaClear im Namen der HKSCC eröffnete Wertpapierkonto ist ein Sammelkonto, auf dem die Stock Connect-Wertpapiere für mehrere wirtschaftliche Eigentümer miteinander vermischt werden. Die Stock Connect-Wertpapiere werden nur auf den Konten getrennt, die bei der HKSCC von Clearing-Teilnehmern eröffnet werden, sowie auf den Konten, die bei den entsprechenden Unterverwahrstellen von ihren Kunden (einschließlich der Teilfonds) eröffnet werden.

- *Risiko in Verbindung mit Informationstechnologie*

Die Programme erfordern die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der Börsen und die Börsenteilnehmer können dem Betriebsrisiko unterliegen. Falls die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel über die Programme unterbrochen werden und die Fähigkeit der Teilfonds, Zugang zum Markt für China A-Aktien zu erlangen, kann beeinträchtigt werden.

- *Das Zurückziehen zulässiger Aktien*

Die Verordnungen der VRC legen von Zeit zu Zeit Beschränkungen für den Verkauf und Kauf bestimmter Stock Connect-Wertpapiere fest. Außerdem kann ein Stock Connect-Wertpapier aus dem Umfang der zulässigen Wertpapiere für den Handel über das Programm zurückgezogen werden, was sich auf das Portfolio der Teilfonds auswirken kann, wenn sie diese Wertpapiere halten. Falls diese zurückgezogenen Stock Connect-Wertpapiere weiterhin an der SSE und/oder SZSE notiert sind, dürfen sie über die Programme verkauft, jedoch nicht gekauft werden.

- *SSE-Kursbegrenzungen*

SSE-Wertpapiere unterliegen einer allgemeinen Kursbegrenzung von $\pm 10\%$ basierend auf dem Schlusskurs des vorausgehenden Handelstages. Außerdem unterliegen Stock Connect-Wertpapiere, die im Risk Alert Board enthalten sind, einer Kursbegrenzung von $\pm 5\%$ basierend auf dem Schlusskurs des vorausgehenden Handelstages. Die Kursbegrenzung kann von Zeit zu Zeit geändert werden. Alle Aufträge bezüglich Stock Connect-Wertpapieren müssen innerhalb der Kursbegrenzung liegen.

- *Besteuerungsrisiko*

Die Formalisierung der für die Programme geltenden Steuer der VRC steht derzeit noch aus. Infolgedessen unterliegen die Teilfonds Ungewissheiten bezüglich ihrer Steuerverbindlichkeiten in der VRC (siehe Abschnitt „*Besteuerung von chinesischen Aktien und Anleihen*“ unter „*Besteuerung*“).

- *Beteiligung an Kapitalmaßnahmen und Teilnahme an Versammlungen der Anteilsinhaber*

Anleger aus Hongkong und anderen Ländern (einschließlich des Teilfonds) halten Stock Connect-Wertpapiere, die über Stock Connect gehandelt werden, über ihre Broker oder Depotbanken und müssen die Vereinbarung und die Frist einhalten, die von ihren jeweiligen Brokern oder Depotbanken (d. h. CCASS-Teilnehmern) festgelegt wurden. Möglicherweise haben sie nur einen Geschäftstag Zeit, um für einige Arten von Kapitalmaßnahmen von Stock Connect-Wertpapieren Maßnahmen zu ergreifen. Daher kann sich der Teilfonds möglicherweise nicht rechtzeitig an manchen Kapitalmaßnahmen beteiligen.

Gemäß der bestehenden Praxis in Festlandchina sind mehrere Stellvertreter nicht möglich. Daher kann der Teilfonds möglicherweise keine Stellvertreter zur Teilnahme an Versammlungen der Anteilsinhaber hinsichtlich der Stock Connect-Wertpapiere ernennen.

- *Währungsrisiko*

Wenn ein Teilfonds nicht auf RMB (d. h. die Währung, in der Stock Connect-Wertpapiere gehandelt und abgerechnet werden) lautet, kann die Performance des Teilfonds durch Schwankungen des Wechselkurses zwischen RMB und der Denominierungswährung des Teilfonds beeinträchtigt werden. Der Teilfonds kann eine Absicherung von Devisenrisiken anstreben, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Selbst wenn eine solche Absicherung vorhanden ist, kann sie ineffektiv sein. Andererseits kann eine fehlende Absicherung von Devisenrisiken dazu führen, dass der Teilfonds unter Wechselkursschwankungen leidet.

Risiken in Verbindung mit dem Small and Medium Enterprise Board und/oder ChiNext-Markt

Ein Teilfonds kann über Shenzhen-Hongkong Stock Connect in den Small and Medium Enterprise („SME“) Board und/oder in den ChiNext-Markt der SZSE investieren. Anlagen im SME-Board und/oder im ChiNext-Markt können zu erheblichen Verlusten für einen Teilfonds und seine Anleger führen. Es bestehen folgende zusätzlichen Risiken:

Stärkere Schwankungen der Aktienkurse

Am SME-Board oder ChiNext-Markt notierte Unternehmen sind in der Regel aufstrebende Unternehmen mit kleinerem Betriebsumfang. Daher unterliegen sie stärkeren Aktienkurs- und Liquiditätsschwankungen und haben höhere Risiken und Umschlagsraten als Unternehmen, die am Haupt-Board der SZSE notiert sind.

Risiko der Überbewertung

Am SME-Board und/oder ChiNext-Markt notierte Titel können überbewertet sein und eine solch außergewöhnlich hohe Bewertung ist möglicherweise nicht nachhaltig. Aktienkurse können anfälliger für Manipulationen sein, da weniger Aktien im Umlauf sind.

Regulierungsunterschiede

Die Regeln und Vorschriften bezüglich Unternehmen, die am ChiNext-Markt notiert sind, sind im Hinblick auf die Rentabilität und das Aktienkapital weniger streng als jene des Haupt-Board und des SME-Board.

Delisting-Risiko

Das Delisting von Unternehmen, die am SME-Board und/oder ChiNext-Markt notiert sind, kann häufiger und schneller stattfinden. Es kann sich negativ auf einen Teilfonds auswirken, wenn die Notierung der Unternehmen, in die er investiert, aufgehoben wird.

Anhang G – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Für den folgenden Teilfonds der Gesellschaft wurde in der Bundesrepublik Deutschland keine Vertriebsanzeige bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingereicht, so dass Anteile dieses Teilfonds nicht an Anleger innerhalb des Geltungsbereichs des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) vertrieben werden dürfen:

- Euro Government All Stocks Fund
- Multi Asset Climate Opportunities Fund

Inländische Zahl- und Informationsstelle gemäß Artikel 92 der Richtlinie (EU) 2019/1160

Deutsche Bank Aktiengesellschaft,
Taunusanlage 12
D-60325 Frankfurt am Main

Anleger in der Bundesrepublik Deutschland können Rücknahme- und Umtauschanträge für Anteile der Gesellschaft, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle einreichen.

Alle Zahlungen an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Auslagen oder sonstige Zahlungen) können über die deutsche Zahl- und Informationsstelle getätigt werden.

Der Verkaufsprospekt, die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger („KIIDs“), die Satzung der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind während der gewöhnlichen Geschäftszeiten kostenlos und in Papierform bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise für die Anteile der Gesellschaft sowie alle Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland sind ebenfalls während der gewöhnlichen Geschäftszeiten kostenlos und in Papierform bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Darüber hinaus können die Ausgabe- und Rücknahmepreise beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft und über die Website <https://www.abrdn.com/> bezogen werden.

Anhang H – Zusätzliche Informationen für österreichische Anleger

Die folgenden Teilfonds wurden bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) für den Vertrieb in Österreich registriert:

- Aberdeen Standard SICAV II – Absolute Return Global Bond Strategies Fund
- Aberdeen Standard SICAV II – (SLI) China Equities Fund
- Aberdeen Standard SICAV II – Emerging Market Government Bond Fund
- Aberdeen Standard SICAV II – (SLI) Emerging Market Local Currency Debt Fund
- Aberdeen Standard SICAV II – Emerging Markets Focused Equity Fund
- Aberdeen Standard SICAV II – Euro Corporate Bond Fund
- Aberdeen Standard SICAV II – Euro Corporate Sustainable Bond Fund
- Aberdeen Standard SICAV II – (SLI) European Equities Fund
- Aberdeen Standard SICAV II – European Focused Equity Fund
- Aberdeen Standard SICAV II – European Smaller Companies Fund
- Aberdeen Standard SICAV II – Global Absolute Return Strategies Fund
- Aberdeen Standard SICAV II – (SLI) Global Government Bond Fund
- Aberdeen Standard SICAV II – Global Corporate Bond Fund
- Aberdeen Standard SICAV II – Global Equities Fund
- Aberdeen Standard SICAV II – Global Focused Strategies Fund
- Aberdeen Standard SICAV II – Global High Yield Bond Fund
- Aberdeen Standard SICAV II – Global Inflation-Linked Government Bond Fund
- Aberdeen Standard SICAV II – Global REIT Focus Fund
- Aberdeen Standard SICAV II – (SLI) Japanese Equities Fund
- Aberdeen Standard SICAV II – Total Return Credit Fund
- Aberdeen Standard SICAV II – Multi Asset Climate Opportunities Fund
- Aberdeen Standard SICAV II – Responsible Global Asset Strategies Fund

Inländische Zahl- und Informationsstelle in Österreich gemäß Artikel 92 der Richtlinie (EU) 2019/1160

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
A-1030 Wien, Republik Österreich
Tel.: 0043 1 717 07 2761
Fax: 0043 1 717 07 2371

Anleger in der Republik Österreich können Rücknahme- und Umtauschanträge für Anteile der Teilfonds, die in der Republik Österreich vertrieben werden dürfen, bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle einreichen.

Alle Zahlungen an Anleger in der Republik Österreich (Rücknahmeerlöse, etwaige Auslagen oder sonstige Zahlungen) können über die österreichische Zahlstelle getätigt werden.

Der Verkaufsprospekt, das Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger („KIID“), die Satzung der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind während der gewöhnlichen Geschäftszeiten kostenlos und in Papierform bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise für die Anteile der Teilfonds sowie alle Mitteilungen an die Anleger in der Republik Österreich sind ebenfalls während der gewöhnlichen Geschäftszeiten kostenlos und in Papierform bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Anhang I – Zusätzliche Informationen für dänische Anleger

Aberdeen Standard SICAV II („die Gesellschaft“) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („société d'investissement à capital variable“), die im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (in der jeweils geltenden Fassung) über Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) und der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in der geltenden Fassung registriert ist.

Informationen über den dänischen Repräsentanten

Die Gesellschaft hat Nordea Bank Danmark A/S als Körperschaft zu ihrem Repräsentanten in Dänemark ernannt. Auf Verlangen eines Anlegers unterstützt der Repräsentant den Kleinanleger bei der Rücknahme, bei der Dividendenzahlung und dem Umtausch von Anteilen usw. und hilft dem Anleger, mit dem OGAW in Kontakt zu treten. Der Repräsentant kann diese Aufgaben ebenfalls erfüllen. Der Repräsentant stellt auf Verlangen der Anleger außerdem die von der Gesellschaft in Luxemburg veröffentlichten Dokumente sowie Informationen über die Gesellschaft bereit.

Die Kontaktadresse des Repräsentanten lautet wie folgt:

Nordea Bank Danmark A/S

Christiansbro
Strandgade 3
Postboks 850
0900 Kopenhagen C
Dänemark
E-Mail: issuerservices.dk@nordea.com

Nordea Bank Danmark A/S wurde als Repräsentant der Gesellschaft in Dänemark autorisiert. Der Repräsentant erfüllt sämtliche von einem Repräsentanten gemäß der dänischen Rechtsverordnung Nr. 786 vom 17. Juni 2014 über den Vertrieb durch ausländische Anlageorganismen in Dänemark (die „dänische Rechtsverordnung“) in der jeweils geltenden Fassung verlangten Pflichten.

Anhang J– Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Repräsentant und Zahlstelle in der Schweiz

Repräsentant und Zahlstelle in der Schweiz (bis zum 30. September 2022):
BNP Paribas Securities Services, Paris, Niederlassung Zürich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich

Repräsentant und Zahlstelle in der Schweiz (ab dem 1. Oktober 2022):
BNP Paribas, Paris, Niederlassung Zürich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich

2. Ort, von dem die entsprechenden Dokumente bezogen werden können

Der Prospekt, die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger („KIID“), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sowie weitere Informationen sind kostenlos beim Repräsentanten erhältlich.

3. Veröffentlichungen

1. Veröffentlichungen in Bezug auf die Gesellschaft erfolgen auf www.fundinfo.com.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert müssen jedes Mal, wenn Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, mit einer Fußnote mit dem Vermerk „ohne Provisionen“ auf www.fundinfo.com veröffentlicht werden. Die Preise werden täglich veröffentlicht.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rückvergütungen

1. Retrozessionen

Die Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen können Retrozessionen zahlen. Als Retrozessionen gelten Zahlungen und andere Verrechnungsprovisionen, die von der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen für Vertriebstätigkeiten in Bezug auf Fondsanteile in der Schweiz an zugelassene Dritte gezahlt werden. Die Gesellschaft vergütet mit solchen Zahlungen die jeweiligen Dritten für alle Tätigkeiten, deren direktes oder indirektes Ziel in dem Kauf von Anteilen durch einen Anleger besteht, wie unter anderem:

- Verkaufsförderungsmaßnahmen und Einführung potenzieller Kunden;
- Organisation von Roadshows und/oder Fondsmessen;
- Vereinbarung von Treffen mit potenziellen Anlegern;
- Unterstützung und Transfer von Geldern aus Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen sowie Weiterleitung der jeweiligen Aufträge;
- Bereitstellung der Fondsdokumentation an potenzielle Anleger auf verschiedenen Weisen, Initiativen und Veranstaltungen;
- Unterstützung bei Anträgen;
- Verifizierung von Ausweisdokumenten und Durchführung von Due-Diligence-Aufgaben sowie Führung von Aufzeichnungen;
- Vertrieb und Veröffentlichung von Informationen;
- Kundenkommunikation;
- Technischer Support;
- Bereitstellung finanzieller Beratung für potenzielle Kunden;

Falls ein Empfänger von Retrozessionen diese Retrozessionen (ganz oder teilweise) an Anleger weiterleitet, gelten die Retrozessionen nicht als Rabatte.

Die Informationen über den Empfang von Retrozessionen unterliegen den jeweiligen Bestimmungen des Federal Act on Financial Services (FinSA). Daher müssen die Empfänger der Retrozessionen für eine transparente Offenlegung sorgen und Anleger ausdrücklich im Voraus,

und zwar vor der Bereitstellung der Finanzdienstleistung oder dem Abschluss des Vertrages, unaufgefordert und kostenlos über die Art und den Umfang der Vergütung informieren, die sie für den Vertrieb erhalten, so dass Anleger diese Vergütung abtreten können. Wenn der Betrag nicht im Voraus bestimmt werden kann, informiert der Empfänger der Retrozessionen Anleger über die Berechnungsparameter und die Bereiche.

2. Rückvergütungen

Rückvergütungen sind definiert als direkte Zahlungen seitens der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen an Anleger in der Schweiz aus einer dem Fonds in Rechnung gestellten Gebühr oder einem Entgelt, mit dem Zweck, diese Gebühr oder dieses Entgelt auf einen vereinbarten Betrag zu reduzieren.

Rückvergütungen sind zulässig, sofern (i) die Gesellschaft sie aus der Gesellschaft zu zahlenden Gebühren zahlt (so dass sie dem Fondsvermögen nicht zusätzlich belastet werden), (ii) sie auf Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden, und (iii) diese Rückvergütungen allen Anlegern, die auf Grundlage dieser objektiven Kriterien zulässig sind und Rückvergütungen verlangen, innerhalb desselben zeitlichen Rahmens und in demselben Umfang gewährt werden.

Die von der Gesellschaft angewendeten objektiven Kriterien für die Gewährung von Rückvergütungen sind:

- Die Höhe des Investitionsbetrags; und
- Die Kategorie des Anlegers.

Auf Verlangen des Anlegers legen die Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen den jeweiligen Umfang der Rückvergütungen kostenlos offen.

5. **Strengeres ausländisches Recht**

Die Gesetze und Vorschriften des Großherzogtums Luxemburg sehen keine strengeren Regelungen vor, als die Schweizer Regelungen in Bezug auf die Zahlung von Retrozessionen und Rückvergütungen (wie jeweils oben definiert) in oder aus der Schweiz.

6. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

In Bezug auf die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am eingetragenen Sitz des Schweizer Repräsentanten. Der Gerichtsstand ist der eingetragene Sitz des Schweizer Repräsentanten oder der eingetragene Sitz oder der Wohnort des Anlegers.